# Das Zunftwesen in Strassburg

Friedrich Carl Heitz


HARVARD
COLLEGE
LIBR
VE RI TAS
HOHENZOLLERN COLLEC
IN COMMEMORATION OF THE VIS
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUS
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJES
THE GERMAN EMPER
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOL
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTO

nstwesen

in

ẞburg.

# Das Zunftwesen

in

# Straßburg.

# Das Zunftwesen

in

# Strassburg.

v. Moyvery 1856.

Geschichtliche Darstellung,

begleitet

von Urkunden und Aktenstücken,

herausgegeben

von

Friedrich Carl Heitz.

Mit einem Vorworte

von

Hrn. Ludwig Spach,

Archivar des Niederrheinischen Departements.

Mit 22 in den Text gedruckten Zunft-Wappen.

Straßburg,

F. C. Heitz, Buchdrucker und Buchhändler,

Schlauchgasse, 3.

1856.

# Vorwort.

Von Zunftwesen und Zünften hörten wir alle sprechen, mehr oder weniger; wer in dem Mittelalter sich umsah, begegnete den Zunftgenossenschaften auf jedem Blatte der städtischen Lokalgeschichten. Die Munizipalverfassung der alten freien Reichsstadt Straßburg fußte auf den Zünften; ihre Regierungsform erwuchs aus dieser festen Unterlage; und als bei dem allgemeinen Sturmwehen von 1789 die Verfassung Straßburgs zusammenbrach, wurden die Zünfte mit ihr entwurzelt, als faules Holz zu dem Scheiterhaufen geworfen, der prasselnd in seiner Lohe den Thron, den Altar und die gegliederten Schichten der Gesellschaft verschlang.

Thron und Altar erstanden wie der Phönix aus der Asche; aber jede Spur der Zünfte ist verweht.

Warum?.... Was sind, oder vielmehr, was waren die Zünfte Straßburgs?.... Es hat sich diese Frage vielleicht schon mancher aufgeworfen, der, ohne mit unserer Lokalge-

schichte im Einzelnen vertraut zu seyn, an den alten Zunftstuben nicht gedankenlos vorübergieng. Wer versammelte sich in der Zunft zu den Freiburgern, wer in der Zunft zur Möhrin, zur Luzern oder zur Stelze?.... Welche innere Ordnung befolgte jeder der zwanzig Zunftvereine? Blieben uns keine geschichtlichen Zeugnisse ihrer Wirksamkeit? War dieselbe segensreich oder beklemmend? Zeugt diese Einrichtung für oder wider die Intelligenz und die Moralität unserer Vorfahren? Ist sie uns zum Heile oder zum Schaden verschwunden? Ist sie hinlänglich und günstig ersetzt durch die allgemeine Concurrenz, deren Symbol die alles mit sich fortreißende moderne Dampfkraft geworden?

Solche und andere Fragen mehr beantwortet beiliegendes Werk eines Mannes, der seit früher Jugend einen unermüdlichen Sammlerfleiß auf die Urkunden der elsässischen und straßburger Lokalgeschichte gewandt, und nun, auf der Schwelle des höheren Alters, aus seinem reichen Schatze eine Reihe von Dokumenten mittheilt, welche das Leben der alten Zünfte in ihrer Eigenheit darstellen. Er läßt diese Belege zum Theil selber sprechen. Der denkende Leser wird, auch ohne Commentar, nach dem Studium dieser 38 Aktenstücke die Glanz- und Kehrseite des alten Zunftwesens herausfinden, und nach seiner individuellen Ansicht ein Resultat aus dem Für und Wider abziehen.

Aber es legt uns Hr. Friedrich Carl Heitz nicht blos nackte Urkunden vor. Es füllen diese eigentlich nur die zweite Hälfte des mäßigen, doch inhaltreichen Bandes, den er als

Neujahrsgabe den Freunden eines ernstern Studiums der straßburger Lokalgeschichte überliefert.

Zum Verständniß der Zünfte war eine vollständige Uebersicht der Regierungsform des alten Straßburg beinahe unumgänglich. In einer gedrängten Einleitung hat sich der Verfasser des Zunftwesens in Straßburg dieser vorläufigen Pflicht unterzogen, und den etwas verwickelten Mechanismus der Dreizehner, Fünfzehner und Einundzwanziger, des großen und kleinen Raths klar und faßlich auseinander gelegt. Eben so gründlich und präzis behandelt er das Zunftwesen selber; ohne dem Urtheile des Lesers vorzugreifen, führt er uns in die sogenannten adligen Stuben und in die Stuben der Handwerker, erläutert die Wahlen, die Churnacht, den Schwörtag, des Ammeisters Umfahrt; spricht mit kaum verhaltener Vorliebe von den Meisterstücken, die jeder Geselle, bevor er als Meister aufgenommen wurde, zu verfertigen hatte, und bezeichnet im Einzelnen welche Schriften, welche Protokolle und Artikelbücher auf dem Archive jeder Zunft niedergelegt wurden.

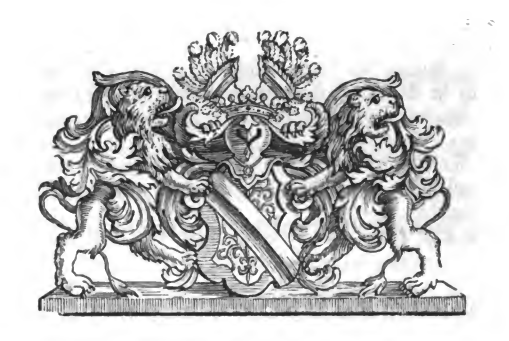
So sieht sich der Leser nach und nach hingeleitet bis zur Stelle, wo der Abdruck der hierauf bezüglichen Dokumente selber beginnt. Der ganze Complex liefert ein treues Abbild des bürgerlichen, öffentlichen Lebens in der Stadt Straßburg, während des 17ten und 18ten Jahrhunderts. Die meisten der mitgetheilten Dokumente fallen in die 150 Jahre, welche der französischen Revolution vorangiengen. Das älteste abgedruckte Stück besteht aus dem Inhalt des Schwörbriefs von 1482;

eines der interessantesten ist wohl der Auszug aus dem Einnahmbuch des Fünfzehners Städel (von 1727 bis 1738), und eines der unerwartetsten Dokumente, ein Decret, welches sämmtlichen Wirthen und Biersiedern befiehlt, dem regierenden Ammeister alles anzuzeigen, was in ihren Stuben Verfängliches gesprochen wird (von 1673).

Wer zwischen den Zeilen zu lesen versteht, wird, nach solchen Aufschlüssen, die gute alte Zeit nicht gerade im rosenfarbigen, verklärenden Schimmer der Entfernung betrachten; er wird, ruhig urtheilend, das Treffliche in mancher bei Seite gelegten Institution hervorheben, aber auch dem Streben der Mitwelt eine gebührende Anerkennung nicht versagen; er wird einstimmen in das Wort des großen Sängers der Neuzeit:

Wir, *wir* leben, unser sind die Stunden,
Und der Lebende hat Recht.

**Ludwig Spach.**



# Einleitung.

## 1. Aeltere Regierung Straßburgs.

Straßburg war schon unter der Herrschaft der Römer eine Municipalstadt, und als solche hatte sie die Befugniß ihren Magistrat selbst zu wählen und gleichsam sich selbst zu regieren. Dieses Recht bewahrte sie unter der Herrschaft der Franken und unter jener des deutschen Reichs. [1])

---

[1]) Dr Anton Jeanjean, Vorsteher des bischöflichen Seminariums, macht in seinen Rathspredigten, gehalten in der Domkirche zu Straßburg, (Straßburg 1771. S. 70 u. ff.) über diese damalige Stellung und große Bedeutsamkeit der Stadt folgende Bemerkungen:

„Straßburg huldigte mehreren Mächten und Königen. Wie hoch war das Ansehen dieser Stadt in diesem Stande der getreuen Unterwürfigkeit! wie unbezwungen ihre Freiheit, wie herrlich ihr Vorrecht! Rom, die Gebieterin der ganzen Welt, Rom, welches alle Völker in die Ketten schlug, herrschte über Straßburg. Allein Straßburg trug niemals das Joch der römischen Dienstbarkeit wie andere Länder; die Römer ehrten diese Stadt, sie hatte das Vorrecht nach ihren

Gegen Anfang des 12ten Jahrhunderts hatten sich viele adelige Familien in Straßburg niedergelassen; bald erwarben sie sich einen großen Einfluß und bemächtigten sich nach und nach aller höhern städtischen Aemter, welche, als wären es Erblehen, besonders von einigen Familien während vieler Jahre an sich gezogen wurden.[1])

Der elsässische Chronikschreiber, Bernhart Hertzog, berichtet darüber folgendes:

„Vnd zum ersten haben sie gesetzt Hüter der Statt, die von jhnen

---

eigenen Gesetzen zu leben. . . . . Der Franken unüberwindliche Tapferkeit schwächte die Macht der Römer, warf die Fessel ab und erfocht die Freiheit; unsere Stadt wurde alsdann der Krone der fränkischen Könige unterworfen. Die Geschichtschreiber können uns nicht genug rühmen, mit was für Obsorge, Huld und Gnade die Könige unsere Stadt andern vorgezogen haben.

„Nach der Theilung der weitläufigen Reiche und Länder unter den Thronfolgern Karls des Großen, ward unsere Stadt dem Deutschen Römischen Reiche einverleibt. Das Ansehen Straßburgs wurde immer herrlicher, sein Glanz mehrte sich wie das Licht der aufgehenden Sonne. Ein jeder Kaiser wollte sich dieser Stadt günstig erzeigen. Ich müßte von Karl dem Großen bis auf Leopold aus Oesterreich alle nennen, die auf dem kaiserlichen Throne gesessen sind, wenn ich alles melden wollte, was dieses gemeine Wesen verherrlicht hat. Von Jahr zu Jahr wurden die Grenzen der Stadt erweitert, die Mauern fester, die Gebäude prächtiger, der Adel zahlreicher, die Rechte vorzüglicher, die Gewalt mächtiger; sie erhielt endlich ihre gänzliche Freiheit, und unter dem Schatten des kaiserlichen Thrones war Straßburg seine eigne Beherrscherin. Die Obergewalt war dem erwählten Rath anvertrauet, und Leben, Tod, Güter der Insassen, alles demselben unterworfen. Die Stadt verfaßte ihre eigenen Gesetze, prägte ihre Münzen, unterhielt ihre Kriegsschaaren und hatte unter den freien Städten in den Versammlungen des Reiches einen der ansehnlichsten Plätze. . . . . Die auswärtigen Könige, Fürsten und Republiken hielten um der Stadt Freundschaft an, und schlossen die verbindlichsten Verträge; die Grafen, die Höchsten und Mächtigsten des Adels schätzten sich es für eine Ehre unter die Bürger aufgenommen zu werden.“

[1]) In spätern Zeiten war dieß derselbe Fall in mehreren bürgerlichen Familien. Siehe die Anmerkung Seite 6.

„Constoffler genandt worden. Welche name bei den Straßburgern noch „scheint, vnd im gebrauch ist, nach dem als der Rhat gesetzt was (war), „haben alle geschefft der Statt angefangen regiert zu werden, welche „Befelchs vnd Amptleut, auß etlichen fürleuchtenden geschlechten dazu „erwölet worden.

„Die Bock, seind vber die Metzig, den Marckt, vnd Haußbreuch„liche gemeyne notturfft vnnd Proviant, verordnet worden.

„Die Zorn vber das Schultheissen Ampt, vnd Halßgerichts sachen.

„Die von Mülheim, vber die gebäw vnd geholtz.

„Die Sturmen vber die Reisigen vnd Kriegshändel, die jenseit der „Breusch, vber dem Vogelgesang vnd der Statt Müntz.

„Die Kelblin vber den ordenlichen gerichts zwang, vnd der Statt „Zoll.

„Die Bauman enthelter vnd wider bringer der gebäw, die da ihr „Wohnung hetten vor dem Vorhof des Obersten Tempels, waren „auch herfürführer der Schawspiel.

„Die Loselin, vber die Mülen vnd Brotbecken.

„Die Mürnhart, Meister und Nachthüter der Wachten vor dem „Hauß der Jungkfrawen, welche reformiertten gute sitten, vnd zu „Latein Censores genendt gewesen sein.

„Die Wetzel von Marsilien vber die Keuffler, der gewechs oder „Gartner, die Meister waren.

„Die von Blumenaw, Regenten oder Meister der Ackerleut, vnd „des Getreidts, auch Schafmeister.

„Inn dieser verordnung, ist das gantz Regiment vnn Herrschafft „der Statt Straßburg, vnd also in den Händen der Edlen gestan„den.“ [1])

Die Adeligen hatten unter sich einen Rath von fünf und zwanzig Mitgliedern erwählt, worunter ein **Bürgermeister** (Magister civium); nur ausnahmsweise befanden sich von Zeit zu Zeit einige ausgezeichnete Bürgerliche darin. Vom Jahr 1271 an, wurden aus diesem Rathe vier Bürgermeister erwählt, wovon jeder ein Vierteljahr der Regierung vorstand.

In Folge der im Jahr 1332 entstandenen Mißhelligkeiten, zwischen den adeligen Geschlechtern von Zorn und von Müllenheim, erlangten die Bürger, daß 25 von den Handwerkern den 25 Adeligen

---

[1]) S. **Bernhart Hertzog**, Edelsasser Chronik. Straßb. 1592. Buch VI. S. 223.

im Rathe beigesellt wurden. Der Adelige Burkard Zwinger wurde zu jener Zeit zum Ammanmeister oder Ammeister erwählt, und blieb bis 1346, in welchem Jahre der letzte adelige Ammeister, Peter Schwarber, ihn ersetzte. Im Jahr 1349 wurde der erste bürgerliche Ammeister, Johann Betschold, erwählt, zu welchem Amte forthin nur Bürgerliche gelangen konnten. Die Adeligen erwählten jährlich nur die adeligen Rathsherren und 4 Stettmeister, wovon jeder ein Vierteljahr im Amt war.

Der sämmtliche Rath bestand also damals aus einem bürgerlichen Ammeister, aus 25 adeligen Mitgliedern, die 4 Stettmeister inbegriffen, und aus den 25 bürgerlichen Mitgliedern. Mithin hatten die Bürgerlichen eine Stimme mehr als die Adeligen.

Als im Jahr 1492 hundert adelige Familien, weil sie sich vom Ammeister unterdrückt glaubten, die Stadt verließen, dehnte sich die Macht der „Burgere [1]) und Antwerglüte“ bedeutend aus, und von dieser Zeit an erhoben sie sich zu zwei Drittheilen im Rath.

## 2. Der Magistrat und die Verwaltung von Straßburg, nach 1492.

### 1) Der Magistrat.

Die Regierung und Verwaltung der Stadt Straßburg war unter folgende Collegien vertheilt:

Der Magistrat, aus dem beständigen Regiment [2]) zusammengesetzt und aus den abwechselnden Rathsherren, von welchen letztere zwei Theile aus den Handwerkern und ein Theil aus dem Adel erwählt waren. Die Häupter dieses Magistrats waren sechs

[1]) Zu jenen Zeiten nannte man so die nicht adeligen, aber ausgezeichneten Bürger ohne Handwerk.

[2]) Dieß waren die Herren XIIIer und XVer.

Stettmeister und sechs Ammeister, unter welchen die Regierung abwechselte, bei jenen alle 3 Monate, bei diesen alle Jahre. Der jedesweilige Prætor Regius (Königliche Prätor) hatte seit 1685 den Vorsitz im Magistrat, so wie in allen andern Collegien.

Der große Schöffen-Rath, bestehend aus den 300 Schöffen, (Magister scabinorum) als Repräsentanten der ganzen Bürgerschaft, welcher höchst selten zusammenberufen wurde. Der Ammann hatte allein das Recht des Einberufens, nachdem der Meister und Rath und XXIer es für nothwendig befunden. „Die Schöffen seindt oder „sollen seyn, die aufrichtigste, erbarste, redlichste und standhafteste „Personen in der ganzen Burgerschaft (Prediger und graduirte „Personen ausgenommen). Der Schöffenrath decidirt durch sein „Votum in Regiment-, Religion- und andern Aenderungen, sie sanc„tionnieren neue Ordnungen und cassieren alte, welches auch ohne „ihren Concurs nicht geschehen mag.“ [1])

Dieses Collegium, welches man ursprünglich Schöffel und Ammann nannte, bestand aus den 15 bei jeder der 20 Zünfte befindlichen Schöffen, mithin aus 300. Seine Aussprüche nannte man Schöffen-Erkenntnisse.

Der Große Rath bestand aus 31 Personen, nämlich: 20 bürgerliche Rathsherren, von welchen jährlich zehn, also die Hälfte von den sämmtlichen Schöffen, aus zehn Zünften und aus ihrer Mitte gewählt wurden; 10 adelige Rathsherren (Constofflern), zu diesen gehörten die 4 regierenden Herren Stettmeister und 6 andere Adelige, welche der große Rath erwählte; endlich der regierende Ammeister, welcher den Vorsitz hatte, und jedes Jahr von den 20 bürgerlichen Rathsherren erwählt wurde.

Der Große Rath war oberster Richter in peinlichen Fällen und in Polizeisachen. In andern Angelegenheiten gieng die Appellation an das Stadt-Kammergericht, welches von dem Reichs-Kammergericht bei seiner Entstehung dazu delegirt worden ist, und deßwegen auch das delegirte Kaiserliche Kammergericht genannt wurde. Vor der Vereinigung Straßburgs mit Frankreich appellirte man, wenn die streitige Summe 600 Gold-Gulden (etwa 4800 Franken) überstieg, an das Kaiserliche Kammergericht zu Wetzlar; nach derselben an den Königlichen Hohen-Rath in Colmar (Conseil souverain d'Alsace). Beide sprachen in letzter Instanz; man konnte

[1]) S. Heckeler, Raths-Ordnungen Mscpt. p. 3 b.

aber in letzter Zeit en cassation d'arrêt bei dem Königlichen Staats-Rath einkommen.

Der Kleine Rath bestand aus 18 Personen, nämlich: aus 11 sogenannten Zumännern von den Zünften, 6 Adeligen, und dem abgegangenen Ammeister, der mit drei Stettmeistern vierteljährig abwechselnd den Vorsitz führte. Dieser kleine Rath beschäftigte sich hauptsächlich mit geringen Processen, insonderheit mit Concurs- und Bausachen.

Für spezielle Gegenstände bestand außerdem noch die Dreizehner-Kammer oder Stube, oder auch das Geheime Collegium; es saßen darin die sämmtlichen Stettmeister und Ammeister, und 4 Rathsherren, welche letztere man ledige XIIIer hieß. Sie besorgten die politischen und geheimen Geschäfte, die auswärtige Correspondenz und empfiengen die Gesandten. Dieselben Personen bildeten auch das obenerwähnte Delegirte Kaiserliche Kammergericht.

Die Fünfzehner-Kammer oder Stube, in welcher 10 Bürgerliche[1]) und 5 vom Adel saßen, welche von den Großen Rathsherren und den XXIern erwählt wurden. Dieser Kammer war die Handhabung der Stadtrechte und der Privilegien übertragen; alles was die Consommation, das Kaufhaus und die Handwerker betraf, war von ihrer Competenz.

Die Herren Ein und zwanziger, welche man auch die alten Herren nannte, waren Beisitzer des großen Rathes, und obgleich sie keine besondere Stube bildeten, so hießen ihre Convente oder Zusammenkünfte mit den Herren XIIIern und XVern die drei geheimen Stuben.

Vereinigten sich aber diese drei Corps mit dem großen Rathe, so nannte man solche die Herren Räthe und Ein und zwanziger.

---

[1]) In dem merkwürdigen Tagebuche (von 1667 — 1710) des sechsmal als Ammeister erwählten Franciscus Reisseissen, sagt derselbe, bei der im Jahr 1673 statt gehabten Wahl seines Schwagers Jacob Wencker, ironisch: Also habe ich nun sieben Schwäger in der XVer Kammer (unter den 10 bürgerlichen). Ein Beweis, daß das Verbot der nahen Verwandtschaften in den Verwaltungen damals noch nicht existirte, und daß die Ehrenämter, in Straßburg wie in den übrigen freien Reichs-Städten, sich zu jener Zeit nur in den Händen einiger sogenannten Patrizier-Familien befanden.

Die meisten Decrete, Ordnungen und Mandate giengen von diesem Convente aus.

Die zu den Bedächten verordneten Herren wurden bei den allerwichtigsten Geschäften und Bedächten aus allen Regiments-Stuben gezogen und bestanden aus zwei Stettmeistern, zwei Ammeistern, einem XIIIer, einem XVer, einem XXIer und einem Rathsherrn. Die Beamten dabei waren 5 Räthe und 1 Protocollist.

Das Ehegericht bestand aus Beisitzern evangelischer Religion und sprach über Ehesachen.

Das Vogteigericht; das Stadtgericht; das Siebener- oder Siebenzüchtigergericht (bis im Jahr 1680); das Schirmgericht; das Polizei- und Zuchtgericht; das Burggrafen- und das Schultheißengericht, welche beide letzteren aber nur von 1552 bis 1606 bestanden. Die 16 Stifts-Pflegereien; die 5 Land-Pflegereien für Barr, Wasslenheim, Marlenheim, Illkirch und die Ruprechtsau.

Die 14 Legat- und Stipendium-Pflegereien; die 4 Pflegereien der Sammlungen.

Das *Collegium Medicorum.*

Außer den Stadtgerichten gab es noch andere Gerichtsbarkeiten: Für die geistlichen Angelegenheiten, bei den Katholiken die Officialität und der Bischof; für die Evangelischen der Magistrat, welcher bei der Reformation bischöfliche Rechte erhalten hatte, und nach vorher eingeholtem Gutachten der Oberkirchenpfleger, seine Entscheidung gab.

Der Adel stand unter seinem eigenen Directorium.

Die Söldlinge[1]) standen vor der Vereinigung mit Frankreich unter der XIIIer-Stube. Nachher kamen sie unter das État-major und den Lieutenant du Roi in Militärsachen; in peinlichen Fällen standen sie jedoch unter dem Magistrat wie die Bürgerlichen.

Die Studirenden standen unter dem Rector der Universität, welcher halbjährlich gewählt wurde. Von ihm appellirte man an den großen Rath.

Nach der Uebergabe Straßburgs (1681) wurden die Verbrechen, welche auf den Landstraßen begangen wurden und die Falschmünzerei von den *Maréchaussées* oder dem Prevotal-Gerichtshofe gerichtet.

---

[1]) Von der Stadt geworbenen Kriegsleute.

Vor 1549 befand sich in Straßburg ein **Blutvogt** (Advocatus), welchen die Chorherren des Münsters, die Beamten des Bisthums und die vornehmsten Bürger erwählten. Er hatte in Criminalfällen zu entscheiden; der Scharfrichter stand unter seinem Befehl. Von den Geldstrafen, welche durch ihn oder den Schultheißen erkannt waren, erhielt er das Drittheil. Diese einträgliche Würde wurde durch den Bischof der Familie von Lichtenberg als Erblehn übergeben; von dieser Familie kam sie später als Unterlehn an die Familie von Bock, bis die Stadt das Recht des **Blutgerichtes**, im Jahr 1349, käuflich an sich zog. Unter den Abtretungs-Bedingungen behielt sich die von Bock'sche Familie das Recht vor, daß ihr von jedem Bürgerrecht, das die Stadt ertheilte, ein Schilling bezahlt werden mußte, wogegen die von Bock die hölzernen Stühle lieferten, auf welche die Missethäter bei ihrer Enthauptung gesetzt wurden. Diese gegenseitige Uebereinkunft erhielt sich in Kraft bis zum Jahr 1789.

---

## 2) Die Delegationen oder verordneten Herren.

Die verschiedenen Collegien der obersten Vorsteher der Stadt hatten wieder ihre besondern Delegationen bezeichnet, denen die spezielle Aufsicht über die einzelnen Gegenstände übertragen war. Dieselbe Magistratsperson konnte zu mehreren solcher Aemter erwählt werden.

Vom Ende des 16ten Jahrhunderts bis im Jahr 1789 erschienen für jedes Jahr sogenannte Regimentsbüchlein, welche die Namen aller derjenigen angaben, die besoldete, oder auch Ehren-Aemter bekleideten. In Folge eines vom König ausgegangenen Befehls, mußte sowohl in diesen Verzeichnissen, als in den sogenannten Zunftbüchlein, welche die Namen der zu einer Zunft gehörigen Personen enthielten, das Glaubensbekenntniß, zu dem sich jede bekannte, angemerkt werden.

Die Delegationen oder verordneten Herren waren folgende:

### I. Aemter aus den Herren Rath und XXIer.

6 Obere-Cassen-Herren; 6 Fortifications-Herren; 7 Obere-Canzlei-Herren; 8 Deputirte-Herren zur Oeconomie-Kammer; 4 Einquartirungs-Herren (erst nach 1681); 3 Kloster-Herren (solche waren nach der Reformation zur Verwaltung der Klostergüter ernannt); 3 Wechsel-Herren, oder Verwalter der städtischen Bank; 5 Obere-Wacht-

Herren; 3 Herren Scholarchen und Patronen des Stifts St-Thomæ; 3 Obere-Meß-Herren; 4 Herren Visitatores des Untern- oder Niedern-Gerichts; 4 Herren des Nachtrags-Gerichts; 3 Herren Conservatores Privilegiorum; 4 Obere-Jäger-Herren; 3 Obere-Schützen-Herren des Armbrust-Rains; 4 Sanitäts-Herren, auch Deputirte zum Collegium Sanitatis zur Reinhaltung des Allmends in der Stadt, genannt; 2 Obere-Apotheker- und Ammen-Herren, wobei noch zwei Doctores Medicinæ; 2 Obere-Gruben-Herren; 2 Obere-Handwerks-Herren; 7 Herren des Ehegerichts; 10 Herren des Polizei- und Zucht-Gerichts; 2 Herren Assessores bei dem Schul-Convent; 2 Deputirte-Herren zur Forstkammer; 3 bei der Extraordinarii Bürgercasse; 7 zu sämmtlichen königlichen Auflagen; 4 zur Einquartirung und Capitation; 2 zu den Vingtièmes; 7 zu der Findlings-Haus-Lotterie; 8 zu den Forstgeschäften; 7 zur Beleuchtung der Stadt; 3 Protectores der öffentlichen Zeichen-Schule; 9 Abgeordnete Herren zu ökonomischen Gegenständen.

### II. Aemter aus der XIIIer Stube.

2 Obere-Marstall-Herren; 2 Obere-Zeug-Herren; 2 Obere-Garten-Herren; 2 Obere-Fischer-Herren; 2 Kundschafts-Herren; 2 Herumreitende-Herren bei Geschöllzeiten; 2 Obere-Archiv-Herren.

### III. Aemter aus der XIIIer und XVer Stube.

2 Obere-Apotheker-Herren; 2 Obere-Buchdrucker-Herren, oder Censores librorum.

### IV. Aemter aus der XVer Stube.

2 Herren-Fünfzehn-Meister; 4 Herren-Censores; 4 Obere-Bau-Herren; 4 Obere-Feuer-Herren; 4 Obere-Fleisch-Accis-Herren; 3 Schlüssel-Herren; 3 Fischer-Herren; 2 Obere-Wein-Herren; 2 Obere-Stall-Zusatz-Herren; die Herren-Dreier des Stalls; 3 Obere-Münz-Herren; 2 Obere-Pfundzoll-Herren; 2 Obere-Salz-Herren; 2 Obere-Korn- und Müller-, oder Obere-Mühl-Herren; 2 Schaarwächter-Herren; 2 Obere-Jagd-Waid-Herren; 1 Schutter-Herr [1]) (der jemalige Stettmeister); 2 Obere-Kaufhaus-Herren; 2 Obere-Umgelds-Herren; 2 Herren-Dreier des Umgelds; 2 Obere-Unschlitt-Herren; 2 Obere-

---

[1]) Der Schutter-Herr war bestellt mit den Verordneten aller an die Schutter grenzenden Herrschaften die Regulirung dieses Flusses zu beaufsichtigen, laut Schutter-Ordnung vom Jahr 1478.

Kohlen-Herren; 2 Obere-Garten-Herren; 1 Oberer-Bronnen-Herr; 1 Oberer-Hirten-Herr [1]); 2 Obere-Gewürz-Herren; 4 Obere-Handwerks-Herren; 2 Obere-Vogelweid-Herren; 42 Obmänner bei dem Meisterstück-Schauen; 27 Pfleger der verschiedenen Stiftungen; 14 Land-Pfleger für die Amteien Barr, Wasslenheim, Marlenheim, bei der Illkircher Vogtei und der Ruprechtsau.

### V. Aemter aus der XVer Stube und dem Großen Rath.

3 Herren des Schirmgerichts; 7 Allmend-Herren.

### VI. Aemter bei dem Großen Rath.

7 Extraordinarii-Audienz-Herren; 2 Herren des Kindervertrags; 2 Burger-Herren; 3 Herren Deputirte des verbotenen Weinschanks; 2 Herren zum Pferdstreit; 3 Güldstreits-Herren; 3 Chur-Herren bei der Ammeisterwahl; die Herren Dreier des Vogtei-Gerichts; die Herren Dreier des Umgelds.

### VII. Aemter bei dem Kleinen Rath.

Die Herren Dreier des Pfennigthurms; die Herren Dreier des Stall-Zusatzes.

Bei diesen Delegationen waren verschiedene Beamte angestellt, als Consiliarii, Rathsschreiber, Verjichtschreiber, Uebersetzer, Cameralisten, Accessisten, Advokaten, Prokuratoren, Rechnungs-Revisoren, Referaten, Schaffner, Stallmeister, Archivare, Inspectoren, Einnehmer, Registratoren, Protokollisten, Sekretäre, Aktuare, Kassirer, Verwalter, Contrôleurs, Hausherren, Bestäter, Waagmeister, Haagmeister, Haagschreiber, Buchhalter, Büttel und Boten.

---

[1]) In der Hirten-Ordnung vom Jahr 1680, wird jedem der sechs Hirten die Straße vorgeschrieben, welche er mit seiner Heerde fahren soll, und wo er das Vieh an den sechs bezeichneten Häusern, an welchen das Hirtenzeichen ↑ in Stein gehauen war, zusammen blasen soll. Diese Häuser befanden sich: in der Krautenau, im Metzgergießen, zum wüsten Eck (im grünen Bruch, wo sich jetzt der Gazometer befindet), an der Steinstraße, zu den Unterwagnern (so nannte man die vormalige Weißenthurm- und jetzige Nationalstraße), im Finkweiler.

## 3. Verordnungen des Magistrats.

Die von den Herren Räth und XXIern erlassenen Ordnungen, Decrete, Mandate und Erkenntnisse, (deren Anzahl Legion ist) erstreckten sich über alle nur erdenklichen Gegenstände, und giengen auch oft bis in die kleinsten Details ein. Von Zeit zu Zeit erschienen diese einzelnen Verordnungen renovirt, verbessert oder vermehrt, je nachdem es die Umstände erforderten, oder wenn es der Magistrat für nothwendig erachtete; zuweilen wurden auch Extracte aus einer ältern Ordnung oder einzelne Artikel, welche in Vergessenheit gerathen zu seyn schienen, aufs Neue bekannt gemacht.

Auf die geringste Ueberschreitung der durch diese Ordnungen vorgeschriebenen Artikel waren Geld- Strafen gesetzt, und den geheimen Rügern war anbefohlen ein wachsames Auge auf Vergehen dieser Art zu haben.

Unter den Ordnungen, welche auf die Handwerker speziellen Bezug hatten, sind nachstehende die wichtigsten:

Die Bürger-Ordnung, in welcher §. 2 festsetzt: Wie die Bürger und Handwerksleute aufgenommen werden sollen.[1])

Die Kleider-[2]), Hochzeit-, Kindtauf- und Leichen-Ordnungen, welche jedem Bürger bei seiner Verehelichung eingehändigt wurden, bestimmten die verschiedenen Classen, Grade und Staffeln der Bürger auf's Umständlichste, so wie auch bei den Trachten die Zeug-Sorten und die Art, wie solche zu tragen; die Ceremonien bei den Leichenbegängnissen, Hochzeiten und Kindtaufen; die Gastmahle bei den beiden letzten Anlässen, aus wie vielen Gerichten die Gastmahle bestehen, und wie viele Personen eingeladen werden durften, ob den Tag nach der Hochzeit Eierbrühe gegeben und wem sie gereicht werden durfte. Lägen nicht diese so oft wieder renovirten und revidirten Ordnungen gedruckt vor uns, die Nachwelt hätte Mühe zu glauben, daß sich die väterliche Fürsorge der Rathsherren und XXIer, von welchen sie ausgiengen, so weit erstreckte.

Bald nach der Vereinigung Straßburgs mit Frankreich, nämlich im Jahr 1685, erließ der Magistrat eine neue Kleiderordnung, durch welche er die Einführung der französischen Trachten anbefahl[3]). In dem-

---

[1]) Siehe Beilage No. 1.

[2]) Siehe Beilage No. 2.

[3]) Siehe Beilage No. 3.

selben Jahre erließ der königliche Intendant Lagrange eine Ordonnanz, die Annahme der französischen und die Ablegung der deutschen Trachten betreffend.[1]) Die große Mehrzahl der Bürger kehrte sich jedoch weder an die Verordnung des Magistrats noch an die Ordonnanz des königlichen Intendanten. Dem Schrecken vor der Guillotine, welchen die kurze aber energische Proclamation der Volks-Repräsentanten St. Just und Lebas[2]) verbreitete, war es vorbehalten die Straßburger zu bewegen die französische Tracht anzunehmen und ihre alte deutsche Kleidung abzulegen.

Die Polizei-Ordnung, von welcher die §§. V-VIII, so oft es für nothwendig gefunden ward, aber wenigstens vier Mal des Jahres, auf den Zunftstuben den Bürgern vorgelesen werden mußten, „damit die guten Sitten aufrecht erhalten würden.“[3])

Die Polizei-Ordnung, die Kinderzucht betreffend.[4]) Die väterliche Fürsorge des Magistrats dehnte sich auch über die Erziehung der Kinder aus; er sah „in der guten Kinderzucht, die Glück-„seligkeit der Gesellschaft, den Glanz der Familien, den Flor schöner „Künste und Wissenschaften, von denen die Ruhe und die Wohl-„fahrt eines Staates abhängen, und glaubte daß es der höchste Ruhm „einer Regierung sey, alle Sorgfalt auf die gute Kinderzucht zu „verwenden.“

Ordnungen der Handwerker, abzustellende Mißbräuche betreffend.[5]) Ohneradtet der unzähligen Verordnungen, welche der, stets für die Wohlfahrt der Bürger und Handwerker so besorgte Magistrat, veröffentlichte, umänderte und erneuerte, hatten sich alte Mißbräuche wieder eingeschlichen, welche, von Jahrhundert zu Jahrhundert fortgepflanzt, wie ein Erblehn von Geschlecht zu Geschlecht übergiengen, und wovon einige sogar, trotz der Umwälzungen der letzten Zeiten, gleich schädlichem Unkraut, bis heute noch unvertilgbar geblieben sind.

Mit Freude müssen wir jedoch auch bekennen, daß Vieles besser geworden ist; manche Vorurtheile sind im Strom, der 1789 über unser Vaterland fluthete, untergegangen, und die unläugbare Verfeinerung der Sitten hat manches Rauhe abgeschliffen.

---

[1]) Siehe Beilage No. 4.
[2]) Siehe Beilage No. 5.
[3]) Siehe Beilage No. 6.
[4]) Siehe Beilage No. 7.
[5]) Siehe Beilage No. 8.

Tax-Ordnungen[1]), welche von Zeit zu Zeit erneuert wurden. Alle nur erdenkbaren Gegenstände oder Arbeiten, beinahe fünfzehnhundert an der Zahl, waren angegeben und der Preiß oder Lohn dafür tariert, welcher unter schwerer Geldstrafe nicht überschritten werden durfte. Ausser den allgemeinen Tax-Ordnungen veröffentlichte der Magistrat noch spezielle, als Fisch-Tax-, Geflügel-Tax-, Fleisch-Tax-, Oehl-Tax-, Holz-Tax-, Frucht-Tax-, Brod-Tax-, Holzhauer-Tax-, Bleicher-Tax-, Leichenträger-Tax-, Gesindlohn-Ordnungen u. a. mehr. [2])

Den Handwerksleuten, Krämern und Taglöhnern wurde insbesondere „eine christliche billige Moderation“ in ihrem Verkaufpreiße und Lohn anempfohlen und das Ueberfordern unter Geldstrafe streng verboten. Insbesondere wurden „die Wirthe und Gastgeber, bei denen „man nothwendige Herberg und Auffehr (Einkehr) nehmen muß“, vor dem Ueberfordern gewarnt.

Die Wacht-Ordnung. Obgleich die Stadt Söldner gedungen hatte, so mußte dennoch jeder Bürger, die Magistratspersonen, die Geistlichen, Gelehrten und alte Leute ausgenommen, die Wachen aufziehen. Die gewöhnlichen Wachen, welche alle 10 Tage an jeden Bürger kamen und von der Abendglocke bis zur Morgenglocke dauerten, nannte man Jahrwachen; die Extraordinarii Wachen waren ausnahmsweise bei gefährlichen Zeiten. Zu beiden versammelten sich die Bürger auf ihren sogenannten Lärmplätzen, von wo sie sich, durch ihren Wachtmeister geordnet, auf die ihnen bezeichneten Wachtstuben begaben. [4])

---

1) Siehe Beilage No. 9.

2) Mit der Einführung der Assignaten, zu deren Annahme, in der Schreckenszeit, die Guillotine das Ihrige beitragen mußte, erschienen ebenfalls solche Tax-Gesetze, damals Maximum genannt; die Todesstrafe bedrohte jeden Ueberforderer, oder jeden der klingendes Geld dem von Papier vorzog.

3) Siehe Beilage No. 10.

4) Die Anzahl der Wachtstuben war früher weit größer als in unsern Tagen. Ausser den 14 Wachthäusern an den Thoren und der Haupt-Wache auf dem Kleberplatz (in früherer Zeit Barfüßer-Platz genannt), befanden sich bis zum Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts noch 14 mitten in der Stadt, nämlich: am Speierthor (Alter Weinmarkt), am Gerichtshof (Blauwolkengasse), an der St. Thomas-Kirche, an der St. Wilhelms-Kirche, an der St. Ste-

Für die Jahrwachen durften sich die Bürger durch Spötter (sogenannte Lohnwächter), aber von derselben Zunft, welcher sie dienten, ersetzen lassen.

Für das ganze Jahr wurden dem Spötter 5 Gulden, für einzelne Lohnwachen aber, im Sommerhalbjahr 10 Kreuzer, und im Winterhalbjahr 2 Schillinge festgesetzt; im Fall mehr gegeben wurde, mußten beide Theile, jeder 30 Pfund Pfenning, Strafe zahlen und der Spötter durfte keine fernere Spötterwachen thun.

Ordnung der Schaarwacht.[1]) Ausser obigen zwei Diensten hatten die Bürger in frühern Zeiten noch die nächtlichen Patrouillen zu machen, welche man Schaarwachten hieß.

Decret daß Jedermann, auch die Fremden, Waffen ragen sollen, vom Jahr 1634.[2]) Die Bürger waren alle bewaffnet, aber den Fremden war das Waffen-Tragen streng untersagt, welches Verbot aber im dreißigjährigen Kriege durch den Magistrat, obigem Decrete zufolge, für einige Zeit aufgehoben wurde.

Ordnung wie das bürgerliche Schießen jährlich gehalten werden soll.[3]) Bei den Schießübungen, an welchen die Bürger zunftweise Theil nahmen, waren zu verschiedenen Zeiten große Mißbräuche eingerissen: „Man hatte ein kostbar und pompös „und prächtig Wesen daraus gemacht, dabei Zelten aufgeschlagen, „darunter mit großem Aergernuß, zween bis in drey Tagen dapffer „gezecht. Auch mit müßigem spaciren, tantzen, springen, racheten werf„fen, fewer spielen, glückhäffen, so hoch gefeyert als man es immer „geköndt.“ Diese Ausartungen gaben zu obiger Ordnung die Veranlassung.

Verbesserte Geschölls-Ordnung, die Fähnen der Burgerschafft betreffend, 1672. Früher war der allgemeine Sam-

phans-Kirche, am Bürgerhospital, auf dem St. Martins- (Gutenberg-) Platz, auf der Pill der grossen Rheinbrücke, am Raben u. s. w. In dem Verzeichniß der Stadtgebäude vom Jahr 1788 befanden sich noch 28 damals bestehende Wachtstuben. Dieses Verzeichniß begriff 186 der Stadt gehörigen Gebäude, deren Werth, jedes besonders abgeschätzt, eine Total-Summe von 2,592,380 Livres betrug.

1) Siehe Beilage No. 11.

2) Siehe Beilage No. 12.

3) Siehe Beilage No. 13.

melplatz bei Geschöllzeiten auf dem Münsterplatz; durch diese neue Geschölls-Ordnung wurde beschlossen, daß die verschiedenen Zünfte sich nicht mehr, wie bisher, allein vor dem Münster versammeln sollten; es wurden dann für die 23 Fähnen (Compagnien) gewisse Stationen oder Lärmplätze angewiesen, wohin sich die Bürger je nach ihrem Bezirke, und nicht mehr nach den Zünften, bei einem Geschöll zu verfügen hatten. Zugleich wurde einer jeden der 23 Compagnien auch eine neue Fahne mit einem besonderen „Symbol oder Muht-Spruch" gegeben.

Zu gleicher Zeit erhielt jede der 20 Compagnien der 5 Quartiere oder Vorstädte, welche von alten Zeiten her sich, bei Geschöll, auf den Wällen und Quartieren einzufinden hatten, und welche vorher nur 5 Quartierfähnen hatten, 20 neue Fähnen, von denen jeder auch wieder seinen besondern „Symbol oder Muht-Spruch" hatte.[1])

Decret die Musqueten der ledigen unverbürgerten Mannschafft betreffend, von 1633.[2]) Die Bürger hatten ihre eigenen Waffen; allein die der ledigen Söhne, Gesellen und Knechte, oder der unverbürgerten Mannschaft, wie man sie nannte, wurden den Zünften von dem Stadt-Zeughof geliefert; die Zünfte mußten der Stadt dafür bürgen, die Eltern und Meister den Zünften. Es wurde durch die Zünfte eine ordentliche Gewehr-Rechnung gehalten und jedes Jahr hatte eine Musterung der Musqueten statt; was daran fehlte, mußte der Stadt bezahlt werden.

Feuer-Ordnung.[3]) Unter den vielen Verordnungen des straßburgischen Magistrats verdient, ohne Zweifel, die Feuer-Ordnung das meiste Lob;[4]) auch war sie von vielen Städten Frankreichs und Deutschlands theilweise oder auch ganz angenommen. Die Organisation der Zünfte hatte allerdings an dieser vortrefflichen Einrichtung

---

[1]) Siehe Beilage No. 14.

[2]) Siehe Beilage No. 15.

[3]) Siehe Beilage No. 16.

[4]) In dem Dictionnaire géographique, historique et politique des Gaules et de la France par M. l'abbé Expilly; Amsterdam 1770, 6 Bde. fol., befindet sich die Straßburger Feuer-Ordnung von 1765 im 6ten Bd. S. 943. Zur Einleitung sagt der Verfasser: „Nous placerons ici, *comme un éloge de la sage administration* du Magistrat de Strasbourg, le règlement et les statuts suivants, concernant les incendies, publiés en 1765."

einen großen Antheil. Bei jeder Zunft waren zwei der achtbarsten Männer, nebst 3 Zugeordneten, zur Aufsicht beim Feuer erwählt; die Kübler hatten die Bütten zu besorgen; die sogenannten Feuerständler: die Biersieder-, Küfer- und Metzgerknechte, mußten sich mit ihren Ständlen bei der Brandstätte einfinden; ebenso die sogenannten Feuer-Aerter: die Gesellen der Maurer, Zimmerleute und Schornsteinfeger mit Aerten und Hämmern, welche sie von der Stadt erhalten hatten; die Gartnerzunft hatte die Feuerleitern, Feuerhacken und Feuereimer auf Wagen zuzuführen; überhaupt war jeder Zunft ihre Arbeit beim Feuer angewiesen.

Ausser den großen und kleinen Feuerspritzen, welche sich auf dem Mauer- und Zimmerhof, auf dem Rathhaus, im Frauenhaus, im Spital, im Waisenhaus, auf der Elenden Herberg, zu St-Wilhelm und St-Johann, befanden, hatte jede Zunft ihre zwei eigenen Feuerspritzen, und jede wenigstens 50 Feuereimer[1]), bei welchen zu der Zunft gehörige Männer bestellt waren.

Alle Jahr erschien eine besondere Instruction für die von den Zünften erwählten 40 Männer zum Feuer, in welcher jedem Einzelnen sein Verhalten beim Ausbruche eines Brandes bestimmt angegeben war.[2])

Decret die neuen Laternen und das Straßenpflaster betreffend von 1728. Denselben 40 zu den Feuers-Brünsten an-

1) Bei jeder Aufnahme auf die Zunft mußte der Aufgenommene, ausser dem Eintrittsgeld, auch einen Feuereimer liefern.

2) Siehe Beilage No. 17. — In dem Befehl des königlichen Gouverneurs der Stadt Straßburg, Marquis de Chamilly, daß alle Bürger, am 26. October 1681, „bei Strafe von 100 Thalern und Verweisung aus der Stadt, ihre sämmtlichen Waffen, als Musqueten, Feuergewehre, Pistolen, und allerlei Gattung Feuergeschoß, wie auch Hallebarden, Piquen, halbe Piquen, Dolche und Degen“ abliefern sollen, befand sich folgende Ausnahme: „Die vierzig Männer allein, so zum Feuer bestimmt sind und hiebevor Hallebarden oder Partisanen bei sich zu führen pflegten, können solche in ihren Häusern behalten und sich deren, im Fall Feuer ausgeht, bedienen.“ Mscpt. Ingoldi t. I. N. 114.

Siehe *Coste*, Réunion de Strasbourg à la France. Strasbourg 1841 8o Seite 137. État des armes qui se trouvent entre les mains des bourgeois par tribus.

geordneten Männern wurde auch, bei der Einführung der 800 Laternen mit Vierer-Lichtern [1]) im Jahr 1728, die Oberaufsicht übertragen. Die nämlichen Männer hatten auch über das Straßenpflaster und dessen erforderliche Ausbesserung zu wachen; auch darüber daß die Straßen beständig reinlich gehalten wurden.

Polizei-Decret der Cantons-Commissäre. Durch ein Decret von 1737 wurde denselben 40 Männern von den zwanzig Zünften, „als den verständigen, frommen und bescheidenen Bürgern“ auch die Polizei in ihren Cantonen übertragen. [2])

Unter den verschiedenen anderen Ordnungen und Decreten befanden sich noch die XIIIer, XVer, und XXIer Ordnung; die Accis-, Umgeld- und Stall-Ordnung; überhaupt Ordnungen für alle Beamteten. Ferner: Decret daß keine Handwerker sollen ohne Vorwissen und Beiseyn der Oberhandwerksherren und ohne Zuziehung der Zunftschreiber Zusammenkünfte halten. Ordnung die Zusammenkünfte und Strafen der Ehrsamen Handwerker betreffend. Polizei-Ordnung über die Heilighaltung der Sonn- und Fest-Tage. Decret die Lehrjungen und das Lehrgeld betreffend. Gesind-Ordnung. Markt-Polizei-Ordnung. Ordnung der Mägd Kleidung betreffend. Wahlordnungen für die meisten Aemter. Pferd-Postmeister-Ordnung. Ordnung der Lehn- und Fiacre-Kutscher. Ordnung des Gewicht-Fächers. Mandat wegen dem Schießpulver. Ordnung der Hebammen-Meister. Hebammen-Ordnung. Medicorum-Ordnung. Feuer-Recht-Ordnung. Ordnung der Bestäter im Kaufhaus. Ordnung des Wasser-Bestäters. Ordnung der Packer und der Spanner am Kaufhaus. Kärchel-Zieher-Mandat. Ordnung wie eine jede Zunft auf die so zu ihr dienen, Aufsehen haben soll. Allmosen-Ordnung. [3]) Ordnung daß niemand außwärtige oder Winkel-Predigten besuchen soll. Constitution und Ordnung, wie das Gottlästern, Fluchen und Schwören abgestellt und gestraft werden soll. Ordnung welcher massen hinfüro frembde Mannspersonen, mit Wittwen und ledigen Töchtern verheirathet werden

---

1) Wovon 4 auf das Pfund giengen.

2) Siehe Beilage No. 18.

3) In der Allmosen-Ordnung von 1531 wurde verordnet „daß eine jede Zunft ihre Armen examiniren solle und geschrieben gebe, welche derselben würdig sind, oder nicht.“

sollen. Ordnung wegen der Abbestellung des Gassenbettels. Kirchen-Ordnungen. Münz-Ordnungen und Mandate.[1])

## 4. Einführung der Alternatif.

Bald nach der Vereinigung Straßburgs mit Frankreich verordnete Ludwig **XIV**, durch eine **Lettre de cachet** vom 5ten April 1687,[2]) daß alle Aemter und Ehrenstellen in dieser Stadt künftighin, nach Verhältniß der Anzahl der Katholiken und der Protestanten, besetzt werden sollen. Die Ausführung dieser Verordnung fand, wenigstens für die erste Zeit, ein Hinderniß in der straßburgischen Verfassung, in welcher festgesetzt war, daß um Schöffe zu werden, man zehn Jahre Bürger in Straßburg seyn mußte. Das Schöffen-Amt mußte man aber bekleidet haben, wenn man eine noch höhere Stelle in der Stadt-Verwaltung einnehmen wollte. Der König befahl hierauf durch eine zweite **Lettre de cachet**, von 1688, die Aufhebung dieses Artikels in der Wahlordnung der Schöffen.

Obgleich im Jahr 1697 auf 3295 protestantische Familien sich nur 168 katholische in Straßburg befanden, wurden dennoch die Aemter mit einem Quart Katholiken besetzt.

Eine königliche Ordonnanz vom 27sten September 1760[3]), die Alternatif in Straßburg betreffend, bestimmte daß gewisse Aemter nur allein durch Katholiken, und andere nur allein von Protestanten besetzt werden, bei allen andern aber in Zukunft die vollkommene Parität und Alternatif (gleiche Vertheilung und Abwechslung) herrschen sollte.

---

[1]) Ausser den hier angeführten Ordnungen, Mandaten und Decreten bestanden noch viele andere. Diejenigen, welche sich speziell auf die verschiedenen Handwerker bezogen, sind bei den einzelnen Zünften angegeben.

[2]) Siehe Beilage No. 19.

[3]) Siehe Beilage No. 20.

# Die Zünfte Straßburgs.

## 1. Adelige Stuben.

In den frühesten Zeiten hatten die Bürger Straßburgs ihre Versammlungen auf Stuben, gewöhnlich Trink-Stuben genannt, auf welchen sie, je nach ihren Gewerben vertheilt waren. Es bestanden ursprünglich 18 solcher Stuben, wovon 8 adelige,[1]) wozu jedoch, durch ein besonderes Vorrecht, ausser den Adeligen auch mehrere Gewerbe gehörten. Als aber, im Jahr 1362, den Bürgerlichen durch den Magistrat verordnet war, sich von den Adeligen zu trennen,[2]) giengen 4 adelige Stuben ein, und es bestanden nur noch die zum Mühl-



**Wappen der Stube zum Mühlstein.**

[1]) Die Stuben der Adeligen oder Constoffler, wurden (Constabularii) gewöhnlich auch Stoffel genannt.

[2]) Jakob von Königshoven, Elsässische und Straßburgische Chronik. Straßb. 1698, 4° S. 312.

stein,[1]) zum Hohensteeg,[2]) zum Brief,[3]) und zum Schiff,[4]) welche beide letztern, in Folge der im Jahr 1492 statt gehabten Auswanderungen eines großen Theils des straßburgischen Adels, ebenfalls aufgehoben wurden. In der letztern Zeit bestand nur noch die adelige Stube zum Hohensteeg.



**Wappen der Stube zum Hohensteeg.**

---

1) Der Mühlstein befand sich bei der Neuen-Brücke, wo später das Wollhaus erbaut wurde.

2) Die ursprüngliche Hohesteeg war über den Rindshäuter- (Gerber-) Graben erbaut und stieß an das Barfüßerkloster; sie wurde zur Sicherheit der Bürger abgebrochen, aber wieder erbaut im Jahr 1333 auf dem Platz gegenüber, wo der heutige Gasthof zum Hohensteeg sich noch befindet; im Jahr 1562 wurde sie renovirt und vergrößert.

3) Der Brief stand am Eck des Tränkgäßchens, wo später die Küferstube an deren Stelle erbaut wurde.

4) Das Schiff befand sich an der St. Nicolaus-Brücke, beim langen Keller; von dieser Stube erhielt das Schiffgäßchen seinen Namen. Königshoven S. 307 meldet darüber Folgendes: „Donoch (nach „den von Zorn- und von Müllenheimschen Streitigkeiten) brach „man den herren ir dringstube abe die do uf die allmende gebuwen „worent. und zum ersten die stube zum Hohenstege. und die stund

Als, nach dem Nimwegischen Frieden von 1679, die zur Präfectur von Hagenau gehörigen zehn Städte unter Frankreich kamen, und sich der Unter-Elsässische Adel im folgenden Jahre Ludwig XIV unterwarf, wurde auf dessen Befehl der Sitz des Directoriums des Adels, von Straßburg, welche Stadt damals sich noch nicht mit Frankreich vereinigt hatte, nach Niederehnheim verlegt, von wo er aber, zwei Jahre später, wieder nach Straßburg kam. Von jener Zeit an befand sich das Directorium des Nieder-Elsässischen Adels im sogenannten Ritterhaus, auf dem Stephansplan No. 17.

## 2. Zunftstuben der Handwerker.

Die Anzahl der Handwerks-Zunftstuben, welche mehr eine politische als eine Gewerbs-Institution zur Grundlage hatten, war in frühesten Zeiten 10; nachher stieg sie auf 28, später kam sie auf 24 herab, und 1482 wurde sie auf 20 festgesetzt.

Die Reihefolge der Zünfte, auf welche bei den Schöffenwahlen viel ankam, wurde in den Jahren 1334, 1335, 1356 und 1471 festgesetzt, da entweder neue Zünfte entstanden oder alte eingegangen waren.[1]) Seit dieser letztern Zeit aber blieb die Reihefolge bis zu der Zünfte Aufhebung beständig dieselbe. Sie war folgende:

1) Encker; 2) Spiegel; 3) Blume; 4) Freiburger; 5) Tucher; 6) Lucern; 7) Möhrin; 8) Steltz; 9) Bäcker; 10) Kürschner; 11)

„gegen der stuben die sü nu hant und was gebuwen über den „graben an der Barfussen mure und die wart abe gebrochen. und „die stube zum Mülnsteine die was eigen. doch hettent sü ein „hültzen sumerhus uf der almende stonde uf die Brüsche. das wart „ouch abegebrochen. donoch erwurbent sü umbe die stat das men „sü wieder uf lies buwen. und die stube zum schiffe stund vswen„dig des burnen an langen kelre und sties uf die Brüsche. die „wart ouch abegebrochen.“

[1]) S. Joh. Schilter, Anmerkungen zu Königshoven's Chronik. S. 1104. — Unter den eingegangenen Zunftstuben befindet sich die zum Holzapfel, auch die Humplerstube genannt, welches die Stube der Gesellen der Brüderfahrter (Wallfahrter) war.

Küfer; 12) Gerber; 13) Weinstîcher; 14) Schneider; 15) Schmiede; 16) Schuhmacher; 17) Fischer; 18) Zimmerleute; 19) Gartner; 20) Maurer.[1])

Alle Bürger mußten sich in eine der Zünfte aufnehmen lassen, oder „ihr dienen.“ Die Gewerbsleute in jene ihres Gewerbes. Die Gelehrten,[2]) diejenigen so aus ihren Zinsen lebten, und sogar die Armen ohne Gewerb, hatten die Wahl in eine der 20 Zünfte, in welche sie wollten, sich einschreiben zu lassen.

Die Gewerbsleute wurden leibzünftige Handwerksleute, die Gelehrten und Standespersonen leibzünftige Herren Gelehrte und Zudiener, und die anderen „Nicht-Handwerker“ wurden Zudiener genannt. Eine dritte Classe bildeten diejenigen, welche ihres Gewerbes wegen, an eine andere Zunft, als die, welcher sie leibzünftig waren, eine Abgabe zu zahlen hatten, diese nannte man Geldzünftige. So waren z. B., unter andern, die Bierbrauer, wegen ihres Gewerbes, auf der Küferzunft leibzünftig, und wegen „Speisung von Häringen und Pökling en“ der Freiburger-Zunft geldzünftig. Mehrere dieses Handwerks waren sogar noch der Gartnerzunft geldzünftig, weil sie ihre eigenen Aecker, Wiesen oder Reben baueten.

Ein Bürgersohn durfte, ohne Rücksicht seines Gewerbes, auf der Zunft seines Vaters dienen, mußte aber auf der Zunft seines eigenen Gewerbes geldzünftig werden.

Jeder in eine Zunft aufgenommene Meister mußte an die Zunft 7 Gulden 5 Schilling, zum Eintritt, für Zunft- und Stubenrecht bezahlen. Es war ihm auch freigestellt, „nach seinem Belieben etwas in die Handwerkslade oder auch zur Austheilung an arme oder kranke Meisterswittwen der Zunft zu verehren.“

Die Gesellen mußten beim Einschreiben in die Zunft 15 Schilling 6 Pfennig, und die Lehrjungen 5 Schillinge entrichten. Fremde, welche Bürgerstöchter oder Wittwen geheirathet und das Meisterrecht erlangt hatten, mußten 11 Gulden 5 Schilling zur Aufnahme in die Zunft bezahlen.

---

1) Siehe Beilage No. 21.

2) Unter welchen sich alle protestantischen Geistlichen befanden, sowohl die, welche in Straßburg, als die, welche geborne Straßburger und auf dem Lande angestellt waren. Die katholischen Geistlichen waren, laut einem Vertrag mit dem Bischof, nicht im Fall den Zünften zu dienen.

Die Leibzünftigen sowohl als die Geldzünftigen mußten alljährlich an ihre Zunft das Zunft-Geld mit 5 Schillingen entrichten; die ohne Gewerb zahlten nur 2 Sch. und die Armen 1 Sch. oder auch gar nichts. Bei Fallimenten hatte das rückständige Zunftgeld den Vorrang.

Laut der Verordnung von 1666 durfte Niemand auf einer Zunft aufgenommen werden, wenn er dem Stall seinen Zusatz (Abgabe) nicht bezahlt hatte, „denn wenn das nicht beschehen, was Bresten (welcher „Verlust) der Stadt davon entstünde, das soll und will man zu der „Meisterschafft gewärtig seyn“ (mußte die Zunft vergüten).

Laut Erkenntniß der Räth und XXIer von 1466 durfte keine Zunft noch Handwerk auf ihre Stuben Geld aufnehmen, noch solche verkaufen ohne der Räth und XXIer Willen.

Von den bei den einzelnen Handwerkern und Zünften üblichen Geldstrafen mußte die Hälfte jedesmal der Stadt zufallen und an den Pfennigthurm bezahlt werden; die andere Hälfte, wovon wieder die Hälfte für den Rüger abgezogen wurde, behielt die Zunft. Die Confiskationen fielen der Zunft völlig anheim.

Die verschiedenen Zünfte und einzelnen Gewerbe hatten in frühern Zeiten ihre besonderen Patronen, nämlich: die Schiffleute: St. Clemens, St. Christophorus, St. Nikolaus; die Metzger: das heilige Kreuz; die Wirthe und Garköche: St. Job: St. Iwenus; die Wollstricker: St. Andreas; die Leinweber: St. Cirus; die Tuchhändler: St. Peter und St. Paul; die Tuchfärber: St. Moritz und St. Helena; die Strumpfstricker: St. Jacob; die Weber: St. Adrian; die Wollenweber: St. Hildebert; die Walker: die Transfiguration; die Fruchtträger: St. Avoyus; die Wundärzte: St. Cosmus und St. Damian; die Salzträger: St. Bartholomäus; die Flachsverkäufer: St. Anna; die Maler: St. Lucas; die Kartenmacher: die H. 3 Könige; die Armbruster: St. Sebastian; die Bäcker: St. Honorius; die Küfer: Unsere liebe Frau; die Biersieder: St. Leonhard; die Gerber: St. Martin, im Sommer; die Weinsticher: St. Lutinus, St. Eustachius, St. Franciscus; die Schneider: St. Gutmann, St. Dominicus; die Hauben- und Baretmacher: St. Severus; die Schmiede: St. Eulogius; die Schlosser: St. Andrius; die Kohlenträger: Ludovicus von Marsilia; die Schuster: St. Crispinus; die Schuhflicker oder Altbüßer: St. Amandus; die Zimmerleute: St. Joseph; die Schreiner: St. Fremin; die Büchsenschäfter: St. Barbara; die Maurer: St. Simon und Judas; die Hafner: St. Gnarus.

Jede Zunft hatte ihre besondern Wappen und Fahnen.[1])

## 3. Aemter bei den Zünften.

An jeder Zunft war ein Schöffen-Rath, bestehend aus 15 Schöffel oder Schöffen (Scabini), unter welchen sich der Oberherr,[2]) ein sitzender Rathherr und ein Zumann oder Vicar des Rathherrn befanden. Diesem Schöffen-Rath war die Oberverwaltung seiner Zunft aufgetragen. Er bestätigte die Meister-Aufnahmen, hörte die verschiedenen Zunftrechnungen ab, und ein Mitglied desselben mußte allen Handwerksversammlungen beiwohnen.

Die Zunft-Richter oder Zunft-Gericht-Leute. An jeder Zunft befand sich ein Zunft-Gericht, mit Ausnahme der Gartner-Zunft, welche bei einer jeden ihrer drei Stuben ein besonderes Gericht hatte. Das Zunft-Gericht entschied über alle bei den verschiedenen Gewerben der Zunft vorfallenden Zwistigkeiten; von dessen Urtheil appellirte man in letzter Instanz an die XVer Kammer. Die Anzahl der Richter war bei jeder Zunft verschieden; sie wechselte von 8 zu 14. Mitglieder waren der Zunftmeister, und drei bis fünf Schöffen, wozu eine gleiche Anzahl aus den Handwerkern erwählt wurde.

Ein Zunftmeister. leitete die laufenden Geschäfte der Zunft und verwaltete die Zunftgelder, wovon er dem Schöffen-Rathe alle Jahre Rechnung abzulegen hatte.

Zwei Geordnete zu den 40 Männern beim Feuer und drei Zugeordnete oder Vicarien, nebst einer gewissen Anzahl Abgeordneter zu den Feuer-Spritzen und Feuer-Eimern.[3])

Bei jeder Zunft befand sich ein Zunftschreiber, welcher ein Notar seyn mußte, und ein oder mehrere Zunftbittel.

---

[1]) Die Abbildung der Zunftfahnen findet man in Schilter's Anmerkung zu Königshofen Seite 1107.

[2]) Der Oberherr mußte aus dem beständigen Regiment der XIIIer, XVer oder XXIer seyn. Seine Titulatur war folgende: Der Hoch-, Edel-, Vest-, Fromm-, Fürsichtig-, Hochweis- und Hochgelehrte Herr N., des beständigen Regiments deren Herren (XIIIer, XVer oder XXIer) hochansehnliche Beisitzer und der Ehrsamen Zunft........ Hochgebietender Herr Oberherr.

[3]) Siehe Beilagen No. 17 und 18.

Jedes Handwerk hatte mehrere Rüger, welche über die Handhabung, sowohl der von dem Magistrat vorgeschriebenen Ordnungen und Decrete überhaupt, als auch der Handwerks-Statuten ins Besondere, zu wachen hatten.

Ausser diesen speciellen Rügern hatte der Oberherr jeder Zunft jährlich zwei geheime Rüger zu ernennen, deren Namen er dem Frevelvogt mitzutheilen hatte, „aber keinem andern Menschen, auch gar den Zunftrichtern nicht zu offenbaren, bei seinem Eide.“ Die Obliegenheiten dieses Amtes finden sich aufgezeichnet in dem Memorial für die geheimen Rüger von den Zünften.[1])

Die andern bei jeder Zunft noch besondern Aemter werden bei jeder Zunft angegeben.

Obgleich bei den sogenannten Ehren-Aemtern keine Spur von fixen Besoldungen aufzufinden ist, so würde man sich jedoch sehr irren, wenn man der Meinung wäre, daß sich die Würdeträger mit der Ehre allein begnügt hätten. Bei allen Gelegenheiten, bei den verschiedenen Jahreszeiten, bei allen Sitzungen, bei jedem besondern Geschäfte, empfiengen sie Präsenten und Präsensgelder[2]) nach vorgeschriebenem Taxe. In den Beilagen findet man, diesen Gegenstand betreffend, einen Auszug aus der Spiegler-Ordnung und einen andern aus dem Einnahmbuch Herrn XIIIer Städels.[3])

## 4. Wahlen zu den Zunft-Aemtern.

Um zum Schöffen gewählt werden zu können, mußte man, vor 1688, zehn Jahre Bürger von Straßburg gewesen und 25 Jahre alt seyn. Nach jenem Jahre wurde diese Bedingung auf königlichen Befehl abgeschafft.[4])

---

[1]) Siehe Beilage No. 22.

[2]) Präsensgelder wurden bei allen Sitzungen der verschiedenen Corps ausgetheilt. Vor 1785 hatte sich sogar der Misbrauch eingeschlichen, solche zu verlangen ohne der Sitzung beigewohnt zu haben, wie es aus einer Erkenntniß vom Rath und XXIer vom 12. December 1785 hervorgeht. S. Beilage No. 23.

[3]) S. Beilage No. 24 und 25.

[4]) Siehe Seite 18.



Die Schöffen wurden in früheren Zeiten durch die Zünfte erwählt; später aber ergänzten sie sich unter sich selbst, im Fall einer von ihnen abgegangen war, jedesmal um Nicolai und zwar auf folgende Weise: Der Oberherr und Rathherr von der Zunft, an welcher Schöffen zu wählen waren, ließen die Schöffen und die Gerichtspersonen der Zunft zu einer Zusammenkunft einladen. Es wurde in dieser Versammlung die Schöffen-Ordnung vorgelesen, und aus den Gerichtspersonen Spöttschöffen erwählt, nach welcher Wahl die nicht zu Spöttschöffen erwählten Gerichtspersonen abtraten. Dann wurde die Schöffen-Wahl-Ordnung vorgelesen und den Schöffen vom Oberherrn der Eid abgenommen. Vor der Wahl fragte der Oberherr einen jeden Schöffen bei seinem Eid, ob er von Jemand angesprochen oder gebeten sey. (War dies der Fall, so konnte der sich zum Candidaten angebotene, nicht erwählt werden.) Die Stimmen wurden gesammelt und derjenige, welcher die meisten Stimmen erhalten hatte, wurde zum Schöffen ernannt.

Tags darauf versammelte sich der große Rath sammt den XXIern; die Ober- und der Rathsherren der Zünften, an welchen Schöffen gewählt worden, zeigten der Versammlung das Resultat ihrer Wahl an, worauf sie abtraten. Alsdann hielt der Ammeister Umfrage, ob der Rath die Wahl ratificiren wolle. Fiel diese Umfrage bejahend aus, so wurden die Ober- und der Rathsherren sammt den neuerwählten Schöffen wieder in die Versammlung eingeführt, wo den neuen Schöffen die Artikel vorgelesen und ihnen der Eid abgenommen wurde. Hierauf wünschten die neuen Schöffen ihren Ober- und Rathsherren Glück und Heil.

Vor der Schöffenwahl, welche in Straßburg die wichtigste aller Wahlen war, wurde am ersten Advents-Sonntag von den Kanzeln aller Kirchen, nachstehende Verkündigung gemacht:

„Ewer Christlichen Liebe ist anzuzeigen, demnach die Zeit abermah-„len vorhanden, in welcher auf die Zunft-Stuben hin und wieder, „an der abgehenden HHrn. Schöffen statt, andere pflegen erwehlet „und erkoßen zu werden: Alß werden diejenige, so bey dießer wahl zu „schaffen oder etwas darzu zu reden haben, hiermit ernstlich und mit „fleiß erinnert, daß Sie zu solchen stellen erwehlen, fromme ehrbare „Männer und Personen so die Wahrheit lieb haben, redlich, wahr-„hafftig, und dem Geitz feind sindt; damit auch nachgehendts höhere „Stellen im Regiment durch Sie rühmlich mögen ersetzet und also „gemeiner Statt wohl vorgestanden werden, wie wir dann auch deß-„wegen den Allerhöchsten in Unßerm gebett demüthig anrufen und „ersuchen sollen.“

Der Oberherr der Zunft wurde durch die Herren Räthe und XXIer, aus den XIIIern, XVern, oder XXIern, für lebenslänglich erwählt. Er hatte Sitz und Stimme im beständigen Regiment.

Der Rathsherr bei der Zunft vertrat dieselbe bei dem großen Rathe; er wurde für zwei Jahre durch die Schöffen und XVer, welche sich an jener Zunft befanden, in der Chur-Nacht erwählt. Ein ausgetretener Rathsherr durfte nur ein Jahr nach seinem Austritte wieder erwählt werden. In der „Ordnung wie die Rathsherren zu „kießen" (wählen), heißt es: „der ausgetretene Rathsherr müsse ein Jahr müßig gehen." Der Zumann oder Vicar des Rathsherrn wurde durch die 15 Schöffen für lebenslänglich erwählt.

Die Besetzung des Zunft-Gerichts war beinahe an jeder Zunft anders. In der einen wurden die Zunft-Richter durch alle Mitglieder der Zunft gewählt, in der andern nur durch die Schöffen, oder auch zur Hälfte durch die ersteren und zur Hälfte durch die letzteren. In mehreren Zünften war die Zunft-Gerichtwürde lebtäglich, in anderen für ein oder mehrere Jahre.

Der Zunftmeister wurde jährlich im December durch die zur Zunft gehörigen Schöffen erwählt.

Die Handwerkmeister, deren an einer Zunft so viele waren, als Handwerke an derselben, wurden jedes Jahr durch die Meister eines Handwerks neu erwählt. Dieser Wahl, welche auf der Zunft statt hatte, wohnte der Zunftmeister bei und hatte das Recht sich derselben zu widersetzen im Falle der Erwählte, sowohl wegen Ungeschicklichkeit in seinem Handwerke, als wegen seiner Vermögensumstände, nicht hinlängliche Sicherheit zur Verwaltung der Handwerkskasse dargeboten hätte.

Die bei den verschiedenen Gewerben angestellten Unterbeamten als: Schauer, Kieser, Messer und andere, wurden all e zu einer Hälfte von den Zünften und zur andern Hälfte durch die XVer für ein Jahr erwählt, und von dem großen Rathe bestätigt, vor welchem sie den Eid leisten mußten.

## 5. Churnacht, Schwörtag, Rathspredigt und Ammeister-Umfahrt.

Die Rathsherrenwahl geschah auf denjenigen 10 Zünften, auf welchen Rathsherren zu ersetzen waren, durch die Schöffen, in der sogenannten Chur- oder Wahl-Nacht; sie fand jedesmal den ersten Donnerstag nach dem Neujahrs-Tage Statt, früh Morgens um 6 Uhr. Sobald diese Wahl vorüber war, führte der Oberherr der Zunft den neu erwählten Rathsherrn auf die Pfalz (Rathhaus), um daselbst zu der wichtigen Wahl eines Ammeisters zu schreiten.

Dienstags darauf mußte die Bürgerschaft dem neu erwählten Ammeister und den neu erwählten Rathsherren huldigen und den Schwörbrief [1]) beschwören.

Dieser Tag hieß der Schwörtag. Die Ceremonie wurde mit besonderer Feierlichkeit und großem Pomp begangen : Die unmittelbare Ritterschaft und der ganze Magistrat fuhren in Kutschen von dem Ritterhaus ab, auf den Münsterplatz, wo ein reich mit Tapeten behangenes hölzernes Gerüst errichtet war, welches sämmtliche Magistratspersonen, die Rathsherren und die Kanzlei bestiegen. Die ganze Bürgerschaft, in ihre zwanzig Zünfte vertheilt, mit ihren Oberherren, Rathsherren und Zunftrichtern an der Spitze, zog dann auf den Platz und stellte sich, nach der Ordnung der Zünfte, um das Gerüst herum. So oft eine neue Zunft kam, wurde sie von Pauken und Trompeten begrüßt. Mitten auf dem Gerüste stand ein rother Himmel oder Baldachin, unter welchem in einer Lade oder Kiste der pergamentene Brief lag, den der XVer Secretarius laut ablas. Nach Verlesung dieses Schwörbriefs, trat der neuerwählte Ammeister vor den abgehenden Stettmeister und schwur ihm; alsdann schwur der neuangehende Stettmeister dem Ammeister und dem ganzen Regiment und der

---

[1]) Der erste Schwörbrief ist von 1333, welcher zehnmal abgeändert wurde, der letzte war von 1482. Es war ein Vertrag zwischen der Bürgerschaft und dem Magistrat, der von beiden jedes Jahr aufs Neue beschworen wurde. Siehe den Inhalt des Schwörbriefs in der Beilage No. 26.

Kanzlei. Dieser Stettmeister hielt hierauf dem übrigen Magistrat den Eid vor. Nachdem dieser geschworen, trat er an den vordern Rand des Gerüsts, da wo der roth und weiße Damast (die zwei Farben des Stadtwappens) herunterhieng und der Baldachin aufgerichtet war, und sprach zu der versammelten Bürgerschaft:

„Ich wünsche Euch allen ein glückhaftes neues Jahr, liebe Freunde, „liebe Bürger! Ihr wollet zwei Finger aufheben und mir nach„sprechen:

„„Als der Brief stoth, der mir vorgelesen ist, und ich wohl ver„„standen habe, das will ich thun, in Kraft der Ihro Königlichen „„Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, von unserer Obrigkeit „„abgeschwornen Treue, stet halten, ohn alle Gefährde, als mir „„Gott helfe!““

„Glück, Heil, Segen, langes Leben,
„Woll' Gott euch und uns allen geben!“

Während der Dauer dieser imposanten Ceremonie waren jedesmal die Stadtthore geschlossen und die ganze Garnison stand um den Münsterplatz herum unter den Waffen. Da es gewöhnlich sehr kalt war und diese Ceremonie mehrere Stunden dauerte, waren eine Anzahl Kohlpfannen aufgestellt, an denen man sich wärmen konnte. Mittwochs darauf wurde im Münster und in der Neuen-Kirche eine Rathspredigt[1]) gehalten, welcher der ganze Magistrat und die Bürgerschaft beiwohnten.

Am folgenden Sonntage war die Ammeister-Umfahrt. Der regierende Ammeister fuhr auf alle zwanzig Zünfte, wünschte seinen „lieben Freunden, den lieben Bürgern“ ein glückhaftes neu Jahr, hielt eine Anrede an dieselben, worin er sie zur Erfüllung ihrer Pflichten ermahnte, und nahm dem Zunftbittel, so wie auch den am Schwörtage abwesenden Bürgern, den Eid ab.[2])

## 6. Geschenkte und Ungeschenkte Handwerker.

Die Geschenkten Handwerker, waren jene welche in Straßburg sowohl, als im ganzen deutschen Reiche, den fremden Gesellen

[1]) Die meisten dieser Rathspredigten, wovon viele ein geschichtliches Interesse haben, sind uns durch den Druck erhalten worden.

[2]) Siehe Beilage No. 27.

für Arbeit sorgten und wenn sie keine für sie fanden, denselben ein Geschenk, Zehrpfennig oder Viaticum, reichten. Zu diesem Zwecke wurden bei allen Mitgliedern des Handwerks wöchentliche oder monatliche Einsammlungen gemacht; man nannte sie Auflagen; sie wurden durch besondere Lademeister verwaltet. Diese Viaticums-Laden hatten mit den Kranken,- Leichen,- Wittwen- oder Unterstützungs-Laden, welche diese Handwerker auch noch hatten, nichts gemein. Die Geschenkten Handwerker waren folgende: Nestler, Säckler, Hutmacher, Kamm- oder Strehlmacher, Bürstenbinder, Nadler, Haftenmacher, Possamentierer, Federmacher, Weber, Hosenstricker, Glaser, Buchdrucker, Buchbinder, Papierer, Weißgerber, Sattler, Riemer, Pergamenter, Groß- und Klein-Uhrenmacher, Messerschmiede, Kupferschmiede, Kannengießer, Gürtler, Scheidenmacher, Spengler, Sporer, Schleifer, Dreher, Siebmacher.

Die Ungeschenkten Handwerker sorgten nicht für die fremden Gesellen, sie ließen solche selbst Condition oder Arbeit suchen und reichten keinen Zehrpfennig, in Straßburg so wenig als im ganzen deutschen Reiche. Jedoch hatten sie Kranken- und Unterstützungs-Laden, wozu an den Gebot-Tagen, gewöhnlich am letzten Samstage jeden Monats, die Gesellen ihre Auflage entrichteten. Die Schiffleute, Metzger, Wirthe, Weinsticher, Fischer, Gartner und andere hatten im deutschen Reiche keine Conformität in Handwerksgebräuchen; in jeder Stadt hatten dieselben besondere Ordnungen.

## 7. Handwerkslehrjungen und Gesellen; Handwerks-Herberge und Gesellen-Laden.

Bei Aufnahme eines Handwerks-Lehrjungen mußte, wegen der Bedingungen, jedesmal einer der Ober-Handwerks-Herren zugezogen werden, welcher laut Decret der XVer den Auftrag hatte, bei dieser Angelegenheit jedesmal nach Discretion zu verfahren, nämlich, je nachdem der Knabe stark oder schwach, alt oder jung, groß oder klein war, je nach der kürzeren oder längeren Lehrzeit, oder in Rücksicht eines schweren oder leichten Handwerks; nach allen diesen Umständen sollte der Ober-Handwerks-Herr das Lehrgeld festsetzen oder gut heißen.

Die Lehrjungen mußten, sowohl bei dem Handwerk, als bei der Zunft eingeschrieben werden. Mit mehr oder weniger Feierlichkeit

wurden solche Einschreibungen auf der Zunftstube begangen. Der Vater oder der Vogt des Jungen, dessen Lehrherr und mehr oder weniger Zeugen versiegelten diesen Akt mit einigen Maßj Wein, an welche sich mehrentheils ein Imbiß schloß.

Dieses oft sehr kostbare Lehrjungen-Einschreiben bewog den Magistrat schon im Jahr 1667 ein Decret zu erlassen, gegen diese „ungewöhnlichen Zehr- und Unkosten, welche dem alten Herkommen und der Billigkeit ganz zuwider und entgegenlaufen, und um so diesem Unwesen vorzubeugen." Im Jahr 1732 erließen die Herren XVer die schon oben angeführte Ordnung die Handwerks-Misbräuche betreffend.[1])

Bei den meisten Handwerkern war die Aufnahme der Gesellen oder das „Gesellenmachen" mit vielen und sonderbaren Ceremonien verbunden, welche dem Aufzunehmenden bedeutende Unkosten verursachten. Die Geld-Taxen an die Handwerkslade, kostspielige Zechen auf der Zunftstube oder auf der Herberge „steckten den jungen ehr- „lichen Gesellen, dem sein Vermögen nicht zureichte, in Schulden und „hinderten ihn an seiner zeitlichen Wohlfahrt." Der Magistrat verordnete deßwegen starke Geldstrafen gegen die Uebertreter.[2])

Die Gesellen einzelner Handwerker hatten ausser der Zunftstube noch besondere Stuben, worin sie ihre Versammlungen hielten, so die Schneider, Bäcker und Schuhmacher. Die Gesellen der meisten andern Handwerker versammelten sich in Wirthshäusern, welche sie Herberge nannten. Den Wirth hieß man Herbergvater und die Wirthin Herbergmutter. Die Handwerks-Insignien hiengen in diesen Herbergstuben über einem Tisch, an dem die Gesellen, welche die Verwaltung der Handwerkslade hatten, Platz nahmen. Gewöhnlich stand auf dem Tisch die sogenannte Lade, in welcher die Gesellenschaft ihr baares Geld, ihre Obligationen und Schuldscheine und ihre Bücher verwahrte. Eine solche Lade hatte drei besondere Schlüssel, von welchen der Herbergvater, der Obergesell und der Verwalter der Bruderschaft oder der Ladenmeister, jeder einen hatte, so daß die Kasse nicht ohne Beiseyn dieser drei Personen geöffnet werden konnte.[3])

Bei Ankunft fremder Gesellen hatten die Thorwächter strenge Be-

---

[1]) Siehe Beilage No. 8.

[2]) Siehe dieselbe Beilage.

[3]) Ueber diese Laden siehe Seite 29: Die Geschenkten und Ungeschenkten Handwerker.

fehle nur solche einzulassen, welche mit guten Papieren versehen waren.[1])

Die Gesellen, welche keine Arbeit gefunden hatten, durften sich nicht länger als drei Tage in der Stadt aufhalten.[2])

Bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts war es bei den meisten Handwerkern übliche Sitte, den Gesellen Kost und Logis zu geben. Wie es scheint, hatten in früheren Zeiten manche Meister die Gewohnheit ihre Gesellen mit Entziehung der Speisen zu strafen; wenigstens geht solches aus einer Verordnung der Räth und XXIer von 1659 hervor, worin es heißt: „Daß die Meister ablassen sollen „ihre Gesellen um Speis und Trank zu strafen, bei Poen (unter „Strafe) von 5 Pfund Pfennig."

## 8. Meisterstücke.

Bei 42 Handwerkern[3]) mußte jeder Geselle, welcher Meister werden wollte, das bei seinem Handwerk vorgeschriebene Meisterstück[2]) verfertigen, um dadurch zu beweisen, daß er sein Gewerb verstehe und sich mit demselben durchbringen könne. Ein Geselle, welcher noch ledigen Standes war, und 8 bis 12 Jahre als Geselle gearbeitet hatte, durfte das Meisterstück unternehmen. Ein Meistersohn jedoch hatte den Vorzug, es schon nach zweijähriger Wanderung, welches man die Muthjahre nannte, unternehmen zu dürfen. Fremde Gesellen, welche eine Bürgerstochter oder eine Meisterswittwe heiratheten, wurden zum Meisterstückmachen zugelassen, wenn sie während zweier Jahre bei zwei hiesigen Meistern gearbeitet hatten. Machten verheirathete Gesellen das Meisterstück, so durften sie in den ersten zwölf Jahren keine Gesellen halten und in ihrem ganzen Leben keinen Lehrjungen annehmen.

Das Meisterstück mußte im Hause eines geschwornen Meisters, bei verschlossener Thüre, verfertigt werden. Zwei Obermeister der

[1]) Siehe Beilage No. 28.

[2]) Siehe Beilage No. 29.

[3]) In dem nachfolgenden Verzeichnisse der zwanzig Zünfte sind diese 42 Handwerker jedesmal mit einem M. bezeichnet.

Zunft schlossen abwechselnd, Morgens und Abends, die Thüre des Zimmers, in welchem der Geselle arbeitete, auf und zu, und die vier Meisterstückschauer hatten darüber zu wachen, daß dem Gesellen keine fremde Hilfe beistand.[1])

War, nach dem festgesetzten Termine, das Meisterstück fertig, so wurde es im Beiseyn der ganzen Meisterschaft des Handwerks durch die geschworenen Meisterstückschauer, unter dem Vorsitze des als Obmann beim Meisterstückschauen verordneten XVers, untersucht. Nach Gutbefinden wurde ein ausführlicher Bericht an die XVer-Kammer abgestattet, welche der Zunft die Erlaubniß ertheilte den Gesellen als Meister aufzunehmen.

Den beiden Obermeistern mußte der Geselle, so lange er an dem Meisterstück gearbeitet hatte, des Tags jedem 2 Schillinge 6 Pfennig bezahlen, nebst „einem Trunk, jedoch wenn er gern wollte," und dem geschworenen Schauer und dem Handwerksschreiber jedem 5 Schillinge.

## 9. Zunft-Archive.

Alle von dem Magistrat herausgegebenen Ordnungen, die Protocolle über Meisterschaften, Gesellen-Scheine, Lehr-Contracte und Lehr-Briefe, die Acten über Legaten, die Rechnung der Gesellen-Laden, und überhaupt alle die Zunft angehenden Schriften, mußten auf der Zunft-Stube, unter besonderer Aufsicht des Zunftmeisters, aufbewahrt werden.

Jede Zunft hatte auch ein sogenanntes "Saahl oder Artikelbuch;" es enthielt "den Brieff so man jährlich vor dem Münster schwöret," von 1482, eine Anzahl Freiheiten und Privilegien die Burgerschaft direct angehend, und alle Kieß- und Wahl-Ordnungen, zu welchen die Zünfte gezogen wurden. Ferner mußten in dieses Buch eingetragen werden: "alle Articul und Ordnungen in Specie etliche Sachen die Bürger betreffend," als die Bürger-, Stall-, Zunft- und Stuben-Rechte, die Geschöll-, Feuer- und Schaarwächter-Ordnungen,

[1]) Bei jedem Handwerk war das Meisterstück vorgeschrieben. In der Beilage No. 30 findet man solche Vorschriften mehrerer Gewerbe.

3



die Articul über die bei den Zünften angestellten sogenannten Ehren- und bezahlten Aemter, so wie die speciellen Ordnungen der verschiedenen einzelnen bei den Zünften dienenden Handwerker.

Im Jahr 1579 verordneten die Räth und XXIer, daß jedes Jahr auf allen Zünften den Bürgern ein „kurzer Auszug etlicher der Stadt Straßburg Freyheiten“ sollte vorgelesen werden, damit sie dieselben desto besser zu gebrauchen wissen. Es waren folgende:

Freyheit der Burger-Güter auf dem Land; daß kein Burger ausserhalb der Stadt für Gericht zu laden oder mit sonderm Stab (Urtheil) zu bekümmern; des Freyen-Zugs; des Schiffbruchs; für alle neue und ungerechte Zölle; in der Stadt zu setzen und zu entsetzen; der Appellationen; der Ladstätte in einem Meilwegs. Privilegium wider die Juden. Auszug aus den Legaten und Vermächtnissen der Hellischen, Schenkbecherischen, Anna Wohlfartischen und anderer Stiftungen.

## 10. Beschwerdenheft im Jahr 1789.

Die zu Anfang des Jahres 1789 geschehene Einberufung der Deputirten zum Reichstage, hatte in Straßburg die Primär-Wahlen, am 18. März, zur Folge. Diese brachten der schon seit vielen Jahrhunderten bestehenden straßburgischen Verfassung den Todesstoß. Weder in dem königlichen Reglement, noch sogar in der über Form und Einrichtung dieser Wahl herausgegebenen Verordnung des Magistrats, welche den 7. Februar von allen Kanzeln verlesen wurde, war die Rede von Schöffen, von Zünften, von XIIIern, XVern oder XXIern; man erwähnte ihrer gar nicht. Alle Bürger erhielten gleiche Wahlrechte und jeder ohne Unterschied konnte zum Repräsentanten oder Deputirten gewählt werden.[1])

[1]) Schriften welche auf diese Wahlen Bezug haben:
Beschluß des Meisters und Raths der Stadt Straßburg, das Reglement wegen der Wahlen zu den allgemeinen Reichsständen betreffend, vom 10. März 1789. 4°. — An die Bürger der Stadt Straßburg. 4°. — Empfindungen eines Straßburgers bei der Wahl der zwei Deputirten zur Reichsversammlung. 1789. 4°. — Unmaßgebliche Gedanken bei dem bevorstehenden allgemeinen Reichstag, von Joh. Heinr. Kreß, dem Zundelpatscher. 1789.

Die am 18. März 1789 erwählten 126 Repräsentanten oder Wahlmänner versammelten sich am 23. desselben Monats und erwählten 32 aus ihrer Mitte, welche beauftragt wurden das Beschwerdenheft des dritten Standes,[1]) wie damals die Bürgerlichen genannt wurden, auszuarbeiten. Am 8. April wurde dieses Beschwerdenheft dem Magistrate zur Genehmigung vorgelegt; dieser ernannte zur Untersuchung desselben eine Commission von sieben Mitgliedern. Am 2. Juni stattete diese Commission den bürgerlichen Repräsentanten einen Bericht ab,[2]) welcher die Bürgerschaft nicht befriedigte und höchst unangenehme Unterhandlungen zwischen ihr und dem Magistrate nach sich zog. Die Unbiegsamkeit des letztern, welcher sich seiner alten Rechte nicht begeben wollte, erbitterte die auf ihrem Begehren steif beharrende Bürgerschaft; diese gab auch noch Gehör den Aufhetzungen eines hochgestellten Agenten, welcher den Auftrag hatte, die Gelegenheit der allgemeinen Bewegung der Gemüther zu benutzen, um den Umsturz der alten Verfassung Straßburgs zu befördern; beide Parteien erhitzten sich immer mehr, bis die so planmäßig geleitete, in den Annalen unserer Geschichte so beklagenswerthe Stürmung des Rathhauses, am 21. Juli 1789,[3]) diesem Zwist ein Ende machte.

---

[1]) Heft der Wünsche der Bewohner des dritten Standes der Stadt Straßburg. 4° franz. und deutsch.

Schriften, welche auf das Beschwerdenheft Bezug haben:

Nachricht an die Bürger von Straßburg, den 8. und den 14. März 1789. 8°. — An meine straßburgischen Mitbürger. 1789. 4°. — Hofmann, Rede an die versammelte Bürgerschaft der Stadt Straßburg. 1789. 4°. — Unmaßgeblicher Vorschlag einiger Deputirten der straßburgischen Zünfte zu einem Vereinigungspunct ihrer Klagen. 20. März 1789. 4°. — Gedanken den Bürgern zu Straßburg und insbesondere den Repräsentanten ihrer Zünfte gewidmet. 1789. 8°. — Bericht an die bürgerlichen Herren Repräsentanten von den 7 Commissären abgestattet, den 2. Juni 1789. 4°.

[2]) Von dem Beschwerdenheft sowohl, als von dem Bericht der Commission findet man in der Beilage No. 31 einen Auszug.

[3]) Siehe hierüber: Beschreibung des jammervollen Aufruhres in Straßburg. 1789. 8°. — Der Pöbel-Aufruhr zu Straßburg vom 19. bis 23. Julius 1789. 8°.

# 11. Die zwanzig Zünfte in Straßburg.

## 1) Die Zunft zum Enker.



Die Schifferzunft stand vor Zeiten so in Ehren, daß sie im Jahr 1417 den ersten Rang unter den Zünften erhielt und daß die von ihr gewählten Rathsherren den ersten Platz im Rathe einnahmen.

Vom Jahr 1463 an, in welchem sich die Schiffleute mit den Schiffzimmerleuten oder Schiffbäuern zu einer Zunft vereinigten, nannte man solche die Schiffleutzunft oder gewöhnlicher die Zunft zum Enker (Anker).

Sie hatte früher 4 Zunftstuben: die zum Schiff; zum Gewölb; zum Rocken, in der Krautenau; und zum Fischer. In den spätern Zeiten hatte sie nur noch die Schiffleutstube, welche auch zum Enker genannt wurde. Diese Zunftstube befand sich an dem Schiffleutstaden No. 42.

Es bestand diese Zunft im Jahr 1789 aus 24 Schiffleuten, welche

den Umgang [1]) der Ordinari-Rheinreise hatten, 5 Schiffleuten mit dem Umgang der Nebenreisen, 11 Schiffbäuern, 20 Steuerleuten nebst 40 Vicarii, und 51 Schiffleuten, welche nicht im Umgang waren oder das Handwerk noch nicht hatten.

Dieser Zunft dienten im Jahr 1789:

| | | Evang. | Kathol. |
|---|---|---|---|
| 15 | HH. Schöffen. | 8 | 7 |
| 18 | — Gelehrte und leibzünftige Zudiener. | 9 | 9 |
| 84 | Handwerksgenossen, die das Handwerk hatten. | 62 | 22 |
| 60 | — die es noch nicht hatten. | 39 | 21 |
| 53 | Wittfrauen | 41 | 12 |
| 230 | der Zunft Dienende. | 159 | 71 |

In demselben Jahre waren an dieser Zunft [2]) als Oberherr: Joh. Max. Sommervogel, XVer; Rathsherr: Anton Füßler, Schiffmann; Zunftmeister: Peter Bernh. Schmidt; Zunftschreiber: Philipp Ludwig Ueberſaal, Notar.

Die besonderen Aemter [3]) bei dieser Zunft waren folgende:

5 Fertiger, worunter 4 Schiffleute und 1 Schiffbäuer; 4 Schiffbäuer, worunter 2 Schiffleute und 2 Schiffbäuer; 4 Oberzunftmeister der Schiffleut- und 2 der Schiffbäuer-Meisterschaft; 2 Oberzunftmeister der Schiffbäuer.

Die diese Zunft insbesondere angehenden Ordnungen waren folgende:

Tax-Ordnung der Ordinari-Schiffleute; Ordonnance en faveur des bateliers provinciaux; Ordnung des Wasser-Bestäters; Tractat die Schifffahrt auf dem Rhein betreffend.

---

[1]) Die Umgangs-Reisen wurden jedesmal von der Zunft für das ganze Jahr zum voraus bestimmt. Die Schiffer, welche den Umgang hatten, wurden gewöhnlich Rangschiffer genannt.

[2]) Nachdem, am 10. August 1789, sämmtliche Mitglieder des beständigen Regiments in die Hände der königlichen Commissarien ihre Aemter niedergelegt, wurden, am 15. desselben Monats, neue erwählt, so wie auch die Schöffen und andere Zunftbeamten. Siehe: An alle gute Bürger von Straßburg, in Ansehung der freiwilligen Demission unserer obrigkeitlichen Personen. Straßburg in der Nacht des 11. Augusts 1789. in 4°.

[3]) Die gewöhnlichen, an jeder Zunft befindlichen Aemter, sind Seite 24 angegeben.

Die Schifffahrt auf dem Rhein gab in früheren Zeiten zu vielerlei Streitigkeiten zwischen den angrenzenden Ländern Anlaß, bis ein Traktat zwischen dem König von Frankreich und den Churfürsten von Mainz und der Pfalz diese Schifffahrt regulirte, wodurch den Schiffleuten Straßburgs besondere Freiheiten und Privilegien zugesichert wurden, denen sie ihren zeitmaligen Wohlstand verdankten.[1])

Die Korporation der straßburger Schiffleute stand, vermöge ihrer Verfassung und Ordnungen, mit den Schiffern von Speyer, Mannheim und Frankfurt in einer Art von Verbrüderung.

Der Rathsherr dieser Zunft bewahrte einen der sieben verschiedenen Schlüssel zum Archiv des oberen Gewölbs auf dem Pfennigthurme; der Stettmeister, der Ammeister, der Rathsherr zur Blume und die Dreyer auf dem Pfennigthurme hatten jeder einen andern dieser Schlüssel.

---

## 2) Die Zunft zum Spiegel.



Zu dieser Zunft gehörten die Handelsleute, Krämer und einige Handwerker, welche ihr mit dem Leib dienten. Zudiener mit dem

---

[1]) Siehe Ludov. Henr. *Nicolay*, Dissertatio de Argentinensium in Rheno navigatione. Argent. 1760. 4°.

Geld hatte diese Zunft besonders viele; es waren darunter hauptsächlich die Apotheker, die Bettverkäufer, die Modehändlerinnen, die Tabakbereiter und die Kaffesieder.

Die Zunftstube war das jetzige Kaffehaus zum Spiegel in der Schlossergasse No. 29.

| Dieser Zunft dienten im Jahr 1789: | Ev. | K. |
|---|---|---|
| 15 HH. Schöffen. | 8 | 7 |
| 30 — Gelehrte und leibzünftige Zudiener. | 26 | 4 |
| 358 Handelsleute. | 203 | 155 |
| 15 Zuckerbäcker. | 8 | 7 |
| 16 Krämer. | 10 | 6 |
| 15 Hutmacher. M. [1] | 12 | 3 |
| 41 Possamentmacher, (Passementierer). M. [2] | 38 | 3 |
| 56 Knopfmacher. M. | 49 | 7 |
| 24 Strehl- oder Kamm-Macher. M. | 24 | |
| 27 Säckler. M. | 24 | 3 |
| 16 Bürstenbinder. M. | 16 | |
| 11 Nadler. M. | 11 | |
| 10 Tapezierer. M. | 1 | 9 |
| 1 Nestler. | 1 | |
| 80 Verschiedene Leibzünftige. | 40 | 40 |
| 163 Wittfrauen. | 117 | 46 |
| 878 der Zunft Dienende. | 588 | 290 |

In demselben Jahre waren an dieser Zunft als Oberherr: Joh. von Türckheim, Ammeister und XIIIer; Rathsherr: Johann Franz Kuhn, junior, Handelsmann; Zunftmeister: Johann Daniel Saum, Handelsmann; Zunftschreiber: Johann Daniel Saltzmann, Notar.

Die besonderen Aemter bei dieser Zunft waren folgende:

Das Corps des Marchands, bestehend aus einem Doyen, 7 Handelsleuten, einem Vikar und einem Secretär; 1 Wurz-Schauer; 1 Tuch-

[1]) Bei jedem Handwerk, welchem ein M. beigefügt ist, mußten Meisterstücke gemacht werden, um die Meisterschaft zu erlangen. Siehe Seite 32.

[2]) Von den Passementierern und Knopfmachern, welche in eine Meisterschaft vereinigt waren, besitzt der Verfasser das Articulbuch, in welchem sich 78 schön gemalte Wappen ihrer Obermeister vom Jahr 1618 an befinden. Das Meisterstück dieser Meisterschaft siehe Beilage No. 30.

Siegler und Barchet-Schauer; 1 Branntwein- und Essig-Kieser (Koster); 1 Hosenstrickwaaren-, 1 Zwilch- und Leinwand-Schauer; 1 Safflor-, 1 Tabak- und 1 gesalzen Waaren-Schauer. Die Handwerke, welche Meisterstücke machen mußten, hatten ihre besonderen Obermeister nebst drei geschworenen Meistern und vier Meisterstückschauern.

Alle fremden Handelsleute mußten dieser Zunft leibzünftig dienen; den straßburgischen Bürgersöhnen war es jedoch erlaubt, obgleich sie einen Handel trieben, bei der Zunft ihres Vaters leibzünftig zu bleiben; doch mußten sie der Spiegelzunft mit dem Gelde dienen.

Bei dieser Zunft befanden sich folgende wohlthätige Stiftungen oder Vermächtnisse:

Als Fortsetzung der in früheren Zeiten eingegangenen Sammlung zum heiligen Kreuz: 1°) zur Verfertigung und Erhaltung einer Feuerspritze; 2°) zu Almosen für arme zünftige Handwerkslehrjungen, jährlich 30 Gulden; 3°) zur Aussteuer einer armen zünftigen Tochter oder Dienstmagd, jährlich 20 Gulden; 4°) zu einer Steuer für Studierende, jährlich 20 Gulden, und 5°) zu Bezahlung von Präsens-Geldern an die Schöffen, jährlich 65 Gulden.

Die Gebhardische Stiftung, von 70 Gulden jährlichem Zins, wovon jährlich 6 fl. 5 sch. an die Zunftverwaltung und der Rest den Hausarmen dieser Zunft vertheilt wurden.

Das Schaffnerische Legat, von jährlichen 20 fl. für Aussteuer einer ehrbaren, unbescholtenen Jungfrau, welche sich mit einem frommen Meistersohn oder Knecht verehelichte.

Die diese Zunft insbesondere angehenden Ordnungen waren folgende:

Ordnung das Wechselrecht betreffend; Falliments-Ordnung; Apotheker-Ordnung; Wurz-Ordnung; Hutmacher-Ordnung; Tabak-Schauer-Ordnung; Branntwein-Ordnung; Zuckerbäcker-Ordnung; Krämer-Ordnung; Meß-Ordnung; Freiheiten des straßburgischen Handels.

---

## 3) Die Zunft zur Blume.



Diese Zunft wurde in älteren Zeiten die Metzgerzunft genannt.

Ihre Zunftstube befand sich früher in der Blume, aber in späterer Zeit in dem jetzigen Gasthof zur Metzgerstube, in dem Metzger-gießen No. 9.

Dieser Zunft dienten im Jahr 1789:

| | | Ev. | K. |
|---|---|---|---|
| 15 | HH. Schöffen. | 8 | 7 |
| 33 | — Gelehrte und leibzünftige Zubiener. | 25 | 8 |
| 157 | Großzünftige Metzger. | 152 | 5 |
| 37 | Kleinzünftige Metzger und Bratwurstmacher. | 31 | 6 |
| 63 | Wittfrauen. | 61 | 2 |
| 305 | der Zunft Dienende. | 277 | 28 |

In demselben Jahre waren an dieser Zunft als Oberherr: Franz Xaver Alexis Poirot, Ammeister und XIIIer; Rathsherr: Johann Daniel Weiler, Metzger; Zunftmeister: Johann Valentin Schneegans, Metzger; Zunftschreiber: Franz Matthias Faller, Notar.

Die besonderen Aemter bei dieser Zunft waren folgende:

4 beständige Zunftmeister; 3 Pfleger und Verwalter des Zunft-Almosens; 2 Ordinari Fleisch-Schauer und 2 Vicarii; 1 Unterkäu-

fer; 1 Viehzoller; 1 Brüher; 1 Bugzieher; 5 Schläger; 6 Kuttler; 2 Schweineschauer und 2 Kröß-Wascher.

Die diese Zunft insbesondere angehenden Ordnungen waren folgende:

Die Fleischhauer- oder Metzger-Ordnung; die Land-Metzger-Ordnung: Decret, daß die Metzger ihre Bänke mit genugsamem Fleisch belegen und Jedermann um die festgesetzte Taxe zukommen lassen sollen.

Nach der Metzger-Ordnung war den „Himpel-Metzgern, das ist: solchen, so das Metzger-Handwerk nicht erlernt haben, das Metzen streng verboten.“ Nach derselben Ordnung durfte auch kein Kalb ausgehauen werden, welches unter vier Wochen alt war, und das von den Metzgern angekaufte fremde Rindvieh mußte wenigstens acht Tage lang noch im Stalle stehen, bevor es geschlachtet werden durfte.

Wie aus dem Protokoll der XVer-Stube zu ersehen ist, gaben die Metzger den XVern, schon in den frühesten Zeiten, durch ihre Widerspenstigkeit gegen manche von diesen gestrengen Herren erlassene Ordnungen, viel zu schaffen. Die im Jahre 1787, bei Gelegenheit der von den XVern den Metzgern aufgedrungenen Wagen, zwischen ihnen und der XVer-Stube ausgebrochenen Streitigkeiten, hatten zur Folge, daß der Prätor und der Große Rath sich einmischen mußten. Diese Streitigkeiten zogen sich in die Länge und die Staatsumwälzung von 1789 schlichtete dieselben, wie so vieles Andere.[1])

Der Rathsherr dieser Zunft bewahrte einen der sieben verschiedenen Schlüssel zum Archiv des oberen Gewölbs auf dem Pfennigthurme; der Stettmeister, der Ammeister, der Rathsherr zum Enker und die Dreyer auf dem Pfennigthurme hatten jeder einen andern dieser Schlüssel. [2])

---

[1]) Siehe hierüber Friese, Vaterländische Geschichte der Stadt Straßburg und des ehemaligen Elsasses. Straßburg, 1791-1801. 5 Bde. 8°. Bd. IV, Seite 198 u. ff.

[2]) Siehe Seite 38.

## 4) Die Freyburger-Zunft.



Die Freyburger-Zunft war in früheren Zeiten die Zunft der freien Leute, das heißt derjenigen, welche kein Handwerk trieben, weswegen man sie damals auch „die Müßiggänger-Zunft“ hieß. Später dienten dieser Zunft die Gastwirthe und Garköche. Derselben waren auch alle diejenigen geldzünftig, welche Cervelats verfertigten, Pöklinge, Häringe und Cervelats verkauften, oder bei welchen diese verspeist wurden; deshalb waren auch alle Biersieder bei dieser Zunft geldzünftig. Ferner waren dieser Zunft geldzünftig alle Kaffesieder, wegen des Verkaufs von Liqueurs, und alle Krämer, welche angemachten Senf verkauften.

Die Zunft-Stube war die Freyburger-Stube, in der Freyburger-Gasse No. 1.

| Dieser Zunft dienten im Jahr 1789: | Ev. | K. |
|---|---|---|
| 15 HH. Schöffen. | 7 | 8 |
| 12 — Gelehrte und leibzünftige Zudiener. | 8 | 4 |
| 73 Wirthe, so eine Wirthschaft trieben. | 61 | 12 |
| 86 — ohne Wirthschaft, Garköche u. a. | 50 | 36 |
| 13 Wittfrauen, so eine Wirthschaft trieben. | 12 | 1 |
| 41 — ohne Wirthschaft. | 29 | 12 |
| 240 der Zunft Dienende. | 167 | 73 |

Bei dieser Zunft befanden sich 111 Geldzünftige.

In demselben Jahre waren an dieser Zunft als Oberherr: Joh. Lemp, Ammeister und XIIIer; Rathsherr: Franz Georg Burgard, Gastgeber zur Stadt Lyon; Zunftmeister: Jacob Donas Kimmig, Gastgeber; Zunftschreiber: Johann Daniel Ensfelder, Notar.

Die besonderen Aemter bei dieser Zunft waren folgende:

5 Irrten-Meister und 4 Zunft-Rüger.

Die diese Zunft insbesondere angehenden Ordnungen waren folgende:

Hauptkannen-Ordnung;[1]) Wirth-Mandat;[2]) Decret, welches den Hauptkannen, Gasthaltern und offenen Wirthen verbietet Spinferlin (Spanferklein) in ihren Häusern zu metzen und zu brühen. Ordnung der Garköche; Decret, wodurch den Wirthen und Biersiedern befohlen wird, alle aufrührische Reden, welche sie hören, sogleich dem regierenden Ammeister anzuzeigen.[3]) Außer dem für allen Wein entrichteten Umgeld, mußten für die fremden Weine, seit 1666, noch extra 3 Schillinge vom Ohmen an die Kriegs-Kasse entrichtet werden.

---

Verzeichniß der Gast- und Wirthshäuser, welche sich im Jahr 1789, in Straßburg und dem Stadtbanne befanden.

Joh. Michel Stoll, Palais Royal; Joh. Jacob Fischer, Rebstock; Abrah. Teutsch, Hohensteeg; Joh. Joachim Fischer, Golden Lamm; Joh. Daniel Grimmeisen, ält., Linde; Georg Friedr. Roggenbach, Schwarzen Bären; Joh. Andreas Zeyß, Schneiderstube; Joh. Friedr. Bußmann, Görtenfisch; Peter Juvenelle, Bock; Joh. Ludw. Thoyer, zur Stadt Belfort; Joh. Leonh. Schwing, Schwan, in der Ruprechtsau; Joh. Sigism. Ruedy, zur königl. Jagd; Joh. Gottfr. Meyer, Gerberstube; Jac. Friedr. Reichard, Gartnerstube, in der Steinstraße; Joh. Jac. Ober, Rothen Hahnen; Joh. Gottfr. Wittmann, Alte Post; Joh. Ludw. Kühner, Stadt Wien; Joh. Georg Braun,

---

[1]) Die größern Gasthäuser wurden ehemals Hauptkannen genannt, daher man auch einen Gastwirth, eine Hauptkanne hieß.

[2]) Siehe Beilage No. 32.

[3]) Siehe Beilage No. 33.

Golden Schiff; Philipp Odoin, Wirth in der Citadelle; Joh. Jac. Grün, jun., Golden Apfel; Joh. Jac. Stempel, jun., Pflug; Johann Kugler, Golden Pferd; Ludw. Heinr. Latombel, Freyburgerstube; Joh. David Schwing, Linde, in der Ruprechtsau; Joh. Daniel Michel, Rothen Löwen, beim Rheinzoll; Joh. Georg Lobstein, Falkenkeller; Joh. Carl Seyler, Ballhaus; Joh. Georg Teutsch, Herrenstube; Joh. Franz Delay, Golden Garbe; Peter Francin, Blaue Wolke; Phil. Jacob Fischer, Grünwart; Joh. Daniel Schwing, Jäger, in der Ruprechtsau; Friedr. Theobald Etter, Hirschhorn; Joh. Adam Vögel, Hohewart; Joh. Friedr. Grün, Blaue Hecht; Abrah. Winter, Tiefe Keller; Joh. Georg Armbruster, Golden Schwan; Christoph Ferdin. Friedr. Megerlin, Golden Dachs; Philipp Jac. Grün, Klein Hirsch; Philipp Caussat, Frankfurter-Schiff; Jacob Friedr. Flach, Schützenrain; Joh. Friedr. Bentz, Metzgerstube; Georg Carl Mäntel, Gutleuten; Phil. Jac. Grimmeisen, Grüneberg; Wolfgang Paul Spelter, Wolf, vor dem Dauphine-Thor; Joh. Christ. Kugler, jun., Rothe Krebs; Joh. Götz, Gartnerstube, Weißthurmstraße; Georg Samuel Fleischbein, Engel, in der Ruprechtsau; Abraham Kimich, Halb-Mond; Joh. Daniel Oberdörfer, Wolf, allhier; Ulrich Ostertag, Goldenen Stern; Joh. Georg Hummel, Stadt Straßburg, zu Grafenstaden; Georg Heinrich Klopfer, Grüne Baum; Joh. Friedr. Rögner, Fischerstube; Joh. Daniel Busch, Rothe Männel; Franz Ludwig Dannreuter, zum Fischer; Joh. Fischer, Wilde Mann; Philipp Jacob Böll, Springbrunnen; Joh. Friedr. Steinbach, Krone, in der Kronenburgerstraße; Joh. Andreas Klipfel, Grenadier; Heinrich Fäßer, zum Königshof; Joh. Kamm, jun., Goldene Blume; Joh. Georg Vest, Hirsch, an der Rheinstraße; Joh. Daniel Diß, Goldene Ochs; Joh. Jac. Wagner, Grüne Jäger; Ludw. Reibel, Tiger; Joh. Paul Kaiser, Schulzengarten; Isaac Hanßmetzger, Rothe Ochs; Joh. Georg Meyer, Krone, in der Krautenau; Joh. Andreas Lohr, zum Polnischen König; Joh. Georg Petsch, zum Ritter St. Georg; Franz Ludwig Wilhelm, Grüne Apfel; Joh. Christian Kugler, Golden Einhorn.

---

## 5) Die Tucher-Zunft.



Vor alten Zeiten wurde diese Zunft, zu welcher damals nur die Wollschläger gehörten, die Wollschläger-Zunft genannt; im Jahr 1353 kamen die Tuchscheerer, welche sich bis dahin zu den Constofflern gehalten hatten, die Färber, Hosen- und Handschuhstricker ebenfalls zu dieser Zunft. Im Jahr 1483 wurden die Weber auch dahin gezogen; und als im Jahr 1740 die Strumpfweber als Handwerk anerkannt worden, kamen sie auch dazu, so wie noch ein Jahr später die Bleicher.

Die Zunftstube war die Tucherstube, in der Tucherstubgasse No. 21.

Diese Zunft hatte im Jahr 1733, mit Erlaubniß des Magistrats, ein Theater erbauen lassen; während der Schreckenszeit diente es dem Jakobiner-Club zu seinen Sitzungen; zu Ende des vorigen und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts war es wieder ein Schauspielsaal, das Wohlthätigkeits-Theater genannt; 1822 wurde die Synagoge darein verlegt; seit 1834 dient es als Möbelmagazin, und der Himmel weiß, zu was dieß ursprüngliche Schauspielhaus in späteren Zeiten noch dienen wird!

Das Handwerk der Hosen- und Strumpfstricker bildete im Ober- und Unter-Elsaß eine Bruderschaft, deren Statuten, aus 40 Artikeln bestehend, schon in den frühesten Zeiten durch die Kaiser und Fürsten des Hauses Oesterreich genehmigt waren, und durch Patent des Königs von Frankreich im Jahr 1739 auf's Neue bestätigt wurden. Zufolge Erkanntnuß der Räth und XXIer der Stadt Straßburg wurde dieses Patent im Jahr 1741 „eingetragen und enregistrirt.“

Dieser Zunft dienten im Jahr 1789:

| | | Ev. | K. |
|---|---|---|---|
| 15 | HH. Schöffen. | 9 | 6 |
| 48 | — Gelehrte und leibzünftige Zudiener. | 25 | 23 |
| 3 | Kunstfärber (ein besonderes Handwerk bildend). | 3 | |
| 16 | Wollenweber. M. | 13 | 3 |
| 3 | Tuchscheerer. | 3 | |
| 14 | Schwarz- und Schönfärber. | 14 | |
| 17 | Hosenstricker. M.[1]) | 11 | 6 |
| 146 | Leinenweber. M. | 96 | 50 |
| 4 | Bleicher. | 4 | |
| 11 | Strumpfweber. M. | 11 | |
| 12 | Leinenweber in der Ruprechtsau und auf dem Neuhof. | 12 | |
| 62 | Wittfrauen, so ein Handwerk trieben. | 55 | 7 |
| 351 | der Zunft Dienende. | 256 | 95 |

In demselben Jahre waren an dieser Zunft als Oberherr: Franz Ludwig Treitlinger, XVer; Rathsherr und Zunftmeister: Licenciat Franz Joseph Deville; Zunftschreiber: Johann Daniel Schaaf, Notar.

Die besonderen Aemter bei dieser Zunft waren folgende:

3 Barchet-Schauer; 1 Tuch-Siegler; 3 Halbleinen-Schauer; 2 Hosenstricker-Waaren-Schauer im Kaufhaus; 2 Zwilch- und Leinwand-Schauer im Kaufhaus; 4 Hosenstricker-Meisterstück-Schauer; 7 Leinweber-, Wollenweber- und Strumpfstricker-Meisterstück-Schauer; 3 Meßzoller auf der obern Bühne im Kaufhaus; 1 Beständiger Garnwäger (durch die XVer erwählt); 4 Garn-Rüger; 4 Hosenstricker-Waaren-Rüger und Schauer; 2 Strumpfstricker-Rüger. Der Hosenstricker Herren Zwölfer: 4 für Straßburg und 7 für das Unter-Elsaß, welches in die Viertel Weißenburg, Landau, Oberehnheim, Hagenau, Barr und Waßlenheim eingetheilt war, denen jeder ein Zwölfer vorgesetzt war; der Leinenweber geschworene Sechser und 2 Lademeister bei der ledigen Bruderschaft der Leinenweber.

Die zu dieser Zunft insbesondere gehörigen Ordnungen waren folgende:

Bleicher-Ordnung; Wollenweber-Ordnung; Tuchscheerer-Ordnung; Leinenweber-Ordnung; Hosenstricker-Ordnung; Decret, daß ankommende Tuchballen nicht anders als in Gegenwart des Tuchstreichers auszupacken sind.

---

[1]) Siehe Meisterstück der Hosenstricker, Beilage No. 30.

## 6) Die Zunft zur Lucern.



Früher wurde diese Zunft die Kornleute- und Kornkäufer-Zunft genannt. Es dienten ihr die Chirurgen, Müller, Mehlleute, Kornkäufer und Ammlungmacher.

Die Stube dieser Zunft war die Lucern oder Latern, auch Herrenstube,[1]) auf dem alten Kornmarkt No. 6.

---

[1]) Diesen Namen führte die Stube zur Lucern, weil auf derselben der Magistrat seine Gastmahle hielt. Auch mußten dort die regierenden HH. Stett- und Ammeister, das ganze Jahr hindurch zu Mittag speisen, wozu ihnen, laut einer Erkanntnuß der HH. XVer, von **1585**, „daß Stett- und Ammeister uff den Stuben nicht so lang Tischen sollen," bei ihrem Eide, die Stunde von **12** bis **1** Uhr vorgeschrieben war, damit sie, wie diese Verordnung lautete, „vor **1** Uhr in der Canzeley, oder, wenn die Gefälle erhoben, am Montag, auf der Umgeldstube seyen" und zwar bei Strafe von „einem Versäumniß-Schillinge," welcher für jeden Tag, da solcher nicht bezahlt ward, um einen Schilling vermehrt wurde; sollten sie es jedoch fünf Tage anstehen lassen, solchen nicht zu bezahlen, so war es den HH. XVern vorbehalten, eine fernere Strafe gegen die Saumseligen zu bestimmen, wie solches von den HH. Räthen verordnet und

| Dieser Zunft dienten im Jahr 1789: | Ev. | K. |
|---|---|---|
| 15 HH. Schöffen. | 8 | 7 |
| 38 — Gelehrte und leibzünftige Zudiener. | 15 | 23 |
| 24 Kornkäufer. | 15 | 9 |
| 25 Chirurgen. | 21 | 4 |
| 13 Müller. | 13 | |
| 31 Mehlleute in's Große.[1]) | 31 | |
| 21 Ammlungmacher. | 21 | |
| 3 Land- und Tabak-Müller, ohne Meisterrecht. | 3 | |
| 27 Leibzünftige, damalen ohne Handwerk. | 19 | 8 |
| 1 Leibzünftiger, so Barbier-Gerechtigkeit exercirte. | | 1 |
| 4 Wittfrauen, so den Mehlhandel trieben. | 4 | |
| 9 — so das Ammlunghandwerk fortführten. | 7 | 2 |
| 45 — ohne Gewerb. | 34 | 11 |
| 256 der Zunft Dienende. | 191 | 65 |

In demselben Jahre waren an dieser Zunft als Oberherr: Matthäus Kleinmann, XVer; Rathsherr: Joh. Wilh. Kobelt, geschworener Chirurg; Zunftmeister: Franz Lorenz Gillig, Schaffner zum Alten St.-Peter; Zunftschreiber: Joh. Ludw. Knobloch, Notar.

Die besonderen Aemter bei dieser Zunft waren folgende:

1 Brodschauer; 1 Mühlschauer; 5 Mitglieder des Corps der geschworenen Chirurgoren; 6 Ordinaire geschworene Chirurgen; 3 Examinatores; 1 Ober-, 1 Unter- und 1 Beisitz-Meister; und 2 Rüger der Kornkäufer, so wie der Müller und der Ammlungmacher.

Die diese Zunft insbesondere angehenden Ordnungen waren folgende:

Ordnung des Korn-Meisters; Kornmarkts-Ordnung; Kornwerfer-Ordnung; Ordnung der Mackler und Unterkäufler; Mandat den Haber-Verkauf betreffend; Decret, daß die Früchte auf dem Fruchtmarkt, und nicht anderswo verkauft werden dürfen (der Magistrat

in dem XVer Buche vorgeschrieben war. Nur im Falle „wann eine durch einen gemeinen der HH. Räth und XXIer Erkanntnuß, Fürsten, Graven, oder andere Herren, oder derselbigen oder der Städte Gesandten uff diese Stuben geladen worden, so sollen die HH. Stett- und Ammeister bei diesen erkannten (officiellen) Gast-Imbißen auch frey und exempt seyn. Ausser dessen sollten sie sich Gebot und Ordnung gemäß verhalten."

[1]) Die Mehlleute in's Kleine dienten der Bäckerzunft.

scheint besonders streng an dieser Verordnung gehalten zu haben, denn von Zeit zu Zeit ist solche renovirt worden); Mehlwäger-, Müller- und Mühlschauer-Ordnung; Decret das Beutelgeld und die Mühlsteine betreffend; Ammlungmacher-Ordnung; Verordnung, daß die Barbierer (Chirurgen) gehalten sind alle Verwundungen der Canceley anzuzeigen;[1]) Decret gegen alle Quacksalber, Zahnbrecher und Storger (herumziehende Meßleute).

## 7) Die Zunft der Möhrin.



In früheren Zeiten hieß diese Zunft die Salzmütter-Zunft. Es dienten dieser Zunft die Fastenspeis- und Gesalzenwaaren-Händler, die kleinen Krempen, die Lichtermacher, die Seiler und Hänfer, die Altgewänder und Kleiderhändler, die Gimpelkäufler, die Kaufhausknechte, die Salzmesser, Faßzieher und Tabakarbeiter.

Die Stube dieser Zunft befand sich auf dem heutigen alten Fischmarkt No. 107, in dem jetzigen Kaffehaus zur Möhrin. In früheren Zeiten befand sich die Möhrin in dem Metzgergießen, zwischen dem Wirthshaus zum Rindsfuß und dem ehemaligen zum Bock.

[1]) Siehe Beilage No. 34.

Dieser Zunft dienten im Jahr 1789:

| | | Ev. | K. |
|---|---|---|---|
| 15 | HH. Schöffen. | 7 | 8 |
| 41 | — Gelehrte und leibzünftige Zudiener. | 23 | 18 |
| 74 | Fastenspeis- und Gesalzenwaaren-Händler. | 40 | 34 |
| 33 | Kleine Krempen. | 19 | 14 |
| 15 | Lichtermacher. [1]) | 7 | 8 |
| 80 | Seiler, Hänfer und Hanfwieger. | 73 | 7 |
| 42 | Altgewänder und Kleiderhändler. | 28 | 14 |
| 37 | Gimpelkäufler. | 21 | 16 |
| 6 | Kaufhausknechte. | 2 | 4 |
| 3 | Salzmesser, so nicht unter den Seilern begriffen. | 1 | 2 |
| 4 | Faßzieher. | 1 | 3 |
| 218 | Leibzünftige Männer, wobei die Tabakarbeiter. | 107 | 111 |
| 97 | — Wittfrauen, Krempinnen, Gimplerinnen und Tabakarbeiterinnen. | 59 | 38 |
| 665 | der Zunft Dienende. | 388 | 277 |

Es befanden sich bei dieser Zunft noch 109 Geldzünftige.

In demselben Jahre waren an dieser Zunft als Oberherr: Ludwig Felix Kien, XVer; Rathsherr: Joh. Heinr. Juncker; Zunftmeister: Peter Amadeus Trombert; Zunftschreiber: Heinr. Joseph Wengler, Notar.

Die besonderen Aemter bei dieser Zunft waren folgende:

1 Gesalzenwaar-, 3 Tabak- und 3 Hanf-Schauer; 2 Fastenspeis-Händler-, 2 Seiler-, 2 Altgewänder-, 1 Gimpelkäufler- und 1 Geflügelkrempen-Rüger; 1 Ober-, 1 Unter- und 12 Beisitz-Meister der Fastenspeis- und Gesalzwaaren-Händler. Der erste und der zweite Handwerks-Meister, der Ober-Meister und 4 Meisterstück-Schauer bei der Seilergesellschaft.

Die diese Zunft insbesondere angehenden Ordnungen waren folgende:

Decret das Unschlitt und die Lichter betreffend; Unschlitt-Mandate; Fastenspeis- und Gesalzwaaren-Ordnung; Krempen-Ordnung; Seiler-, Hänfer- und Harzwieger-Ordnungen; Gimpler-Ordnung; Kaufhausknechte-Ordnung; Faßzieher-Ordnung; Kärchelzieher-Ordnung; Spanner-Ordnung; Decret gegen den Fürkauf der Krempen.

---

[1]) In den letzten Zeiten hatten die Lichtermacher kein Meisterrecht und durften weder Gesellen noch Lehrjungen halten.

# 8) Die Zunft zur Stelz.



In früheren Zeiten hieß diese Zunft die Schilter- und Maler-Zunft; als im Jahr 1362 die „Goltsmiede“, welche bis dahin zu den Constofflern dienten, zu einem Handwerk errichtet wurden, ward sie die Goldschmied-Zunft genannt; erst nachdem die Buchdrucker derselben beigetreten, erhielt sie den Namen zur Stelz. Es dienten dieser Zunft die Gold- und Silberarbeiter, die Glaser, die Buchbinder, die Maler, die Bildhauer, die Vergolder und Laquirer. Die Buchdrucker, Buchhalter (Buchhändler), Pittschier- und Kupferstecher, Kartenmacher, Porcellanhändler, Marmelier, Papierer und Schriftgießer dienten dieser Zunft leibzünftig ohne ein besonderes Handwerk zu bilden.

Die Zunftstube befand sich zur Stelz, in der Münstergasse No. 22.

Dieser Zunft dienten im Jahr 1789:

| | | Ev. | K. |
|---|---|---|---|
| 15 | HH. Schöffen. | 4 | 11 |
| 56 | — Gelehrten und leibzünftige Zudiener. | 33 | 23 |
| 93 | Gold- und Silberarbeiter. M.*) | 84 | 9 |
| 34 | Glaser. M.*) | 26 | 8 |
| 35 | Buchbinder. M.*) | 29 | 6 |
| 26 | Maler und Bildhauer. M.*) | 9 | 17 |
| 18 | Vergolder und Laquirer. M.*) | | 18 |
| 88 | Leibzünftige, so kein besonderes Handwerk bildeten. | 31 | 57 |
| 86 | Wittfrauen. | 65 | 21 |
| 451 | der Zunft Dienende. | 281 | 170 |

*) Siehe die vorgeschriebenen Meisterstücke, Beilage No. 20.

In demselben Jahre waren in dieser Zunft als Oberherr: Matth. Nikolas Zäpfel, regierender Ammeister; Rathsherr: Matth. Jakob Traiteur, Pittschierstecher; Zunftmeister: Philipp König; Zunftschreiber: Joh. Fried. Greiß, Notar.

Die besonderen Aemter bei dieser Zunft waren folgende:

Die fünf Administratoren der Stiftungen von Grünwald, Betscholb, Braun, Berting, Gerhard, Spangenberg und Reinhard; 3 Gold- und Silberschauer; 2 Glaskäufler; 4 Meisterstückschauer bei jedem der obigen Gewerbe.

Die diese Zunft insbesondere angehenden Ordnungen waren folgende:

Goldschmiedes-Ordnung; Vergolder-Ordnung; Verordnung, daß die Straßburger Gold- und Silber-Arbeiter das Mark Silber 13 Loth fein verarbeiten durften; Verordnung, daß das Gold nicht weniger halten sollte als 18 Karat 6 Grän; Probzeichen-Verordnung; Polizei-Ordnung der Buchdrucker, Buchhändler und Verleger von 1619. In den Jahren 1628, 1708, 1728, 1740 und 1786 erschienen solche jedesmal renovirt und revidirt. Ausser diesen Ordnungen erließ der Magistrat von Zeit zu Zeit äusserst scharfe Mandate gegen „Pasquill- und Lästerschriften, Famos-Gedichte und Schmachkarten.“ [1]) Im Jahre 1658 aber schien sogar dem Magistrate die weltliche Gewalt nicht mehr zureichend, den Preßvergehen Einhalt zu thun; er ertheilte seinem Kirchen-Convente den Befehl von allen Kanzeln die schweren Strafen gegen die Uebertreter abzulesen; doch, wie es scheint, ließen sich diese auch dadurch nicht abschrecken, weswegen der Meister und Rath ein neues scharfes Mandat gegen die Verfertiger „von allerhand teuffelisch Pasquill, Famos-Gedichten, Schandschriften u. dgl.“ erließ, welchem das Formular des Kirchenbanns beigedruckt worden. [2])

Auch scheint es, daß es schon im Jahr 1675 Zeitungsschreiber gab, gegen welche der Magistrat für nothwendig hielt ein Decret zu erlassen. [3])

Die Zunft zur Steltz hatte, außer dem Articul-Buch, auch ein besonderes Zunft-Stammbuch, worin die Zunftmitglieder, meistens Künstler, Proben ihrer Kunst ablegten. [4])

---

[1]) Siehe Beilage No. 35.

[2]) Siehe Beilage No. 36.

[3]) Siehe Beilage No. 37.

[4]) „Stambuch E. E. Zunfft zur Steltzen, Gott, von dem alle gute

Wie in früheren Zeiten die Zünfte die Schulden der Zunftmitglieder tilgten, und daß man damals schon, sowohl die Leihkassen, (Mont de piété), als auch die Loterie, welche man Glückshaven hieß, gekannt hat, findet man in Dunzenheims handschriftlicher Chronik, Folio 441:

„Als im Jahr 1609, nach dem Absterben des Goldschmieds, Friedr. Krug, die von demselben einige Jahre vorher bei den Münzherren[1]) aufgenommenen Capitale zurückbezahlt werden sollten, und es sich fand, daß die bei der Münz hinterlegten Pfänder nicht hinreichend waren, so mußte die Zunft, welche den Münzherren die Abschätzung der Pfänder verbürgt hatte, für das Fehlende sorgen. Zu diesem Zwecke wurden drei Rathsherren, als Paulus Graseck, Hans Bauer und Hans Georg Marbach, von dem Magistrat verordnet einen Glückshaven einzurichten. Es befanden sich 400 Gaben, welche zu 6002 Gulden abgeschätzt waren. Jeder Bürger mußte ein Loos zu einem Gulden lösen, manche nahmen auch mehr. Dreizehn Riß Papier wurden zu den Looszetteln verschrieben und die Zunft hatte sich noch eines Ueberschusses zu erfreuen.“

---

Gaaben, zu Ehren, Wohl meinend angegeben im Jahr nach dem Gott Mensch worden MDCLV.“

Auf dem zweiten Blatt dieses Albums, welches ich in meiner Sammlung besitze, befindet sich, mit vortrefflicher Federzeichnung umgeben, folgender Vers:

„Schau Nachwelt was vor dir
Sinn, Kunst und Fleiß bewiesen,
Schaff Nachwelt daß von dir
Noch mehrers werd geprießen.“

Unter den 41 in diesem Stammbuche enthaltenen Federzeichnungen und Malereien, theils auf Pergament, theils auf farbigem Papier, befinden sich mehrere höchst gelungene.

[1]) „Die Münzherren mußten der Bürgerschaft auf Pfand und Bürgschaft Geld leihen aus dem gemeinen Säckel, jährlich zu 5 vom Hundert.“ (Dunzenheims Chronik, Manuscript, Folio 201.)

## 9) Die Bäcker-Zunft.



Diese Zunft wurde vor alten Zeiten die Brodbäcker- oder auch die Pfistern-Zunft genannt. Es dienten ihr die Bäcker, Hausfeurer,[1]) Pastetenbäcker, Lebküchler, Mehlleute in's Kleine, und, seit 1471, die Oelleute.

Ihre Zunftstube befand sich in der Münstergasse No. 31. Die Bäckerknechte hatten eine besondere Stube in der Heiligen-Lichtergasse No. 13.

Dieser Zunft dienten im Jahr 1789:

| | | Ev. | K. |
|---|---|---|---|
| 15 | HH. Schöffen. | 7 | 8 |
| 26 | Weißbäcker. | 26 | |
| 40 | Französische Bäcker. | 25 | 15 |
| 33 | Hausfeurer. | 33 | |
| 7 | Pastetenbäcker. | 5 | 2 |
| 11 | Oelleute. | 11 | |
| 2 | Lebküchler. | | 2 |
| 30 | Mehlleute in's Kleine.[2]) | 21 | 9 |
| 76 | Leibzünftige ohne Handwerk. | 20 | 56 |
| 10 | Landbäcker im Stadtgebiet. | 10 | |
| 12 | Wittfrauen, so ein Handwerk trieben. | 12 | |
| 63 | — ohne Handwerk. | 44 | 19 |
| 325 | der Zunft Dienende. | 214 | 111 |

Es befanden sich 33 Geldzünftige bei dieser Zunft.

[1]) Welche Backofen feuerten, um den Bürgern ihr Brod zu backen.
[2]) Die Mehlleute in's Große dienten der Zunft zur Lucern.

Die HH. Gelehrten und sonstige Zudiener befanden sich bei dieser Zunft alle im Schöffenrath.

In demselben Jahr waren an dieser Zunft als Oberherr: Joh. Phil. Dorsner, XVer; Rathsherr und Zunftmeister: Lic. Jac. Friedr. Brackenhoffer; Zunftschreiber: Joh. Daniel Lauth, Notar.

Die besonderen Aemter bei dieser Zunft waren folgende:

2 Brodschauer; 1 Mühlschauer; die Dreier des Gewölbs; 1 Almosenpfleger, so auch zugleich Brodzoller war; 3 Beisitzer zur Zunft-Bruderschaft; 2 Bauherren; 1 Unterkäufler; 2 Rüger; 1 Ober- und 1 Unter-Meister der Oelleute; 6 Deputirte zum Handwerks-, Colmarer- und Laternen-Geld; 2 Abgeordnete zur öffentlichen Polizei auf dem Fruchtmarkt.

Kein Gewerb, wie das der Bäcker, gab dem Magistrat Veranlassung zu so vielen Ordnungen, Mandaten und Decreten, welche, besonders in Zeiten der Theurung, immer wieder erneuert und den jeweiligen Umständen angepaßt wurden.

Die diese Zunft insbesondere angehenden Ordnungen waren folgende:

Bäcker-Ordnungen; Hausfeurer-Ordnungen; Verordnung von 1563, daß die Bäcker jedem das Brod vorwiegen sollen, damit es nicht weniger wiege, als es der Magistrat vorgeschrieben.

In früheren Zeiten wurde bei der Brod-Taxe der Preiß des Brodes, nicht wie jetzt, nach dem Gewichte des Brodes bestimmt, sondern das Gewicht wurde je nach dem bestimmten Preiße des Brodes, im Verhältniß des Frucht-Preißes festgesetzt. In einem 18 Seiten langen Verzeichnisse war das Gewicht der verschiedenen Brode, je nach den Frucht-Preißen berechnet, von 5 Schilling bis zu 10 Gulden das Fürtel Weizen oder Roggen; zum Beispiel:

| Fruchtpreiß des Fürtels Roggen. | Gewicht: des Pfennig-Brods. | des Kreuzer-Brods. | des halb Batzen-Brods. | des Batzen-Brods. |
|---|---|---|---|---|
| zu 5 Schilling | 1 Pfund 4 L. 1 Gr. | 2 Pf. 8 L. 2 Gr. | 4 Pf. 17 L. 0 Gr. | 9 Pf. 2 L. 0 Gr. |
| zu 10 Gulden | 3 - 1 - | 6 - 3 - | 13 - 3 - | 27 - 2 - |

Laut einer Verordnung der XVer-Kammer, vom Jahre 1752, wurde diese Art den Preiß des Brodes zu tarieren abgeschafft, und der Preiß von einem 3pfündigen Laib Brod, je nach dem Fruchtpreiße, bestimmt.

Im Jahr 1769 wurde, durch ein Decret der XVer-Kammer, eine Commission, bestehend aus 6 Magistratspersonen und aus 5 Deputirten der Bäckerzunft, ernannt, um genaue Proben über die Pani-

fication anzustellen, damit man nach denselben die Brodtare bestimmen könne. In Folge des Verbalprocesses dieser Commission, welcher die ausführlichsten Berechnungen über die Frucht-Gewichte, Mahlerlohn und Abgaben (19 Sols vom Fürtel) enthielt, veröffentlichte die XVer-Kammer die Brodtare, im Jahr 1770, zu den Preißen von 9 bis 20 Livres das Fürtel Weizen. Zu 9 Livres das Fürtel, war die Tare des 3pfündigen Laibs Vollbrod 4 Sols 8 Deniers; des 3pfündigen Laibs Schwarzbrod 3 Sols 6 Deniers. Mit jedem Livre, welchen der Weizen mehr galt, war die Tare des 3pfündigen Laibs Vollbrod um 4 Deniers und des Schwarzbrods um 3 Deniers erhöhet; so daß zu 20 Livres das Fürtel Weizen, der 3pfündige Laib Vollbrod zu 8 Sols 4 Deniers, und der 3pfündige Laib Schwarzbrod zu 6 Sols 3 Deniers tariert war.[1])

In demselben Jahre wurde verordnet, daß die Bäcker ihre 3 und 6pfündigen Laibe Brod mit einem Numero bezeichnen sollen, und daß alles ungezeichnete Brod weggenommen werde.

Den Hausfeurern wurde vorgeschrieben, daß sie für 10 Pfund ausgebeuteltes Mehl, so ihnen die Bürger brachten, 14 Pfund gut ausgebackenes Brod zu liefern hatten. Vom Sester zu backen, wurden ihnen 2 Pfennig Backerlohn bewilligt. Sie waren nur verbunden des Tags zu backen. Den Weißbäckern, so wie denjenigen, welche hinter dem Münster Brod verkauften, war es verboten Brod für die Bürger zu backen.

Vor alten Zeiten zog die Bäckerzunft jedes Jahr mit Schwert und Partisane bewaffnet, mit Helm und Harnisch und fliegenden Fahnen zu der Wallfahrtskapelle zu Maria zur Eiche, bei Plobsheim.[2])

Im Jahre 1448 hatte sich die Bäckerzunft, bei der Belagerung des festen Schlosses von Wasslenheim, besonders rühmlich ausgezeichnet und das meiste bei der Eroberung dieser Veste beigetragen; zur Erinnerung an ihre Heldenthaten, ließen die Bäcker in ihrem großen Zunftsaal, die Eroberung des Wasslenheimer Schlosses an die Wand malen, und jedes Jahr, um Pfingsten, feierten sie das Andenken an diesen ruhmvollen Tag, durch einen kriegerischen Umzug, vom Kopfe bis zum Fuße bewaffnet, mit fliegenden Fahnen und Musik. Von Seiten des Magistrats wurde, seit jener Zeit, verordnet, daß der Rathsherr der Bäckerzunft, im großen Rathe seinen Sitz neben dem Stettmeister haben solle.

---

[1]) Man vergleiche damit: *Hermann*, Notices sur la ville de Strasbourg, 1819. t. II, p. 177-198.

[2]) Bernhart Hertzog, Buch III, Seite 12.

## 10) Die Kürschner-Zunft.



Dieser Zunft dienten nur die Kürschner und Feeghändler (Pelzhändler). Ihre Zunftstube befand sich Gewerbslaubstraße No. 21.

Dieser Zunft dienten im Jahr 1789:

| | | Ev. | K. |
|---|---|---|---|
| 15 | HH. Schöffen. | 6 | 9 |
| 27 | Gelehrte und leibzünftige Zudiener. | 9 | 18 |
| 20 | Kürschner und Feeghändler. | 20 | |
| 8 | — — (5 von Barr, 1 von Oberehnheim, 1 v. Buchsweiler, 1 v. Landau. | 6 | 2 |
| 13 | Wittfrauen des Handwerks. | 13 | |
| 6 | — ohne Handwerk. | | 6 |
| 89 | der Zunft Dienende. | 54 | 35 |

In demselben Jahr waren an dieser Zunft als Oberherr: Franz Anton Guerin, XVer; Rathsherr: Licenciat Marie Joseph Baudrié; Zunftmeister: Joh. Daniel Niethammer; Zunftschreiber: Phil. Ludw. Uebersaal, Notar.

Die besonderen Aemter bei dieser Zunft waren folgende:

Zwei Verwalter der Gesellen-Lade; 4 Irrtenmeister; 2 Rüger; 4 Meister, so unter der Zunftlaube feil hatten.

Die Kürschner und Feeghändler mußten seit 1666 von jedem Otter, den sie verkauften und von jedem Iltis 4 Pfennig an die Kriegscasse zahlen.

## 11) Die Küfer-Zunft.



Dieser Zunft dienten anfänglich die „Vesselere“ (wie man in alten Zeiten die Küfer nannte), welche im Jahr 1362 zu einem Handwerk gemacht wurden, und die bis dahin zu den Constofflern dienten; später kamen zu der Küfer-Zunft die Kübler (Böttticher) und Biersieder. Diese letzteren waren jedoch „wegen Speisung, Bücking, Häring und Cervelats,“ der Freiburger-Zunft auch noch geldzünftig.

Die Zunftstube war im Haus, die Küferstube genannt, Thomas-staden No. 13.

| Dieser Zunft dienten im Jahr 1789: | Ev. | K. |
|---|---|---|
| 15 HH. Schöffen. | 7 | 8 |
| 16 — Gelehrte und leibzünftige Zudiener. | 14 | 2 |
| 126 Küfer. M. | 112 | 14 |
| 55 Kübler. M. | 53 | 2 |
| 33 Biersieder. | 33 | |
| 7 Wittwen, so Gesellen oder Knechte hielten: 2 Küfer, 3 Kübler und 2 Biersieder. | 7 | |
| 252 der Zunft Dienende. | 226 | 26 |

In demselben Jahre waren an dieser Zunft als Oberherr: Elias Brackenhoffer, XIIIer; Rathsherr: Joh. Georg Beyer; Zunftmeister: Anton Schott; Zunftschreiber: Andreas Bremsinger, Notar.

Die besonderen Aemter bei dieser Zunft waren folgende:

6 Beisitzer der Gesellen-Lade; 1 Ober- und 1 Unter-Meister der Biersieder; 3 Küfer- und 3 Kübler-Meisterstückschauer; 2 Weinkieser;

2 Bierkieser und 2 Vicarien; 2 Sinn- und Gölten-Meister und 1 Vicar; 2 Rechen-Meister bei der Küferknecht-Lade; 2 Reif- und Dauben-Schauer.

Diese drei Handwerker hatten die Verpflichtung, bei Ausbruch eines Feuers jedesmal mit ihren Knechten sich an den Ort des Brandes zu begeben, die Küfer und die Biersieder mit ihren Ständchen, weshalb man sie Feuerständler hieß; die Kübler mußten große Bütten herbeischaffen.

Die diese Zunft insbesondere angehenden Ordnungen waren folgende:

Ordnung des Weinverkaufs auf dem Baarfüsserplatz, auf dem Weinmarkt (jetziger alte Weinmarkt), am Craan; Ordnung des Stadtkiesers und der Craankieser; Craan-Ordnung; Essig-Mandate; Biersieder- und Bierkieser-Ordnung.

In der Biersieder-Ordnung von 1736 lautete der 1ste Artikel also: „In das fürkünftige sollen die sämmtlichen allhiesigen Biersieder bey Brauung ihres Biers, durchaus keine andere Ingredientien, sie mögen Namen haben und bestehen worin sie wollen, ausser des Hopfens, Gerst, und Wassers sich bedienen, alles bey Straf von 20 Pfund Pfennig.“

In der 1783 erschienenen Erneuerten Biersieder- und Bierkieser-Ordnung befindet sich dieser erste Artikel nicht mehr, er ist aber durch einen andern ersetzt, worin es heißt: „Es soll bey zwanzig Pfund Pfennig Straf und Confiscation des Biers, davon dem Denunciatori der vierte Theil zukommen soll, ja sogar bei Leibes-Straf, nach Befindung der Umstände durchaus untersagt und verbotten seyn einigerley Kräuter oder sonstige Sachen, so dem Menschen schädlich, oder wodurch sie Bierschällig werden, in das Bier zu thun oder zu sieden.“

Durch ein Decret von 1757 wurde den sogenannten Klein-Bier-Zäpfern das Bierausschenken gänzlich verboten. Nur die Bierbrauer, Cafetiers und Billardiers durften Bier ins Kleine auszapfen.

Ein Decret von 1769 verordnet, daß „die Billard-Meister, die Caffe-Sieder, die Wirthe, Gastgeber, Aubergisten und Bierwirthe vor dero Häuser, bei einfallender Nacht, Laternen aushängen, und in solchen das Licht bis 11 Uhr brennen lassen sollten.“

Decret, wodurch den Wirthen und Biersiedern befohlen wird, alle aufrührischen Reden, welche sie hören, sogleich dem Ammeister anzuzeigen.[1])

---

[1]) Siehe Beilage No. 33.

## Verzeichniß der Biersiedereien, welche sich im Jahr 1789 in Straßburg befanden.

---

Joh. Sigm. Schlehenacker, ält., Golden Sonne, Großstadelgaß; Lor. Leßer, Drei Könige, Dauphinegaß; Johannes Ott, Golden Lamm, Quartier St-Nicolas; Joh. Leonhard Boch, Rothe Stern, Krautenau; Joh. Daniel Hatt, Golden Einhorn, kleine Metzig; Joh. Daniel Schützenberger, Brasserie royale, bei den großen Capuzinern; Joh. Joachim Fischer, Golden Kette, Langstraße; Joh. Phil. Helk, Golden Anker, Steinstraße; Johannes Helk, Grün Wald, am Wasserzoll; Joh. Theobald Walter, Mühle, Langstraße; Joh. Christian Strohl, Drei Lilien, Gaulstaden; Joh. Christian Pick, Schwarzen Bär, Langstraße; Johann Daniel Lauth, Dauphin, Münsterplatz; Philipp Jacob Pick, Golden Schwan, Ponts couverts; Joh. Heinr. Gimpel, Sternenberg, Cronenburgerstraße; Joh. Sigm. Schlehenacker, jüngere, Weiß Bär, Baarfüßerplatz; Joh. Fried. Petsch, Golden Löwe, Schiffleutstaden; Joh. Peter Graff, Rosenkranz; Franz Heinrich Lauth, Grenadier, Langstraße; Joh. Ludwig Hatt, Hoffnung, Kalbsgasse; Joh. Michael Kiefer, Golden Ring, Kleinmetziggasse; Gottfried Fischer, Weißen Hahn, Steinstraße; Joh. Daniel Röderer, Riese, Krautenau; Joh. Brandhoffer, Strauß, Ferkelmarkt; Joh. Jacob Bolz, Wilde Mann, Cronenburgerstraße; Joh. Jacob Lauth, Zwei Spieß, Finkweiler; Joh. Daniel Edel, Vier Winde, Waisenhausgasse; Joh. Jacob Röderer, Mohrenkopf, Fischerstaden; Joh. Philipp Huß, Carthaun (Kanon), Dauphinegasse; Joh. Georg Helmstätter, Vogelgesang, Schiffleutstaden; Joh. Christoph Nagel, Golden Berg-Falk, Baarfüßerplatz; Joh. Felix Weishaar, Storch, Baarfüßerplatz; Joh. Christian Schott, Golden Greif, alten Weinmarkt.

### Wittfrauen so Knechte hielten.

Joh. Friedrich Pfeffinger's Wittwe, Golden Hirsch, Weißthurmstraße; Joh. Philipp Bischoff's, Wittwe, Weißen Schwan, Langstraße.

---

## 12) Die Gerber-Zunft.



Dieser Zunft dienten alle Gerber, Sattler, Riemer oder Riemenschneider und Pergamenter.

Die Stube dieser Zunft befand sich an dem jetzigen Ecke der Helenengasse und der Tucherstubgasse No. 22, der ehemaligen Tucher-Stube gegenüber.[1])

Dieser Zunft dienten im Jahr 1789:

| | | Ev. | K. |
|---|---|---|---|
| 15 | HH. Schöffen. | 7 | 8 |
| 23 | — Gelehrte und leibzünftige Zudiener. | 15 | 8 |
| 37 | Rothgerber. | 35 | 2 |
| 29 | Deutsche Sattler. M. | 29 | |
| 20 | Weißgerber. | 20 | |
| 11 | Französische Sattler. | | 11 |
| 3 | Riemer oder Riemenschneider. M. | 3 | |
| 5 | Pergamenter. | 5 | |
| 5 | Wittfrauen, so das Handwerk trieben. | 5 | |
| 27 | — ohne Gewerb. | 20 | 7 |
| 175 | der Zunft Dienende. | 139 | 36 |

Bei dieser Zunft waren noch 8 Geldzünftige.

[1]) Diese beiden Zunftstuben standen neben einander, und erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts wurde, vom Seifengäßchen an bis in die Tucherstubgasse, eine Gasse durchgebrochen, welche eine Fortsetzung der Helenengasse wurde.

In demselben Jahre waren an dieser Zunft als Oberherr: Matth. Ambrosius Mogg, XVer; Rathsherr: Joh. Heinr. Knoderer, Gerber; Zunftmeister: Dom. Anton Gullino; Zunftschreiber: Johann Lederlin, Notar.

Die besonderen Aemter bei dieser Zunft waren folgende:

Der Einnehmer des Colmarer-, Laternen-, Stuben- und Handwerks-Gelds; 1 besonderer Einnehmer der Zunftgelder; die Dreier des Zunft-Archivs; 2 Lederschauer; 4 Schaumeister der deutschen und 2 der französischen Sattler; die Rothgerber hatten 2 und jedes der andern Gewerbe dieser Zunft einen Obermeister und 4 Meisterstückschauer.

---

## 13) Die Weinsticher-Zunft.



In früheren Zeiten war diese Zunft die Unterkäufer-Zunft genannt. Es dienten ihr sonst die „Winräffer und Winmesser" (die beim Weinverkauf und beim Umgeld Angestellte), auch die Perrückenmacher und Friseuses. In den letzten Zeiten aber nur noch diese zwei letzten Handwerker, worunter sich die geschworenen zwei Weinsticher und zwei Weinkieser oder Weinschröter befanden.

Die Zunftstube war in früheren Zeiten in der Barbaragasse No. 10, wurde aber zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts in die Blauwolkengasse No. 22 (das ehemalige Wirthshaus zur Weinsticherstube) verlegt.

Dieser Zunft dienten im Jahr 1789:

| | | Ev. | K. |
|---|---|---|---|
| 15 | HH. Schöffen. | 9 | 6 |
| 33 | — Gelehrte und leibzünftige Zudiener. | 16 | 17 |
| 73 | Perrückenmacher-Meister. | 34 | 39 |
| 4 | Privilegirte Perrückenmacher. | | 4 |
| 12 | Wittfrauen, so das Handwerk trieben. | 7 | 5 |
| 17 | — ohne Handwerk. | 10 | 7 |
| 20 | Recipirte Friseuses. | 9 | 11 |
| 17 | Perrückenmacher-Gesellen, so in den Muthjahren standen. | 10 | 7 |
| 191 | der Zunft Dienende. | 95 | 96 |

In demselben Jahre waren an dieser Zunft als Oberherr: Isaac Ottmann, XXIer; Rathsherr: Carl Debiez; Zunftmeister: Joh. Andreas Kamm; Zunftschreiber: Joh. Bapt. Anrich, Notar.

Die besonderen Aemter bei dieser Zunft waren folgende:

1 Almosenpfleger des Braunsteinischen Legats; 1 Einnehmer der Zunftgelder; 1 Einnehmer der Colmarer-, Laternen-, Stuben- und Handwerks-Gelder; 2 Weinsticher; 2 Weinkieser; 3 Haarschauer; 1 Placeur (von 1788 an); 2 Rüger.

Die diese Zunft insbesondere angehenden Ordnungen waren folgende:

Ordnung der Keller-Weinsticher; Weinkieser-Ordnung; Ordnung der Umgelds-Beamten.

## 14) Die Schneider-Zunft.



Dieser Zunft dienten die Schneider und Kleidermacherinnen.

Ihre Zunftstube war die Schneiderstube, am Eck des Broglios und der Münstergasse, wo jetzt das Scheidecker'sche Haus steht.

Dieser Zunft dienten im Jahr 1789:

| | | Ev. | K. |
|---|---|---|---|
| 15 | HH. Schöffen. | 6 | 9 |
| 32 | — Gelehrte und leibzünftige Zudiener. | 19 | 13 |
| 229 | Schneider, M. [1]) | 144 | 85 |
| 71 | Wittfrauen. | 39 | 32 |
| 12 | Couturières, Meisters-Töchter. | 5 | 7 |
| 10 | — Fremde. | 2 | 8 |
| 369 | der Zunft Dienende. | 215 | 154 |

[1]) Bei zwei verschiedenen Veranlassungen zeichnete sich die Zunft der Schneider vor allen anderen aus. Als am 30. September des Jahrs 1681 im Schöffenrathe und auf den versammelten Zünften die wichtige Frage vorgelegt wurde: Ob man sich mit Frankreich vereinigen wolle, so war Jedermann damit zufrieden, nur auf der Schneiderzunft fand sie Widerspruch, und man war daselbst der Meinung sich eher bis in den Tod zu vertheidigen, als die Freiheit Straßburgs aufzugeben. Ein Hundert und Neun Jahre später, als im Schöffenrath der königliche Commissarius Dietrich in

In demselben Jahre waren an dieser Zunft als Oberherr: Joh. Theobald Streicher, XIIIer; Rathsherr: Joseph Martin Schweitzer; Zunftmeister: Franz Blasius Wenck; Zunftschreiber: Georg Friedr. Fettich, Syndicus und Notar.

Die besonderen Aemter bei dieser Zunft waren folgende:

4 Meisterstückschauer und 1 Vicar; 1 Oberladenmeister; 1 Ladenmeister und 1 Vicar; 1 Tuchsiegler und Barchetschauer; 4 Rüger.

Im Jahr 1741 erschien ein Bedacht der Schneidermeister gegen die Altgewänder (Fripiers), in Folge dessen den letzteren der Verkauf von neuen Kleidungsstücken (Confectionnage) untersagt wurde.

---

## 15) Die Schmiede-Zunft.



Ihr dienten die Bader, Bohrenmacher, Büchsenmacher, Eiselirer, Vergolder, Gießer, Gürtler, Huf- und Waffenschmiede, Kupfer-

---

einer äußerst glatten Rede die Schöffen aufforderte ihre Demission zu geben, und die neue Municipal-Verwaltung anzunehmen, so war es auch wieder die Schneiderzunft, welche diese Aufforderung ablehnte, und durch ihr Weigern die Aufhebung der mehr als ein halb Tausend Jahre bestehenden alten Verfassung, um etliche Monate noch hinausschob. (Siehe *Coste*, Réunion de Strasbourg à la France. Strasbourg, 1841. S. 30.)

schmiede, Nagelschmiede, Schlosser, Schwertfeger, Kurz- und Lang-Messerschmiede, Spengler, Sporer, Groß- und Klein-Uhrenmacher, Windenmacher und Zinngießer.

Die Zunftstube war die Schmiedstube, Langstraße No. 9.

Dieser Zunft dienten im Jahr 1789:

| | | Ev. | K. |
|---|---|---|---|
| 15 | HH. Schöffen. | 8 | 7 |
| 7 | — Gelehrte und leibzünftige Zudiener. | 5 | 2 |
| 38 | Zünftige, so bei keiner Meisterschaft incorporirt waren. [1]) | 21 | 17 |
| 16 | Zünftige, so das Handwerk nicht trieben. | 13 | 3 |
| 3 | Bader. | 3 | |
| 8 | Bohrenmacher. M. | 8 | |
| 4 | Büchsenmacher. M. | 2 | 2 |
| 7 | Ciselirer, Vergolder, Gießer und Gürtler. M. | 2 | 5 |
| 32 | Huf- und Waffenschmiede. | 30 | 2 |
| 9 | Kupferschmiede. | 7 | 2 |
| 8 | Kurz-Messerschmiede. M. | 7 | 1 |
| 19 | Nagelschmiede. | 15 | 4 |
| 43 | Schlosser. M. | 25 | 18 |
| 11 | Schwertfeger und Lang-Messerschmiede. M. | 6 | 5 |
| 22 | Spengler. M. | 12 | 10 |
| 18 | Groß- und Klein-Uhrenmacher. M. | 13 | 5 |
| 7 | Windenmacher. M. | 7 | |
| 7 | Zinn- und Kanngießer. M. | 7 | |
| 14 | Wittfrauen, so das Handwerk trieben. | 9 | 5 |
| 46 | — ohne Handwerk. | 41 | 5 |
| 334 | der Zunft Dienende. | 241 | 93 |

Bei dieser Zunft befanden sich 15 Geldzünftige.

In demselben Jahre waren an dieser Zunft als Oberherr: Joseph Franz Geiger, XIIIer; Rathsherr: Joh. Friedr. Bogner, Kurz-Messerschmied; Zunftmeister: Licenciat, Carl Franz Hervé; Zunftschreiber: Joh. Christ. Seb. Mayer, Notar.

Die besonderen Aemter bei dieser Zunft waren folgende:

1 Stubenmeister; 1 Säckelmeister; 4 Kohlenschauer; 4 Pferdeschauer; 3 Pfleger der Adolphischen Stiftung; 1 Pfleger der Köhle-

[1]) Unter diesen befanden sich die Zinnknopfmacher, Scheerenschleifer, Glockengießer, Weiß- und Gelb-Schnallenmacher, Feilenhauer, Mechaniker, Bleibüchsenmacher, Zirkelschmiede und Feuerwerkler.

rischen Stiftung; 1 Pfleger des Braunischen Legats; 4 Zinnschauer. Jedes Gewerb hatte seinen besonderen Obermeisterstück-Schauer so wie auch 2 Meisterstückschauer.

Die Huf- und Waffenschmiede hatten laut „einem alten Kohlenbriefe" allein das Recht Kohlen zu kaufen und Handel damit zu treiben, die Goldschmiede, Schlosser, alle Professionisten und Privatleute mußten ihnen dieselben abkaufen. Im Jahr 1593 kam es zwischen den Goldschmieden und den Schmieden zu einem heftigen Streit, welchen die XVer durch ein Urtheil entschieden, laut welchem den Schmieden ihr Recht bestätigt wurde, solche aber jedesmal von den ankommenden Kohlen den sechsten Korb zum gewöhnlichen Verkaufpreis den Goldschmieden abtreten mußten.[1])

„Die Zunft der Hufschmiede (Gesellschaft der hubschmide antwerks) zu Straßburg hatte den heiligen Elogius als Patron. Andächtige Leute im ganzen Bisthum, in Stadt und Land, empfahlen ihre Pferde diesem Heiligen zum Schirm und entrichteten dafür eine Steuer (Opfer). Allein dieses Geld wurde alljährlich an fremde Orte außerhalb des Bisthums geführt, ohne daß die Zunft wußte wohin und wozu es verwendet wurde. Sie beklagte sich deßhalb bei dem Bischof Albrecht von Straßburg, Herzog in Baiern, und verlangte, „nachdem ir andacht, liebe und anmuth stand zu unserm Spittal in der statt Straßburg unter den kursnern gelegen, den man nennet sant Barbeln oder den phynen Spittal, daß wir ihnen dann mildiglichen wollten vergünstigen und zulassen sant Elogius altar in der capellen desselben Spittals von nüwem uffgericht, Solich obgemelt Opfer und gelt uff demselben altar anzulegen an göttlicher gezierde gott dem allmächtigen siner würdigen mutter und jungfrowen marien, der heiligen jungfrowen sant Barbeln und dem hymelfürsten sant Elogius zu lobe und ere." Der Bischof willigte in dieses Begehren am Montag nach Trinitatis 1481, und verbot Jedem, die Sant-Elogius-Steuer in seinem Bisthumssprengel zu sammeln, der nicht einen „Handschein" von der Schmiedezunft zu Straßburg hätte."[2])

---

[1]) Siehe Articulbuch Einer Ehrsamen Zunfft zur Steltzen. Folio. Mscpt. Seite 110. (Sammlung des Herausgebers.)

[2]) S. Sankt Eligius, der alte Schmiedeheilige und der Phynenspital zu Straßburg, von T. W. Röhrich. Seite 111 in Aug. Stöber, Alsatia, Jahrbuch für elsässische Geschichte, Sage, Alterthumskunde, Sitte, Sprache und Kunst. 1854-1855. Mühlhausen. 8.

## 16) Die Schuhmacher-Zunft.



Die Schuster oder Schuhmacher, in alten Zeiten Schuchsuter oder Schuchmeister genannt, und die Schuhflicker oder Altbüßer, welche man in früheren Zeiten auch Schuchbletzer hieß, waren die einzigen Gewerbe, welche dieser Zunft dienten.

Ihre Zunftstube war die heutiges Tages noch in der Schuhmachergasse No. 2 befindliche Schuhmacherstube.

Dieser Zunft dienten im Jahr 1789:

| | | Ev. | K. |
|---|---|---|---|
| 15 | HH. Schöffen. | 8 | 7 |
| 19 | — Gelehrte und leibzünftige Zudiener. | 9 | 10 |
| 313 | Schuhmacher-Meister. M. | 245 | 68 |
| 3 | — Halbmeister. | 2 | 1 |
| 49 | Altbüßer (Schuhflicker). | 30 | 19 |
| 20 | Leibzünftige Wittfrauen. | 13 | 7 |
| 419 | der Zunft Dienende. | 307 | 112 |

In demselben Jahre waren an dieser Zunft als Oberherr: Franz Heinrich Hennenberg, XIIIer; Rathsherr: Joh. Franz Ohlmann, Oberachtsmann und Schuhmachermeister; Zunftmeister: Joh. David Gütel, Schuhmachermeister; Zunftschreiber: Joh. Friedr. Grimmer Notar.

Die besonderen Aemter bei dieser Zunft waren folgende:

1 Oberachtsmann; 1 Hausgenoß; 2 Lagerherren; 4 Meisterstückschauer; 2 Lederschauer; 4 Rüger; 2 Almosenpfleger bei Austheilung der Zunft-Almosen, jährlich auf den Sonntag nach dem Umfahrts-Tag des regierenden Herrn Ammeisters; 2 Almosenpfleger bei dem Werner'schen Legat, so den 19. Februar, als an dem Susanna-Tag, ausgetheilt wurde; 2 Almosenpfleger bei dem Brackenhoferischen Legat, so jährlich auf den 20. Juli, als am Tag Eliä, ausgetheilt wurde; 2 Almosenpfleger bei dem Riehl'schen Legat, so jährlich auf den 1. November ausgetheilt wurde. Diesen Almosenpflegern wohnten die jedesmaligen Zunftmeister und Zunftschreiber bei.

---

## 17) Die Fischer-Zunft.



Das einzige Gewerbe, welches dieser Zunft diente, waren die Fischer. Sie waren ohne Handwerk und bildeten blos eine Corporation.

Ihre Zunftstube war die Fischerstube, am Fischerstaden No. 38.

Dieser Zunft dienten im Jahr 1789:

| | | Ev. | K. |
|---|---|---|---|
| 15 | HH. Schöffen. | 8 | 7 |
| 23 | — Gelehrte und leibzünftige Zudiener. | 15 | 8 |
| 94 | Fischer. | 84 | 10 |
| 32 | Wittfrauen von Zudienern und Fischern. | 29 | 3 |
| 164 | der Zunft Dienende. | 136 | 28 |

In demselben Jahre waren an dieser Zunft als Oberherr: Thomas Wachter, XXIer; Rathsherr: Joh. Mich. Matthieu, Jurisconsult und Advocat; Zunftmeister: Joh. Georg Klingelmayer; Zunftschreiber: Joh. Daniel Schweighäuser, Notar.

Die besonderen Aemter bei dieser Zunft waren folgende:

6 Rüger, wovon 2 erwählte und die 4 jüngsten Fischerzünftigen; 3 geschworene Salmenschauer; 8 Todtenträger, wovon 1 Obermeister und 7 Meister; 8 Rock- und Mantelspötter, welche alle von den Pflegern von St-Marx ernannt wurden.

Die diese Zunft insbesondere angehenden Ordnungen waren folgende:

Fischer-Ordnung; Ordnung, daß niemand von Anfang Mertzens, bis Unser Frauentag der Ernte Visch fangen soll; Leichenträger-Ordnung; Fischer-Ordnung auf der Illen, von 1530 u. 1558; Decret, welches den Fischern verbietet Antvögel und andere feil zu haben, welcher Verkauf den Voglern zu lassen. Decret, welches allen nicht zur Fischer-Zunft gehörigen das Krautschen und Fischen streng verbietet.

Die straßburger Fischer genossen ehedessen, laut alten Verträgen mit deutschen Staaten, das Recht auf beiden Ufern des Rheins zu fischen, und weit und breit, auch unter ganz deutscher Herrschaft, den Rheinstrom zu durchkreuzen.

Laut einem Beschluß des Municipalraths, vom 27. August 1790, wurde der Fischer-Zunft, wegen des durch das Hanf-Rösten in der Ill und der Breusch verursachten Schadens eine Entschädigung von 1200 Livres bewilligt, welche die Zünftigen an die ärmeren Fischerfamilien zur Vertheilung überließen. [1])

Der ehemalige Fischmarkt befand sich früher längs der Straße auf dem jetzigen Gutenbergsplatze, wo eine Halle für die straßburger Fischer stand, [2]) und längs des alten Fischmarkts, vom ehemaligen Fischbrunnen bis gegen die Möhrin, für die auswärtigen Fischer.

---

[1]) Siehe Friese, Neue Vaterländische Geschichte. Straßburg, 1801. Bd. V. Seite 80.

[2]) Siehe diese Halle auf der Abbildung der Pfalzstürmung, am 21. Juli 1789.

## 18) Die Zimmerleut-Zunft.



Dieser Zunft dienten ursprünglich nur die „Zimberlut“ (Zimmerleute); im Jahr 1482 kamen dazu die Wagner, die Schreiner, die Hohldreher, die Sippmacher und andere Holzarbeiter, als Kistner, Korb- und Bennmacher, Büchsenschifter, Lautenmacher, Orgelbauer und übrige Instrumentenmacher.

Ihre Zunftstube befand sich bis im Jahr 1666 in der ehemaligen Pimpernantgasse, nachherige Zimmerleutgasse, von wo sie in die Blauwolkengasse No. 18 verlegt wurde.

| | Dieser Zunft dienten im Jahr 1789: | Ev. | K. |
|---|---|---|---|
| 15 | HH. Schöffen. | 6 | 9 |
| 28 | — Gelehrte und leibzünftige Zudiener. | 17 | 11 |
| 22 | Wagner. M. | 22 | |
| 115 | Schreinermeister, wovon man die ersten 16 die Sechzehner nannte. M. | 74 | 41 |
| 3 | Landschreinermeister in der Ruprechtsau. | 2 | 1 |
| 9 | Schreinermeister, welche kein Meisterstück gemacht und welche die Vierundzwanziger hießen. | 7 | 2 |
| 19 | Verheirathete leibdienstliche Schreinergesellen. | 13 | 6 |
| 24 | Zimmermeister. M. | 16 | 8 |
| 6 | Landzimmermeister in der Ruprechtsau. | 5 | 1 |
| 241 | Uebertrag: | 162 | 79 |

| | | Ev. | K. |
|---|---|---|---|
| 241 | Vortrag: | 162 | 79 |
| 21 | Verheirathete leibdienstliche Zimmergesellen. | 11 | 10 |
| 44 | Hohldrehermeister. M. | 41 | 3 |
| 6 | Sippmacher. M. | 4 | 2 |
| 10 | Verschiedene Holzgewerb-Meister, kleine Handwerker genannt. | 6 | 4 |
| 54 | Wittfrauen. | 41 | 13 |
| 376 | der Zunft Dienende. | 265 | 111 |

In demselben Jahre waren an dieser Zunft als Oberherr: Anton Augustin Engelmann, XVer; Rathsherr: Licenciat Joh. Samuel Silberrad; Zunftmeister: Johann Zirckelbach: Zunftschreiber: Joh. Friedr. Schäff, Notar.

Die besonderen Aemter bei dieser Zunft waren folgende:

4 Meisterstückschauer der Wagner; 2 der Schreiner und 2 Vicarii; 4 der Zimmerleute; 3 der Hohldreher; 2 der Sippmacher. Außer den bei jeder Zunft zum Feuer geordneten zwei Männern, befanden sich bei dieser Zunft noch 14 Meister und 2 Gesellen als Feuer-Aerter.

Die Zimmergesellen hielten jährlich, zur Zeit der Fastnacht, einen Umgang in den Straßen der Stadt; am Schlusse desselben wurden die im Jahre ausgelernten Lehrjungen zu Gesellen geschlagen, bei welcher Ceremonie der Altgeselle eine Rede über die Pflichten der Neuaufgenommenen hielt. Der Tag endigte jedesmal mit einem Schmauß auf der Zunftstube.

Die Maurermeister, Steinhauer und Zimmerleute des Obern- und Untern-Elsasses, zwischen Straßburg und Basel, bildeten eine besondere Bruderschaft, deren aus 33 Artikeln bestehenden Statuten, im Jahr 1747, durch königliche offene Briefe bestätigt wurden. [1])

---

[1]) Siehe Lettres patentes sur arrest portant confirmation de Statuts pour les Maîtres Maçons, Tailleurs de Pierres et Charpentiers dans la Haute- et Basse-Alsace, entre Strasbourg et Bâle. 1747. in-folio.

## 19) Die Gartner-Zunft.



Die Gartner, wozu die Gartenmänner und Tagner gehörten, bildeten die einzige Zunft, welche in drei Zunftstuben vertheilt war, deren jede ein besonderes Zunft-Gericht hatte. Im vierzehnten Jahrhundert hatte sie sogar 5 Stuben und eben so viele Gerichte.

Die erste der drei Zunftstuben war die der Gartner-Unterwagner, die Gartnerstube in der ehemaligen Unterwagner-, später Weißthurm- und jetzigen Nationalstraße No. 6.

Die zweite, die der Gartner ane Steinstraß, die Gartnerstube in der Steinstraße No. 31.

Und die dritte, die der Gartner ane Krautenau, die Gartnerstube in der Krautenau No. 95.

Jede dieser Zunftstuben lieferte ihre besonderen Abgeordneten zum Schöffenrathe; sie hatten aber mit einander nur einen Ober- und einen Rathsherrn, welcher letztere jede der drei Abtheilungen präsidirte.

Bei Gegenständen, welche die ganze Zunft angiengen, vereinigten sich jedoch alle Mitglieder der drei Zunftstuben.

In demselben Jahre waren an der Gartner-Zunft als Oberherr: Franz Jacob Flach, XVer; Rathsherr: Doctor Peter Joseph Oberlin; Zunftmeister bei den Unterwagnern: Renatus Mich. Renard; ane Steinstraß: Peter Joh. Ponceau; ane Krautenau: Licenciat Fab. Sebast. Dournay; Zunftschreiber bei den Unterwagnern: Joh. Dan. Stöber, Notar; ane Steinstraß und ane Krautenau: Heinr. Joseph Wengler, Notar.

Dieser Zunft dienten im Jahr 1789:

| | 1) Bei den Unterwagner-Gartnern. | Ev. | K. |
|---|---|---|---|
| 8 | HH. Schöffen. | 5 | 3 |
| 8 | — Gelehrte und leibzünftige Zudiener. | 5 | 3 |
| 196 | Gartner. | 194 | 2 |
| 49 | Gartenmänner. | 49 | |
| 67 | Taglöhner und übrige Leibzünftige. | 63 | 4 |
| 72 | Leibzünftige Wittwen. | 69 | 3 |
| 7 | " so das Almosen von St. Marx genossen. | 7 | |
| 407 | der Zunft Dienende. | 392 | 16 |

| | 2) Bei den Gartnern ane Steinstraß. | | |
|---|---|---|---|
| 4 | HH. Schöffen. | 3 | 1 |
| 4 | — Gelehrte und leibzünftige Zudiener. | 3 | 1 |
| 57 | Gartner. | 57 | |
| 17 | Gartenmänner. | 11 | 6 |
| 12 | Taglöhner und übrige Leibzünftige. | 9 | 3 |
| 26 | Leibzünftige Wittwen. | 25 | 1 |
| 2 | " so das Almosen von St. Marx genossen. | 2 | |
| 122 | der Zunft Dienende. | 110 | 12 |

| | 3) Bei den Gartnern ane Krautenau. | | |
|---|---|---|---|
| 3 | HH. Schöffen. | 2 | 1 |
| 41 | Gartner. | 37 | 4 |
| 20 | Gartenmänner. | 11 | 9 |
| 12 | Taglöhner und übrige Leibzünftige. | 4 | 8 |
| 14 | Leibzünftige Wittwen. | 11 | 3 |
| 13 | " so das Almosen von St. Marx genossen. | 2 | |
| 103 | der Zunft Dienende. | 75 | 28 |

| | Mithin die ganze Gartnerzunft. | | |
|---|---|---|---|
| 15 | HH. Schöffen. | 10 | 5 |
| 12 | — Gelehrte und leibzünftige Zudiener. | 8 | 4 |
| 294 | Gartner. | 288 | 6 |
| 86 | Gartenmänner. | 71 | 15 |
| 91 | Taglöhner und übrige Leibzünftige. | 76 | 15 |
| 112 | Leibzünftige Wittwen. | 105 | 7 |
| 22 | " so das Almosen von St. Marx genossen. | 19 | 3 |
| 632 | der Zunft Dienende. | 577 | 55 |

Bei dieser Zunft befanden sich noch 138 geldzünftige Bürger, welche Aecker, Wiesen oder Reben besaßen, welche sie selbst baueten.

Die besonderen Aemter bei dieser Zunft waren folgende:

4 Zehendbürgen; 5 Riether und 1 Vicar; 3 Inventar-Schätzer; 6 Experten zu den Abschätzungen und 2 Vicare; 4 Stiermayer; 5 Bannwahrten; 3 Roßhirten; 2 Kuhhirten und 1 Krauthüter. Die 2 ersten Zunftstuben hatten jede einen Ober- und einen Unterzunftmeister, die letztere nur einen Zunftmeister. Die Gartner waren in drei Categorieen getheilt, und fanden sich auch so in dem Zunftbüchlein geordnet: 1ste Categorie: Gartner, so den größten Theil ihres Ackerbaues übergeben und keine Pferde hielten; 2te: Gartner, so Pferde hielten, und 3te: Gartner, so keine Pferde hielten.

Außer den bei jeder Zunft zum Feuer geordneten zwei Männern, befanden sich noch folgende:

### Bei den Unterwagner-Gartnern.

3 zu der Zunftstube.

2 dem Oberherrn zu Haus aufzuwarten, ob derselbige nichts zu befehlen hätte.

12 Salvirer (Sauveteurs).

8 zu den Schwefel-Pfannen Geordneten: 1 zum Brunnen an der Renngasse; 1 auf dem Stock am Eck im Kagenecker-Bruch; 1 an St. Marx-Mauern; 1 auf St. Michels-Bühl; 1 bei St. Margarethen-Kloster; 1 auf dem Stock an der Renngasse; 1 bei dem grünen Thurm am Brunnen; 1 bei der Mollengaß.

4 bei dem Feuer mit einem Karch und Pferd bespannt zu erscheinen und denen Personen so mit dem Feuer bedrängt und in Gefahr stehen, das Ihrige zu salviren und hinweg zu führen.

Einer bei dem Feuer, mit einem leeren Karch und Diehlen belegt, auch einem Pferd bespannt zu erscheinen, und 2 Mann um Handreichung mit Greiffen zu thun.

Einer den Feuerwagen von der Zunft mit seinen Pferden abzuholen, zum Feuer zu führen, auch wieder an seinen Ort zu liefern, nebst einem Untersetzten.

Einer um die der Zunft gehörige große Feuerspritze mit seinen Pferden abzuholen, auch nach gedämpftem Feuer wieder auf die Zunft zu führen, und 8 Männer um Handreichung dabei zu thun.

4 bei der kleinen Feuerspritze auf der Zunft zu erscheinen, und allda auf Ordre zu warten, wo dieselbe hinzuliefern.

Einer die Feuerspritze zu St. Aurelien mit seinen Pferden abzuholen, auch zum Feuer, und wieder zurück dorthin zu führen, und 2 zur Handreichung dabei.

Einer zur Feuerspritze zu St. Johann, mit seinen Pferden abzuholen, und alsdann wieder dahin zu liefern, und 2 zur Handreichung.

14 zu den Feuer-Eimern; 20 zu den Feuer-Hacken; 10 zu den Feuer-Leitern; 6 den Schöffen zu dienen; 2 zu den Ständlein.

3 das Gewölb im Kagenecker Bruch, wann ein Gewässer anwirft, zu vermachen, und wenn dasselbe verloffen, wieder zu eröffnen.

2 das Gewölb hinter dem Wall, wann das Gewässer anlauft, zu vermachen, und wann dasselbe abgeloffen, wieder zu eröffnen.

Bei den Gartnern ane Steinstraß.

7 zu den Feuer-Eimern; 2 um Wagen und Hacken zu führen; 4 zum Auf- und Abladen der Hacken; 2 die Feuerspritzen zu führen.

4 die Deuchel an der Feuerspritze aus- und einzurichten, wie auch bei der Visitation gegenwärtig zu seyn.

2 die bei anwesendem Gewässer den Dohlen hinter dem Cronenburger Zollhaus besorgen und verstopfen.

Bei den Gartnern ane Krautenau.

1 Capitain und ein Lieutenant zum Feuer; 1 zur Schwefelpfanne an der Hennengaß; 10 zu den Feuer-Leitern und Hacken.

Die Gartnerzunft hatte das ausschließliche Recht die Leichenwagen bei den Begräbnissen zu liefern; die erste „Todten-Führerstelle“ gehörte der Familie von Friedolsheim und die zweite der Drenßischen Familie; waren mehrere Wagen nöthig, so kam es an die anderen Gartner nach der Ordnung in der Zunft.

Zur Zeit der bischöflichen und lothringischen Kriege durften die Gartner und ihre Knechte nicht anders als bewaffnet sich auf ihre Felder vor den Stadtthoren begeben.

Ein Decret von 1666, den Zwiebelsamen betreffend, verordnete, daß man, wegen der „jetzigen sorgsamen Läufften, da man die Garnison zu verstärken, und damit aus den Kriegs-Kassen, durch Zugang ein und anderer Gefälle zu helfen gemüßigt worden“, die bisherigen an der Gartnerzunft entrichteten Abgaben auf den Zwiebelsamen, an die Kriegs-Kasse abtreten soll.

## 20) Die Maurer-Zunft.



Zu dieser Zunft dienten die Maurer, Steinhauer, Hafner, Kaminfeger, Pflästerer, Schieferdecker, Sandwerfer und Porzellan-Müller.

Sie hatten ihre Zunftstube auf der Maurerstube, Judengasse No. 5 (Réunion des arts). In früheren Zeiten befand sich diese Stube, welche vom Boden abbrannte, auf dem Platze, wo später das Hotel des Intendanten, die jetzige Präfectur erbaut wurde.

Dieser Zunft dienten im Jahr 1789:

| | | Ev. | K. |
|---|---|---|---|
| 15 | HH. Schöffen. | 8 | 7 |
| 17 | — Gelehrte und leibzünftige Zudiener. | 12 | 5 |
| 14 | Maurer und Steinmetzen-Meister. M. | 6 | 8 |
| 18 | Hafner-Meister. M. | 13 | 5 |
| 10 | Kaminfeger. | 5 | 5 |
| 5 | Pflästerer. | 5 | |
| 1 | Schieferdecker. | | 1 |
| 6 | Gipsermeister. M. | | 6 |
| 1 | Sandwerfer. | | 1 |
| 2 | Porzellan-Müller. | | 2 |
| 23 | Maurer, Nicht-Meister. | 12 | 11 |
| 1 | Hafner, Nicht-Meister. | | 1 |
| 43 | Wittfrauen. | 24 | 19 |
| 156 | der Zunft Dienende. | 85 | 71 |

In demselben Jahre waren an dieser Zunft als Oberherr: Joh. Heinr. Gangolff, XVer; Rathsherr: Andreas Müller, Steinmetz; Zunftmeister: Lucas Walter; Zunftschreiber: Joh. Jacob Lung, Not.

Die besonderen Aemter bei dieser Zunft waren folgende:

1 Werkmeister der Steinhütte am Münster; 4 Maurer-Meisterstück-Schauer, jedesmal 2 Steinmetzen und 2 Steinhauer; 3 Maurer-Gesellen-Schauer; 2 Ziegel-Schauer; 2 Kalkmesser, wovon 1 Vollkommener und 1 Spötter; 3 Hafner- und 2 Gipser-Meisterstück-Schauer; 2 Hafner- und 2 Gipser-Rüger und 1 Wochen-Kreuzerer.

Außer den bei allen Zünften zum Feuer geordneten 40 Männern, befanden sich an dieser Zunft noch 12 Feuer-Aerter und 6 Feuer-Eimerer.

Die diese Zunft insbesondere angehenden Ordnungen waren folgende:

Ordnung des Werkmeisters der Steinhütte in Straßburg; der Steinmetzen Bruderschafts-Ordnung und Articul (zu Straßburg war bei dieser Bruderschaft, deren Haupthütte sich in dieser Stadt befand, der jeweilige Stadt-Werkmeister und der des Hohen-Stifts); Ordnung der Ziegelschauer, Ziegel-Meister, Karcher und Maurer sammt ihren Knechten.

In dem Appendix der Polizei-Ordnung von 1628, befand sich §. LX nachstehendes Gebot:

„**Maurer und Zimmerleuth, sollen wann Sie von der Arbeit gehn, kein Holtz mit sich weg tragen.**

„Als ein grosser Mißbrauch bey Zimmerleuthen vnnd Mauwrern eingerissen, daß nemblich dieselbige, deßgleichen jhr Gesind, auch Mördelknecht vnnd Handreicher (die schuldigen allein gemeint), wann Sie im Tag oder Abendts von der Arbeit gehn, Späne, Stimel, Klötzlin, Dielenstuck, Bogen, Schalbretter vnnd ander dergleichen Holtz mit sich heim zutragen pflegen, welches dem Bauwherren zu schaden gereichen thut, vnd als ein vngebührliche sach nicht zu dulden. Solches soll hinfüro nicht mehr sein, vnd sollen gemelte Arbeiter deren ding nichts mehr von der Arbeit nehmen vnd heimtragen, oder auch durch jhre Weiber oder jemand anders wegtragen lassen, ohn alle gefärd, sondern sich ihres gesetzten Taglohns benüegen lassen, bey der Poen Dreyssig Schilling Pfenning, so offt einer darüber betretten oder in erfahrung gebracht würd. Darauff sollen die Sibenzüchter achtung vnd auffmerckens thun lassen, die vbertretter fürstellen, rechtfertigen, vnnd welcher sich nicht mit redtlichen vrsachen verantworten vnd purgiren kahn, die straff nicht vbersehen noch fahren lassen.“

## 12. Recapitulation der zwanzig Zünfte.

| Zünfte. | Im Jahr 1789. | | | Im Jahr 1681. |
|---|---|---|---|---|
| | Evangelische. | Katholische. | Total der Zünftigen. | Zünftige. |
| 1 Enker. | 159 | 71 | 230 | 160 |
| 2 Spiegel. | 588 | 290 | 878 | 378 |
| 3 Blume. | 277 | 28 | 305 | 133 |
| 4 Freiburger. | 167 | 73 | 240 | 103 |
| 5 Tucher. | 256 | 95 | 351 | 218 |
| 6 Lucern. | 191 | 65 | 256 | 96 |
| 7 Möhrin. | 388 | 277 | 665 | 194 |
| 8 Stelz. | 281 | 170 | 451 | 143 |
| 9 Bäcker. | 214 | 111 | 325 | 180 |
| 10 Kürschner. | 54 | 35 | 89 | 186 |
| 11 Küfer. | 226 | 26 | 252 | 93 |
| 12 Gerber. | 139 | 36 | 175 | 105 |
| 13 Weinsticher. | 95 | 96 | 191 | 86 |
| 14 Schneider. | 215 | 154 | 369 | 152 |
| 15 Schmiede. | 241 | 93 | 334 | 166 |
| 16 Schuhmacher. | 307 | 112 | 419 | 196 |
| 17 Fischer. | 136 | 28 | 164 | 102 |
| 18 Zimmerleute. | 265 | 111 | 376 | 167 |
| 19 Gartner. | 577 | 55 | 632 | 398 |
| 20 Maurer. | 85 | 71 | 156 | 66 |
| | 4861 | 1997 | 6858 | 3322 |

Aus dieser Tabelle geht hervor, daß sich im Jahr 1681 die Anzahl der Zünftigen auf 3322 belief, und daß im Jahr 1789 solche auf 6858 gestiegen war, mithin die Zünftigen sich um 3536 vermehrt hatten. Diese Vermehrung befindet sich in vollkommenem Verhältnisse mit der Seelenzahl jener beiden Epochen, welche sich im Jahr 1681 auf 22,121 belief, und im Jahr 1789 auf 49,948 gestiegen war.

## 13. Aufhebung der Zünfte.

Das Gesetz vom 16. Februar 1791, die Professionen und Meisterschaften betreffend, hatte die Aufhebung der schon sechs Jahrhunderte bestehenden Zünfte von Straßburg am 1. April zur Folge. Durch dieses Gesetz war es jedem Bürger erlaubt ein Gewerb oder Handwerk zu treiben, welches ihm beliebte, wenn er zuvor der Municipalität seine Erklärung gemacht, ein Patent löste und jedes Jahr dasselbe bezahlte.

Der bei der National-Versammlung befindliche straßburgische Deputirte Schwendt, berichtete durch seinen Brief vom 17. Februar, welcher den 21. im Municipalrathe vorgelesen wurde, daß es unmöglich wäre auf dieses Gesetz zurückzukommen; jedoch sollte die Municipalität ihm einen Gesetzes-Vorschlag zusenden, über Indemnitäten, und wie dieselben zu bestimmen wären, um diejenigen Gewerbsleute,[1]) welche durch die Aufhebung der Zünfte besonderen Verlust erleiden würden, zu entschädigen. Es wurde durch die Municipalität eine Commission ernannt, bestehend aus den HH. Thomassin, Saum, Salzmann, Beyer, Maurer und Schafflützel, um diesen Gesetzes-Vorschlag auszuarbeiten.[2])

In der folgenden Sitzung des Gemeinde-Raths, vom 28. Februar, wurde durch Hrn. Thomassin, eine Petition an die National-Versammlung nebst einem Gesetzes-Vorschlag verlesen und mit kleinen Abänderungen angenommen, um durch die Vermittlung des Deputirten Schwendt der National-Versammlung zugesendet zu werden.[3])

---

[1]) Hiezu gehörten hauptsächlich die Bierbrauer, Cafewirthe, Weinschenken und Gastwirthe, die Oelmüller, Bäcker und Metzger, die Apotheker, Wundärzte u. dgl., weil deren Gerechtigkeiten mit gewissen Plätzen und Gebäuden verknüpft waren, welche aber deswegen weit über ihren eigentlichen Werth bezahlt zu werden pflegten.

[2]) Siehe Procès-verbal des séances du Conseil général de la Commune de Strasbourg. Straßburg 1791. 2 Bde. 8° II Th. S. 118-126.

[3]) Siehe Procès-verbal, II Th. S. 128 und Vortrag des Hrn. Michael Thomassin, Municipalbeamten, an den Gemeinderath von Straßburg, vom 28. Februar 1791, in dem Nationalblatt für das Nieder-

Es wurde von der Nation, wie man damals den Staat nannte, versprochen die verlangten Indemnitäten zu bezahlen. Der Ertrag der vom Staat verkauften Zunftgebäude und die von ihm eingezogenen Capitalien der Zünfte, sollten dazu dienen; aber die Staatsumwälzung verschlang diese Gelder nebst noch vielen anderen, ohne daß ferner mehr von den versprochenen Indemnitäten die Rede war.

Die Gelder der Handwerksladen theilten die Meister und Gesellen unter sich.

Bei Aufhebung der Zünfte zeichneten sich die Leinweber durch ihren Patriotismus aus, indem sie ihren Brüderschafts-Pokal und andere silberne Gefäße, 14 Mark an Gewicht, auf die Münze trugen, um der Nation damit ein Geschenk zu machen.

rheinische Departement. Straßburg 1790-1791. 5 Bde. 8°. im 4ten Bd. S. 95-147. u. ff., und Adresse des Gemeinderaths von Straßburg an die National-Versammlung, S. 171-183. Siehe Beilage No. 36.

# Beilagen.

Beilage No. 1.

(Zu Seite 11.)

## Auszug der Burger-Ordnung von 1649.

### Wie die Burger angenommen werden sollen.

**Handwercksleute.**

Vnd so viel die Handtwercksleut [anbelangt], sonderlich ledigen standts personen betrifft, sollen dieselben nach dem sie zu burger angenommen, auff der zunfft jhre lehr- oder auffs wenigste jhre geburtsbrieff, darinnen gemeinlich, auch etlicher maassen jhres verhaltens halben gevrkundet würdt, fürzulegen schuldig sein, vnd welche die vff zulegen, von der zunfft in ein besonder büchlein, wie eins theils Zünfft ohne daß im brauch, die jenige aber die solche jhre lehr- oder geburtsbrieff nit haben, auch in ein besonder büchlein geschrieben werden sollen, so lang biß sie dergleichen brieff jhrer gelegenheit nach außbringen, auff welchen fall sie alsdann auch in daß vrkundbüchlein, wie oben gemeldet, verzeichnet werden mögen, vnd sollen die jenige so jhre lehrbrieff auffgelegt, jhr handwerck zu treiben nit verhindert werden.

Vnd soll ein jeder so vmb daß burgerrecht ansucht, vnd dessen begeren zu bedacht gezogen, befragt werden,

I. Ob er einen abscheydt?.....

II. Fürs ander soll ein jeder befragt werden, was jne fürnemblich vervrsache, sich allhie zu verburgern?

III. Vnd damit man gleich anfänglich desto baß abnehmen mög, ob es fürnemblich vmb das almusen zu thun, oder nit, so soll zum dritten ein jeder auch, wie er sich ernehren wolle? befragt werden.

Vnd soll ein jeder der daß burgerrecht kaufft der Statt geben, acht goldgulden,[1]) vnd siben schilling.

---

[1]) 1 Goldgulden betrug 4 gewöhnliche Gulden; das Burgerrecht kostete demnach 65 Livres 8 Sols.

Beilage No. 2.

(Zu Seite 11.)

# Auszug der Kleider-Ordnung von 1628 und 1685.

Es ist vnder vnsern Angehörigen, bedes die Vnart vnn der Pracht, in den Kleydungen, der gestalt eingerissen, daß zubefahren, wann solchem vppigem vnnd schädlichem vnwesen länger zugesehen würde, solches je mehr vnnd mehr vmb sich greiffen, auch endlichen in eine gefährliche leichtfertigkeit vnnd verwirrung, zu dieser Statt, vnd dero Inwohnern vielfaltiger gefahr, auch ohnaußbleiblichen spot vnd schimpff, außschlagen möchte.

§. IV. Vnder dergleichen vnartige, vppige, leichtfertige, vnerbare, vnd dem alten teutschen wesen vngemäße newerungen in der Kleydung, würd nicht vnbillich gezehlt:

§. V. Wann beedes Mann- vnd Weibspersonen, so bald Sie an außländischen Nationen, etwas newes inn der formb der Kleydung sehen, demselben ohne vnderscheid, es seye wol- oder vbelstehend, nacharten, vnnd durch solche äußerliche wandelbare Thorheit, zu erkennen geben, wie wenig die Löbliche Standthafftigkeit nunmehr in acht genommen vnd geehrt werde.

§. VI. Item, wann Mannspersonen, denen es Stands vnd Profeßion halben nicht gebührt, auff den Gaßen, entweder ohne Mäntel vmbher ziehen, oder doch solche Mäntel tragen, die den eigentlichen gebrauch derselben, nicht erlangen.

§. VII. Item, wann die jenige, die keine Pferde halten, oder auch frembde Pferdt selten besteigen, beständig inn Stiffel vnnd Sporen einherklinglen, vnnd damit wol gar in der Kirchen, vnd vor dem Altar, zum gebrauch der Heyligen Sacramenten zu erscheinen, keinen schew tragen.

§. VIII. Item, wann die Mannspersonen, die Haupthaar gleich den Weibern, zieren, seidene bendel, ringlin vnd anders an zöpffen, einflechten, vnn andere Weibische Phantasien damit vornemmen.

§. IX. Item, wann Weiber vnd Jungfrawen, gar zu kurtze abgestumpffte Kleydung tragen, die schiempfflich vnd ärgerlich.

§. X. Item, wann Sie nackmäntlen haben, die entweder durch die breyte durchsichtige bendel, die Brüst entblößen, oder sonsten so klein seind, daß Sie daß leichtfertige Gemüth, nicht verdecken können.

§. XI. Item, wann Sie mit gar weit außgeschnittenen, durchstochenen hohen schuhen, strimpffen, von ungewohnlichen vppigen Farben, vmbfliegenden langen, breiten, oder auch gefarbten schuh- vnd abhangenden strimpff banden, herein tretten.

§. XII. Item, wann Weibspersonen zu Sommerszeiten, nur leichte vnd kurtze schürtz vber die Hembder tragen, vnd mit solcher ärgerlichen Kleydung, auff die gaßen gehen.

§. XVI. Die Haupt vrsach (warum der Magistrat die Kleider-Ordnung auffsetzte) bestehet in dem, daß der gebührliche vnderscheid, zwischen den Ständen in hießiger Statt, nicht, wie billich sein solte, will gehalten werden, welchen doch Gott vnd alle Erbarkeit, erfordert, ohn welchen auch die Politische Harmony, vnd daß gemeine wesen, inn bestendigem gutem wolstand sich nimmermehr befinden würd. Damit nun auch hierinn, was Löblich vnd recht ist, geschehe, haben wir die Gradus volgender maßen vnderscheiden, vnd bey einem jedwedern, ein gewisse verordnung der Kleydung halben, abfassen lassen.

**Von Kleydung des ersten (oder untersten) Grads,**

der Mägd, Wartherin, Näderin vnd anderer Ledigen Weibspersonen jhres gleichen.

§. XVIII. Dieselben sollen hinfüro keinen andern Zeug zur Kleydung, es were zu Schauben, Röcken, Kutten, Vbermüetern, Kollern, Leiblen, Kappen, Brüsten, Brüst vnd Fürtüchern, oder sonsten, antragen, als ein gemeines Lindisches Thuch, von fünfftzehen schilling, biß in zwen Gulden, Item Hundskutt, Barchet, Doppeltrott, Bomasin vnn dergleichen, oder was noch geringer sein würd: Alle andere Tücher vnnd Zeug, die köstlicher, als die jetz gemelte, seind ihnen gäntzlich abgestrickt vnd verbotten.

§. XIX. Die Vbermüeter, Koller, Leiblen, Brüst, Kappen, Fürtücher vnnd Kutten, mögen Sie mit einem eintzigen, kleinen seidenen Schnüerlin einfassen lassen, vnnd soll ihnen sonsten seidene Schnür oder Frantzen, auff vnd an den Kleydungen zutragen, nicht erlaubt sein.

§. XX. Sie sollen sich auch keines andern Leinwaths, als deß gemeinen Haußtuchs gebrauchen, vnd sonderlich kein Kreeß antragen, daß vber zwölff schilling, auffs höchste, in Tuch vnd Macherlohn costet, wie auch an den Hauben, Nackmändlin vnd Vberschläglin, kein spitzen noch durchsichtige bendel haben.

§. XXI. Item, Sie sollen kein Gold vnnd Silber, weder wenig

noch viel tragen, es were an messern, gürtlen, beschlägen, oder sonst an der Kleydung, wie wir ihnen dann solches hiemit ernstlich, vnd noch dazu daß Contrefaite, oder anders, so den schein Gold vnd Silbers haben mag, gäntzlich verbiethen.

§. XXII. Es soll auch keine vnder diesen Personen, die kostbare Füllwerck, von Zobeln, Martern, vnd dergleichen; Item, keine Schwanenfell umb die Hälß; auch keinen Beltz, über zehen gulden werth, riemen, blaig vnnd brohe, mit eingerechnet; wie auch auff den Vbermüettern, keine beltzene, als mit schwartzem Beltzwerck gefüetterte Krägen; vnd dann keine grawe Beltzbrohen; auch die gestriffelte, viertheils; die Tüchene blaigen aber an denselben, anderthalb viertheils hoch, vnd nicht höher, anzutragen macht haben.

§. XXIII. Inn gleichem, sollen Sie keine Kappen tragen, da eine mehr als drey gulden, inn Zeüg, futher, brohe vnnd macherlohn, costet; Auch kein schwartze Hauben vber anderthalb gulden werth; keine Haarschnür, da die Ehl mehr dann sechs pfenning; keine Breißnestel, da die Ehl mehr dann vier pfenning; keinen Leibgürtel, der mit dem beschläg, mehr dann zwölff schilling costet.

§. XXIV. Sie sollen ferners nicht tragen, gestückte Zeümlin, noch Messerscheyden gestückt, oder mit seidenem Zeüg vberzogen, dann ihnen solches vnd alles andere, so costbar vnd Prächtig, wie auch die außgeschnüttene, verstochene, gerüchte, Cardewanische vnd mit absetzen gemachte schuhe, hiemit gäntzlich verbotten sein sollen.

### Von Kleydung deß andern Grads,

der Taglöhner, deren Weib vnd Kinder.

§. XXV. Was bißher, von der Kleydung der Mägd verordnet worden, daß wollen wir auch auff die Taglöhner, Holtzhawer, Säckträger, Spanner, Kärchel- vnd Faßzeiher, Boßler vnd alle andere ihres gleichen, auch deren Weiber vnd Kinder, verstanden, vnd denselben hiemit keine köstlichere Kleydung, als den Mägden, wie solche hieoben, nach vnd nach, verzeichnet, anzutragen gebotten haben.

### Von Kleydung deß dritten Grads,

der Gemeinen Handwercker vnd Bürger, wie auch der Gartner, der Statt Diener vnnd Knecht an den vndern stellen; vnd deren aller Weib vnd Kinder.

§. XXVI. Die gemeinen Handwerker, Gartner, vnd andere hieo-

den gemelte Bürger, sampt ihren Weibern, Söhnen vnn Döchtern, sollen sich nicht kleyden in Tuch, schwartz oder geferbtes, da die Ehl mehr dann drey gulden costet, auch nicht tragen, Samat, Atlaß, Damast, Seydenrupff, Taffat, noch einigen andern Zeüg, wie der nammen haben möchte, vnnd entweder gantz seiden, oder mit seiden gemengt were.

§. XXVII. Item, keine gut=noch Floretseidene strimpff: keine seidene spitzen au Hoßenbanden, schuhroßen oder sonsten: keine baffete vnd seidene Nestel, rings umb das Wambs oder die Hoßen: keine gut seidene Frantzen, da die Ehl mehr dann ein Loth wigt: keine Haarschnüer, da die Ehl mehr dann acht pfenning, auch keine Breißnestel, da die Ehl mehr dann fünff pfenning, costet: Vnd dann auff der Kleydung vnnd allen deren stucken, so gar auch die Brüst mit eingeschloßen, mehr nicht, dann ein eintziges seidenes, doch nicht gestücktes schnüerlin. Was von Gold oder Silber gearbeitet, oder auch mit Gold oder Silber, es were gut oder falsch, gemängt ist, es seye an Huetbanden, spitzen, traßen, bendlen, schnüeren, nestlen, galaunen oder wie es sein möchte, ist diesem Stand göntzlich verbotten.

§. XXVIII. Ferners ist den Personen dieses Stands, nicht erlaubt anzutragen, die Niderländische, oder andere frembde costbare Leinwath: keine weiße spitzen, noch durchsichtige bendel, da die Ehl mehr als acht biß in zehen pfenning werth ist: kein Kreeß, so in Leinwath vnd macherlohn mehr dann dritthalben gulden, gestehet, auch an den Kreeßen keine abhangende bendel, knöpflin, oder anders dergleichen.

§. XXIX. Item, kein Zobel, Marter, oder der gleichen, kostbar Füllwerck: auch kein Schwanen fäll, keinen Weiberbeltz, der mit aller seiner zugehörd vber zwantzig gulden, costet: keine Beltzbrohe, die höher als ruck= oder anderthalb viertheil hoch were.

§. XXX. Item, die Mannspersonen sollen nicht tragen Gürtel, noch Wehrgehäng, von seiden oder sammet gestückt, oder außgemacht: keine vergulte, versilberte, oder mit gold noch silber eingeschlagene Wehrgefäß, ortband, beschläg, sporen, oder anders: doch mag ein Person dieses Stands, Mann oder Weib in verarbeitem silber zwölff Loth schwer, an gürtlen, wehrgehängen, knöpffen, messern, vnd deren beschlägen vnd hauben, antragen. Die guldene Halßketten, wie auch alle zierd, umb die Händ, seind ihnen verbotten: Vnd solle ferners bey diesem Stand, mit den Ringen an fingern also gehalten werden, daß die Mannspersonen gar keine, die Weibspersonen aber, zwar Ring von gold, vnd derselben etwann zwen oder drey, die samment=

lich nicht vber zwantzig gulden werth seind, auch solche anders nicht, als etwann zu Hochzeiten, vnd andern ehrlichen zusammenkunfften, tragen mögen: alle Edelgestein, hohen oder nidern werths, seind diesem Stand verbotten.

§. XXXI. Es seind demselben auch verbotten, alle Mannshüet, da einer sampt der Schnur vnn dem futher mehr dann drey gulden, costet, wie auch die seidene Mannskappen ohne vnderscheyd, vnd dann alle Weiberkappen, da eine mit all ihrer zugehörd, den macherlohn außgeschloßen, sich höher als vier gulden, im werth belauffet: Item, die gerüchte, vnd von Spanischem Cardenwahn gemachte schuhe, vnd alles vbrige so diesem Stand vngemäß, vnd vnserer trewhertzigen meinung, so ein jeder auß bißher erzehltem ohnschwer abzunemmen, zu wider sein würd.

### Von Kleydung deß vierten Grads,

der Vornembern Handwercker vnn Künstler, der Gadendiener, der Würth, der Krämer, Schaffner, Notarien, vnn anderer dergleichen Bürger, wie auch der Statt Beampten vnd Diener, bey den Mittlern stellen, vnd deren aller Weib vnd Kinder.

§. XXXII. Diese jetzt ernannte Personen mögen sich kleyden, in Thuch die Ehlen zu vier gulden, werth, zum höchsten, vnd dann in halb seidene Zeüg, auch von seidenen Zeugen, in vngeblümbten Doppeldaffet, Tobin, Zendeldort vnd Terzenel: (Doch ist den Weibspersonen dieses Grads, die jetzermelte seidene Zeüg, zu Kutten oder Röcken zubrauchen, nicht erlaubt:) Item, Sie mögen tragen, Floret seidene strimpff, seidene spitzen die Ehl zu fünff batzen, seidene Frantzen die Ehl zwey loth schwer, Haarschnüer die Ehl zu einem schilling, Breißnestel die Ehl zu sechs pfenning, vnd auff der Kleydung zwey seidene schnüerlin: alle andere Tücher vnnd seidene Zeüg, (es were dann etwann zu Mäntelkrägen) wie auch aller vberfluß in Nesteln, Frantzen, Traßen vnnd anderer seidenwahr, vnnd dann noch weitters alle gestückte arbeit, Item, was von silber oder gold gantz oder gemängt ist, auch zumahl alle Wahren von falschem gold vnnd silber, seind diesem Stand so wenig, als den vorgehenden gegönnet.

§. XXXIII. Also sollen sich auch die Personen dieses Stands enthalten, von der thewren köstlichen Leinwath vnnd weißen Arbeit, vnnd keine Kreeß tragen, da eines inn allem mehr dann vierthalben gulden; auch keine weiße spitzen, da die Ehl vber achtzehen biß

in zwantzig pfenning; vnd keine durchsichtige Bendel, da die Ehl mehr als ein schilling biß in zwen batzen, costet.

§. XXXIV. Item Sie sollen keine Zobel, Marter vnd dergleichen costbar Füllwerck; auch kein Weiber kappen, da eine mit aller ihrer zugehörd, auch gar den macherlohn mit eingeschlossen, mehr dann fünff gulden costet, antragen: Item keinen Weiberbeltz, der sich mit sampt dem riemen vnnd der brohn (welche anderthalb viertheil hoch vnnd nicht höher sein mag) vber dreyßig gulden, im werth belauffet: keinen Mannshuet, der mit der schnur vnnd fuether vber vierthalb gulden, werth ist.

§. XXXV. Von verarbeitem weißem silber, ist einer Person dieses Stands vier vnd zwantzig loth schwer, anzutragen erlaubt, vnn solches an gürtlen, (die Schaubengürtel seind darunder nicht gemeint,) knöpffen, wehrgehängen, messerscheiden, vnnd messern, doch seind ihnen die gantz silberne gürtel, messerscheiden vnn ketten daran, nicht gegönt: wie auch den Mannspersonen, die gantz versilberte wehrgefäß, ortband vnd sporen; vnd sonsten diesem Stand ins gemein, alle vergulde arbeit vnd wahr, allerdings verbotten.

§. XXXVI. In gleichem, die guldene Halßketten, auch alle zierd vmb die Händ, mit Corallen, oder noch köstlichern sachen: vnd zumahl der vberfluß, mit guldenen Ringen, der gestalt, daß Manns- vnn Weibspersonen dieses Stands, keinen Diamant, Rubin, oder Saphir, andere Edelgestein aber, mit dieser maß antragen mögen, daß Sie auff einmahl, mehr nicht, dann vier Ring anstecken, vnd der werth derselben nicht vber dreyßig biß in viertzig gulden, sein solle.

§. XXXVII. Alles was prächtiger vnd kostbarer ist, als hieoben diesem Stand erlaubt, würd demselben nicht weniger, als were es mit außgetruckten worten hieher gesetzt, gäntzlich verbotten.

§. XXXVIII. Jedoch mit dieser sonderbarn erleüterung: Weil nemlich den Weibern dieses Grads, so sich bißher in Krageröcken getragen, hieunden §. 53. sich auch hienfüro in solche zu kleyden, gegönt ist, So mögen dieselben, wie auch nicht weniger, die Weiber der Schöffen dieses Grads, noch ferner, dz Füllwerck von ohngeferbtem Marter zu Kappen vnn Krägen, jeden orts, daß ist, zu Kappen auff sechs gulden, vnd zu Krägen sechs gulden, vnd nicht höher, werth; vnd dann Kreß zu vier gulden; auff der Kleydung drey seidene schnüerlin; vnn an den fingern, neben andern Ringen, auch Saphir vnd Rubin, doch daß solche Ring sammentlich, nit mehr als fünfftzig biß in sechtzig gulden wert seyen, antragen, solches aber allein auff ihre Personen, vnn gar nit auff ihre Kinder oder an-

dere Angehörige, als die sich in allem nach außweißung vorstehender Ordnung kleyden sollen, gemeint sein.

### Von Kleydung deß fünfften Grads,

der Vornembsten Burger, deren Weib vnd Kinder.

§. XLI. Sollen den vornembsten vnder den Mannspersonen dieses Grads, hiemit verbotten sein, die mit Sammet gantz durchfüetterte, oder auch außwendig mit vier vnn mehr, seidenen breiten Borten oder Paßmenten, verbrämbte Mäntel.

§. XLII. Item, gantze Kleyder von glattem oder geblüembtem gutem Sammat.

§. XLIII. Ferners, alle gantz guldene oder silbere borten, Paßment, galaunen, schnüer, spitzen vnd zinnlin.

§. XLIV. Item, die gürtel, vnd wehrgehäng, so mit gold oder silber gestückt seind, auch Berlin vnd andere köstlichere hutschnüer, vergulte wehrgefäß, ortband vnd sporen.

§. XLV. Kreß mit spitzen oder durchsichtigen bändlen, oder mit abhangenden schnüerlin, vnn knöpfflin, darin berlin, granätlin, 2c. vernägt seind: wie auch sonsten ins gemein, aller dergleichen geschmuck, auff der Leinwath, vnd andere prächtige Kleydung, die dem Bürgerlichen stand nicht gebühren, vnd köstlicher als die jetzgemelte sein würd.

§. XLVI. In gleichem, sollen die vornembste Weibspersonen dieses Grads nicht tragen:

Gantz guldene gürtel, oder auch gantz guldene beschläg an gürtlen, oder messern: Auch nicht einiges Arm- oder Halßband, so mit Edelgesteinen versetzt, oder mit Kleinodien behengt were: Wie auch vmb die Händ nicht haben Kleynodien, die köstlicher seind, als Berlin vnd Granätlin.

§. XLVII. Es seind jhnen ferners verbotten, alle gantz guldene oder silbere schnür, auff Beltzriemen, brüsten, zu breißnestlen, oder wie Sie dieselben sonsten brauchen könten. Noch viel mehr aber, die gantz guldene, oder silbere hafften vnnd ringlin an den brüsten: wie auch die guldene, oder silbere kettlin an statt der breißnestel: vnd dann die vbermachte mehr dann fünfffach gestaffelte Kreß: weiße Schürtz von dem gar reinen Cammer- oder Lauter tuch, oder auch mit spitzen: deßgleichen die Streiff-Ermel vnn hembder von jetzermeltem tuch, vnn vnden herumb mit spitzen, vnn aller anderer vberfluß in der reinen leinwath, weißen spitzen, durchsichtigen bendlen, außgenägter arbeit,

kostbaren Beltzen oder fünfzig gulden, großen Kappen drohen, oder zehen gulden werth, vnd worinn der Pracht, es seye zu Hochzeit- oder anderer Kleydung, weitters stecken möchte.

### Von Kleydung deß sechsten vnd höchsten Grads,

der Regiments- vnd Großen Rahtspersonen, wie auch deß Adels insgemein, vnd dann der Statt bestelter Advocaten vnd Rähte, sambt deren Weib vnd Kindern.

§. XLIX. Die Personen dieses Grads vornemblich aber alle derselben Weiber vnd Kinder, werden sich dißfalls der schuldigen gebühr verhoffentlich erinnern, vnd jeweiln, wie sonsten, alsso auch in der Kleydung, sich der gestalt erzeigen, das durch jhr gutes vnn vorleichtendes Exempel, die vndere vnn nachgehende Ständ, zum gehorsam vnn der Erbarkeit, angereytzt vnn verursacht seyen. Solte aber auch jemanden vnder diesen, sich in der Kleydung entweder Vnartig vnd vppig, oder aber zuviel Prächtig vnd hochmütig tragen wollen, den vnd dieselben ohne vnderscheid, sollen vnsere Zuchtrichtere nit weniger als andere, vorsich beschicken, vnd nach befindung vornemmen, was jhre Ayd vnd Ordnungen außweißen.

Die §. L-LIII enthalten eine ausführliche Vorschrift über die Kleider bei den Leichen-Begängnissen und der Leidtragenden.

---

## Designation und Außtheilung der Grad.

### Personen, so in dem ersten Grad begriffen.

Das seind alle Mägd, Wartherin, Näherin und andere ledige Weibspersonen ihres gleichen, die umb einen gewissen Lohn dienen, ohne underscheid, ob schon ihre Eltern deß dritten, vierdten, oder auch höheren Grads sein möchten.

### Personen deß Andern Grads.

Alle Taglöhner, Holtzhauer, Sackträger, Spanner, und Ballenbinder, Kärchel- und Faßzieher, Boßler, Strohschneider, Hirten, Gartner, welche nicht zwey Pferdt halten, oder zu halten vermögen, wie auch Garten-Leut, so kein eygenen Grund bawen, Kornwerffer oder Messer, Weinmesser oder Sinner, Schleiffer, welche keine Müh-

len haben, Schuhflicker, Kohlenträger, Bennen-Körb- und Wannenmacher, Pflästerer, Holtzkarcher, Roßtäuscher, Karcher, Läufferbotten, Thurnhüter, Allmosenknecht, Fausthämmer, Siebnerknecht, Haagknecht, und alle bestellte zu huten.

### Personen deß Dritten Grads.

### Underste Staffel.

Die gemeine Handwercker, als da seynd Schiffleuth, Schiff-Zimmerleuth, Hutmacher, Nestler, Säckler, Bürstenbinder, Strehlmacher, Paßmentmacher, Nadler, Hafftenmacher, Guffenmacher, Federmacher, Goller- und Täschenmacher, Bulgen- und Hulfftermacher, Metzger, Kutler, Brüher, Schläger, Büegzieher, Wullenweber, Leinenweber, Barchetweber, Sergenweber, Baretelmacher, Wollstreicher, Hosenstricker, Färber, Tuchscherer, Müller, Seyler, Grempen, Seiffensieder, Brieff- Carten- und andere geringe Mahler, Glaser, Formenschneider, Buchtrucker und Setzer, Buchbinder, Sieg-elgraber die sonst kein Handwerck können, Becken, Meelleuth, Ohlleut, Lebküchler, Pastetenbecker, Kürßner, Kieffer, Kübler, Weiß- und Roth-Gerber, Sattler, Riemenschneider, Pergamenter, Lederbereiter, Weinsticher, Schneider, Zinngiesser, Huff-, Waffen-, Büchsen-, Kupffer-, Zirckel- und Messer-Schmid, Blattner, Rothgiesser, Feyelhauer, Ringel- und Scheidenmacher, Ballierer, Schleiffer auff den Mühlen, Schwertfeger, Hornpresser, Gürtler, Schlosser, Spoorer, Windenmacher, Spengler, Bader, Schuhmacher, Fischer, Zimmerleuth, Schreiner, Geygen- und Lautenmacher, Wagner, Träher, Spillenträher, Pressenmacher, Rechenmacher, Sibmacher, Schindelspalter, Löffelmacher, Büchsenschiffter, Armbruster, Pulfermacher, so keine eygene Mühlen haben, und nicht starck mit Salpeter handlen, Schreibzeugträher, Maurer und Steinhawer, Kachler, Haffner und Ziegler.

### Mittlere Staffel.

Die gemeine Burger, benandtlichen gemeine Schreiber, Krämer, welche in ihrer Krämerey weniger als ein tausend Gulden eygenen Guts liegen haben, Gutscher die selbst Pferdt halten, wie auch die Fuhrleuth, Spielleuth die zum Tantz spielen, Mackler, Underkäuffer, Teutsche Schuhlmeister, die sonsten keine qualität haben, Papierer die keine eygene Mühlen haben, Pfenning-Würth, Weinschencken, Biersieder, Käuffler, Altgewänder, Saltzmüther, Hänffer, Meelwäger, Gartner, welche zwey und mehr Pferd halten, und Gartenleuth die auch eygene Güter bawen.

### Oberste Staffel.

Der Statt Diener und Knecht an den undern Stellen. Wasser-, Brucken-, Wahl- und Cranmeister, Zoller, Fünffzehen-Herren-, Pfalz- und Müntz-, Zeug- und Crankuecht, Waisenvatter, Cantzley-, Ungeldt- und Stallbotten, Dreyerknecht auf dem Pfenningthurn, Visitator zu Sanct Marx, Schirm-, Zucht-, Statt-, Siebner-, Ehe- und Vogthey-Gerichtsbotten, Sigristen, Wurtzstösser, und die undere Knecht im Kauffhauß und Zollkeller.

### Personen der Understen Staffel deß Vierdten Grads.

Diejenige Personen, so auß dem Zweyten oder Dritten Grad zu Schöffen erwöhlt werden; die Magistri ohne Dienst; die Notarii, so nicht immatriculirt, Guldenschreiber; Hauptkannen auff den Zunfftstuben, und die vornehme Gastgeb, Musici, die nicht zum Tantz spielen; Rathsbotten; Barbierer; Flach- und Wappensteinschneider; Kunstmahler und Contrafaiter, Goldschlager, Glaßmahler, Schrifftengiesser und Buchtrucker, die eygene Gieß- und Truckereyen haben, Seidensticker, Groß- und Klein-Uhrenmacher, Steinmetzen die nicht mauren, Bildhauer, geschworne Hebammen, Mittlere Beampte im Kauffhauß und Zollkeller, Statt-Lohnere an underschiedenen Orthen, Haagmeister.

### Personen der Obersten Staffel deß Vierdten Grads.

Diejenige Personen, so auß der Understen Staffel deß Vierdten Grads zum Schöffen-Ampt gezogen werden, Cantzley-Verwandte ausser den Oberen Stellen, Gerichtschreiber und deren Substituti ordinarii, Procuratores, so nicht Doctores, oder Licentiati, oder sich ad gradum habilitirt, Præceptores Classici, Pflegereyschaffner, Stattrichter, Frävelvogt, Zuchtgerichtschreiber, Schirmgerichtschreiber, Bawmeister, Amptschreiber auff dem Land, Pfenningthurn-, Stall-, Müntz- und Allmendschreiber, Rent- und Kornmeister, Pfundzoller, Saltz-, Holtz-, Unschlib- und Kauffhauß-Verwalther, Kauffhaußschreiber, Haußherr im Zollkeller, Notarii immatriculati, und Müntzmeister.

### Personen der Understen Staffel deß Fünfften Grads.

Die Kauffleuthe, welche zwar starcke und ansehnliche Gewerb führen, aber sonsten von geringem herkommen, und etwann von Eltern deß Dritten oder Vierdten Grads erbohren seynd. Kauffleuthe, welche zwar von vornehmen Eltern deß Fünfften oder Sechsten Grads her-

kommen, und aber nur mittelmässige Gewerb führen: Die jenige Personen, so auß der Obersten Staffel deß Vierdten Grads zum Schöffen-Ampt erwehlet werden. Gelehrte, so sich zwar nicht ad gradum Doctoratus vel Licentiæ habilitirt, doch aber ihre Studia so weit gebracht, daß sie würcklich practiciren, und auch sich habilitiren könten.

### Personen der Obersten Staffel deß Fünfften Grads.

Alte Geschlechter, deren Vor-Elteren vor Einhundert und mehr Jahren, in dieser Statt das Regiment besessen, und sich noch solchem stand gemäß verhalten. Die auß Zinß und Gülten leben, und deren Eltern im fünfften oder sechsten Grad gewesen, oder noch seynd; Dann die übrigen erlangen gemeiniglich allein den Grad, in welchem Ihre Eltern, oder auch sie selbsten, ehe sie sich müssig gesetzt, gewesen. Kauffleuth, welche von vornehmen Eltern deß fünfften und sechsten Grads gebohren, und zumahl starcke und ansehnliche Gewerb führen. Cantzley-Verwandte in den Oberen Stellen. Der Statt Amptleuth. Schöffen, welche sonsten ausser deß Schöffen-Ampts, auff der Ersten Staffel deß Fünfften Grads wären.

### Personen deß Sechsten Grads.

Regiments-Personen. Beysitzere deß grossen Raths, ohne Underscheid, ob sie den Rath würcklich besitzen oder nicht. Ubrige hiesiger Statt angehörige vom Adel. Der Statt Advocaten und Räth.

---

## Beilage No. 3.

(Zu Seite 11.)

# Decret,

## die Ablegung der teutschen und die Annahme der französischen Trachten betreffend, von 1685.

---

Wir der Meister und der Rath der Statt Straßburg, sambt Unsern Freunden den Ein und Zwantzigen, fügen hiermit männiglich zu wissen. Obwohlen under andern heilsamen Verordnungen, wir Uns jederzeit alles fleisses eyfferig angelegen sein lassen, daß dem in allerhand weege, absonderlich bey dem Weiber-Volck eingerisse-

nen Kleyder-Pracht, gesteuret, und derselbige abgestellt werden möchte; So haben Wir doch mit sonderbarem mißfallen, warnehmen müssen, daß solches so gar nicht geschehen, daß derselbige vielmehr von Tag zu Tag gestigen, und mit verächtlicher hindansetzung Unserer hierüber ergangenen Mandaten, von gedachtem Weibsvolck, da je eine es der andern mit prächtiger Kleydung, und insonderheit mit kostbarem Füllwerck vorthun wollen, je länger je höher, getrieben worden seye: Wodurch dann anders nichts erfolget, als daß eine grosse summa baaren gelds auß dem Land gezogen, verschiedene einen empfindlichen abgang an ihrer Nahrung erlitten, und absonderlich die angehende Eheleute mercklich beschwäret worden; zugeschweigen, daß der grössere Theil der außgaben, an solche Kleydung verwendet worden, welche weder wohl anständig, noch nutzlich, viel weniger aber daurhafft ist. Wann nun solchem Unwesen länger nicht nachgesehen, noch dasselbige geduldet werden kan, und Wir Uns darbey erinnern, daß in vielen Stätten in Teutschland, nammentlich zu Franckfurt, Hamburg, Leipzig, und andern mehr, solchem mißbrauch dardurch fürgebogen worden, daß die Frauen und Jungfrauen, sich der Frantzösischen Kleydung bedienen, zumahlen diese Statt den vorzug hat, unter kräfftiger protection Unsers Allergnädigsten Königs und Herrn, der Cron Franckreich sich einverleibet zu sehen; Als befehlen und ordnen Wir, daß ins fürkünfftige, alle die jenige ledige Weibs-Persohnen, welche in den Stand der Ehe tretten, sich aller Kleydung, Hauben und Kappen, die nach der Schwäbischen, Regenspurgischen, oder andern dergleichen Moden gemacht, und bißhero under dem Nahmen der Straßburgischen oder frembden Tracht getragen worden seind, gäntzlich enthalten, und an deren statt, sich mit Aufffätzen, Hauben, Leibstücken, Manteaux, Röcken rc. auff die Frantzösische Manier, und wie solche in obangeregten Stätten üblich seynd, versehen; Wie nicht weniger, daß die junge Töchter von Neun Jahren und darunter, ebenmässig Frantzösisch gekleidet werden sollen. Darmit aber die jenige, welche annoch Teutsche Kleyder haben, nicht übereilet, oder ihnen dieselbige gantz ohnbrauchbar gemacht werden, als geben Wir ihnen annoch Zeit und Frist Vier Monat, von publication gegenwärtiger Ordnung anzurechnen, und wollen, daß nach deren verfliessung, die Eltern und Vögte, die solcher nicht nachgelebet, zu hieunten gemelter Straff gezogen werden sollen. Wir geben auch hiermit den Handwercks-Leuthen, und andern geringern Stands, die Erlaubnuß, ihre respectivè Töchter, und Hochzeiterin, auff Wormbsisch-Speyrisch-Hanauische und andere den Rhein hinab übliche Manier zu kleyden, so fern solche das überflüssige Füll-

werck außschleußt, und sich der Frantzösischen Tracht nähert. So viel die übrige Töchter, wie auch die Weiber und Wittiben betrifft, gedencken Wir dieselbige keineswegs unter mercklichen darbey waltenden Verlusts und Unkostens, zu änderung ihrer Mode anzuhalten; Wir erinnern sie hiermit wohlmeinend, daß auff den Fall, da doch etwas an newe Kleydung angewendet werden muß, mithien eine änderung, ohne sonderbaren ohnkosten und beschwärnuß geschehen kan, sie sich dieser Unserer wohlmeinender, und zu abstellung deß übelstands und ohnkösten, denen die Straßburgische Kleydung underworffen ist, zweckender Verordnung, bequämen mögen. Im übrigen wird allen denen die bey ihrer alten Kleydung bleiben, hiermit Obrigkeitlich befohlen, sich sowohl der in Anno 1660 publicirten Kleyder-Ordnung, als deren in Anno 1678 ergangenen Erläuterung, warob ein Löbl. Policey-Gericht alles Ernsts zu halten erinnert würd, gemäß zu bezeugen, und derselbigen nach eines jeden Stand, und Innhalt derer darvon absonderlich verfertigten Extracten, ohnverbrüchlich nachzugeleben; Nicht weniger, befehlen Wir denen, die sich Frantzösisch kleyden, daß solches ebenmässig nach dem Grad, in welchem ein jedes stehet, geschehe, und der in erstberührten Ordnungen bemerkte Underschied an Zeugen, silber und guldenem Geschmeid und andern gehalten, zumahlen die Zucht und Erbarkeit in Façon der Kleydung observirt, und Unsern Policey-Richtern, mit scharpffen Straffen wider die übertrettere zu verfahren, keine anlaß gegeben werde.

So viel die Kleydung der Manns-Personen betrifft, finden Wir nicht nöthig einige änderung dißmals darmit vorzunemmen; Wir befehlen allein allen Huthstaffierern und Huthmachern, ins fürkünfftig keine hohe Manns-Hüthe zu machen, oder von andern Orthen kommen zu lassen, sondern darmit dieselbige nach und nach abgehen mögen, was sie von dergleichen übrig haben, von hier weg, und an andere Orth in Teutschland zu verschicken.

Und darmit gegenwärtige Verordnung desto genauer und fleissiger beobachtet werde, als haben Wir nicht allein dieselbige zu männigliches Nachricht offentlich anschlagen lassen; Sondern Wir ertheilen auch hiermit Unsern Policey-Richtern die Macht und Gewalt, mit Confiscation der Kleydung, und Straff Zwantzig Frantzösischer Pfund, so offt, darwider gehandelt würd, wider die halßstarrige zu verfahren. Wornach sich männiglich zu richten und vor Schaden zu hüten wissen würd. Decretum bey Herren Räth und XXI. Sambstag den 23. Junii 1685.

Beilage No. 4.

(Zu Seite 12.)

# Ordonnanz des königlichen Intendanten, die Annahme der französischen Trachten betreffend, von 1685.

---

*De par le Roy. Jacques de la Grange, conseiller du Roy en ses Conseils, Intendant de la justice police et finances en Alsace et Brisgau.*

---

Sa Majesté ayant esté informée du Reglement qui a esté fait par les Preteur, Consuls, et Magistrats de la ville de Strasbourg, pour l'habillement des Habitans de ladite ville, à la mode et maniere introduite en France, et desirant que ce qui se doit pratiquer à cette occasion dans ladite ville de Strasbourg, qui est la Capitale d'Alsace, soit uniforme dans la Province; Le Roy regardant d'ailleurs avec quelque sorte de soin la superfluité des grandes dépenses qu'ils sont obligez de faire pour l'achat des bonnets, fourures, chapeaux et pelisses, qui font partie de leur habillement, comme une chose inutile et dont ils pourront estre dispensez par l'execution de ce qui est en cela de la volonté de Sa Majesté: Elle a jugé à propos d'y remedier, tant pour le bien du public, que de celuy de son service, et en interpretant sa volonté, et pour les considerations cy-dessus: Nous ordonnons que dans quatre mois, du jour de la publication de la presente Ordonnance, les peres, meres, et tuteurs des filles de neuf ans et au dessous, seront tenus de les faire habiller à la Françoise, avec corps-de-jupes, manteaux, robes, coëffes et autres modes introduites dans le Royaume, chacunes selon leur qualité, dignité et état; Enjoignons aussi à toutes les veuves et filles qui entreront en mariage, de se défaire de leurs habillemens ordinaires, pour prendre la mode Françoise, sans que les unes et les autres se puissent éloigner dans l'execution de ce qui leur est prescrit de la modestie et des mesures qu'elles doivent garder dans la qualité et distinction des étoffes de soyes, laines et toiles dont elles doi-

vent estre vêtuës, selon leur état et condition, à peine de cinquante livres d'amende, et de tel autre châtiment qu'il sera trouvé à propos, en cas de contravention : Et comme l'execution de ce Reglement est un fait de police, Nous en renvoyons la connoissance aux Magistrats, Baillis, Prevosts, Maires et autres Officiers des villes, bourgs et villages de la Province, auxquels nous enjoignons de tenir la main à ce que chacun l'observe exactement, et ayant fait reflexion sur les dépenses que les femmes et filles au dessus dudit âge de neuf ans, qui n'entreront point dans l'état de mariage seroient obligées de faire, si on leur imposoit de prendre cette mode, la pluspart estant pourvûës d'habits pour un temps considérable ; Nous les exhortons seulement de s'abstenir de leurs habillemens ordinaires, lorsqu'elles seront en necessité de faire de nouvelles emplettes, et de s'en pourvoir qui conviennent à l'établissement que l'on se propose, conformement à l'intention du Roy, en les assurant que la distinction de celles qui se conformeront à sa volonté, ne pourra estre que tres-agreable à Sa Majesté. Et à l'égard des hommes, comme la pluspart sont vétus d'une maniere qui approche assez la mode et l'habillement introduit dans le Royaume, il semble qu'il soit inutile de leur prescrire autre chose sur cela, que ce qu'ils ont pratiqué jusqu'à present : Nous leur ordonnons neantmoins de prendre encore plus de soin que par le passé, d'imiter davantage, s'il se peut, la mode Françoise dans leur habillement, et de se défaire des chapeaux pointus, en se conformant pour tout ce qui en dépend, à ce qui se pratique dans les Provinces voisines, appartenans à Sa Majesté et aux Habitans du Kokersberg et des environs desquels les habits paroissent indecens et de dépenses, de s'en défaire dans ledit temps de quatre mois, et de se servir des mesmes habillemens que les autres Habitans du païs, hommes et femmes, en sorte qu'il ne puisse y avoir aucune difference sous les mesmes peines : Enjoignons aux Magistrats des villes, Baillis, Prevosts, Maires et autres Officiers des lieux de ladite Province, chacun pour ce qui le regarde, de tenir la main à l'execution de la presente Ordonnance, à peine d'en répondre en leurs propres et privez noms; et de la faire publier et afficher par tout où besoin sera; afin que personne n'en pretende cause d'ignorance. Fait à Strasbourg ce 25 Juin 1685.

---

Beilage No. 5.

(Zu Seite 12.)

## Proklamation der Volks-Repräsentanten, die Ablegung der teutschen Trachten betreffend, von 1793. [1])

Die Bürgerinnen Straßburgs sind eingeladen die teutsche Tracht abzulegen, da ihre Herzen fränkisch gesinnet sind.

Straßburg, den 25ten Nebelmonath im zweiten Jahr der einen und unzertrennlichen Franken-Republick.

Die Volks-Repräsentanten bei der Rhein-Armee,
St. Just und Lebas.

Beilage No. 6.

(Zu Seite 12.)

## Auszug der Polizei-Ordnung, die Sitten betreffend, von 1628.

### Titulus XVII, §. V—X.

Durch auffsicht und zusprechen der Zünfft.

§. V. Nemblich, wir wollen, ordnen vnnd befehlen, hiemit, daß hinfüro auff einer jeden Zunfftstuben, so offt es die notturfft erfordert, jedoch deß Jahrs zum wenigsten vier mahl, der Meister vnd daß Gericht derselben Stuben, zusammen kommen, jedesmal in beysein deß Büttels, als der die Personen am besten kennet, ihr Zunfftbüchlin lesen, vnd neben dem sie ohne das wegen der Armen (wie in der Allmusen Ordnung versehen) ihre gewisse verrichtungen haben, sich ferners mit einander freundlich vnd vertrewglich, bereden sollen,

**Ob jemand ihrer Mitzünfftigen, vnnd wer dieselbigen seyen, die sich in jhrem leben vnnd wandel, thun oder lassen, Gottloß, Lasterhafft, sündtlich,**

[1]) S. Blau-Buch I. S. 23.

**oder sonst ärgerlich erzeigen vnnd verhalten thäten?**
Als ob jemand were,

I. Der GOTT vnd sein Heyliges Wort nicht gebührlich ehrte vnd hörte, oder sonst wider den Ersten Titul der Policey Ordnung sündigte. [1])

II. Oder, der die vnarth deß Gotteslästern, Fluchen vnnd Schwerens an sich hette.

III. Oder, der mit verbottenem Wucher, Finantz, vnnd vorsätzlichem Betrug deß Nächsten sich besudelte.

IV. Oder, der in Neid vnd Feindschafft, Zanck vnd Haber, Rauffen vnd Schlagen mit seinem Weib, Kindern, Gesindt, Freunden vnd Nachbarn sträfflich lebte.

V. Oder, der in andern offenbaren Sünden, vnnd schwermereyen verschreit vnd betretten were.

VI. Oder, der vnräthlich und vngeschickt haußhielte, mit vergeubung seiner Nahrung, durch Müssiggang, Zechen, Spielen, vnd ander üppiges leben.

VII. Oder, der seine Kinder vnd Gesind in der Zucht, Nahrung vnd anderm nicht gebührlich vnderhielte.

VIII. Oder, der vberflüssigen Pracht tribe, es seye mit Pancketen, Kleydung, Haußrath.

IX. Oder, der sich mit heimblichem Affterreden, vnnd Verleumbden, offentlichen schänden vnnd schmähen seines Nächsten belustigte.

X. Oder, der sich mit andern vntugenden, wie sie Namen haben mögen, befleckete.

§. VI. Vnd wann dann der Zunfftmeister, vnnd das Gericht, einen oder mehr, vnder ihren Mitzünfftigen finden werden, welche sich in jetz erzehlten, oder andern dergleichen vnthaten vergiengen, dieselben sollen Sie vor sich beschicken, ohne ansehung der Person, ihnen ihre fähler vndersagen, vnnd Sie davon abzustehn erinnern, so gütlich, so ernstlich, je nach dem jhnen der Mann für käme vnd begegnet, mit der jederzeit angehefften betrohung, falls Er, der vorbeschickte, ihren gutherzigen wahrnungen nicht geleben, Sondern in vorigem seinem vnwesen beharren würde, daß man solches alsdann entweder vns dem Rath, oder den zucht Richtern, je nach beschaffenheit der Sachen, zu seiner abstraffung anzeigen müsse.

---

[1]) Vom Gottesdienst, Besuchung der Predigten, Heyligung der Sonn-, Fest- vnnd Bettäge, vnd Abschaffung der widerigen Mißbräuche.

§. VII. Solche anzeig solle auch von dem Zunfftmeister vnd dem Gericht ohnfehlbar geschehen, so oft sie wahrnemmen, dz dergleichen freundtliches zusprechen ohne frucht vnnd würckung abgangen, welches sie dann auß dem Leben vnd Wandel, so der vorbeschickte, nach geschehenem zusprechen führen würd, leichtlich abzunemmen.

§. VIII. Vnd in diesen vorbeschickungen solle es allein bey mündlichem zusprechen verbleiben, ohn alle Geltstraff. Falls aber jemandt, wer er were, Wann er von Meister vnnd Gericht seiner Zunfft also beschickt, entweder vngehorsamlich aussenbleiben, oder aber harte, vnbescheidene, höhnische oder trutzige Wort gebrauchen würde, der soll allsbald vns dem Rath oder den zucht Richtern geschrieben gegeben, vnnd nach verdienst gestrafft werden. Da auch solche abstraffung von vns dem Rath dergestalt geschehen würde, dadurch dem abgestrafften ein infamia zuwüchse, als da geschicht bey den Ehebrecheren, Falliten, Relegirten, vnnd wider eingebettenen, Meyneydigen, Falsariis, vnnd anderen dergleichen. So sollen dieselben in den Zunftbüchlin zuruck, vnder die hieoben tit. II. §. XV. [1]) ermelte rubric der **Vnstatthaften**, geschrieben, vnd wann die Zünfftigen versamlet, jedesmal nach ablesung aller anderer Zünfftigen, gelesen werden.

Durch die geheime Rüger.

§. X. Wer sich nun weder die begierde eines guten Gewissens, vnd lobs der Tugendt, noch vnsere Obrigkeitliche Gebott vnd Verbott, noch auch die jetzangedeute auffsicht seiner Zunfftvorgesetzten, von Lastern, Sünden vnd Vntugenden will abschrecken lassen, den seind wir gemeint, durch strenge der straff zum gehorsam mit ernst zu ziehen. Haben auch, damit solche halßstarrige vnd vngehorsame ihrem verdienten lohn nicht entgehen können, genugsame anstalten, zu erkundigung derselben vnnd ihrer mißhandlungen machen lassen, darumb ein jeder vor Sicherheit gewahrnt sein wolle.

(Am Schlusse dieser Ordnung befinden sich die Stellen abgedruckt: St. Paul an die Römer, K. 13. V. 3, 4. und Justinianus Imper. in Novell. 161 in pr.)

---

[1]) Welcher dann vber das, (Fluchen und Schwören), sich zum fünfftenmahl, in offtermeltem Laster angedeütter massen vergebet, den wollen wir der Raht, an Leib, Ehr, oder Gut, nach gestalt seiner verwürckung ernstlich abstraffen vnd darinn niemands verschonen lassen.

## Beilage No. 7.

(Zu Seite 12.)

# Auszug der Polizei-Ordnung, die Kinderzucht betreffend, von 1738.

---

Wir wiederhohlen demnach allhier, alle die, hiesiger Stadt Burgern und Einwohneren in Anno 1548. so nachtrücklich geschehene Vermahnungen, ihre Kinder in der Forcht GOttes und der Gesetze, in der Liebe der Tugend, und Haß der Laster auffzuziehen.

Weilen denen Eltern, Vögten und Vormünderen nichts mehr angelegen seyn soll, als daß sie ihre Kinder und Pupillen zeitlich zu Erlernung einer gewissen Profession, Kunst oder Handwerck, welche ihnen mit der Zeit zu ihrem Unterhalt, und einem ehrbaren Stand zu gelangen dienen mögen, anziehen sollen; so ermahnen wir dieselbe besten Fleisses, bey einer so wichtigen Wahl, nicht ihrem eigen Sinn, sondern der Neigung, Art und denen Talenten der Kinder und Pupillen zu folgen, wie nicht weniger bey klugen und verständigen Leuthen sich dißfalls Raths zu erholen. Und nachdeme

Der Göttlichen Güte beliebet die Gemüths-Gaben in einer sehr verschiedenen Maaß unter denen Menschen außzutheilen, so ermahnen wir alle Præceptores deren Classen beyder Religionen, daß sie die Arth ihrer Schühler bestmöglichst untersuchen, ob dieselbe denen Studiis gewidmet werden können oder nicht, umb in dem letzteren Fall die Elteren und Vormünderen in Zeiten zu benachrichtigen, damit ihnen unnütze Kösten, den Kindern aber der öffters unwiederbringliche Verlust der Zeit erspahret werden.

Sollen die Kinder der Armen, bey welchen sich sonderbahre Gaben verspühren lassen, durch die Unvermöglichkeit in welcher sie gebohren, von denen Studien nicht abgehalten werden, gestalten die Freygebigkeit unserer Vorfahren dißfalls, durch die Stifftungen verschiedener Stipendien genugsame Vorsehung gethan; Demnach nichts übrig zu seyn scheinet als diejenige welche zu Außspendung dererselben vorgesetzet, dahin auf das nachtrücklichste zu vermahnen, daß sie denenjenigen so Talenten haben, dieselbe allein zukommen lassen, inmassen Wir dann derjenigen Professoren und Præceptoren auf welcher wohlverhaltungs-Scheine sothane Stipendia gemeiniglich willfahret werden, Ehr und Gewissen dahin beladen, daß sie alle frembde Absichten, es seye in Ansehen der Familien, Verwandschafft oder in einige

oder andere Weiß hierin völlig aus den Augen zu setzen, umb allein die Meriten der Imploranten anzusetzen haben.

Nachdeme die Erlernung der Frantzösischen Sprache, weit nicht denjenigen Fortgang in unserer Stadt erreichet, zu welchem sie gleichwohl, theils wegen ihrer Nothwendigkeit, theils wegen Länge der Zeit so diese Stadt des unschätzbahren Vortheils geniesset, unter hoher Königlicher Souverainetät zu stehen, billig hätte gelangen sollen; so lieget uns ob, diesen Mangel in einige Weise zu ersetzen, durch Verordnung in dem protestirenden Gymnasio eines Præceptoris Classici so sich in dem Stand befinde, die Gründe der Frantzösischen Sprache der studirenden Jugend beyzubringen, welches er wenigstens dreymahl in der Wochen vornehmen, ohne Entgeld verrichten, und sich mit einer gewissen Besoldung, so ihme die Herrn Oberhäuptere der Universitæt bestimmen, und darzu gehörige Mittel außsehen werden, begnügen lassen soll.

Wir verbieten auch allhier neuer Dingen denen Kindern alles Stein- und Huthwerffen, Rageten, Schwärmer-schiessen, dadurch sie selbsten oder die Vorbeygehenden können beschädiget werden, Stroh-anzünden, oder andere Feurnehmende Materien, Drachen-ziehen, sonderlich in denen Orthen wo Pferde und Fuhren vorbey gehen, und Scheumachung der Pferde, bey Straff gegen denenjenigen, so sich werden in solchem Fall betretten lassen, auff frischer That durch die Fausthämmer[1]) angehalten, und gehöriger Orten gezüchtiget zu werden; dero Elteren aber, so durch ihre Fahrläßigkeit zu obberührten Ubertrettungen werden Gelegenheit gegeben haben, in Ersetzung aller daraus zugefügten Unkosten, Schaden und Interesse, wie nicht weniger in eine nach Gutdüncken unserer Policey-Richtern judicirender Gelt-Straffe.

Diejenigen Kinder so sich unterfangen werden währender Zeit des GOttes-Dienstes umb die Kirchen herumb Lermen zu machen,[2]) sollen von denen Fausthämmeren alsobald auffgefangen, und gleichfalls in gehörigem Ort ihrer Ruchlosigkeit wegen gezüchtiget werden, diesem

---

[1]) Polizei-Diener.

[2]) Gegen das Geräusch, welches das Fahren verursacht, war Sorge getragen, indem man die jede Kirche umgebenden Straßen mit Ketten sperrte, wie es die Hacken und Ringe, worin diese Ketten hiengen, an manchen Straßen, z. B. unten an der Schlauchgasse, an der Neuen-Kirche und an manchen andern Orten, jetzt noch ausweisen.

zufolg befehlen wir denen Fausthämmern bey Straff der Interdiction und sogar der Cassation in obermeldten Zeiten ihre patrouille ordentlich umb die Kirchen herumb zu verrichten.

Sollen diejenigen Wirth, Aubergistes, Pastetenbecker, Caffetiers, Limonadiers, und Personen so da Billards oder Ballenhauß halten, welche in ihren Wirthshäusern, Boutiquen und Spielen die Jugend währender Zeit des GOttes-Diensts auffhalten werden, zur Erlegung der doppelten Straffe, so in unserer Ordnung von Heyligung der Sonn- und Fest-Täge enthalten, angehalten, ohne daß ihnen dieselbe, unter was Vorwand es wäre, könne nachgelassen noch verminbert werden.

Nachdeme bekanter massen die Jugend nichts mehr zur Unmäßigkeit verleitet, als wann sothane Personen ihnen auff Borg geben, und Credit machen, so wollen wir daß denenselben alle gerichtliche Handlung dißfalls völlig abgesagt und benommen seyn solle, es seye gleich gegen die junge Leuthe selbsten so noch unter vätterlichem Gewalt stehen, oder aber gegen ihre Eltern, Vögt und Vormündern.

Verbieten hiermit allen Burgern und Innwohnern dieser unserer Stadt nichts von denen Kindern, es seye was Wärths es immer wolle abzukauffen bey 6. Pfund Pfenning, auch nach Gestalt der Sachen grösserer Straff alles zum Behuff des Allmosens.

Sollen diejenige Kinder so sich einer solchen übermäßigen Ruchlosigkeit werden ergeben haben, daß sie sich unterstanden ihre Eltern zu schmähen, zu schänden, die Hände gegen ihnen auffzuheben, ja sogar sie zu schlagen, forderſambst unsern Policey-Richtern angegeben werden, umb sie mit einer exemplarischen und je denen Umbständen proportionirten Züchtigung belegen zu lassen.

---

Beilage No. 8.

(Zu Seite 12 u. 31.)

## Auszug der Ordnung, der Handwerker abgestellte Mißbräuche betreffend, von 1732.[1])

Demnach Unseren Gnädigen Herren den Fünffzehen mehrmahlen vorgekommen, daß, obwohlen durch verschiedene ehedessen, und zwar

---

[1]) Diese Ordnung wurde im Jahr 1780 durch Johann Frantz Le Roux, Königlich- und Cantzeley-Buchdrucker, wieder abgedruckt.

1572, 1627, 1629, 1635, 1659, 1666, 1667, 1671, 1680, 1687, 1706, 1707, so dann den 5. Januarii und 28. Martii 1711 ergangene und publicirte Obrigkeitliche Verordnungen, wegen Abstellung der bey denen Handwerkeren insgemein so wohl als ins besonder, fürnemlich aber bey denen Handwercks-Söhnen, Gesellen, Knechten, und Lehr-Knaben eingerissener Mißbräuch, Unordnungen, und Muthwillen, sehr heylsame Fürsehung geschehen, denenselben dannoch nicht nur allein nicht nachgelebt, sondern gar, solchen schnur stracks zu wider, noch mehr andere eben so muthwillige und schädliche, als die vorige Mißbräuch und Unordnungen gewesen, von ein-und anderen theils geschenckten theils nicht geschenckten Handwerckeren seithero freventlicher Weiß ein gefürt worden; Als haben Hochgedachte Unßere Gnädige Herren eine hohe Nothwendigkeit zu sein erachtet, obangezogene Obrigkeitliche Verordnungen hiemit nicht nur allein zu widerholen und zu erfrischen, sondern auch selbige um ein merkliches zu schärffen und zu verbessern allermassen hernach folgen thut.

§. 1. Sollen die Handwercker in allhiesiger Stadt unter sich keine Zusammenkunfften, ohne Vorwissen und Bewilligung ihrer Ober-Herren, oder anderst als, in conformität unterschiedener voriger Verordnungen, insonderheit der vom 3. Junii 1671. in beyseyn der von Herren Räth und XXI. abgeordneten Oberhandwerks-Herren, anzustellen macht haben, fürohin auch keine Handwerks-Articul, Gebräuch und Gewohnheiten passirt werden, sie seyen dann nach vorhergegangener genugsamer Erweg- und Einrichtung nach der Sachen heutigem Zustand, Obrigkeitlich confirmirt und bestätigt, hingegen alle diejenige, welche von denen Handwerkern, Meistern und Gesellen, allein für sich und ohne Obrigkeitliche Erlaubnuß, Approbation, und Confirmation auffgerichtet worden, oder ins künfftige auffgerichtet und eingeführt werden möchten, null, nichtig, ungültig, und unkräfftig sein; Wann auch dieselbe sich mit Einführung eigenwilliger Gebräuche hierwider vergreiffen, und auff Obrigkeitliche Ahndung davon nicht abstehen würden, sollen selbige, nach gebührend-beschehener Obrigkeitlicher Erkanntnuß, wegen solcher Ubertrettung und Ungehorsams, auff ihren Handwerckeren keines wegs passirt, sonderen von jedermänniglich für Handwercks-unfähig und untüchtig gehalten, auch, wann sie ausgetretten, deren Nahmen an die sogenandte schwartze Tafel, oder anderen offentlichen Orthen angeschlagen, und selbige auffgetrieben werden, so lang und so viel, biß sie solchen ihres Verbrechens und Unfugs wegen, Obrigkeitlich abgestrafft, und publica authoritate, zu ihren Handwerckeren widerum admittirt und gelassen worden, mit

welcher Straff auch gegen diejenige Meister und Gesellen, so dergleichen übertretteren Vorschub thun, selbige vor tüchtig und Handwercksfähig halten, oder sonsten ihnen zu Treibung deß Handwercks befürderlich seyn wolten, zu verfahren.

§. 2. Damit nun bey solchen Handwercks-schädlichen Mißbräuchen auch das bißhero vast gemein und zur Gewohnheit wordene Aufftreiben, Schmähen, Schelten und Nachschreiben der Gesellen, wie auch dererselben unvernünfftiges auffstehen und austretten ins künfftige gäntzlich hinweg falle, und hierdurch die Wurtzel alles bey denen Handwerckern eingerissenen Unwessens aus dem Grund gehoben werde, so wird hiermit eines mit dem andern, bey denen in dieser erneuert-und verbesserten Ordnung ausgedruckten Straffen nochmahlen gäntzlich verbotten und abgeschafft, denen Meistern aber gleichwohl ein vernünfftiger und heylsamer Zwang gelassen, also und dergestallten, daß bey allen und jeden Handwerckeren und Zünfften, wie sie Nahmen haben mögen, ein jeder Lehrjung, so aufgedungen wird, seinen Geburts-Brieff, oder andere gültige Urkunden seines Herkommens, in die Meister-Lade legen, und wann er losgesprochen worden, den erhaltenen Lehr-Brief ebenfalls, also beydes in originali ermelder Meister-Lade zur Verwahrung geben, auch so lang, biß er sich an einen gewissen Ort, aus welchem er, seines Vorhabens wegen, beglaubte Nachricht, unter dem dasigen Obrigkeits- und Handwercks-Siegel mitbringen muß, würcklich setzen, und Meister werden will, daselbst lassen, das Handwerck hingegen ihme zu seinem Fortkommen auff der Wanderschafft, wann er dieselbe antretten, und sich anderer Orthen, umb Arbeit bemühen will, beglaubte Abschrifft, jedoch ein für allemahl, bey Vermeidung ohnausbleibender Straff, nicht mehr als ein einige (es seye dann, daß er der ersten wahren, und ohnverschuldeten Verlust hinlänglich erweise, und mithin umb eine neue geziemend bitte) unter dem Handwercks-Siegel, und derer Ober-meister Unterschrifft von diesen seinen eingelegten Geburts- und Lehrbrieffen oder statt jenes, obbemerkter anderer gültiger Urkundten, gegen billigmäßiger Bezahlung, außantworten, so dann, ohne weiters Entgeld ein gedrucktes Attestat nach diesem Formular:

Wir geschwohrne Ober- und andere Meister des Handwercks derer N. in der Stadt Straßburg bescheinen hiermit, daß gegenwärtiger Gesell Nahmens N. von N. gebürtig so ... Jahr alt, und von Statur ... auch Haaren ... ist, bey uns allhier ... Jahr ... Wochen in Arbeit gestanden, und sich solche Zeit über treu, fleißig, still, friedsam und ehrlich, wie einem jeglichen Handwercks-Gesellen gebühret, verhalten hat,

welches Wir also attestiren und deßhalben Unsere sambtliche Mit-Meister diesen Gesellen nach Handwercks Gebrauch überall zufördern geziemend ersuchen wollen: Datum Straßburg den . . . . . . . . . .

N. Ober-Meister.

N. Ober- oder Unter-Meister.

N. als Meister, wo der Gesell gearbeitet.

seines Verhaltens wegen ertheilen solle, mit welchem also der Gesell seine Wanderschaft fortsetzet, und sich in der Stadt, wo er Arbeit suchet, bey dem Handwerck anmeldet, auff dessen Vorweissung ihne alle Meister, so Gesellen brauchen, unweigerlich fördern werden, und sollen.

Wann nun fürohin ein Gesell allhier eingewandert, und ihme hiesigen Orths Arbeit versprochen wird, muß er alsbald, da er selbige antritt, seine unter dem Handwercks-Siegel mitgebrachte Abschrifften von Geburts- und Lehr-Brieffen, oder Urkundt ingleichem das erhaltene Handwercks Attestat in die Meister-Lade zur Verwahrung niederlegen, und so lang, bis er wieder weg zu wandern gesonnen, darinnen lassen.

Gedenket dann ein solcher Gesell von hier sich weiter zu wenden, solle er seine vorhabende Abreiß seinem Meister 1. 2. oder mehrere Wochen, nachdeme es bisanhero üblich und gebräuchlich gewesen, vorhero andeuten, so dann in alle Wege alle Anforderung, so die Obrigkeit oder sonst jemand an ihn haben möchte, richtig machen und ausführen, die Meistere auch dabey ob die Entlassung etwa eines begangenen noch nicht kundbaren Verbrechens halben begehrt worden, Achtung zu geben, und solches der Obrigkeit anzubringen schuldig, widrigenfalls nach Beschaffenheit gebrauchter Connivenz, mit geziemender Straff angesehen zu werden, gewärtig seyn, dem Gesellen aber soll auff solchen Fall seine Kundschafft und Attestat keines Wegs ausgefolgt, sondern vielmehr, bis er wegen des beschuldigten, oder der an ihne gemachten Anforderung, völlige Richtigkeit gepflogen, arrestirt und verkümmert, mithin derselbe, bis zu Austrag der Sach, allhier zu bleiben angehalten werden; es solle aber hinfüro weder denen Meistern, noch vielweniger denen Gesellen einem angeschuldigten vor sich allein, seine Kundschafft und Attestat zu verkümmern, oder denselben zu bestraffen, zugelassen, sonderen dieselbe allemahl ihre habende Angelegenheiten so wohl bey denen Ober-Meistern und Beambten oder bey denen zu Handwercks-Sachen Obrigkeitlich Verordneten, bescheidentlich anzubringen, und diese zusammen die Sach zu untersuchen, forthin in aller Kürtze, sonder ohnnöthigen Aufwand, abzuthun und zu entscheiden verbunden seyn, alles nach Anweiß- und

Anleitung oberwehnter Ordnung vom 3. Junij 1671 die Zusammen-kunfften und Straffen der Ehrsamen Handwerck betreffend, Krafft welcher auch die Handwercks-Fehler nicht verglichen, oder gegen Discretion hingelegt, sonderen nach Besag der gesetzten Ordnungen würcklich und in der That abgestrafft, auch dergleichen Bestraffungen in das Zukünfftige nicht mehr, wie bishero zu des gemeinen Seckels Nachtheil öfters geschehen, mit dem Nahmen eines Vergleichs, Beytrags, Discretion, Abfindung, und was der Wort mehr gewesen, verblümt und bemäntelt werden: hat aber im Gegentheil sich ein Gesell in allen Stücken wohl und untadelhaft auffgeführt, und will, nach vorbesagter massen erfolgter bescheidener Aufffündigung, auch allenfalls gepflogener Richtigkeit, als dann weiter wanderen, so werden ihme seine eingelegte Geburts- oder Herkommens- und Auslehnungs-Urkunden, sambt mitgebrachtem Attestat, nicht allein wieder zugestellt, sonderen es hat ihm auch das Handwerck ein neues Attestat seines Wohlverhaltens in obbemelter Form gegen Erlag eines leidentlichen zu ertheilen; Auff das nächst vorhergehend ältere aber (als welches ad effectum des fortwanderens schlechter Dings vor ungültig, entkräfftet, und erloschen zu achten ist, und nur in so weit dem Gesellen gelassen werden kan, als er es etwan zu seiner eigenen Nachricht und Vergnügen auffheben will) oben oder zu End daß sub dato . . . er ein neues erhalten, kürtzlich zu verzeichnen: geschiehet es übrigens, daß einem Gesellen in allhiesiger Stadt keine Arbeit gegeben wird, so sollen die Ober-Meistere des Handwercks auff sein mitgebrachtes und vorgereichtes jüngstes Attestat ohne Entgeldt notiren, was massen zwar Umbfrag gehalten oder umbgeschaut worden, jedoch kein Meister gewesen, der einen Gesellen gebraucht hätte, und selbiger also weiter wandern müssen; Welcher Gesell dagegen mit dergleichen Abschrifften des Geburts- und Lehr-Brieffs oder Urkunden unter dem Handwercksiegel und mit vorherbeschriebenen Handwercks-Attestat (es wäre dann respectu dieses letzteren, daß er eines würcklich gehabt, zufälliger Weiß aber darumb gekommen, als welches sattsam erwiesen, oder endlich erhärteten Falls allein die Obrigkeit, deren er diesen Verlust am ersten angezeigt, und inzwischen sich alldort auffhaltet, durch Zuschreiben an die Obrigkeit des Orths, wo das jüngste Attestat ausgestellt worden, dafern zumahl der Gesell dahin persöhnlich zurück zu kehren ohnvermögend ist, des verlohrnen anderwertige Außfertigung zu bewürcken hätte) nicht versehen ist, demselbigen soll von keinem Meister, unter was Vorwand es auch immer seyn möge, bey 15. Pfund Pf. Straff Arbeit gegeben, noch solcher auf dem Handwerck gefördert, oder ihme

das Geschencke gehalten, oder sonsten eine andere Handwercks-Gutthat erwiesen werden; Vielmehr, dafern nach ergangenem und verkündigtem diesem und obigem Gebott sich nichts destoweniger ein- oder anderer Gesell, welchem üblen Verhaltens wegen, vorstehender massen, seine in die Lade gelegte Kundschafft vorbehalten worden, oder noch vorbehalten würde, zu schimpffen und auffzutreiben, mithin dadurch an dem Handwerck, das ihme die Kundschafft arrestirt und verkümmert hätte, zu rächen sich unterstünde, derselbe solle nicht allein auff davon beschehene, insonderheit denen Meisteren bey willkühriger Straff schleunig obliegende Anzeige, oder des Orths Obrigkeit, wo er auffgetrieben, hier eingeloffene Requisition, als ein Frevler, und Auffwickler ohnverzüglich zur Hafft gebracht, und sein schimpffen und schmähen, (jedoch bey Verspüren ernstlicher Besserung, mit Vorbehalt seiner Ehren) zu revociren, und an dem Orth, wo es geschehen, es wissend zu machen, angehalten, sonderen auch nach Befinden mit Gefängnuß, Zucht-Hauß, oder anderen Straffen belegt werden: Begäbe er sich aber vielleicht mit der Flucht in frembde Land, und es wäre bey auswärtigen Potentzen, dessen Ausliefferung nicht zu erlangen, wird E. Löbl. Magistrat an dessen Geburts-Orth, umb bey denen Gerichten daselbst ihme so wohl sein bereits erlangtes Vermögen als zu hoffen habende Erbschafft verkümmern zu lassen, schreiben, auch denselben, da er ausländisch wäre, und nichts zu verliehren hätte, auff vorher an dessen Obrigkeit abgelassenen Bericht, für infam erklären, und dessen Nahmen offentlich anschlagen lassen.

§. 3. Wann ein Handwercks-Gesell sein Handwerck an einem Orth nach denen daselbst üblichen Obrigkeitlich-bestätigten Handwercks-Ordnungen, Satzungen, und Gewohnheiten, und zu mahlen bey einem ehrlichen von deß Orths Obrigkeit approbirten Meister erlernet, solle derselbe auch allhier, wann schon andere Gebräuche und Handwercks-Ordnungen wären, auch weniger oder mehr Lehr-Jahre erfordert würden, dannoch, und ohne daß man ihne weiter, bißhero hin- und wider angemercktem Erkühnen nach, auch nur im geringsten dafür erst abzustraffen begehret, für redlich und tüchtig passirt, und dißfalls kein Unterscheidt gemacht werden.

§. 4. Weilen auch seithero die Kinder gewisser Persohnen als zum Exempel derer Land-Gerichts- und Statt-Knechten, wie auch derer Gerichts- Thurn- Holtz- und Feld- Hüteren, derer Todtengräber, Nacht-Wächter, Bettel-Vögten, Pfeiffer, Trompeter, Bader, Schäfer, uud anderer dergleichen von ein- und anderen Zünfften und Handwerckern ausgeschlossen worden, und aber je unbillich, daß diejenige,

so eines ehrlichen Herkommens, Handels, und Weßens, sich ehrlich und wohl gehalten haben, also verschupfft und hindangesetzt werden; als werden hiemit solche beschwerliche Gebräuche und Gewohnheiten hiemit auffgehebt und vernichtiget, dahingegen gebotten und verordnet daß die Kinder obgedachter und aller anderer Persohnen von was Profeßion und Handthierung sie auch immer seyn mögen (die Schinder allein, bis auff deren zweyte Generation außgenommen; in so fern allenfalls die erstere eine andere ehrliche Lebens-Art erwählet, und darinn mit denen Ihrigen wenigst 30 Jahr lang continuirt hätten) zu denen Zünfften und Handwercken ohne Weigerung künfftig admittirt und zugelassen werden sollen.

§. 5. Wann sich auch zutrüge, daß ein Meister oder Gesell etwas unredliches und dem Handwerck nachtheiliges begangen zu haben bezüchtiget würde, soll dannoch weder ein Meister den anderen, noch ein Gesell den anderen, noch ein Meister den Gesellen, noch ein Gesell den Meister, geschweige diese, und jene in der mehreren, und gegen die mehrere Zahl deßhalben, es seye mündlich, es seye schrifftlich, zu schelten, zu schimpfen, und zu schmähen, vielweniger gar auff- und umbzutreiben (sintemahlen alles auff- und umbtreiben, ausser welches von der Obrigkeit geschiehet, schon oben §. 2. scharff verbotten und nochmahl, ohne die geringste Außnahm, hier verbotten wird) sich unterfangen, sonderen an den Weg rechtens sich weisen, folgends mit richterlicher Hülff oder Einsicht, sich gäntzlichen begnügen lassen, sofort die Sach bey der Obrigkeit anzeigen, und deren Untersuchung, Erkantnuß und Ausspruch gedultig und ruhig erwarten, dergestalt, daß biß zu Austrag der Sach kein Meister, und kein Gesell für gescholten, unredlich, und Handwerks- unfähig gehalten werde, sondern die übrige Meister und Gesellen respectivè bey und neben Ihme ohnweigerlichst zu arbeiten schuldig seyn und bleiben: Welcher Meister und Gesell hingegen dessen sich weigerte, folglich der Obrigkeit vorgriffe, und sich selbsten unterstünde einem beschuldigten, in Treibung seines Handwercks, hinderlich zu fallen, der, und dieselbe seynd als unredlich zu achten, und vermittels vorläuffiger summarischer Obrigkeitlicher Erkandnuß, von der Handwercks-Arbeit provisoriè zu suspendiren, also daß, was sie anderen nach ihrer Halßstarrigkeit, und unverschämten Richten zugedacht, ihnen widerfahre, so lang, biß die angegebene Injurie oder anderwertiges, des ersten Beschuldigten, Verbrechen rechtlich erörtert, oder die Sach von der Obrigkeit gütlich beygelegt worden.

Wolten ingleichem ein oder mehrere Meistere oder Gesellen diesen

oder jenen Jungen aus diesen und jenen Ursachen zum Handwerck nicht zu- oder in bereits angetretener Lehre nicht fortfahren lassen, und es würde darüber bey der Obrigkeit geklagt, müsten sie auch dißfalls Red und Antwort geben, und Obrigkeitlicher Erkandnuß und Ausspruch gehorsamst nachkommen: Von denen Meisteren will man ohne diß nicht vermuthen, daß sie gegen geleistete Burger- oder andere Unterthanen Pflichten, wider ihre Obrigkeit einen Auffstand oder Rebellion zu erregen sich erfrechen solten, in welchem Fall es an hinlänglichen Zwang- und Straff-Mitteln nicht fehlen würde; wofern aber, bißheriger Erfahrung nach, die Gesellen, unter irgends einigem Vorwand, sich weiter gelüsten liessen, einen Auffstand zu machen, folglich zusammen sich zu rottieren, und entweder an Orth und Stelle noch bleibende, gleichwohl biß ihnen in dieser oder jener vermeintlichen Prætension oder Beschwerde gefügt werde, keine Arbeit mehr zu thun, oder selbst Hauffen-weiß auszutretten, und was dahin einschlagenden Rebellischen Unfugs mehr wäre, dergleichen grosse Freveler oder Missethäter sollen nicht allein, wie oben §. 2. schon erwehnet, mit Gefängnuß, Zucht- Hauß und anderen Obrigkeitlichen Straffen belegt, sondern auch nach Beschaffenheit der Umbständ, und hochgetriebener Rennitentz, nicht minder würcklich verursachten Unheils mit Straff der Galleren oder gar am Leben gestrafft werden: Es solle auch an keinem Orth, dahin dergleichen muthwillig- auffstehende oder außtrettende Handwercks-Pursch ihre Zuflucht nehmen möchten, denenselben weder in Würths-Häusern noch sonst einiger Unterschleiff gegeben, vielweniger ein Auffenthalt gestattet, oder sie mit Speiß und Tranck versehen, und nicht allein gegen die frevellende Handwercks-Pursch selbst, sondern auch gegen die Hähler als Mit-Helffer derer Auffrührigen mit obigen Straffen ohnnachläßig verfahren werden.

§. 6. Es sollen auch in Zukunfft die allhiesige Handwercker mit denen in frembden Orthen, Jurisdictionen, und Territoriis gesessenen zu correspondiren keine fernere Macht haben: Wann jedoch die Fälle sich ereignen, da das Zuschreiben nöthig scheinet, mögen die Brieff anderst nicht, als mit Vorwissen und Bewilligung einer jeden Zunfft jeweiligen Ober-Herrens, nach zuvor erwogenem ihrem Innhalt, worvon auch so gar der Sachen Wichtigkeit nach dem Königlichen Herren Prætori Nachricht zu ertheilen, und zwar mit beygesetzter erwehnten Ober-Herrens Unterschrifft, bestellt und abgeschickt werden, so, daß ausser diesem, bey Vermeidung 15. Pfund Pf. Straff weder ein Handwerck an das andere schreibe, noch ein Handwerck des andern Brieffe annehme, erbreche, und beantworte: Auff gantz keine Weiß aber dörf-

sen Meister und Gesellen in particulari in Handwercks- mithin allenfalls vor die gantze, ihres Orths Lade gehörigen Angelegenheiten miteinander correspondiren, zu welchem Ende dann der mit dem Bruderschaffts-Siegel vorgenommene Mißbrauch denen Gesellen allerdings abzustellen, und da sie ohne diß keine Bruderschafft ausmachen können, ihnen auch kein Siegel zugestatten, vielmehr, wo sie sich dessen bißhero angemasset, solches ihnen abzuforderen, und in die Meister-Lade verwahrlich beyzulegen wäre, wie dann auch alle Abschickungen derer Meister und Gesellen, an die Zünffte und Meister- oder Gesellschafften anderer Orthen, so ohne special-und hierzu eigens schrifftlich beurkundtete Obrigkeitliche Erlaubnuß, unternommen werden wolten, gleichfalls bey empfindlicher Andung untersagt werden.

§. 7. Weilen man auch befunden, daß mehrmahlen bey dem Aufdingen und Ledigzehlung der Lehr-jungen, wie auch bey dem Schenken derer Handwercks-Gesellen, als welche bey theils Handwerckeren mit keinem freywilligen Geschenck zufrieden, sonderen nach ihrem Gefallen mit kostbaren und gewissen Speisen von denen Meistern versehen seyn wollen, so dann bey der Meister- und Gesellen- Aufflags-Gelder, Bestraffungen, und in andere Weg grosse und beschwerliche Ubermaß gebraucht werde; Als sollen dergleichen Excess gäntzlich abgeschafft seyn, die ohnentbehrliche Auffding- Lehr- und Loßsprech-nicht minder Meister-Rechts-Kösten bey allen und jeden Handwerckern weiter nicht, alß auf dasjenige, so durch die Handwercks-Artickel bereits regulirt, oder wo es noch nicht regulirt ist, fürderlich auf ein gewisses gesetzt werden wird, zu extendiren, widrigenfalls die Ubertrettere, auff einkommende Klagen, alles Ernstes gestrafft werden sollen; Der mannigfaltige Unterscheid hingegen zwischen geschenckt- und ungeschenckten Handwerckern, zumahl was dieser bißhero eingebildtete bessere Ehre und Redlichkeit belanget, Krafft dieses völlig hinwegfallen, auch ein jeder wanderender Gesell zum Geschencke, wo solches hergebracht, mehr nicht dann höchstens 3 biß 4 Schilling, es seye nun baar, oder statt dessen, an Essen und Trincken, auff der Herberg bekommen, hingegen des Bettlens vor den Thüren, so ohne dem denen hiesigen Policey-Ordnungen zu widerlaufft, sich gäntzlich enthalten; Wann aber ein Gesell, als deren viele, nur des Geschencks halben von einem Orth in das andere lauffen, auch mehrmahlen, nur umb zu spielen, und andere Unfugen auszuüben, sich auff denen Herbergen hin und wieder auffhalten, eine angebottene Arbeit anzunehmen verweigeren solte, wäre ihme das Geschenck nicht zu halten, und ein solcher gleich zur Stund von hier wegzuschicken.

§. 8. Es sollen auch einige Straffen von geschenckt- oder nicht geschenckten Handwercks-Meisteren, Söhnen, und Gesellen nicht mehr fürgenommen, gehalten und gebraucht werden, als soweit ihnen dieselbe Krafft der in anno 1671 gedruckten Handwercks-Ordnung oder sonsten Obrigkeitlich erlaubt und zugelassen seynd.

§. 9. Haben die Handwercker bey Loßzehlung der Lehr-Jungen allerhand seltsamme, theils lächerliche, theils ärgerliche und unehrbahrliche Gebräuche, als hoblen, schleiffen, schwärtzen, predigen, tauffen wie sie es heissen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf der Gassen herum führen, oder herum schicken und dergleichen: [1]) Ferner halten

---

[1]) Aehnliche Ceremonien, wie solche bei den Studierenden eingeführt waren, finden sich beschrieben in Ritum depositionis Argentorati. Apud Petrum Aubry 1546. Mit dem Motto: Was die Alten in dem Schertz haben vorgespielet, dessen Wirkung, Krafft und Ernst hat man erst am End gefühlet. — Die diesem Werkchen beigefügten 20 Kupfer, stellen die verschiedenen damals üblichen Ceremonien vor, wie solche auf dem sogenannten Graßboden (jetzigem Hofe des protestantischen Gymnasiums) in Straßburg üblich waren.

In Ernesti, Wohleingerichtete Buchdruckerei. Nürnberg 1721 findet sich am Schlusse: Depositio Cornuti Typographici, das ist: Lust- und Freuden-Spiel, vermittelst welchem junge Personen so die Edle Buchdrucker-Kunst redlich erlernet, nach Verfließung ihrer Lehr-Jahre zu Buchdrucker-Gesellen bestätiget und aufgenommen werden, von Johann Rist: Die Personen dieses genannten Spiels waren: 1. Monsieur Sausewind, 2. der Prologus oder Vorreder, 3. Der Herr Depositor, 4. Sein Knecht, 5. Der Cornut oder Hornträger, (ausgelernter Lehrjunge), 6 die Jungen, 7 der Lehrmeister, 8 der Epilogus oder Nachreder.

Die Deposition war eine sinnliche Vorstellung der Ablegung der Unarten, der Wildheit und der unmäßigen Begierden, bei dem Eintritt in das höhere Jünglings-Alter. Mit ihm sollte der junge Mann die Laster ablegen oder deponiren, zu welchen die Jugend, bei erlangter Freiheit, am meisten geneigt ist, vor welchen sie sich aber um desto mehr zu hüten hat. Ein Hut voller wunderlicher Zierathen, auf welchem sich vorn ein paar Bockshörner, und hinten ein Fuchsschwanz mit Schellen befinden auf dem Kopfe des Jünglings; eine Pritsche und ein Beil in den Händen des Altgesellen; dies waren die bei den Depositionen üblichen Emblemen. Der Hut war das Bild der Freiheit, und auf demselben ruhen alle Laster, zu welchem dieselbe

sie auch auff ihren Handwercks-Grüssen, läppischen Redens-Art, und anderen dergleichen Dingen so scharff, daß derjenige, welcher etwan in Ablegung oder Erzehlung derselben nur ein Wort oder Jota fehlet, sich alsobald einer gewissen Geld-Straff untergeben, weiter wanderen, oder wohl öffters einen fernen Weg zurück lauffen, und von dem Orth, wo er herkommen, den Gruß anderst hohlen muß; Nicht weniger thun sie in denen Geburts-Brieffen und anderen Kundschafften sich gewisser Formularien, worinnen theils unvernünfftige und überflüßige, theils denen Rechten und Policey Ordnungen zuwider lauffende Clausuln einkommen, alß in specie, daß deßjenigen, welcher sothane Kund-

---

leitet, wenn sie ungebunden und wild ist. Der bunte und wunderliche Putz, und die sonderbaren Zierathen an demselben, bedeuteten den Stolz und den Hochmuth, welchen ein junger Mensch verräth, der sich auf seine Gestalt, Bildung, Kräfte und Muth etwas einbildet. Die Bockshörner deuteten auf die Lüste, die Geilheit und alle die Begierden, welche dem Alter und den Jahren des Jünglings gewöhnlich anhängen. Der Fuchsschwanz zeigte die List an, welche derselbe anwendet, seine Begierden zu stillen, und allerlei Gestalten annimmt, solche zu verbergen. Die Schellen waren das Bild der Thorheit und der unverschämten Ruhmsucht, mit welcher junge Leute, öfters ihre eigene Schande ausbreiten, und sich derselben rühmen.

Nach diesen, mehrere Jahrhunderte lang erhaltenen und unsern Aelter-Vätern noch wohl bekannten Gebräuchen, mußten nun die Ausgelernten, zur sinnlichen Erinnerung der darunter verborgenen Lehren, diesen Hut als Zeichen der jugendlichen Unarten, tragen; sie mußten die Züchtigung der rauschenden Pritsche deswegen empfinden; das Beil warf endlich, durch die Hand des Beamten, diesen Hut von ihrem Kopfe herab, um ihnen dadurch zu verstehen zu geben, daß sie, wie durch dieses Herabwerfen, sie von dem Sinnbilde des Lasters befreit wurden: sie auch eben so völlig von den Lastern selbst sich los machen sollten. Zuletzt wurden sie mit einem Backenstreiche, der bisherigen Unterwürfigkeit, zu welchem sie als Lehrlinge verpflichtet waren, entledigt, und dadurch künftighin sich selbst und ihrer eigenen Leitung überlassen.

Zwischen den Lehrjungen und den Gesellen waren bei den meisten Handwerkern noch die Ausgelernten, welchen Stand man bei den Buchdruckern auch das Postulat nannte, und welcher ein Jahr lang dauerte, bevor man als Bruder des Handwerks oder als Geselle eingeschrieben wurde.

schafften vorzuzeigen hat, Elteren bey ihrer Hochzeit offentlich zur Kirchen und Strassen geführet worden, und was dergleichen mehr ist, gebrauchen; Ja so gar in Obrigkeitlichen Geburts- und Looß-Brieffen erforderen: über diß sich auch befindet, daß die Handwercks-Gesellen gemeiniglich Montags (welches sie hier einen blauen Montag zu nennen pflegen) und sonsten ausser denen ordentlichen Feyertägen sich der Arbeit eigenmächtig entziehen, welche und alle andere dergleichen unvernünfftige in dieser Ordnung benambßte und unbenambßte Mißbräuche und Ungebühr hiemit und in Krafft dieses ebenmäßig abgeschafft, und denen Handwerckern hierinn falls, sonderlich das denen Handwercks-Purschen nicht gebührende Degen tragen,[1]) bey dessen Verlust, auch anderer scharffer Andung nach Besag derer Policey-Ordnungen in allhiesiger Stadt nicht gestattet werden solle: absonderlich fallet nunmehro der sogenannte Handwercks-Gruß, als bey dem §. 2. verordneten Attestat, so ein jeder wanderender Gesell mitbringen muß, desto unnöthiger und überflüßiger, gäntzlichen hinweg, und wird hiemit folglich auch der in dem Maurer Handwerck, daher rührende Unterschied zwischen Grüssen und Brieff-Trägeren völlig auffgehoben, abgeschafft, und verbotten: Wann auch ein Geselle, welcher sein Handwerck einmahl redlich erlernet, ausser demselben, auff kurtz oder lange Zeit sein Brod und Aufffommen suchet, und zu dieser oder jener Herrschafft, vornehmen oder geringen Stands, in Dienste sich begiebt, nach der Hand aber seinem erlernten Handwerck entweder als Gesell wiederum nachgehen, oder aber Meister werden will, soll ihme daran, und wann er letzten Falls sonsten sein Handwerck redlich erlernet, und so es bey dem Handwerck üblich, gewandert, die Muth-Jahre verarbeitet, das Meisterstuck verfertiget, und seines Wohlverhaltens wegen von der Herrschafft wo er gedienet, einen beglaubten Abschied auffzuweisen hat, ermeltes Dienen ausser dem Handwerck, im mindesten nicht nachtheilig oder hinderlich fallen, jedoch daß er wehrenden Dienstes durch annehmende Frembde Arbeit für unprivilegirte Persohnen denen allhiesigen Meisteren keinen Eintrag thue, diejenige Gesellen aber, welche in Königlichen Kriegs- Diensten sich befinden, deren Regimenter allhiesiger Garnison incorporirt und einverleibt seynd, sollen von allen und jeden Meisteren, so fern sie sonsten ihr Handwerck redlich und ehrlich erlernet haben, Königlicher Aller-

[1]) Die Künstler, zu welchen auch damals die Buchdrucker zählten, hatten das Recht Degen zu tragen, welches Recht sich sogar bis auf die Meistersöhne dieser Kunst erstreckte.

gnädigster Intention gemäß, befördert, und denenselben, so lang sie bey hießiger Garnison bleiben, auff ihr Begehren ohnwidersprechlich Arbeit gegeben werden, die übrige Gesellen auch mit- und neben ihnen zu arbeiten schuldig und verbunden seyn.

§. 10. Will auch insonderheit bey einigen Handwercken dieser wider alle Vernunfft lauffende Mißbrauch einreisen, daß die Handwercks-Gesellen vermittels eines unter sich selbsten anmaßlich haltenden Gerichts die Meister vorstellen denenselben gebieten, ihnen allerhand ohngeräumte Gesetze vorschreiben, und in deren Verweigerung sie schelten, straffen, und gar von ihnen aufstehen, auch die Gesellen, so nachgehends bey ihnen arbeiten, aufftreiben, und sie für unredlich halten, welche Unordnungen und Insolentien hiemit allerdings, samt demjenigen, was bereits oben §. 1. von denen Handwercks-Articuln und Gewohnheiten, so von denen Handwercks-Leuthen, Meisteren, und Gesellen allein für sich ohne Obrigkeitliche Erlaubnuß, Approbation, und Confirmation auffgerichtet, oder eingeführt worden, gesätzmäßig enthalten ist, nochmahlen gäntzlich und endlich abgeschafft, auch unter dieser Verordnung ins besondere die sogenandte Gesellen-Bräuche (sie seyen nun zu Papier gebracht oder nicht) begriffen, folglich eines mit dem anderen völlig verworffen seyn und bleiben solle: Da auch bey ein- und anderen die böse Gewohnheit eingeschlichen, und die angehende Meistere dahin beeydiget werden wollen, daß sie derer Handwercker Heimlichkeiten verschweigen und Niemand entdecken sollen: so seynd sie von solchem Eyd hiemit völlig loßgesprochen, und sollen ihnen dergleichen geheime Verbindungen unter sich, inskünfftig bey scharffer Straff von Obrigkeits wegen nicht mehr nachgesehen werden.

§. 11. Demnach auch öffters vorkommen, daß bey denen Handwerckern, insonderheit denen so genandten Geschenckten, zwischen den unehelich erzeugten, und vor- oder nach der Pristerlichen Copulation gebohrnen Kinderen ein Unterscheid gemacht werden wollen, wie auch denen, so von Ihro Königl. Mayest. legitimiret worden, also daß Theils Handwercker auch diejenige, welche auff solche Weiß legitimirte, oder auch von einem anderen noch im ledigen Stand geschwächte Weibs-Persohnen heurathen, oder mit denen, mit welchen sie sich verunkeuschet, zur Straff copulirt worden, nicht passiren wollen; so solle erstgemelter Unterscheid auffgehoben seyn, und die auff jetzt besagt ein- oder anderen Weg legitimirte Weibs- oder Manns-Persohnen wegen Zulassung zu denen Handwerckeren einander gleich geachtet, und denenselben nichts mehr in den Weg gelegt werden.

§. 12. Gleichwie auch mit mancher Handwercks-Gesellen verspührtem

grossen Schaden und Ruin genugsam bekannt ist, daß dieselbe zum Theil sowohl wegen Mach- und Verfertigung unterschiedlicher heut zu Tag gantz ungebräuchlicher kostbarer und unnützlicher Meisterstück, als dabey excedirender unnöthigen Unkösten, in Zehrung und Mahlzeiten, so bey Verfertigung und Vorzeichung der Stücken, die Meistere machen und verursachen, in mehr Wege beschwert werden, also werden alle und jede Meisterschafften und Handwercker, bey welchen dergleichen unnützliche Meisterstück sich annoch befinden, von Obrigkeits wegen dahin angewiesen, daß sie nach dem Exempel der allhiesigen Schlosser und Maurer, bey welchen allbereits die unnützliche und unbrauchbare Meisterstuck abgethan, hingegen gantz neue, nach heutiger Art und Manier eingeführt worden, gehöriger Orthen darumb einkommen, so dann obberührte unnöthige Unkosten und Excess abstellen, mithin bey hoher Obrigkeitlicher Straff ein mehrers nicht alß was durch dero habende Ordnungen und Articul bereits regulirt, oder, wo solches noch nicht ist, verordnet werden wird, begehren und abforderen sollen, auch dafern das Handwerck solch gemachtes neue Meisterstuck um deßwillen, daß es denen vor diesem üblich gewest- wiewohl unnützbaren Meisterstücken nicht gleich ist, verwerffen wolte, alsdann von Ampts wegen vorgegriffen, und derjenige, so es verfertiget, nichts destoweniger zu der Meisterschafft, wann er in andere Wege darzu tüchtig erfunden worden, zugelassen werden: Ubrigens solle derjenige, welcher an einem Orth das Meisterstuck schon gemacht, und Meister worden, auch dißfalls glaubwürdig auffzulegen hat, wann er sich in allhiesiger Stadt setzen will, ohne Verfertigung eines neuen (es wäre dann, daß von Obrigkeitlicher Seiten her es aus erheblichen Ursachen nothwendig befunden würde) gleichfalls passirt werden.

§. 13. Befindet sich über obiges, daß hin und wieder auch folgende Unordnungen und Mißbräuch eingeschlichen alß nemlichen:

Daß die Roth-und Weißgerber wegen Verarbeitung der Hunds-Häuten, auch sonsten unter sich habender unnöthigen Irrungen einander aufftreiben, und diejenige, so dergleichen nicht verarbeiten, die andere für unredlich halten, dahero auch haben wollen, daß die Handwercks-Pursch, welche an dergleichen Orthen gearbeitet, von denen anderen sich abstraffen lassen sollen.

Gleichergestalten, da ein Handwercker einen Hund oder Katz todt wirfft oder schlagt, oder ertrăncket, ja nur ein Aaß anrühret, und dergleichen, man eine Unredlichkeit daraus erzwingen will, so gar, daß die Abdecker sich unterstehen dörffen solche Handwercker mit Steckung des Messers oder in mehr andere Wege zu beschimpffen, und

dergestalt dahin zu nöthigen, daß sie sich mit einem Stück Geld gegen ihnen abfinden müssen, noch ferner unter dem falschen Wahn darauß fliesender, jedoch so gar keinen Grund habender Unredlichkeit selbst denenjenigen, welche öffters auch wohl bloß unwissende, und unversehens mit Abdeckeren getruncken, gefahren, oder gegangen, oder derselben einen oder ihr Weib und Kinder zu Grab tragen helffen, oder bey derer Leich-Begängnüß gewesen, oder die auß offenbahrer und von denen Gerichten darfür erkanter Melancholie sich selbst umb das Leben bringende Persohnen abschneiden, auffheben, und zu Grab tragen; die zu Kriegs-und Pest-Zeiten, in Ermanglung eines Abdeckers oder sonsten bey großen Viehe-Seuchen das gefallene Viehe aus den Ställen schaffen und vergraben: Auch denen Tuchmacheren, so Rauff-Wolle verarbeiten, ja öffters gar noch aller dieser Leuthe Kinder, von denen Handwerckeren der gröste Streit und Verdruß erreget worden.

Item, daß was ein Meister angefangen, der andere nicht ausmachen solle, und insonderheit die Wund-Aertzte sich erschwehren das Band auffzulösen, oder die Cur eines Verwundeten, so ein anderer angefangen, auff Begehren des Beschädigten zu übernehmen, und solche zu vollenden, oder aber daß ihnen Vorwurff geschehen wolle, wann sie Maleficanten, so auff der Tortur gewesen, in die Cur nehmen, auch Theils Handwercker wegen eines von denen Elteren begangenen Verbrechens, dem Sohn in Fortsetzung des Handwercks hinderlich fallen wollen, so dann was ein Meister, als Schlosser, Schmidt, und dergleichen verfertiget, andere nicht anschlagen, noch in andere Wege ihre Arbeit daran legen wollen.

Item, daß die Handwercker sich miteinander eigenmächtig eines gewissen Preises ihrer Arbeit dergestalten vereinigen und vergleichen, daß unter ihnen keiner solche geringer verkauffen, oder umb keinen geringeren Taglohn verarbeiten solle, oder wenigstens einer dem anderen in vorstehender Absicht, wie theuer er seine Wahre geboten, zu wissen thun, und also der Käuffer oder derjenige, so umb den Taglohn arbeiten lasset, selbige ihres Gefallens bezahlen müssen.

Item wann ein Handwercker, so wegen ihm beygemessenen Verbrechens zu gefänglicher Hafft und Inquisition kommen, seine Unschuld aber durch ausgestandene Tortur oder andere rechtliche Wege ausgeführt, und darüber Obrigkeitlich absolvirt oder sonsten über etwas, so keine Infamiam mit sich führt, gestrafft worden und nachgehends seine Straff ausgestanden und erlegt hat, nicht gedultet werden will.

Item, da etwan ein Meister ein schweres Delictum verübt, und

nachgehends dessen Abolitionem erlanget, dann auch von eines Meisters Weib dergleichen Verbrechen begangen, und von ihme nach ausgestandener Obrigkeitlichen Straff und allenfalls erhaltener restitutione famæ wieder angenommen wird, oder aber auch wegen eines oder anderen ein bloser Verdacht mit unterlauffet, derentwegen sothane entweder niemahls unfähig gewesene oder doch wenigstens rehabilitirte Persohnen, ja was noch unverantwortlicher, gantze Zünfften und Handwercker für unredlich gehalten werden wollen, die Handwercks-Pursch auffstehen, einander umbtreiben, und abstraffen.

Item, daß die Gesellen denen Meisteren absonderliche Maaß geben, wie sie selbige speisen und sonst tractiren sollen; Ingleichem daß sie in ihren Sachen keine Obrigkeitliche Erkantnuß noch Attestat, alß von ihrem Handwerck, zulassen, nicht weniger die Gesellen bey Meisteren so sich nicht des Glättens mit dem Stein, sonderen des Hammerschlags gebrauchen, nicht arbeiten, sonderen sie für unehrlich halten wollen; und was ferner dergleichen noch mehr seyn mag.

Wann nun aber die Erfahrung bezeuget, was für grosse Ungelegenheiten und Beschwernussen durch sothane und mehr andere diß Orths nicht exprimirte Mißbräuch, Unordnungen und Muthwillen allerseits verursachet werden; alß sollen selbige auch hiemit gäntzlich abgestellt seyn, wider die Ubertrettere nach Anleitung gegenwärtiger Verordnung mit allem Ernst würcklich verfahren, und dieselbige, nach Beschaffenheit des Muthwillens und der Ubertrettung, ernstlich abgestrafft werden, auch, damit denen vorigen Eingangs-gemeldten, so wohl alß auch dieser erneuerten Ordnung in allen und jeden darinn begriffenen Satzungen und Articuln, laut ihres klaren Inhalts gehorsamlich nachgelebet, und auff keinerley Weiß noch Weg einige Entschuldigung der Unwissenheit und Unverstands vorgeschützet werden möge; so solle dieselbige nicht allein denen Handwercks-Meisteren und Gesellen publicirt, und jährlich vorgelesen, sonderen auch auff einer jeden Zunfft-Stub und Herberg, damit sie jederman lesen könne, offentlich angeschlagen, insonderheit aber denen Lehr-Jungen bey ihrer Loßsprechung deutlich vorgehalten, und sie darüber zu deren künfftigen Vesthaltung ins Gelübt genommen werden. Decretum et renovatum Sambstag den 11. Octobr. 1732.

---

Beilage No. 9.

(Zu Seite 13.)

## Auszug der Tax-Ordnung, von 1646.

.... Vnsere Genädige Herren die Räth und XXIer, denen alles das jenige, was zu auffnehmung vnd Wohlfahrt jhrer getrewen lieben Burgern, Vnderthanen, vnd deß gemeinen armen Manns gereichen mag, zu beförderen ernstlich angelegen: vnd dann dieses an jhm selbst ein solch Werck, welches weder Hoh- noch Nider Standspersonen, vnd also niemandt entperen kan, geben und publicieren, nach fleissiger erwegung träglicher mittel vnd wege, volgenden Tax: mit dem Obrigkeitlichen anhang, daß die obertrettere, mit gebührender Straff, je nach beschaffenheit der vmbständ angesehen werden sollen. Mit vorbehalt diese Ordnung, in einem vnd anderm, nach erheischender Notturfft, zu ändern, zu mehren oder zu mindern. Darnach sich ein jeder zu richten, vnd vor Straff vnd schaden zu hüten. Decretum Montags den 22. Junij, Anno 1646.

(Es folgen nun nahe an 1500 verschiedene Artikel, je nach den Gewerben geordnet, wovon hier einige mitgetheilt werden.)

Hueffschmide: Ein new Eisen auffzuschlagen 1 ß.[1]) Ein alt Eisen auffzuschlagen 6 dz. Ein new groß doppelt Radband 1 ß. 8 dz. Ein neue Pflugsohl zumachen 1 ß. 8 dz.

Wagner: Ein par Strassen, oder Weinwagen Räder 2 fl. Ein par gemeine oder Gartner Karch-Räder 18 ß. Ein gemeiner Bauren Karch, mit den Rädern 3 fl. 5 ß. Ein Schaltbär 10 ß.

Seyler: Ein Pfund weiß gesponnen Seyl 1 ß. 8 dz. Ein Pfund Bindgarn 1 ß. 4 dz. Ein dutzet Treibschnüre 2 dz. Ein Pfund Salb 1 ß.

---

[1]) 1 Pfund Pfennig = 2 Gulden oder 4 Livres.

1 fl. (Gulden) = 2 Livres, oder 10 Schillinge, oder 15 Batzen, oder 40 Sols, oder 60 Kreutzer.

1 ß. (Schilling) = 1 1/2 Batzen, oder 4 Sols, oder 6 Kreutzer, oder 12 Pfennig.

1 b. (Batzen) = 4 Kreutzer, oder 8 Pfennig.

1 kr. (Kreutzer) = 2 Pfennig, oder 4 Heller, oder 8 Deniers.

1 dz. (Pfennig) = 2 Heller, oder 4 Deniers.

1 hlr. (Heller) = 2 Deniers (wovon 32 auf einen Sol).

Sattler: Ein Reitsattel zu einem grossen Hengst 6 fl. Ein Satteldeck von Corduan 16 ß.-2 fl. Ein Halffter 3-4 ß. Ein Bauren Sattel 12-16 ß.

Rothgerber: Von einer Roß- oder Kühehaut zugerben 1 fl. 2 ß. Von einem Geyß- oder Schaafffäll 1 ß.-1 ß. 4 bz. Das dutzet bereyte Kalbfäll 7 fl. Das Pfundt an der gantzen Haut 3 ß. 4 bz.

Schuhmacher: Ein gut par Manns Schuh vom besten Spannischen Corduan, mit Niderländischen Sohlen, vnd Ledern absätzen 13-14 ß. auffs höchst 15 ß. Ein par Manns Pantofflen von Corduan oder Metzer Leder 8-9 ß. Ein par Reitstiffel geschwärtzt oder gewärt 5-6 fl. Ein par Buben- oder Mägdlein Schuh 6-8 ß.

Kornwerffer vnd Säcktrager: Von 100 Fierteln Frucht zuwerffen 8 bz. Von einem Fiertel Frucht auff die Mühle zufassen vnd vom Kasten herab in das Hauß zutragen 4 bz. Auß den Schiffen, biß auff den Staaden, die Encker oder Fischerstuben zu tragen, von jedem Fiertel 2 bz. Ab dem Wagen oder Karch auff den Marck zutragen, oder vom Kornmarck auff den Karch zutragen, vom Fiertel 2 bz.

Faß- vnd Kärchelzieher: Von einem geladenen Karch Haußrath zuführen, auffs höchst 3 ß. Von einem Ohmen Wein auß- oder in Keller zu thun jedesmahl 2 bz.

Holtzkarcher: Von einem Fuder Holtz zuführen 1 ß. 8 bz. Vnd biß in die Vorstätte 2 ß.

Holtzhawer: Von einem Fuder weych Holtz zuhawen 1 ß. 4 bz. Von einem Fuder hartem Holtz 2 ß. Ohne mitnehmung Holtzes, wie biß dato beschwerlich geschehen.

Holtz- vnd Krätzenträger: Von einem Fuder Holtz zutragen vnd zulegen, auff ebenem Boden 6 bz. Von einer Fahrt Holtz oder Wellen, auff der Krätzen, je nach dem es weit zu tragen 2-6 bz.

Strohschneider: Vom Fiertel Stroh zuschneiden 3 bz.

Brunnenschöpffer: Von einem gar tieffen Brunnen zuschöpffen 5 ß. Ohn abforderung Weins vnd Brodts, es werde jhnen dann auß freyem willen gegeben.

Kaminfäger: Von einem hohen Kamin vnd Ofen zufegen 2 ß.

Taglöhner: Ausser der Ernde: Von Gertrudis biß auff Galli, im Kosten 1 ß. 8 bz. In der Ernde: Mit dem Kosten, deß Tags 2 ß. Nach der Ernde: Von Galli biß Gertrudis, im Kosten 1 ß. 4 bz. Ist zu mercken, daß in Tagwercken Einem Weib, nach dem sie arbeitet, je deß tags 4 bz. weniger als einem Mann soll gegeben werden.

Ackerfahren: Von Einem Acker zu fahren vnd zu Säen 6 ß.

Mäder: Ein Acker Matten zu Mähen, im verding 2 ß. 8 bz.

Schnitter: Ein Acker Gerst zu mähen 1 ß. 8 bz. Ein Acker Hanff zu liechen 5 ß.

Tröscher: Vom Fiertel Winterfrüchte sauber zu Tröschen, im verding 2 ß. 4 bz. Vom Fiertel Sommerfrüchte zu Tröschen, im verding 1 ß.

Pasteten-Becker: Von einem Haasen zubachen, von gutem Taig 6 ß. Ein Lummel-Pastet von gutem Taig, zu deren der Pasteten-Beck anderthalb pfundt Fleisch dargibt 4 ß. Das Hundert gute Hyppen 6 ß. Von einer grossen vnd guten Mandel-Tarte 15-16 ß. Von einer grossen Tarten von Rosinen- vnd Meertrauben 10 ß.

Leinenweber: An einem Ehlenbreiten Stuck das 1000 Fäden halt, von der Ehle 3 bz. (Nun folgen noch 54 Artikel, welche je nach der Breite und den Fäden tarirt waren.)

Bleycher: Von der Ehle, drey oder vier viertel breit Tuch 1 bz. Von einem Pfundt Garn, weiß zu Bleychen 8 bz.

Schneider: Von einem Mantel zu machen, der mit Schnüren gebrämt, vnd durchauß gefüttert ist 14 ß. Ein Traur- oder Leyd-Mantel 8 ß. Ein Tüchin par Strimpff 1 ß. Ein Wollin-Hembd, oder Kamsol 3 ß.

Adeliche Weiber-Kleydung: Ein Ober-Rock, mit zwo vnd drey Spitzen oder Schnüren gebrämt, zumachen 2 fl. 4 ß. Ein Vngerling von Sammat, mit 4 oder 6 schössen 2 fl. 2 ß. Ein Brust mit Fischbein gestept 8 ß. Ein Weiber Kamsol, mit einem runden schooß 5-6 ß.

Vbrige Weiber-Kleydung: Ein Kragen-Rock mit drey gestickten Schnüren vnnd Atlasin flügeln zumachen 3 fl. 5 ß. Ein Atlasin Goller mit Sammat vnd Schnüren 7 ß. Ein gemein Vbermüder mit Fransen vnd schnüren gebrämt 5 ß. Ein Fürtuch ohne Schnür 1 ß. 4 bz.

In Taglohn nebst Kost: Einem Schneider Meister 2 ß. 8 bz. Einem Schneider Knecht 1 ß. 8 bz. Einem Jungen 1 ß.

Kappenmächer: Von den Köstlichsten Weiber Kappen, auffs höchste 6 ß.

Hutmächer: Ein grosser Bauren-Hut von der besten Böhmischen Wolle, höher nicht als vmb 10 ß. Die kleineren 3 ß.

Kürßner: Die allerbeste Schooß soll höher nicht verkaufft werden, als vmb 10 fl.

Schreiner: Einem Meister deß Tags sammt Kosten 3 ß. 4 bz. Einem Gesellen deß Tags sammt Kosten 2 ß. 8 bz. In verfertigung der Todtenbäume, sollen Sie die billigkeit in acht nehmen, vnd niemand darüber beschweren: Im widrigen Fall, auff einkommende Klagen, sie

von E. Löbl. Policey-Gericht derentwegen sollen zu Red gesetzt, vnd nach befindung abgestrafft werden.

Zimmerleute: Einem Meister, wann er den gantzen Tag, vnd in seinem eigenen Kosten arbeitet, zum Taglohn 4 ß. 8 dz. Einem Gesellen 4 ß. Einem Jungen 2 ß. 8 dz.

Ziegler: Ein Fiertel Kalck 8 ß. Ein hundert Maurstein 13 ß. Ein hundert Pläpperling 6 ß. Ein hundert Ziegel 9 ß.

Maurer: Einem Meister Taglohn 4 ß. 8 dz. Einem Gesellen deß Tags 4 ß. Einem starcken Märtel-Knecht 2 ß. 8 dz. Einem starcken Jungen 2 ß.

Pflästerer: Vom Klaffter zu Pflästeren 2 ß.

Küffer: Von einem Fuder Wein abzulassen, vnd wider ein zu ziehen 2 ß. Von einem Thürleins Faß, es sey groß oder klein, auß zu wäschen vnnd zu bereiten 1 ß.

Kübler: Von Zwölff höhen, eine lange Badbütt 2 fl. 8 ß. Von Zehen höhen, ein runde Bütt 16 ß.

Schwartzfärber: Ein Stuck Zwilch à 20 Ehlen 4 ß. Ein Pfundt Nähtz, Schwartz 6 dz.

Wollenfärber: Ein Ehle Tuch, oder Bay, so 2 Ehlen breit Aesch- oder Silberfarb zu färben 3 dz. Ein Ehle gelb Tuch, so 2 ehlen breit zu färben 7 dz.

Tuchschärer: Von einer Ehle Tuch, so 2 ehlen breit, zu schaufalten vnd zu pressen 2 dz. Von der Ehle Carmosin-Bay zu schären, vnd Frisiren 5 dz.

Hosenstricker: Ein par drey-feuräbige Mannsstrimpff 15-16 ß. Ein par Weiber-Hosen, rein vnd weiß 6-7 ß. Ein par grobe Stegreiff-Strimpff 2-3 ß. Ein par Bauren-Händschuh 2-3 ß.

Weißgerber: Eine der gröſten Hirschhäut zu Gerben auff Semisch 3 fl. 5 ß. Ein gemein Geiß- oder Reh-Bock-fäll 3-5 ß. Ein Centner Leüm 2 fl. 5 ß.-3 fl. Ein pfund Kälber-Haar 4-6 dz.

Barbierer vnd Wundärtzt: Von einer Ader zulassen, wan der Barbierer zu einem ins Hauß gehet, soll geben werden 2 ß.-3 ß. 4 dz. Wann der Barbierer zu einem ins Hauß gehet, das Haar abschneidet, den Bart butzet oder Zwaget 2 ß.-3 ß. 4 dz. In Curir vnd Heylung der Wunden, sollen sie sich aller Billichkeit, vnd Christlichen moderation befleissigen.

Buchbinder: Von einem Bund in fol. Median, Schweinin Leder, Bretter, vnd Clasuren 2 fl.-2 fl. 4 ß. Ein gemein Foliant in Schweinin Leder 16-18 ß. Ein Bund in 18. 24. vnd 32. in Carduan 2 ß. 4 dz.

Schlosser: Von einer Stubenthür, mit verzinten Banden vnd Hand-

haben, zu beschlagen 4 fl. Von einer Cammerthür mit einem einfachen Schloß, vnd aller zugehör 8 ß. Von einem Kasten, mit zwoen Thüren vnd Balirter arbeit, zu beschlagen 6 fl. Ein geringer Schlüssel 1 ß.

Waffenschmidt: Ein Bund-Axt 12 ß. Ein Beyel 2-3 ß.

Kupfferschmidt: Ane verzinter Arbeit, als Wasserzübern, Schwenckkesseln, Kochhäffen, Handbecken vnd dergleichen, das Pfund 4 ß.

Kandtengiesser: Ane Blatten, Suppenkahren, Dellern, vnd dergleichen glatter Arbeit, vom besten Zinn, zum Zehenden genannt, das Pfund 3 ß. 4 dz. Wann man das Zinn darzu gibt, macherlohn vom Pfund 1 ß. 2 dz. Die jenige Arbeit aber, welche nicht zum nutzlichen gebrauch, sondern nur zu verderblichem Pracht angesehen, als da seind: Zinnine Glutpfannen, Bratspiß, Röst, Besemstiehl, Bräncklein, Körblein, Blaßbälge, Feurschauffeln, Herdholen, Gäbelin, Klufften, Kehrbürsten, Kehrwische, Krätzerlein, Abbrechen vnd dergleichen, soll fürohin kein Kandtengiesser mehr machen, oder durch jemand anders machen lassen, noch ferner feil haben, bey Straff der Confiscation.[1])

Sporer: Ein Kinn-kett 1 ß. Ein par der besten Bygel 12 ß.

Glaser: Eine Scheibe sampt den Hornaffen [2]) 3 dz. Ein Viertel vnd eine Raute für eine Scheibe gerechnet. Fünff Hafften, fünff Hornaffen, und fünff Bley für eine Scheibe.

Windenmacher: Eine gemeine Wagen-Winde 3 fl. Eine grosse Wagen-Winde, von guter Arbeit 7 fl.

Spengler vnd Scheybenmacher: Ein grosse gantzstürtzige Lutzern, mit weissem Blech, sechs grossen Hornen 8 ß. Ein Strauben-Trächter 8-10 dz.

Büchsenschäffter: Ein Ziel-Musqueten-schafft, von Bier- oder Kirschbäumin Holtz 14 ß. Ein par Pistolen zu schäfften, von demselben Holtz 10-12 ß.

---

[1]) Die Prachtliebe der Hausfrauen unserer Vorfahren war so übertrieben, daß es zu einer fasionablen Haushaltung jener Zeiten gehörte, eine aufgeraumte Küche zu haben, in welcher kein einziges Küchengeräthe fehlen durfte, wobei aber Alles zu dem glänzend gewichsten hölzernen Feuerherde paßte; dieser, wie jenes, war jedoch keineswegs zum Gebrauch, sondern nur zum Prunke da. Ihren größten Ruhm legte die Hausfrau in das beständige Aufputzen dieser Schauküche.

[2]) Hornaffen nannte man die runden gegossenen Scheiben.

Büchsenschmide: Ein gut Bürß-schloß, auff Wehrschafft 16 ß.-2 fl. Ein Stech-schlößlin 4-5 ß.

Strählmacher: Ein grosser Mond- oder geschweyffter Kamm 1 ß. 6 bz. Ein weiter Bauren-strähl 4-5 bz.

Bürstenbinder: Ein Kleyderbürst der besten vnd schönsten gattung 5 ß. Ein Kehrwisch an einer stangen 2 ß. 8 bz.

Körbmacher: Ein schwartze gantze Gartners Bänn, von guten Banden 9-10 ß.

Sibmacher: Ein scheyb- oder grieß-Sib 12 ß. Ein Tromm, nach jetziger Manier 3-4 fl.

Träher: Ein Spinn-rad von Ahörnin Holtz, mit einer gefelgten Scheiben, wol außgemacht 12 ß.

Kachler: Die Viertheil der Welt, Eisenfarb vnd geglaßt, das stuck 2 ß.-3 ß. 4 bz. Die vier Elementen, das stuck 2 ß.-3 ß. 4 bz. Die Apostel, oder dergleichen grösse, das stuck 1 ß.-2 ß.

---

## Tax der Lebensmittel.

Das Fürtel Weitzen 6 fl., Habern 2 fl. Der Ohmen Wein 1-3 fl. Das Pfund Rindfleisch 6 bz., Kuhfleisch 5 bz., Kalbfleisch 7 bz., Hammel- und Schweinefleisch 8 bz., Schaaffleisch 6 bz. Das Pfund Käß 1 ß. Das Pfund Butter und Baumöhl 1 ß. 2 bz. Der Centner Anken 13 fl. im Sommer, 15 fl. im Winter. Die Maß Milch 6 bz. Ein junger Hahn 1 ß. Eine Gans 2 ß. Ein Dutzend Lerchen 1 ß. Ein Hundert große Krebs 5 ß. Ein Hundert Krautköpfe 4 fl. Ein Sester Zwiebeln 5 ß. Ein Sester Salz 8 ß. Ein Maß Honig 4 ß. Eine gute Mahlzeit in einem Wirthshause 5 ß.

## Tax von verschiedenen Gegenständen.

100 Bosen Stroh 6 fl. Ein Pfund Hanf 1 ß. 4 bz. Der Centner Eisen 5 fl., Blei 8 fl. Das Pfund Ochsen- oder Kuhhaut 2 ß. 6 bz. Ein Kalbfell 6 ß. Ein Schaaffell 4 ß. Das Fuder Hagenbuchenholz 2 fl. 5 ß., gemeine Holz 2 fl. Das Pfund Lichter 1 ß. 2 bz.

---

## Beilage No. 10.

(Zu Seite 13.)

# Auszug der Wacht-Ordnung von 1672.

§. X. Keiner soll auff die Wacht mit einem Fusil oder Bürst-Büchsen, sondern, neben seinem gerechten Seiten-Gewehr, mit einer guten, und zwar seiner eigenen, Mußqueten, oder auch einem eigenen bequämen und passierlichen Fewr-Rohr (wormit gleichwohlen der gebrauch der jenigen Mußqueten und Fewr-Rohr, so von dem Zeug-Hoff gelieffert werden, keines wegs verbotten seyn solle) kommen und auffziehen. So solle gleicher gestalten ein jeglicher Wächter sein Gewöhr in guten ehren und achtung halten, und weniger nicht, als ein halb Pfund Pulver, und nach art des Ober-Gewöhrs, entweders zwölff gute Patronen, oder zwölff Kugeln und drei Ehlen Lunden mit sich auff die Wacht bringen, und im vorraht haben.

§. XI. Und nach dem, zu fleissiger verrichtung der Wachten, vor allen dingen höchstnöthig seyn will, daß man nüchtern und ohnbeweint auff dieselbigen komme, so sollen die Wachtmeister darauff ein sonderbahres fleissiges auffsehen haben, und, da sie einen finden würden, der truncken und bezecht auff die Wacht käme, selbigen gehöriger Orten anzeigen und geschrieben geben, darmit Er zu gebührender straff gezogen werden könne.

§. XVIII. Es sollen ebenmässig die jenige Jahrwächter, so auff die Schildwachten [1]) ausgestelt seyn, alle stunden die Wachtglöcklein anziehen, und so viel streich darauff schlagen, als es auff dem Münster geschlagen haben würd, dergestalten, daß des abends von besetzten Wachten an, biß morgens, nach außgeleuteter Thor-Glocken, gleich nach geendigtem schlagen auff dem Münster, der Wächter auff dem Metzger-Thurn, als der nächste, den anfang mit dem schlagen auff

---

[1]) Die Schilterhäuschen oder Schilterhäuser, welche sich damals auf allen Bollwerken befanden, waren sechseckig, 6 Schuhe im Durchmesser und 12 Schuh hoch bis an die Kappe, worüber zwei aufrechte Posten hervorragten, zwischen welchen Glocken von zwei bis vier Centner hiengen, welche mit einem Dach gedeckt waren. Jedes dieser Schilterhäuschen hatte die Stadt 300 Gulden gekostet. (Siehe: Eigentlicher Bericht, &c. 1683. 4°. Seite 24.)

den Wällen mache, und so dann je von einer Schildwacht zu der andern rings umb die Statt herumb dergestalten continuirt werden solle. Geschehe es aber, da GOtt vor seye, daß ein Fewr in der Statt auffgienge, oder sonsten ein Tumult in-oder außerhalb der Statt entstünde, hätte der Wächter, so dessen am ersten gewahr würde, jedoch auff vorhergehende genawe erkundigung, mit ohnverweilter schlagung solcher Wachtglöcklein nicht weniger, als biß dato üblich gewesen ist, das Zeichen zu geben, und wäre damit ebenmäßig von einer Schildwacht zu der andern zu continuiren.

§. XXIII. Alles zechen und gesellschafft oder gastereien halten in den Wachtstuben oder auff den Wählen, sollen den Jahrwächtern ernstlich und allerdings verbotten und untersagt, hiengegen bey straff nach ermässigung aufferlegt und anbefohlen seyn, durchaus niemanden, es seye Manns-oder Weibsperson, außer denen, welche von unsern Gn. Herren dahin geordnet, zu ihnen auff die Wähl kommen zu lassen.[1])

§. XXXIV. Wie nicht weniger alles hohe spielen, als woraus vielerlei gezänck zu entspringen pfleget. Wolte aber einer, umb sich deß schlaffs zu verwehren, mit dem andern, der auch lust darzu hätte (dann keiner wider seinen willen darzu genöthiget werden solle) spielen und kurtzweilen, der soll es thun mit aller bescheidenheit, ohne fluchen und schwören, schänden und schmähen, und auch das spiel nicht höher, als umb 1 oder 2 Pfenning, dann welcher höher spielen thäte, den sollen die andern Wächter, es seye von den Jahrwächtern, oder der Soldatesque,[2]) die es wahrnemmen werden, bey ihren Eyden rügen, darmit ein solcher frevler spieler zu gebührender straff möge gezogen werden.

§. XXXV. Alles taback trincken[3]) in den Wachtstuben, würd männiglichen alles ernstes verbotten, und soll der jenige, welcher darwider handelt, ist es ein Officier oder einer der Jahrwächter umb 10 schilling gestrafft werden, ist es aber einer der Knecht von der Guarnison zwo stunden darvor auff dem Esel büßen.

§. XLI. Wann die Ordinari Jahrwächter von dem Wahl abziehen, sollen sie sich nicht alsobalden graden wegs nacher hauß, sondern an die Thor begeben, und daselbsten so lang bleiben und verharren, biß die

[1]) Wie es scheint wurde diesem Artikel nicht stets Folge geleistet, denn beinahe jedes Jahr mußte der Magistrat dieses Verbot neu einschärfen.

[2]) Es befanden sich auf den Wachten jedesmal dieselbe Anzahl Soldner als Jahrwächter.

[3]) So nannte man damals das Taback rauchen.

Soldaten vor den Thoren visitirt, die Pforten nachgehends geöffnet, und die jenige Personen, wägen und kärch, so hinaus begehren auß der Statt, und die so in die Statt wollen, hereingelassen seyn worden. Welcher ehender weggeht, der bessert vor jegliches mahl 10 Schilling, und sollen die Wachtmeister hierauff, und daß auch die Guardi-Knecht, dieser Verordnung die schuldige gehorsame folg leisten, ein absonderliches fleissiges auffsehen haben.

§. XLIII. Ein jeglicher Jahrwächter, er seye Burger oder Schirmsverwanther, solle schuldig seyn, entweders gleich, wenn er von der Wacht abziehet, oder doch längstens noch selbigen vormittags, in eigener Person, und nicht durch sein weib, kind oder gesind dem jenigen Wächter, welcher ihm in der Ordnung folgt, oder aber dessen beständigem Spötter,[1]) da er einen hätte, das gewöhnliche zeichen zuzustellen, und ihne zu berichten, daß die ordnung des wachens an ihme seye, darmit alle Confusion bey den Wachten verhütet werde.

---

## Beilage No. 11.

(Zu Seite 14.)

# Auszug der Schaarwacht-Ordnung von 1564.

---

Demnach Unsere Herren Meyster vnd Rhatt, sampt ihren Freunden der XXIer auß allerhand bewegende bedencken verursacht worden, Die Schaarwacht, wie sie bißhero bestelt vnd versehen geweßen, zu ändern, vnd zu verbessern; So haben Sie erkandt vnd verordnet, daß fürthin, 12 Persohnen auß der gemein bürgerschafft zu Hauptleuthen gewöhlt, vnd 40 Mann von den Zünfften genohmen, vnd Einem Rath präsentirt worden, vnd alle Nacht 6 Hauptleuth vnd 20 Mann in den Hurt gehen, die sollen folgender gestalt außgetheilt werden.

Nämblich so soll der Herrenknecht allen Abend, auff die Zeit, alß bißhero bräuchlich gewesen, vier Hauptleuth vnd deren jedem drey wächter zu ordnen, vnd ihnen befehlen, die langen Hurten zu thun, vnd an die Thor zu gehen, alſo daß zwo Rotte dißseites, die andern zwo jenßeit der Breusch zu den thoren gangen, die schloß mit ihren händen begreiffen, vnd lügen, ob sie recht verschlossen vnd versorget

---

[1]) Lohnwächter.

seyen, vnd im wider umbkehren durch die gassen hin vnd wider streiffen vnd horchen, ob sie etwas argwöhnisch oder vnfüge vernehmen, dasselbe zu fürkommen.

Vnd welche vormittnacht hie disseit gangen, die sollen Nachmittnacht jenseit des Wassers an die Thor vnd die vmbligende Gassen gehen, vnd also miteinander abwechßlen, die andern Zween Hauptleuth, sampt den übrigen 8 Mann, soll er zu dem Schaarwächterhauß schickhen, alda der eine mit vier Wächtern verbleiben, vnd wachen soll, damit man ihne in vorfallender noth jederzeit daselbst umbher finden könne; der ander mit seiner Rott soll inwendig der alten Statt, vmb das Münster, den Fischmarckh, den Staden uff vnd ab, vmb St. Thoman, an den Oberstrassen vmb den Pfenningthurm, am Kornmarckh, vnd in den Gassen darumb wider vnd für, wo ihne beduncket nothdürfftig seyn, vmbgehen, vnd die Wacht versehen, vnd die beyder Hauptleuth auch miteinander Abwechßlen, also daß der vormittnacht inn, oder bey dem Schaarwächterhauß blieben, Nachmittnacht die kurzen Hurten, wie gemelt, verrichten, vnd der ander beym Schaarwächterhauß warthen soll.

---

Beilage No. 12.

(Zu Seite 14.)

## Decret,

### daß Jedermann, auch die Fremden, Waffen tragen sollen, von 1634.

Vnsere Herren, Meister vnnd Raht dieser deß Heyl: Reichs Freyen Statt Straßburg, Lassen hiemit Menniglichen kund sein, Nachdem die jetzige gefährliche läuffte erfordern, daß Jedermann der zu den Waffen düchtig, sich mit denselben gefaßt halte, vnd auff jeden nothfall zur gegenwehr gerüst seye, Alß befehlen Sie vnd wollen, daß alle Frembde Manns-Personen, die sich in dieser Statt auffhalten, daß Sechtzehendt Jahr ihres alters erlangt vnd darüber seindt, sich entweder bey den geworbenen Compagnien vnderhalten, oder aber bey den Wartgeldern einzeichnen, oder doch bey den Acht Compagnien der Freywilligen einschreiben lassen sollen. Allein außgenommen, die bey der Vniversitet immatriculiert oder sonsten Literati oder Vornehme Haußgesessene Leuht seind. Alle vbrige die jetzo allhie seindt oder künfftig vnder weh-

render Krigsvnruhe allher kommen möchten, sollen sich diesem gebott also balden gemäß verhalten, bey Straff Fünff Pfund Pfennig, vnd auch einer mehreren Poen, Je nach befindung der sachen. Welche Straff auch die Jenige zu erwarten haben, die solche Personen auffhalten vnd nicht angeben. Darnach wisse sich Ein Jeder zu richten. Decretum Sambstags den 22. Novembr. Anno 1634.

---

## Beilage No. 13.

(Zu Seite 14.)

# Auszug der Ordnung

## wie beide bürgerliche Schießen jährlich gehalten werden sollen, von 1654.

---

Demnach vnßere gnäd. herren, die Raht vnndt XXIer nun eine geraume Zeit hero, nicht ohne sonderbares mißfallen vernemmen müeßen, wie so gar bey dem Burgerschießen der heilsame, vnndt zu gemeiner Statt bestem angesehene Zweck außer augen gesetzt, hiengegen aber viel vnndt mancherley unordtnungen nach und nach eingeführet, ja zu vnnötigen kostbaren Spesen,[1]) mit nicht geringer beschwerdt einer gantzen burgerschafft anlaß gegeben wordten, alß haben sie deme aus vätterlicher sorgfalt in Zeiten zu begegnen hiernachstehende ordtnung, welcher so wohl dißes als volgende Jahr, männiglich, bey vermeidung ernstlicher Straff gehorsamlich nach zu geleben wißen würdt, wohlmeinendt verfaßen, vnndt hiermit zu männigliches nachricht wollen publicieren laßen.

Erstlich soll der vor einem Jahr, wider vnßere gd. herren Intention eingeführte kostbare mißbrauch, da nicht allein die Ehrsame Zünfft, sonderen auch derselben Ober- vnndt Rahtherren, so wohl alß übrige herren Schöffen, mit allerhandt außlagen in viel weg beschweret wordten, auch die Burger selbsten, nechst sie sich in große Vnkosten gesteckt, vnndt viel dadurch versaumt, hiermit gar vnndt gäntzlichen abgeschafft sein. Hiengegen aber jede woch Zwo Zunfft, gleich wie vor einem Jahr auch beschehen, hinaus zihen. Alß auff Dinstag vnndt

---

[1]) Unkosten.

Donnerstag, jedoch ohne Spiel vnndt Fahnen, wie auch ohne aufschlagung der Zelten, vnndt versamlung an den thoren, sonderen dergestalt, daß ein jeder Zünfftiger für sich selbst, gleichmorgens an den thorglocken sich draußen mit seinem gewehr finde, vnndt seine 3 Schutz verrichte, auch nach verrichtung derselben ohne versamlung vnndt heimbgleittung, sich widerumb mit guter bescheidenheit herein, vnndt nach hauß begebe, vnndt solcher gestalt so lang vnndt viel, biß alle 20 Zünfft der ordtnung nach ihr Schießen verrichtet, continuiret werdten.

Bemeldte 2 tag soll sonst niemandt, alß den jenigen Zünfften, welche die ordtnung treffen würdt, an dem ohrt zu schießen erlaubt sein.

Aber die Officier einer jeglichen Zunfft so da Schießen würdt, alß Capitain, vnndt Lieutenant, zu dem ende, daß sie die jenige Burger, so mit der gewöhr nicht umb zu gehen wißen, oder des schießens wenig erfahren, beneben den Schutzenmeisteren beßer underweißen möchten, sich daraußen zu finden schuldig sein.

Ein jeder Burger soll sein eigene Mußquet haben, vnndt keinem aus einem entlehnten Rohr zu schießen verstattet werdten.

Vnndt sollen die jenige, so sonsten zu den Doppelhocken geordtnet, keines wegs erimiert, sondren gleicherweis mit ihren eigenen Musqueten ihre 3 schutz zu verrichten angehalten werdten.

Der Satz soll sein 2 (Schilling) vnndt darzu von jeder Zunfft annoch 2 Pfund gegeben werdten.

Vnndt nachdem vor einem Jahr dißer Straff- vnndt frevelbahre umbwill eingerißen, daß theils der Zünfftigen, wan nach gelüttener thorglock die Zunfft herein gezogen, nicht allein alßbaldten, sondern noch wohl nachts umb 9 vnndt 10 Vhr, ja theils späther in der Statt ihre rohr loß zu brennen, vnndt mit vielem geschrey vnndt schießen allerhandt Vnfug, dahero leüchtlich ein größeres Vnheil entspringen möchte, zu verüben sich erkühnet, alß soll solchem übelstandt zu begegnen, alles schießen in der Statt, so wohl bey tag alß nacht bey straff 30 ß. verbotten sein.

Die Obere- vnndt Rahtherren werdten auch errinnert, da einer oder der andre ihrer Zünfftigen ohne erhebliche Vrsachen des schießens frey zu sein, vnndt sich bey denßelben, wie vor einem Jahr von vielen beschehen, vmb erlaßung anzumeldten, vnderstehen würdten, sie von sich ab, vnndt zur schuldigkeit an zu weißen.

Damit aber die Schutzenmeister, ob sich die Zünfftige, an denen die ordtnung jeweilen sein würdt, auch heraußen finden, vnndt nicht

etwan ohne erhaltene erlaubnus, oder andere erhebliche vrsachen: gegen denen dan gebührendes einsehen Vor zu nemmen sein würdt: vorsatzlich außen pleiben, genugsame wißenschafft haben mögen, alß soll demselben von ieder Zunfft ein verzeichnus der Zunfftigen, vmb sich darnach haben zu richten, zugestelt werden.

Eß soll auch dißes Burgerschießen für dißes Jahr Dinstag nach Pfingsten, künfftig aber, vnndt alle Jahr auf Dinstag nach Georgii seinen anfang nemmen, der zu den Ober- vnndt Rahtherren ieder Zunfft durch die Zunfftmeister, Capitain vnndt Lieutenants die anstalten zu machen wißen werdten.

Endtlichen sollen auch in alle weeg Ober- vnndt Rahtherren, oder auch die herren Schöffen, vnndt EE. Gericht jeder Zunfft dahien trachten, daß einem jeden Zünfftigen, so neuer angenommen würdt, außer deren, so ohne daß hierinne gefreyet seindt, oder da sonsten erhebliche vrsachen mit vnderlauffen, bey seiner annehmung auf der Zunfft ein Mußquet auferlegt, vnndt nicht wie bißher nur zu viel beschehen, einem oder dem andern ein kurtz gewehr oder ein langes zu gebrauchen freygestelt werdte. Decretum Montags den 24ten Aprilis Anno 1624.

## Beilage No. 14.

(Zu Seite 15.)

# Symbola und Muth-Sprüche, so auf den neuen Fahnen geschrieben standen. 1672.

### Die 23 Bürger Fahnen. [1]

Der Fahn vor der Pfaltz:

Greifft muthig zur wehr,
Fürs vatterlandts ehr.

Thomans-Plan:

Dapffer, muthig, frisch daran,
Gott ist mit vns auf dem plan.

[1]) Die 23 Bürgerfähnen haben die Stadt 589 Gulden 6 Schillinge und 9 Pfenning gekostet.

Baarfußer-Platz. (Fahn mit der Sonnen:)
Te lucente calescimus.
(Dein Schein wärmt uns.)

Baarfußer-Platz. (Fahn mit dem Mondt:)
Noctescere nequit.
(Er will nicht daß es Nacht werde.)

Baarfußer-Platz. (Fahn mit denen Sternen:)
His bellatoribus, occumbet Sissera.
(Solchen Streitern wird Sissera unterliegen.)[1]

Münster-Platz. 1. Compagnie. Saltzhauß:
Ihr Brüder faßt ein Heldenmuth,
Es gilt die Freyheit, Haab vnd guth.

Münster. 2. Compagnie. Bey St. Lorentzen:
Viel lieber gestritten, vnd ehrlich gestorben,
Als Freyheit verlohren, vnd Seele verdorben.

Münster. 3. Compagnie. Fronhoff:
Gottes Ehr, das Höchste Guth,
Retten wier mit vnßrem Bluth.

Münster. 4. Compagnie. Kirschenmarck:
Gute sach, gerechte waffen,
Können Sieg vndt rettung schaffen.

Münster. 5. Compagnie. Bey der großen Kirchthür:
Quid non pro Religione!
(Alles für den Glauben!)

Speyerthor:
Libertatem sanguine redimere honestum.
(Schön ist es die Freiheit mit Blut zu erkämpfen.)

Roßmarck:
Aut vincere, aut mori.
(Siegen oder sterben.)

Jungen St. Peter: (Fahn mit dem Sternen:)
Der Stern aus Jacob hüet vndt wacht,
Das vns nicht schadt der feinde macht.

---

[1]) Ueber Sissera, s. Buch der Richter, Cap. 4.

Stephans-Plan:

Militemus!
(Laßt uns kämpfen.)

Weißthurn:

Wier werffen auf, Herr, dein Panier,
Streit du für vns, so siegen wier.

Cronenburg:

Libertas potior vita.
(Freiheit ist besser als Leben.)

Steinstraas:

Des Höchsten Schutz,
Der feindte trutz.

Judenthor:

Dissipentur inimici.
(Mögen unsere Feinde zerstreut werden.)

Fischerthor:

Tuis, Jehova, auspiciis.
(Unter deinem Schutze, Jehovah.)

Neuwthor: (Fahn mit der Rooß:)
Wilt du diße Roošen brechen,
Müßen dich die Dornen stechen.

Metzigerthor:

Vnverzagt,
Frisch gewagt.

Spitahlthor:

Victoria Præmium, libertas.
(Freiheit ist des Siegers Preis.)

Elßbethenthor:

Bona causa, repulsæ nescia.
(Gutes Recht geht nicht fehl.)

---

## Die 20 Quartier-Fahnen.

Das erste Quartier. Mit den blauwen Fahnen, begreifft in sich, das Schnackenloch, St. Johanneswahl vndt Lug ins Landt.

Mit der Lili:

Erubescant, et conturbentur inimici nostri.
(Unsere Feinde mögen erröthen und zerstreut werden.)

Mit der Rooß:

Non sine vulnere franges.
(Du wirst sie nicht ohne Wunde brechen.)

Mit der Sonnen-Blum:

Mit Gott wollen wier tahten thuen.

Das zweyte Quartier. Mit den rohten Fahnen, hat in sich den weißen Thurn, das Heyden-Bollwerck vnndt Cronenburg.

Mit der Lili:

Conserva Christe nitorem.
(Bewahre Christus deinen Glanz.)

Mit der Rooß:

Fortes adjuvat ipse Deus.
(Gott hilft den Tapfern.)

Mit der Sonnen-Blum:

Wier achten nicht der Feindte wuht,
Gott ist ja vnßer schutz vndt Huth.

Das dritte Quartier. Mit den grünen Fahnen, hat in sich das Rooßeneck, den Kirschgarten, den Sack.

Mit der Lili:

Gott gibt den Sieg in deßen Handt,
Der Mannlich streit fürs vatterlandt.

Mit der Rooß:

Quisquis pro Patria moritur, vivere incipit.
(Wer für's Vaterland stirbt, fängt an zu leben.)

Mit der Sonnen-Blum:

Pugnate, ne iis serviatis.
(Kämpft um ihnen nicht zu dienen.)

Das vierte Quartier. Mit den gelben Fahnen, hat in seinem Bezirck das Fischerthor, den Gießwahl, den Currtenwahl.

Der gelbe Fahn, mit der Lili:

Vertraue nur Gott,
Es hatt kein noth.

Mit der Rooß:

Delectat sed pungit.
(Sie freut, aber sticht.)

Mit der Sonnen-Blum:

Expecta Dominum, age viriliter.
(Trau auf den Herren und handle männlich.)

Das fünffte Quartier. Mit den weißen Fähnen, begreifft in sich das Metzigerthor, das Spitahl-Bollwerck vnndt das Elßbethen-Bollwerck.

Mit der Lili:

Si non nobis, saltem posteris.
(Wenn nicht für uns, doch für unsere Nachkommen.)

Mit der Rooß:

Aculeata est, hanc tu rescindere cave.
(Sie ist bedornt, gib acht sie zu pflücken.)

Mit der Sonnen-Blum:

Was förchten wier,
Gott ist allhier.

---

## Die 5 alten Quartier-Fahnen vom Jahr 1616, welche 1672 durch die 20 neuen ersetzt wurden.

Im Blauwen:

Zu Gottes Ehren.
1616.

Im Gelben:

S. P. Q. A.
C. R. P. C.
1616.

Im Grünen:

Pugna pro Patria.
1616.
(Kämpfe für's Vaterland.)

Im Weißen:

Gott walts,
Ich wags.
1616.

Im Rohten:

Spero, dum Spiro.
1616.
(Ich hoffe so lang ich lebe.)

---

Beilage No. 15.

(Zu Seite 15.)

## Decret,

## die Musqueten der ledigen unverbürgerten Mannschafft betreffend, von 1665.

Auß Erkandnuß und Befelch Unserer Gnädigen Herren Räth und **XXI.** werden hiemit die jenige Ehrsame Zünfft, welchen zu außstaffierung ihrer ledigen und unverburgerten Mannschafft, von der Statt Zeughoff, Mußqueten, sampt ihrer Zugehör gegeben worden, erinnert, daß sie solche nicht den ledigen Söhnen oder Knechten, sondern ihren Eltern und Meistern bey denen sie sich auffhalten, einlüffern, darüber aber der Zunfftmeister und Schreiber ein sonderbahr Büchlein halten, darein sie des Burgers Namen, dem sie die Gewöhr gelifert, einschreiben sollen, mit der Erinnerung, wann sein Sohn oder Knecht hinweg ziehen, oder sich verburgeren würde, ihnen oder wer an ihrer Stell und Ampt sein würde, solche ohne schaden und abgang widerumb zu lüfferen, schuldig sein solle, damit sie dieselbe einem andern Sohn oder Knecht, so immittelst erwachsen oder ankommen sein möchte, zukommen lassen könten: Auff welchen Fall der obigen Namen zu cassiren, und hingegen dieser Bürger, deren Söhn oder

Knecht sie also empfangen, einzuzeichnen ist, und weilen mehr besagte Gewöhr den Ehrsamen Zünfften dergestalt überlassen werden, daß sie solche künfftig entweder ohne schaden und abgang wider erstatten, oder mit bahrem Gelt in billichem preiß bezahlen sollen, als werden sie ihnen, gleich wie ins gemein, die Auffsicht desto mehr und fleissiger angelegen sein lassen, und müglichst daran sein und verhüten helffen, daß solche nicht etwan heimlich verpartirt, oder muthwillig verderbt werden, also auch absonderlich die Anstalten zu verfügen wissen, daß Jährlich die Visitation dieser Gewöhr, nach anleytung des von dem Zunfftmeister und Schreiber verfertigten Büchleins, vorgenommen, die änderung alsobalden beygeschrieben, darüber eine ordentliche Gewöhr-Rechnung verfertigt, und selbige, nebenst der übrigen Zunfft-Rechnung, bey den Zünfften vorgelegt und abgehört, wie ingleichem dem newen Zunfftmeister jeweilen von dem abgehenden ein Exemplar solcher Rechnung, umb sich bey der Visitation darnach haben zurichten, wie nicht weniger gemeiner Statt Zeugwarthen eines, zu seiner nothwendigen nachricht, gelüffert und zugestellet werde: Darnach sie sich dann zu richten. Decretum Samstags den 23. Septembris, Anno 1665.

---

## Beilage No. 16.

(Zu Seite 15.)

# Inhalts-Verzeichniß
## der erneuerten Feuer-Ordnung, von 1786.[1])

Tit. I. Von Erbauung der Kamine und andrer Feuerstätten.
II. Vorsichts-Regeln gegen Feuers-Gefahr.
III. Vom Feuer-Lärmen oder Geschöll-und Feuer-Zeichen.
IV. Von Beleuchtung der Straßen bey nächtlicher Feuersbrunst.
V. Von den Anstalten bey Ausbruch eines Feuers das benöthigte Wasser herbey zu schaffen.
VI. Von den benöthigten Instrumenten das Feuer zu löschen.

---

[1]) Ein Band in Folio von 56 Seiten, mit einem Plane der Stadt Straßburg, in 10 Cantone abgetheilt. Dieselbe Ordnung wurde auch in französischer Sprache herausgegeben.

Cap. 1. Von den Feuer-Spritzen.
2. Von den Feuer-Eimern.
3. Von den Bütten und Kübeln.
4. Von den Leitern und Feuerhacken.

VII. Von den zum Feuer bestellten Personen und ihren Verrichtungen.

Cap. 1. Von den Ober-Feuer-Herren.
2. Von den Verrichtungen der Vierzig-Mann und ihren Zugeordneten.
3. Von den Verrichtungen des Stadt-Bau-Inspektors und der Stadt-Werk-und Zimmermeister.
4. Von den Einspännigern und andern Stadt-Dienern.
5. Von den Brunnen-Schöpfern und Karrenziehern.
6. Von den Kiefern, Bierbrauern und Metzgern.
7. Von den Maurern, Zimmerleuten und Schornsteinfegern.
8. Von den Arbeitsleuten in den Werkstätten, in welchen die Stadt-Arbeiten verfertiget werden.
9. Von den Schirms-Verwandten.

VIII. Von dem Quartier der Rückhülfe.

---

Beilage No. 17.

(Zu Seite 16 und 24.)

## Instruction

**wie die, von denen Zwantzig Zünfften, zu denen vorfallenden Feuers-Brünsten, die GOtt in Gnaden lange Zeit abwenden wolle! geordnete Vierzig Mann, sich zu verhalten, und was ein Jeder insonderheit darbey zu verrichten habe, von 1743.** [1])

1) Haben Herr Frantz Heinrich Städel.
Hr. Simon Knoll.
Hr. Johann Philipp Richshoffer.

---

[1]) Diese Instruction wurde jedes Jahr, mit Angabe der jedesmal Geordneten, veröffentlicht.

Hr. Johann Andreas Schneller.
Hr. Daniel Friedrich Färber.
Hr. Georg Friedrich Rockenbach.

Sorg zu tragen wo in der Nachbarschafft, da die Brunst ist, Brönnen zu finden, oder wo sonsten das Wasser am nächsten her zu nehmen, und alsdann mit denen über die Bronnen-Schöpffer bestellten Vier Auffseheren. Item denen über die Ständel-Träger gesetzten 6 Männern fleissig zu correspondiren, und mit denenselben eyfferigst sich angelegen seyn zu lassen, daß genugsames Wasser ohnverweilt angeschaffet werde, zu dem Ende sie auch kleiner Zunfft-Spritzen auf denen Brütschen, in denen Gräben, und bey denen Brönnen sich bedienen können, um das Wasser, durch die Deuchel, in die Bütten, und grosse Spritzen laiten zu lassen.

2) Herr Georg Daniel Menicken.
Hr. Andreas Nauert.
Hr. Johann Jacob Lauth.
Hr. Johann Lucas Schaaff.

Denen Brand-Leidenden, und denen Ihrigen, so viel möglich, beyzustehen, und Sie zu retten, und daß denenselben nichts gestohlen werde, hülffliche Hand zu biethen, auch daferne Sie jemand, der etwas entwenden wolte, oder entwendet hätte, antreffen würden, denselben anzuhalten, und alsobalden denen Ober-Feuer-Herren anzuzeigen.

3) Haben nachfolgende, denen die Inspection über die grosse Feuer-Spritzen committirt: Als

1. Hr. Johann Jacob Kappler, bey der Spritz zu St. Johann.
Adjunctus Hr. Joh. Georg Weber.
2. Hr. Johann Jacob Kürschner, bey der Spritz in dem Waysenhauß.
Adj. Hr. Josias Städel.
3. Hr. Johann Georg Wild, bey der Spritz im Spithal.
Adj. Hr. Johann Georg Wörlin.
4. Hr. Johann Heinrich Schaumann, bey der Spritz auff dem Frauenhauß.
Adj. Hr. Johann David Weber.
5. Hr. Rathherr Johannes Loger, bey der Spritz auff dem Lurhoff.
Adj. Hr. Johann Jacob Hueber.

6. Hr. Frantz Jacob Burckhard, bey der Stall-Spritz auff der Maurer-Stub.
   Adj. Hr. Johann Michael Rooß.
7. Hr. Johann Jacob Hirschel, bey der Spritz auff der Stadt-Stall.
   Adj. Hr. Christoph Brenner.
8. Hr. Lt. Joh. Georg Langhans, bey der Spritz in dem Arbeit-Hauß.
   Adj. Hr. Peter Makardi.
9. Hr. Johann Cladius Schreiber, bey der Spritz zu St. Aurelien.
   Adj. Hr. Johann Michael Kutz.
10. Hr. Johann Ignatius Hügel, bey der Spritz zu St. Marx.
   Adj. Hr. Christian Friderich Sandebauer.
11. Hr. Paul Gottfried Gambß, bey der Spritz der Gärtner in der Steinstraß.
   Adj. Hr. Johann Erhard Spengler.
12. Hr. Johann Adam Acker, bey der Spritz auff dem Zimmerhoff.
   Adj. Hr. Johann Georg Milius.

Fleißig Auffsicht zu geben, daß erstgemeldte Spritzen mit genugsamem Wasser auffgefüllet, darbey aber mit unreinem Wasser, oder auch mit grossem Gewalt nicht verderbet werden möchten; Insonderheit aber hat ein jeder zuzusehen ob alle zu seiner Spritz, nach der Ihme zugestellten Specification, gehörige Schirmer, zu rechter Zeit angekommen und fleißig arbeiten, und solle Er, nach geendigtem Feuer, sogleich dieselbe ablesen, und die Abwesende auch Säumige oder Widerspenstige, fürderlich denen Ober-Feuer-Herren geschrieben geben.

Die diesen Zehen Mannen zugegebene Schirmer aber sollen schleunigst an den Orth wo die Feuers-Brunst außgebrochen, sich begeben, ein jeder demjenigen welchem er zur Hand gegeben, beystehen, was er ihme anbefehlen wird, fordersamst verrichten, und nach außgerichteter Commission ohngesaumt wieder zu seiner Spritz sich verfügen.

4) Herr Rathherr Johann Jacob Krieger.
   Hr. Johann Daniel Kick.
   Hr. Johann Philipp Winther.
   Hr. Johann Philipp Büttner.

Haben Achtung zu geben ob die Bronnen-Schöpffer, deren Nahmen

Ihnen schrifftlich gegeben werden sollen, zu rechter Zeit bey dem Feuer sich einfinden, Ihre Geschirr an die dem Feuer zum nächsten gelegene Brönnen hangen, fleißig arbeiten, auch wo dieselbe sich befinden, und Wasser schöpffen, denen Ober-Feuer-Herren anzuzeigen, damit man dieselbe auff Erfordern gleich finden und haben könne, ingleichem sollen Sie mit denen bestellten Mannen sorgfältig seyn daß beständig genugsames Wasser zu haben.

5) Werden Herr Diebold von Fribolsheim, Rathherr.
Hr. Andres Eckhert.
Hr. Johann Sebastian Kratz.
Hr. Remigius Dürrenberger.
Hr. Johann Jacob Jung.
Hr. Johann Martin Looß.

Dahin zu sehen haben, daß die Kieffer, Biersieder, und Schirmer so zum Wasser-Tragen mit Ständlein geordnet, ihre Arbeit fleißig verrichten, und an denen nächsten Brönnen, nicht aber von dem Feuer entfernet, das Wasser holen, auch ob die Kübler Ihre Bütten zeitlich und wohl conditionirt zum Feuer bringen, und da es nicht geschehen, und entweder jene oder diese zu späth angekommen, unfleißig gearbeitet, oder wohl gar nicht erschienen, sollen Sie es denen Ober-Feuer-Herren ohngesäumbt, und gleich des andern Tages nach der Feuers-Brunst, wissend und denselben nahmhafft machen.

6) Werden Herr Johann Helbeck.
Hr. Stephan Des George.
Hr. Christmann Röderer.
Hr. Daniel Osterrieth.

Sich zu befleißigen haben, nicht allein die Arbeiter zur Arbeit anzumahnen, sondern auch hin und wieder hinter und zwischen die Arbeiter sich zu verfügen, das unnütze Gesindel, wie auch andere so nur aus Vorwitz herzu lauffen, zur Arbeit aber nicht tüchtig, sondern vielmehr hinderlich seynd, auffzusuchen, zuruck zu treiben, und die so sich widersetzen solten, anzuhalten, und denen Ober-Feuer-Herren alsobald anzuzeigen.

7) Haben die übrigen Vier Mann: Alß
Hr. Rathherr Jean Hervé.
Hr. Johannes Lemp.
Hr. Matthias Goll.
Hr. Matthäus Ebel.

Denen Ober-Feuer-Herren auffzuwarten, aller Orthen nachzu-

folgen, und beständig sich bey Ihnen finden zu lassen, und demjenigen so von denenselben Ihnen, nach begebenden Fällen, hier und dar anbefohlen werden wird, fleißig nachzukommen, auch in dem übrigen helffen die Müßigstehende zur Arbeit anzumahnen, diejenige aber so nicht nöthig seynd abzuweisen, und wo es etwan an einer Hülff gebrechen wolte, in behörige Obacht zu nehmen, und solches denen Ober-Feuer-Herren zu hinterbringen.

Endlichen werden die Viertzig Mann hiemit sambtlichen alles Ernstes erinnert, daß ein jeder nicht nur schleunig an dem Orth, wo das Feuer außgebrochen, sich einfinde, sondern auch denen durch diese Instruction Ihme angewiesenen Verrichtungen sorgfältig, und nach seinem besten Vermögen, abwarte, in andere Arbeit und Verrichtungen sich nicht mische, auch ohne Erlaubnuß der Ober-Feuer-Herren nicht weg gehe, alles bey Vermeydung der in der Feuer-Ordnung §. 83. enthaltenen Straff, und noch schärfferer Anthung, nach befindenden Umständen. [1])

Wornach sich dieselbe samt und sonders, wie auch nach dem was sonsten gedachte Feuer-Ordnung mit sich bringt, zu richten wissen werden. Decretum bey denen Ober-Feuer-Herren den 24 Aprilis 1743.

---

Beilage No. 18.

(Zu Seite 17 und 21.)

## Instruction
### wie sich die Herren Commissarii oder Inspectores derer Cantons allhiesiger Statt in Verrichtung ihres Ambts zu verhalten haben, von 1737.

..... Sie sollen (die von den 20 Zünften geordneten 40 Mann zum Feuer), eine fleißige Obsicht über diejenige Burger und Inwohner

[1]) Vnd damit man wissen möge, daß diese 40 Mann bey dem Feuer erschienen seyn, solle der Statt Rentmeister dieselben jedesmahl auf geheiß, vnd in Gegenwart der feuerherren, ehe man abzeucht, auß dem Büchlein verlesen, die zu spatt ankommene, oder gar außgebliebene geschrieben geben, damit sie nachmahlen gerechtfertiget, vnd wann sie ihres Außbleibens keine redliche Vrsache beyzubringen wissen, an gelt gestrafft, oder besunderen Vmbständen nach, E. E. Rath abzustraffen geschrieben gegeben werden möge.

Löbl. Statt haben, welche die Sonn- und Fest-Täge nicht heiligen, dem höchst-straffwürdigen Gottes-Lästern, Fluchen und Schwören ergeben, dem übermäßigen Spiehlen, Müßiggang, Unfugen und Schwärmereyen nachhängen, ihre Kinder-Zucht unverantwortlich verabsäumen, rc. Ingleichem auff diejenige, welche zu Wiedererlangung verlohrner Sachen sich der Sieb-Räutern, und mehr dergleichen abergläubischen Händeln bedienen, Characteres vor Schiessen, Hauen, Stechen, Vest- und Sichermachung gebrauchen, die sich einander rauffen und schlagen, das Allmend zum Wasser oder sonsten verschlagen, das Osterreich auffbrechen, und solches nicht wieder repariren, Grund und Geröhr auff die Gassen schütten, und darinnen liegen lassen, den Horb auff den Gassen sich zueignen, dergleichen bald nach dessen Abführung wieder dahin tragen oder tragen lassen, die Gassen nicht rein halten und säubern, Schweine unerlaubter Weiß in der Statt ziehen und lauffen lassen, Wasser oder sonsten etwas auf die Gaß giessen und außschütten, die Wasserstein und Räche nicht verwahren und rein halten, Blumen oder ander Gartengewächs auff die Gaß außhengen und stellen; Weibsbilder ledige oder andere wieder Verbott in Kammern auffhalten oder gar einziehen, heimliche und ohnerlaubte Zusammenkünfften halten, auch frembde verheurathete oder unverheurathete Persohnen, die weder Burger noch Schirmer sind, auch keine Qualität dergleichen Losaments-Freyheit zu geniessen haben, beherbergen, und insgesamt auf alle diejenige, welche wider die hiesige Polizey-Ordnungen handlen. Insgemein aber sollen sie ein wachsames Aug haben, daß der Horblohner sein Ambt in Abführung des Horbs fleißig verrichte, wie nicht weniger, daß die Fausthämmer ihre Schuldigkeit, wie ihnen gebührt, beobachten, und ihre Umbgäng zum fleißigsten nach Ordnung thun mögen.

---

Beilage No. 19.

(Zu Seite 18.)

## Königliches Schreiben, die Alternatif betreffend, von 1687.

---

Insonders Liebe und Werthe! Nachdem wir sind benachrichtiget worden, daß die anzahl derer Catholischen Burger in der Stadt Straßburg bereits zimlich stark seyn und dabeneben erwogen, daß es

der Billigkeit nicht gemäß seyn werde, wann Sie niemand aus ihrem Mittel in dem Magistrat gedachter Stadt haben sollten, der in Sachen so ihnen für demselben auszutragen vorfallen mögten, ihren Nuzen und Gerechtsame beobachten thäte, als lassen Wir gegenwärtiges an euch gelangen, Unsere Meynung dahin zu entdeken, daß ins fürkünftige und gleich anfangs bey nächst bevorstehenden Chur und Wahl Versamlungen welche die so wohl durch Todesfäll als wegen verfloßener Jahracht oder auf einige andre Weiß in gedachtem Magistrat oder sonsten in der Statt Bottmäßigkeit in und außerhalb derselben Bezirk entledigte Dienste und Aembter zu bestellen werden gehalten werden, solche Aembter und Ehrenstellen mit Catholischen und Lutheranern je eines um daß andere ersezt werden sollen, dergestallten daß auch in gedachtem Magistrat und in denen übrigen der Stadt angehörigen Dienst und Aembter jeweilen eine solche Anzahl an Catholisch und Lutherischen Burgern oder Inwohnern befinden welche der Menge beederseits in der Stadt vorhandener Religions-Verwandten ähnlich seyen, zumahlen auch dasjenige, was in dem 5ten Articul des Oßnabrükischen Friedens wegen durchgehender gleichheit zwischen dieser und jener Religion zugethanen unterthanen ausdrucklich begriffen ist, sowohl gegen denen Catholischen als gegen den Lutherischen aufs fleissigste gehalten werden, weilen wir nun nicht zweiflen ihr werdet unserm Befehl führohin nachkommen, als achten Wir unnöthig zu seyn, gegenwärtiges an euch weitläufiger noch deutlicher abzufassen, so wollet ihr es dann an euch nicht ermanglen laßen dann daß ist unser Will und Meynung. Geschehen zu Versailles, den 5ten April 1687. [1])

[1]) Diese königliche Verfügung hatte den Uebertritt vieler platzlustigen Protestanten zur katholischen Religion zur Folge: «Les habitants originaires de la ville, nobles et autres, professent la religion de Luther. Il y a peu de Catholiques originaires, la pluspart étant nouveaux convertis, qui n'ont fait abjuration que pour entrer dans les charges de la ville, depuis que le Roy a ordonné que les places vacantes des Luthériens seraient remplacés par des Catholiques aux termes du traîté de Münster; mais comme ce remplacement est alternatif d'un Luthérien à la mort d'un Catholique, il y en a eu très peu jusqu'à présent dans la Magistrature. Le nombre des familles catholiques peut être de 100 environ.»

*Mémoire sur l'Alsace en 1697, par M. de Rosselange.* Manuscrit, p. 206.

Beilage No. 20.

(Zu Seite 18.)

# Königliche Ordonnanz, die Alternatif betreffend, von 1760.

---

De par le ROI!

Sa Majesté ayant été informée que l'alternative établie dès l'année mil six cens quatre vingt sept par l'autorité du feu Roi dans la ville de Strasbourg entre les Catholiques et les Lutheriens pour les charges, places et emplois a remplir dans le Magistrat ou etant de sa dependance tant dans l'enceinte de la ville qu'au dehors, auroit besoin d'etre réglée plus exactement qu'elle ne l'a été jusqu'ici soit pour les Exceptions dont cette alternative peut etre susceptible en faveur de ceux de chacune des deux religions, soit pour la manière de l'exécuter dans les occasions de vacances des charges, places et emplois; Sa Majesté auroit l'année dernière renvoyé au Sieur Preteur Royal de Strasbourg divers memoires, qui lui avoient été presentés à ce sujet, et en même tems sur quelques autres objets de pareil genre concernant laditte Ville de Strasbourg, et elle lui auroit donné ses ordres pour en conferer avec les Magistrats catholiques et lutheriens de laditte ville, les entendre respectivement, recevoir leurs mémoires a ce qu'ils voudroient y joindre, prendre les eclaircissements qui pourroient être necessaires et envoyer le tout à Sa Majesté avec Son avis, ce qui ayant été executé par le compte que Sa Majesté s'en est fait rendre, Elle a vu avec satisfaction que les Magistrats des deux religions se sont reunis dans les mêmes vues pour lui proposer de concert un arrangement propre a conserver l'égalité convenable entre les sujets de l'une et de l'autre, tant pour la reserve de quelques Charges, places et Emplois a ceux de chacune desdittes deux religions privativement a ceux de l'autre, que pour l'observation assurée de l'alternative, dans tout le surplus des Charges, places et Emplois qui y demeureroient assujettis, et Sa Majesté voulant revetir de son autorité une conciliation si favorable, pour voir à cette occasion à ce qui peut être d'ailleurs du bien commun de ses sujets des deux religions dans laditte ville, affermir de plus en plus la paix

et l'union, qu'elle voit avec plaisir regner entre eux, leur temoigner la satisfaction qu'elle a de leur zèle et de leur affection pour son service, et donner à ladittc Ville de Strasbourg une nouvelle marque de son attention à la faire jouir de ses privilèges aussi utilement qu'il soit possible, Elle a ordonné et ordonne ce qui suit.

*Art. premier.*

La règle de l'alternative introduite et reçue dans la Ville de Strasbourg depuis l'année mil six cens quatre vingt sept jusqu'à present entre les Catholiques et les Lutheriens, pour leur promotion aux charges, places et Emplois du Magistrat, ou qui sont de sa dependance, tant dans la Ville qu'au dehors, continuera d'être gardée et observée sans autres exceptions que celles ci-après seulement.

*Art. second.*

Independamment des places de Preteur Royal et de Syndic Royal, qui sont l'une et l'autre a la nomination de Sa Majesté, seront et demeureront exceptées de ladittc alternative et affectées aux Catholiques seuls privativement aux Lutheriens, la place de Receveur de la Fabrique de la Cathedrale, les places de Directeurs des Fondations de S^t^-Nicolas aux ondes et de la Chartreuse, et les places de patrons et de protecteurs de la commanderie de S^t^-Jean, des religieuses de S^te^-Marguerite, et des religieuses de S^te^-Madeleine.

*Art. trois.*

Seront et demeureront pareillement exceptées en faveur des Lutheriens et a eux seuls affectées privativement aux Catholiques les places de Scholarques ou Directeurs de l'université, et de presidents aux Assemblées scholastiques, avec celle de receveur de ladittc université, les places de Directeurs du Collège de S^t^-Guillaume et du Seminaire Lutherien, avec celle de receveur du dit Collège et Seminaire, et les places de préposés à l'administration et distribution des petites fondations, dont l'objet est de secourir les pauvres etudians et pauvres artisans de la religion Lutherienne, avec les places du receveur et du protocoliste desdittes petites fondations, comme aussi la place de Commis du receveur de la fabrique de la cathedrale.

Beilage No. 20.

(Zu Seite 18.)

# Königliche Ordonnanz, die Alternatif betreffend, von 1760.

De par le ROI!

Sa Majesté ayant été informée que l'alternative établie dès l'année mil six cens quatre vingt sept par l'autorité du feu Roi dans la ville de Strasbourg entre les Catholiques et les Lutheriens pour les charges, places et emplois a remplir dans le Magistrat ou etant de sa dependance tant dans l'enceinte de la ville qu'au dehors, auroit besoin d'etre réglée plus exactement qu'elle ne l'a été jusqu'ici soit pour les Exceptions dont cette alternative peut etre susceptible en faveur de ceux de chacune des deux religions, soit pour la manière de l'exécuter dans les occasions de vacances des charges, places et emplois; Sa Majesté auroit l'année dernière renvoyé au Sieur Preteur Royal de Strasbourg divers memoires, qui lui avoient été presentés à ce sujet, et en même tems sur quelques autres objets de pareil genre concernant ladite Ville de Strasbourg, et elle lui auroit donné ses ordres pour en conferer avec les Magistrats catholiques et lutheriens de laditte ville, les entendre respectivement, recevoir leurs mémoires a ce qu'ils voudroient y joindre, prendre les eclaircissements qui pourroient être necessaires et envoyer le tout à Sa Majesté avec Son avis, ce qui ayant été executé par le compte que Sa Majesté s'en est fait rendre, Elle a vu avec satisfaction que les Magistrats des deux religions se sont reunis dans les mêmes vues pour lui proposer de concert un arrangement propre a conserver l'égalité convenable entre les sujets de l'une et de l'autre, tant pour la reserve de quelques Charges, places et Emplois a ceux de chacune desdittes deux religions privativement a ceux de l'autre, que pour l'observation assurée de l'alternative, dans tout le surplus des Charges, places et Emplois qui y demeureroient assujettis, et Sa Majesté voulant revetir de son autorité une conciliation si favorable, pour voir à cette occasion à ce qui peut être d'ailleurs du bien commun de ses sujets des deux religions dans laditte ville, affermir de plus en plus la paix

et l'union, qu'elle voit avec plaisir regner entre eux, leur temoigner la satisfaction qu'elle a de leur zèle et de leur affection pour son service, et donner à laditte Ville de Strasbourg une nouvelle marque de son attention à la faire jouir de ses privilèges aussi utilement qu'il soit possible, Elle a ordonné et ordonne ce qui suit.

*Art. premier.*

La règle de l'alternative introduite et reçue dans la Ville de Strasbourg depuis l'année mil six cens quatre vingt sept jusqu'à present entre les Catholiques et les Lutheriens, pour leur promotion aux charges, places et Emplois du Magistrat, ou qui sont de sa dependance, tant dans la Ville qu'au dehors, continuera d'être gardée et observée sans autres exceptions que celles ci-après seulement.

*Art. second.*

Independamment des places de Preteur Royal et de Syndic Royal, qui sont l'une et l'autre a la nomination de Sa Majesté, seront et demeureront exceptées de laditte alternative et affectées aux Catholiques seuls privativement aux Lutheriens, la place de Receveur de la Fabrique de la Cathedrale, les places de Directeurs des Fondations de St-Nicolas aux ondes et de la Chartreuse, et les places de patrons et de protecteurs de la commanderie de St-Jean, des religieuses de Ste-Marguerite, et des religieuses de Ste-Madeleine.

*Art. trois.*

Seront et demeureront pareillement exceptées en faveur des Lutheriens et a eux seuls affectées privativement aux Catholiques les places de Scholarques ou Directeurs de l'université, et de presidents aux Assemblées scholastiques, avec celle de receveur de laditte université, les places de Directeurs du Collège de St-Guillaume et du Seminaire Lutherien, avec celle de receveur du dit Collège et Seminaire, et les places de préposés à l'administration et distribution des petites fondations, dont l'objet est de secourir les pauvres etudians et pauvres artisans de la religion Lutherienne, avec les places du receveur et du protocoliste desdittes petites fondations, comme aussi la place de Commis du receveur de la fabrique de la cathedrale.

*Art. quatre.*

Dans chacun des collèges de la Magistrature les places seront remplies alternativement par un Catholique et un Lutherien en suivant l'ordre de la dernière nomination, de manière que lorsque la dernière nomination faite aura été d'un Catholique, celle qui la suivra, sera toujours d'un Lutherien et respectivement lorsque la dernière nomination aura été d'un Lutherien, la suivante sera d'un Catholique. Il en sera de même à l'egard des places d'administrateurs et de chacune des autres places, charges et Emplois de la dependance du Magistrat dans la Ville et au dehors, à la reserve tant de celles qui sont enoncées dans les Articles deux et trois de la presente ordonnance, que de celles qui ont été affectées en mil sept cent vingt sept par Sa Majesté dans les baillages de la Ville aux Catholiques, *) sans que ledit ordre alternatif puisse être interverti ni alteré sous quelque pretexte que ce soit.

*Art. cinq.*

Toutes les Charges, Places et Emplois du Magisrat et de sa dependance qui ont existé jusqu'à present continueront d'être remplies et exercées comme par le passé, même celle des directeurs des Baillages, dont Sa Majesté avoit sursis l'exercice depuis quelque tems, et les emolumens de toutes lesdits charges, places et emplois, continueront aussi d'être perçus sur les mêmes fonds, sur lesquels ils ont été affectés jusqu'à present.

*Art. six.*

La fabrique de l'Eglise Cathedrale continuera pareillement d'être administrée ainsi qu'elle l'est à present, et les comptes de son administration seront rendus en la manière accoutumée et un extrait de chaque compte qui sera arreté annuellement de ladite adminisration sera envoyé à Sa Majesté par le preteur Royal.

Fait à Versailles le vingt sept septembre mil sept cens soixante. Signé Louis. — Et plus bas Le Mâl, Duc de Belleisle.

(L. S.)

Collationné et trouvé conforme à la lettre originale deposée aux archives de la Ville de Strasbourg par le soussigné archivaire de ladite Ville. Fait à Strasbourg le 3 Mars 1762.

Gambs.

*) V. Ordonnances d'Alsace. T. II. p. 13.

## Beilage No. 21.

(Zu Seite 22.)

# Der Statt Straßburg Zünffte,

## wie dieselbe in Anno 1482 geordnet worden.

---

Es wird bey löblicher Statt Straßburg freyem wesen,
Auß Edlen und Gemeind die Burgerschafft erlesen,
Deß Adels stuben seind Hochsteg und Mühlenstein;
Die andern theilen sich in zwantzig Zünfften ein:
Als Ancker, Spiegel, Blum, Freyburger, Tuch-Lucerner,
Die Mörin, und die Steltz, Brodbecker, Kürschner. Ferner:
In Küeffer, Gerbersleuth, Weinsticher, Schneider, Schmidt,
Den Schuhst- und Fischeren der Zimmermann nachtritt,
Der dreyfach Gartner hauff und Maurer thun beschliessen,
Mit wunsch daß jeder Zunfft viel seegen mög zufliessen.

---

## Beilage No. 22.

(Zu Seite 25.)

# Memorial

## für die geheime Rüger von den Zünften, von 1629.

---

1) Erstlich sollen sie die reformirte polizeye ordtnung fleißig durchleßen, vnndt deren inhalt ihnen wohl bekandt machen.

2) Was Sie dann selbß sehen vnndt hören, oder aber von anderen glaubwürdigen Leuth erfahren, so wider die polizey-ordtnung, vnndt darumb strafwürdig ist, das sollen sie dem Frevelvogt mit notwendigen umbständen anzeigen.

3) Vnndt solches anzeigen soll geschehen, entweder schriftlich, under ihr, der Rüger eigener Handt, oder mündtlich.

4) Vnndt damit sie des Frevelvogts zum mündtlichen ansprechen desto gewißer sein können, würdt sich derselbige allwegen am Samb-

stag vnndt Dinstag nach mittag umb 1 biß 2 vhr in der Zuchtgerichtstuben finden laßen.

5) Für die Bemühung sollen Sie haben den Sechßten Pfenning an den Strafen, So von den fällen die sie anzeigen, eingehen.

6) Jedoch weilen geschehen möchte, daß ein Fall von Zween oder mehr personen gerügt vnndt angeben würdte, solle nur derjenige, welcher der erste in den anzeig geweßen, die jetzgesagte ergötzlichkeit empfahen.

7) Für vngerechten gewalt vnndt schaden, so den rügeren über dißen verrichtungen möchte zuwachßen, wollen sie vnßere Herrn Schützen, sie sollen aber behutsamlich zu verfahren, vnndt sich selbste, so viel müglich, heimlich zu halten, Hiermit erinnert sein.

8) Item sie sollen erinnert werdten, niemanden keine straffen abzunemmen, vnndt wo sie es von andern erkundigen, dem Frevelvogt solches anzeigen.

---

Beilage No. 23.

(Zu Seite 25.)

## Erkanntnuß der Räth und XXIer, das Präsens-Geld betreffend, von 1785.

Zufolg Erkanntnuß Gnädiger Herren Räth und XXIer der Stadt Straßburg, vom 12. Decembris 1785, auf den von seithen Gnädiger Herren der XVer gethanen Vortrag, wird verordnet:

Daß Künftig hin keinem der abwesenden Herren Schöffen diejenigen Emolumenten, welche als Præsenzen anzusehen, von ihren Zünfften gereicht werden sollen, worunter auch diejenigen Herren Schöffen begriffen, welche zwar allhier sind, aber ohne ehrhaffte Ursachen, sich nicht bei denen Versammlungen derer Herren Schöffen einfinden.

Mathieu, XIIIer Secretarius.

---

Beilage No. 24.

(Zu Seite 25.)

# Auszug der Ordnung der Zunft zum Spiegel, von 1780.

---

Jährliche gewisse Ausgaben dieser ehrsamen Zunft.

Neujahrs-Präsent: Dem Zunftschreiber 3 fl. Dem Oberbittel 1 fl. 5 ß.

Churnachten-Präsent: S. T. Hochgebietendem Herrn Oberherrn, und jedem Herrn Schöffen 3 fl. thut 45 fl. Einem jeden Spöttschöff, so in der Churnacht beiwohnet 3 fl. Dem Zunftschreiber 3 fl. Dem Oberbittel 1 fl. 5. ß.

Präsent an des regierenden Herrn Ammeisters Umfahrtstag: S. T. Herrn Oberherrn 9 fl. Dem sitzenden Hrn. Rathherrn 6 fl. Dreizehn Hrn. Schöffen 3 fl. thut 39 fl. Dem Hrn. Zunftmeister 4 fl. 5 ß. Dem Zunftschreiber 3 fl. Dem Oberbittel 1 fl. 5 ß. Dem Unterbittel 7 1/2 ß.

Präsentgeld bei Abhörung der Zunftrechnung: S. T. Herrn Oberherrn 6 fl. Dem sitzenden Hrn. Rathherrn 6 fl. Dreizehen Hrn. Schöffen 3 fl. thut 39 fl. Dem Hrn. Zunftmeister, welcher die Rechnung ableget 6 fl. Jedem Hrn. des Berichts 2 fl. Dem Zunftschreiber 3 fl. Dem Oberbittel 2 fl.

Wegen der Armenrechnung: Dem Zunftschreiber 3 fl. Dem Oberbittel 2 fl.

Präsentgeld zu Martini: S. T. Herrn Oberherrn 6 fl. Dem sitzenden Hrn. Rathherrn 6 fl. Dreizehn Hrn. Schöffen 3 fl. thut 39 fl. Dem Hrn. Zunftmeister 6 fl. Jedem Hrn. des Gerichts 1 fl. Dem Zunftschreiber 3 fl. Dem Oberbittel 3 fl.

Wann ein neuer Schöff erwählet, und bei Herrn Räth und XXIer vorgestellet wird, so haben deßhalben aus der Zunft-Casse vor ein Präsent zu empfangen, als: S. T. Hochgebietender Herr Oberherr 3 fl. Der sitzende Herr Rathherr 1 fl. 5 ß.

Besoldungen: Des jeweiligen Zunftschreibers Honorarium ist 70 fl. Des jeweiligen Oberbittels Besoldung ist 48 fl. und wegen Hauszins, vermög Erkanntnuß der Hrn. Schöffen 15 fl. Des jeweiligen Unterbüttels Besoldung ist 24 fl. Des jeweiligen Zunftrügers Besoldung ist 100 fl. An diesem letztern Posten trägt E. E. Zunft die Hälfte bei mit 50 fl. und ein Löbl. Corps des Marchands die übrige Hälfte.

Derer drei bestellten Rüger, so an dem Schwörtag auf die Zünftige Achtung geben müssen, ob sie alle vor das Münster ziehen, Belohnung ist 1 fl. thut 3 fl. Der XVer Bott hat jährlich vor seine Bemühungen bei beden Messvisitationen anstatt seines Antheils an denen Strafen, zufolg Decrets derer Herren Oberkaufhausherren vom 23 Decembris 1752 zu empfangen 6 fl. Der Rathsbott, welcher Ausgangs der Mess die fremde Kauffleute zum Einpacken ermahnet, hat vermög Erkanntnuß eines Löbl. Collegii derer Herren Schöffen vom 7 Julii 1757 vor jede Mess 1 fl. 5 ß. mithin vor beide zu empfangen 3 fl. Der Stadt Feuerspritzen-Meister hat vor Obsicht zur Feuerspritz an jährlicher Besoldung 3 fl. Derer neun zur Feuerspritz geordneten Männer Besoldung ist 1 fl. 5 ß. thut 13 fl. 5 ß.

Ausgab am Holtz: Der Oberbittel hat jährlich an Brennholtz, um bei denen Zusammenkünften die Stube zu wärmen, zu empfangen: 6 Fuder Holtz, und 200 Stück Wellen.

---

Beilage No. 25.

(Zu Seite 25.)

## Auszug aus dem Einnahmbuch der Jahre 1727—1738, des XVers Städel.

---

Während der 12 Jahre, in welchen der genannte Herr XVer dieses Einnahmbuch führte, bekleidete er 21 verschiedene Aemter. Er hatte die Gewohnheit alles einzuschreiben, was ihm jede dieser Stellen das Jahr hindurch eintrug und am Jahresschluß jedesmal zusammen zu rechnen; es findet sich folgendes Resultat:

| Anno | Flor. | Sch. | Anno | Flor. | Sch. | Anno | Flor. | Sch. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1727, | 908 | 6 | 1731, | 1138 | 6 | 1735, | 1435 | 8 |
| 1728, | 895 | 5 | 1732, | 1683 | 9 | 1736, | 1640 | 7 |
| 1729, | 952 | — | 1733, | 1698 | 5 | 1737, | 1593 | 5 |
| 1730, | 860 | 4 | 1734, | 1568 | 1 | 1738, | 1533 | 7 |

Er bezog:

Als Fünfzehner:

Bei der Ammeister-Umfahrt (1 Ducaten), 5 fl. 3 ß., und (1 Goldgulden), 4 fl. Bei der Churnacht, 3 fl. Bei der Ammeisterwahl, 3 fl.

Für 10 Fuder Holz, 65 fl. 8 ß. Für 1000 Wellen,[1]) 21 fl. Für Uebermaßgeldholz aus der Holzscheuer, 147 fl. 1 ß. Für die XVer Quartale, 31 fl. Für 6 Viertel Weizen und 6 Viertel Roggen, 56 fl. Bei der Schöffenwahl, 3 fl. Bei einer Chur (Wahl), 8 fl. Für Extra-Bemühungen, 15 fl. Bei dem Schirm-Schwörtag, 10 fl. Für den alten Zehend von Waßlenheim, Zehnacker und Krafft, 12 fl. Für den Rosenweiler-Zehend, 6 fl. Für den Dorlisheimer-Zehend, 6 fl. Für den Barrer-Zehend, 6 fl. Für Martini auf der XVer Stube, 4 fl. 5 ß. Für den Herrn-Tag zu Kehl, 11 fl. 5 ß. Für ein Viertels Centner Butter, 4 fl. 5 ß. Für Auswechslung der Präsensgelder[2]) das Jahr hindurch, 294 fl. 2 ß.

---

[1]) Die Wellen spielten in jenen Zeiten in Straßburg eine besondere Rolle; allen Magistratspersonen war eine mehr oder weniger beträchtliche Anzahl Wellen angewiesen, statt welcher sie aber von den Holzschauern auch Geld beziehen konnten. Jedem der 300 Rathsherren kamen lebtäglich jedes Jahr 500 Wellen zu. Wünschte damals ein Bürger in den Rath zu kommen, so hieß es gewöhnlich es sey *wegen den Wellen*. Obgleich es jetzt keine Wellen mehr zum Besten gibt, so hat sich dieses Sprichwort noch bis auf den heutigen Tag erhalten, und es steht zu befürchten, daß selbst unsere Enkel und Urenkel noch Eines und das Andere *wegen den Wellen* thun werden.

[2]) Die Präsensgelder in den Sitzungen der verschiedenen Collegien, wurden in sogenannten Rathsgroschen ausgetheilt, welche man gegen Geld auswechselte. Bei den Sitzungen, welche länger als eine Stunde dauerten, wurde, mit dem angefangenen folgenden Glockenschlag, durch den Bittel ein zweiter Rathsgroschen vertheilt.

Nicht jeder der Collegen des Herrn XVer Städel brachte seinen Rathsgroschen jedesmal nach Hause; es war, im Gegentheil, bei unseren Vorfahren so ziemlich allgemein Sitte, nach einer Rathssitzung eine andere Sitzung auf einer der nächsten Stuben zu halten, um die 6 Schillinge, welche der Rathsgroschen im Werth hatte, gegen Wein und Zehrung auszuwechseln. Da nun jeder Rathsherr, wenn er in Amt war, nebst dem Mantel auch einen Haarbeutel anhängen hatte, so gewöhnte man sich, wenn der Herr Rathsherr ein obligates Räuschchen nach Hause brachte, zu sagen, *er hat einen Haarbeutel*. Glücklicherweise sind in unsern Tagen mit den Haarbeuteln auch die Räuschchen bei den gebildeten Ständen ziemlich verschwunden.

Als Ober-Gewürz-Herr:

Von dem Corps des Marchands, 50 fl., und als Salarium von demselben, 25 fl. Für Meßkram, 24 fl.

Als Pfleger des Steinbock'schen Legats:

Für die halbjährige Besoldung (zu 12 fl.), 24 fl.

Als Ober-Korn- und Mühlenherr:

Vom Speicher für Präsent des Controleur, 11 fl. 5 ß. Für Speicher-Visitation, 6 fl. Für Mühlen-Visitation, 9 fl. Für Johanni-Präsent, 6 fl. Bei dem Müller-Schwörtag, 9 fl. Für den Imbiß dabei in Geld, 12 fl. Für das jährliche Gekörn, 17 fl.

Als Zunft-Ober-Herr:

Neujahrgeschenk der Zunft, 3 fl. Für ein Meisterstückschauen, 3 fl. Für Abhörung der Zunftrechnung, 9 fl. Für Imbiß bei derselben, 9 fl. Für Martini auf der Zunft, 10 fl. Für Johanni-Präsent, 6 fl. Für das Strickgeld, 6 fl.

Als Ober-Garten-Herr:

Für Gartengeld, 10 fl. Für Fastnachts-Küchlein, 9 fl. Für Fastnachts-Mahlzeit, 6 fl. Für Erndt-Hühner, 1 fl. 5 ß. Für zwei Lämmer, 4 fl. Für Fladen und Milchtopf, 2 fl. Für zwei Körbe, 1 fl. 4 ß. Für den Maithaler, 10 fl. 5 ß. Bei der Erndtfeier, 1 fl. 5 ß.

Als Ober-Feuer-Herr:

Für die vierteljährige Feuerspritzen-Visitation (jedesmal 12 fl.), 48 fl. Für die halbjährige Feuereimer-Visitation (jedesmal 6 fl.), 12 fl. Für die halbjährige Feuer-Bütten-Visitation (jedesmal 6 fl.), 12 fl. Für die jährliche Schwefelpfann-Visitation, 4 fl. 5 ß. Für die Mahlzeit bei der Feuer-Visitation in Geld, 9 fl. Für den Feuer-Augenschein bei einem Brande, 2 fl 7 ß. Für Abhörung der Rechnungen, 3 fl.

Als Stiftspfleger auf dem Frauenhause:

Für Besoldung, 70 fl. 3 ß. 6 dz. Für Johanni-Gebühr, 11 fl. Für Abhörung der Rechnungen, 40 fl. 7 ß. Für ein Enger-Heuet (ein Wagen Heu), in Geld, 24 fl. Für 3 Sester Salz, in Geld, 7 fl. 2 ß. Für das Herbstfässel, in Geld, 2 fl. Für 3 Viertel Weizen, in Geld, 16 fl. 5 ß. Für 30 Ohmen Martiniwein, in Geld, 45 fl. Für 1 Korb Trauben, in Geld, 2 fl. Für das Adolphs-Obst, in Geld, 4 fl. Für 4 Kapaunen, in Geld, 2 fl. Für 2 Wannen (Körbe), in Geld,

1 fl. 7 ß. Für 2 Fuder Holz, 9 fl. Für Abhörung der Herbstrechnung, 6 fl. Von dem Kornspeicher, 6 fl. Von den Beguinen jedes Jahr in natura, 2 Körbe Zwetschgen und 1 Wildschweinskopf und Bug.

Als Ober-Pfundzoll-Herr:

Aus dem Additional-Seckel, 48 fl. Für die Quartalrechnungen abzuhören, 21 fl. Für die Jahresbesoldung, 13 fl. Aus der Casse der Zollrechnung, 6 fl. Für Münzrechnung, 12 fl.

Als Ober-Holz-Herr:

Für den freien Weidgang auf dem Elmerforst, 3 fl. Für den freien Weidgang auf dem Odenwald, 12 fl. Aus der Haagscheuer (Holzscheuer), 130 fl. Aus der Holz-Casse, 3 fl. Für eine Reise in die Carrière, 6 fl. Für Abhörung der Jägerrechnung, 10 fl.

Als Pfleger des Arbeit- oder Raspelhauses:

Für Abhörung der Rechnung, 10 fl. Für Jahrgehalt, 37 fl. 5 ß. Für Präsens-Gelder im Raspelhaus, 21 fl. Für Christkindel (Christgeschenk), 18 fl.

Als Ehegerichts-Herr:

Für Ehegerichts-Deputat, 1 fl. 8 ß.

Als Ober-Fischer-Herr:

Für Graben-Fischen, 9 fl. Für Fischgeld, 16 fl. Für Karpfengeld, 3 fl. Für Salmengeld, 3 fl.

Als Ober-Allmend-Herr:

Für das Grenzgeld, 10 fl. 3 ß. Vom Allmendholz, 6 fl. Für Abhörung der Rechnung, 7 fl. 8 ß.

Als Ober-Salz-Herr:

Für Salzgeld, 3 fl. Für den Salzhandel nach Kehl, 5 fl.

Als Ober-Kirchen-Pfleger:

Bei einer Pfarrwahl, 3 fl.

Als Einquartirungs-Herr:

Für die Abhörung der Rechnung, 3 fl. Von der Einquartirung, 100 fl. Für die Casernen-Visitation, 30 fl.

Als Ober-Unschlitt-Herr:

Für den Unschlittthaler, 3 fl.

---



Beilage No. 26.

(Zu Seite 28.)

# Inhalt des Schwörbriefs von 1482.

(Die zehn verschiedenen, jedesmal nach den obwaltenden Umständen abgeänderten Schwörbriefe, sind von den Jahren 1333, 1349, 1399, 1413, 1420, 1425, 1433, 1434, 1443 und 1482.)

---

Verfassung des Magistrats von Straßburg.

Ammeister, Konstoffler und Rathherren sollen kein Geschenk, Mieth oder Miethlohn nehmen.

Würde ein Ammeister seinen Eid nicht halten, so soll dessen Leib und Gut der Stadt verfallen seyn.

Man soll auch ins künftige dem Ammeister kein Gebäude machen, auf der Stadt Kosten, es sey gros oder klein.

Wäre es, daß der Ammeister in dem Jahre seiner Regierung mit Tod abgienge, oder siech würde, so sollen die zwanzig Rathherren einen andern wählen.

Die Bürger sollen dem Ammeister, den Meistern, dem Rath und dem Gericht gehorsam und beholfen zu seyn schwören, und diese hinwiederum jene getreulich zu behüten, zu bewahren und zu richten.

Sobald ein Knab 18 Jahr alt ist, so soll er diesen Brief beschwören.

Wäre es daß ein Feuer ausgienge, so sollen sich die Handwerker waffnen, und vor das Münster, oder an die Ende, dahin ein jeder geordnet ist, ohnversäumt ziehen, und allda dem Ammeister und andern Meistern gehorsam seyn.

Allen Bündnissen soll man entsagen, bei Strafe der Verbannung.

Das Bürgerrecht soll einer vor Meister und Rath mündlich aufsagen, aber nicht zur Zeit, wenn er verklagt worden ist.

Die Herren XVer, denen der Stadt Straßburg Ordnungen und Sachen empfohlen sind, solle man handhaben und schützen und schirmen.

Würde jemand gegen einen Artikel dieses Briefs handlen, der soll meineidig und ehrlos, von Straßburg verbannt, und sein Leib und Gut, Meister und Rath verfallen seyn.

Beilage No. 27.

(Zu Seite 29.)

# Votum des Ammeisters am Ammeisterumfahrtstag, auf den zwanzig Zünften.

Ich wünsche Euch allen ein glückhafftig von Gott geseegnetes fried- und freudenreiches neues Jahr!

Liebe Freund und liebe Bürger!

Meine Alten Herren und ich kommen zu Euch nach alter und guter Gewohnheit, und will ich Euch freundlich bitten, daß ihr Rittern und Knechten samt der Priesterschafft, und welchem Ehre gebühret, Zucht und Ehre beweisen wollet; und das ist Euer Ehr! Bekommet ihr etwas mit ihnen zu schaffen, so suchet zuvorderist die güte, mag Euch dieselbe nicht gedeyen, so braucht Recht und Gericht; solte Euch daselbst nicht geholffen werden, so kommet zu mir, so will ich alsdann mit Hülff meiner Alten Herren dazuthun, daß ihr sehen und spüren sollet; Mir nicht lieb wäre, wann ihr ungleicherweiß umgezogen würdet.

Ich will Euch auch freundlich bitten, daß ihr Euern Herrschafften und Meisterschafften wollet gehorsam und gewärtig seyn in allen billigen Dingen, wie sich das ohnehin geziemet und gebühret, dann das ist Euer Ehr! Wolte sich aber jemand widersetzen, das doch nicht seyn solle, so habt ihr euern Oberherrn, Ihr habt euern Rathherrn und andere ehrbare Männer des Gerichts, ane dieselbe lasset es gelangen: Solte Euch wider Verhoffen auch daselbst nicht geholffen werden, so kommet abermal zu mir, so will Ich wiederum mit Hülff meiner Alten Herren es dahin richten, daß ihr sehen und spüren möget; Mir nicht lieb wäre, daß ihr Spänn und Irrungen unter Euch haben soltet.

Ich will Euch auch freundlich bitten, wofern ein Feuer ausgieng, oder sonsten ein Geschöll entstünde, welches doch Gott lange Zeit in Gnaden abwenden wolle, daß ihr allem demjenigen wollet getreulich und fleißig nachkommen, was die neu gedruckte Feuer-Ordnung ausweiset, und ein jeeder das thue, was ihm darinnen zu thun anbefohlen ist.

Ich will Euch noch ferner bitten, daß ihr und sonderlich diejenige,

so des Vermögens seind, Euch in guten und wohlfeilen Jahren mit Früchten versehet, damit ihr nicht nachgehends um zwey Geldt einkauffen und bezalen müsset, was ihr vorhin um eines hättet haben können.

Wo ist der Büttel?

Der Büttel wird schwören einen leiblichen Ayd zu Gott dem Allmächtigen, daß er das Stuben- und Huthengeld wolle fleißig und treulich einsammlen, selbiges ane Ort und End, dahin es vor Alters her befohlen ist, lüffern, auch niemand hierinnen verschonen: wäre es aber, daß jemand vermeinte dessen befreyet zu seyn, denselbigen soll er meinen HHrn. den XVern fürderlich geschrieben geben. Wolt Ihr das thun, so hebt zwey Finger auf und sprechet mir nach:

Als ich mit Worten bescheiden bin, und wohl verstanden hab, das will ich thun, stathalten, ohn alle Gefährde, als mir Gott hilfft.

Ist jemand unter Euch, der vor dem Münster nicht geschworen hat, der hebe zween Finger auf und spreche mir nach, er stehe auch wo er wolle:

Als der Brief stoht, der vor dem Münster gelesen ist, das will ich thun in Krafft der Ihro Königl. Mayestäth Unserm Allergnädigsten Herrn von unserer Obrigkeit abgeschworene Treu, steth halten, ohn alle Gefährde, als mir Gott helfft.

Glück, Heil, Gesundheit, den lieben Frieden und langes Leben, wolle Gott Euch und uns allen geben.

---

Beilage No. 28.

(Zu Seite 32.)

## Auszug der Polizei-Ordnung, die Consignes an den Stadt-Thoren betreffend, von 1745.

Sollen sich auch die Consignes von allen ankommenden Handwerks-Gesellen, deren Kundschaft, wie auch Passeports aufweisen lassen, und da sie eines oder des anderen nicht habhafft, sie alsobald zurückweisen.

Würde sich aber erzeigen, daß der ankommende Handwercks-Gesell, sowohl mit dem einen als dem anderen versehen, so soll der Consigne dessen Nahmen, Geburtsstatt und Handwerck in ein Register ein-

tragen, und dem Gesellen einen Zedel seines Handwercks einhändigen, mit der Erinnerung daß das sogenannte Fechten in allhiesiger Stadt, bei Hoher Obrigkeitlicher Ahndung gäntzlichen verboten, und sich dessen, wann sie anders Schimpff und Schaden verhüten wollen, werden zu enthalten haben.

---

Beilage No. 29.

(Zu Seite 32.)

## Auszug aus dem Decret des löbl. Collegii der Ober-Wachtherren, von 1743.

---

Art. V. Sollen die Stuben-Vätter und Herberg-Wirthe keinen Handwercksburschen oder Gesellen über drey Tage unter keinem Vorwand, besonders unter dem, als fänden sie keine Arbeit, bey Vermeydung ohnausbleiblicher Obrigkeitlicher Straffe, einigen Aufenthalt geben, sondern die Sache sogleich dem regierenden Herrn Ammeister geziemend anzeigen, und dessen Befehl deßwegen abwarten, auch diejenigen Handwercksburschen, so nach Verfließung dreyer Tagen keine Arbeit finden können, und deßhalb wiederum weiters zu wandern haben, einen von ihnen den Stuben-Vättern oder Herberg-Wirthen unterschriebenen Schein, woraus erhellet, und denen Consignes ersichtlich, daß die abreysende Handwercks-Gesellen nur drey Tage, ohne Arbeit in der Stadt zugebracht haben, zustellen.

---

Beilage No. 30.

(Zu Seite 33.)

## Vorgeschriebene Meisterstücke bei etlichen Handwerkern, von 1629.

---

### Buchbinder.

Ein Median Bibel in Bretter gebunden, mit weißem Leder überzogen, fürs erst.

Ein Cosmographia Münsteri oder ander Buch mit Landtafflen, auch in Bretter oder Compart vnndt weiß Leder, fürs andre.

Ein Median Folium, in weiß Kelberen pergament, vff des fleisigst vff dem pergament verguldt vnndt außgefüttert, für das dritte.

Ein Octav Buch in roht Leder, uff dem Leder vnndt schnitt verguldt, fürs viert.

Vnndt letstlich Pastor oder Gesangbücher in Compart oder Bretter, mit weissem Leder überzogen, vnndt mit Clasuren beschlagen.

Wan dan zum Sechsten einer also vnderstehen will meister zu werden, vnndt die obgemelte stück zu machen, der soll sie für Gericht pringen, vnndt besichtigen lassen, darbey sein trew geben, daß er dieselben mit eigener Handt gemacht, ohne jemandts Hülff, kan er das thun, vnndt die Stück für gut erkandt, so soll er zum meister vff vnndt angenommen werden, doch, wo einer mit dem Meisterstück nicht bestünde, der schon zuvohr Bürger were, dem soll darumb ohn benommen sein, damit er sein brodt auch gewinnen möge, für sich selbs mit seiner Handt ohne geselle vnndt jungen zu arbeitten, aber ihme nicht gestattet werden, jemanden in Häuseren zu stümplen.

## Goldschmiede.

Ein knorrecht geschirr, vngewohnlich vff anderthalb marck, Item ein geschnitten Insigel, vnndt ein Dieamant, in ein gulden Ring versetzt, so dan der Meyster vnndt das Gericht sollichs für werschafft vnndt gut erkennen, sollen sie ihne vffnemmen, wie dan solches bitzher gebrucht vnndt gehalten ist, vnndt welcher ein Stück fürbrecht, das er nit mit eigener Handt gemacht hette, vnndt sich das über kurtz oder über langem befünde, dem soll sin Laden zugethan, vnndt in Johr vnndt Tag in disser Stadt Straßburg zu arbeiten nit zugelassen werden.

## Glaser.

Ein Scheibenstück mit fünffzig venedischen Scheiben vnndt Hornaffen, dasselbig vnden vnndt oben, vnndt zu beiten seiten zu gäntzen, mit einem einfachen bley außgezogen, daß es auf das aller fleisigst vnndt sauberst gemacht, uff der rechten Seiten geknöpfft, vnndt vff der anderen seiten verzinnet seye. Item er soll auch machen können ein verkehrt Rautenstück mit fünffzig Rauten, gleich so fleisig als vorgemeldt Scheibenstück.

## Mahler.

Ein Marienbild von Oehlfarben mit einem Kindtlein sitzendt oder stohendt. Item ein Crucifix, mit eim getrenge, alß, Marien, Johannes, vnndt andere Frauwen, darbey die Juden zu Roß vnndt Fueß,

inn einer Landtschafft von Leimfarben. Item für das Dritte, ein Marienbildt, oder Engel, oder sunst ein junges Bildt mit gewant, das geschnitten ist soll er fassen prenieren, vergulden vnndt lassieren, vnndt andere Zierung Ehlenhoch vngefehrlich.

Item diese Stück soll er machen frey, gevisiert, ohn alle Kunststück, sondren von eigener Verstandtnis vnndt künnende, vnndt das darumb, so einer also die Stück macht, daß er darnach andere auch machen köndt, die ihme dan zu stohn möchten.

Item er soll die Stück machen hier zu Straßburg in eines Meysters Hauß. Darnach soll er das für Gericht pringen vnsres Handwercks, vnndt do by seim Eyde behalten, das er solches, wie ob staht, allein mit seiner Handt gemacht habe, ohn alles Geferde, vnndt darnach sollen die geschworene Gerichtsleuth bey ihren Eydten erkennen genüngsam sin, oder nit.

Item er soll auch kein Gefehrde brauchen in den genanten Meysterstücken, wo aber darnach außfündig würde, daß einer Geferde gebraucht hette, der soll darnach keinen Knecht noch Knaben mehr halten, sondern geachtet werden, als einer, der sein Trew vnndt Ehr vbersehen hatt.

Item welcher aber also, wie obsteht, die Stück vff rechtlich vnndt genugsam macht, der soll dann Macht haben Knecht zu halten, als Mahler, Bildthauwer, wie dan von alter her sit ist, vnndt allenthalben Gewonheit vff vnserem Hantwerck.

Item die jetzigen Mahler, die hier Werckstatt halten, die sollen auch Meisterstück machen, welcher das aber nit macht, der soll nit mehr dan einen Knecht vnndt einen Knaben halten, bis daß er die genanten Meisterstück vollkommenlich gemacht hatt, damit niemandts vertriben werdt.

## Glasmahler.

Ein Crucifix mit einem geträng vnndt Landtschafften vfffuchen, füegen, vßziehen, vnndt gläntzen, alles vffs fleisigst vnndt verständigst, welcher solch Meysterstück nit kan vnndt weiß zu machen, der soll sich glaßmahlens enthalten, bey poen dreyer Pfundt Pfenning, halb vns, vnndt halb der Meysterschafft Glaserhandwercks vnnachläßlich zu erstatten.

## Passementirer.

Das erste ist die Stuhlmühl und Hochlitzen von Sammet und Atlaß, in einem Muster gearbeitet.

Das andere ist Hochlitzen allein von Gold, Silber und Seiden.

Das dritte ist Gratzmühl oder Spiegelarbeit.

Das vierde ist ein Zweiffelstrick mit Knöpffen versetzt von der Handt zu machen.

Welche, weilen sie bisanhero in Uebung gewesen, auch noch in das künfftige also observirt werden sollen.

## Maurer und Steinmetzen.

Zum ersten soll ein jeder Steinmetz oder Maurer, ein zimblichen Haußbaw mit dreyen Gründen vnd einem Uffzug sambt einem Schnecken, auch mit einem Uffzug, vnd mit einem breiten Tritt, also daß solcher breiter Tritt in der Schelling nicht gespürrt, auch nur drey Tritt daran verstochen werden, beneben zweyen handthaben, uffreißen vnd vorzeichnen.

Nicht weniger vnd fürs Ander, soll auch ein jeder solcher Steinmetz oder Maurer ein Creutzgewölb, daran der Anfang vnd Schlußstein ebenmäßig verstochen, entwerffen.

Drittens, über erst beschriebene Proben ein Ueberschlag machen, was man für Materialien, ahne Steinen, Kalck vnd dergleich von nöthen, Item was er wohl zu liedlohn daran verdienen möchte, jedoch soll einem jedem ein gewiß Mäß gegeben werden, wie breit vnd wie lang ein jedes Stück seye, darüber er sein Prob zu reißen vnd zu machen habe.

Viertens, daß nur die Steinmetzen allein über erst gesetzte Stück auch ein Kellerschelling mit langen Stücken zur Prob machen vnd verfertigen sollen.

Endlich vnd zum Fünfften, daß ein jeder Steinmetz oder Maurer erst erzehlte Prob vnd Meisterstück in einer sonderbaren Stuben, so jedem zu dem ends uff der Maurer-Zunfftstuben einzugeben (darzu die verordneten Probbeschawer, deren vier an der Zahl, nemlich zwen von den Steinmetz, vnd zwen von den Maurern, durch die Meisterschaft erwehlt werden sollen) vnd ihren freyen Zugang, wann vnd so offt ihnen beliebt haben. Allein ohne Beyseyn einigens Meisters, Dieners oder Jungens uffzureißen, zu verzeichnen, außzumachen, vnd darüber Redt vnd Antwort zu geben schuldig vnd verbunden seyn sollen.

Alles mit diesem außgedruckten Vorbehalt, gegenwertige Articel zu mindern oder zu mehren, gar oder zum Theil abzuthun.

Hosenstricker.

Dieses Meisterstück soll bestehen in einem geblühmten Teppich von verschiedenen Farben, so drey und eine halbe Teutsche Ehlen lang, und drey Ehlen breit: Mehr in einem Wammes, einer Kapp und einem Paar Manns-Handschuh, zu deren Verfertigung ihme dreyzehen Wochen Zeit sollen zugelassen werden.

---

Beilage No. 31.

(Zu Seite 35.)

## Auszug aus dem Beschwerdenheft vom 8. April 1789, und aus dem Berichte über dasselbe, von den vom Magistrate ernannten sieben Commissären, vom 2. Juni 1789.

| Beschwerdenheft. | Bericht. |
| --- | --- |
| Besondere Begehren der Zünfte. | Ueber die besondern Zunft-Angelegenheiten. |
| Art. 1. Die Deputirte sollen begehren, daß die Zunft-Gerichte nicht mehr beständig seyen, und daß bey den Zünften, wo diese Einrichtung Statt hat, sie nur dann beybehalten werde, wann die Mehrheit der Stimmen bey einer Versammlung der ganzen Zunft diesen Wunsch bezeugen sollte. | Art. 1. Angenommen. |
| Art. 2. Daß verordnet werden möge, daß alle Köften der Prozeße welche von den Schöffen, Gerichtsleuten und Meisterschaft des Handwerks für welches derselbe geführt werden soll, bewilliget worden, aus der Cassa desselben Handwerks bestritten werden sollen. | Art. 2. Desgleichen, doch, daß die Oberhandwerksherren und zwey Drittel der Handwerksgenossen für einen solchen Prozeß stimmen. |

Art. 3. Daß ausgemacht werde, daß von dem Wein, welchen die hießige Gastgeber und Wirthe, für ihre Haushaltung brauchen, die Gebühren nicht mehr entrichtet werden sollen, welche von Oktroy und Umgeld für den Wirths-Wein eingefordert werden; und daher keine größere Abgaben davon bezahlt werden mögen, als jeder Bürger bezahlt; daß der Betrag ihrer Consommation nach der Stärke ihrer Haushaltung, so nach den Rollen der Capitation zu bestimmen, geschätzt werden solle.

Art. 3. Gebilligt.

Art. 4. Daß jedes Caffee- und Billard-Recht, welches vor 1756 erworben worden und bestehet, für das künftige als real und auf den Häußern haftend gehalten werde.

Art. 4. Da wegen dem Caffeschank und den Billards im Jahr 1781 eine Verordnung ergangen, welche deren Verminderung ohne Unterschied, sie seyen vor oder nach 1756 errichtet worden, anbefiehlt, so wird erklärt nichts daran abzuändern, ohne vorher mit den Herren, die das Geschäft abgehandelt, Rath gepflogen zu haben.

Art. 5. Daß den Mezgern, im Fall die Einrichtung eines Unschlitt-Magazins ferner bestehen sollte, weniger lästige und drückende Bedingungen auferlegt werden sollen, und daß bey einer Veränderung desselben, sie ihrem Anerbieten gemäß, zwar gehalten seyen, einen beständigen Vorrath von 400 Centnern darinn zu halten, welche ihnen nach der Tax baar bezahlt werden sollen, ihnen jedoch auch erlaubt werde, mit dem Ueberschuß frey zu handeln, und selbst Lichter

Art. 5 in Verbindung mit dem 13ten. Wenn die Mezgere in Hinsicht auf das Unschlittmagazin und den freyen Verkauf des Unschlitts annehmliche Vorschläge thun würden, ihr Begehren, gleichwie dasjenige des Lichtermachens, keiner Schwürigkeit unterworfen seyn werde; hinwiederum aber könne das Gesuch der Lichtermacher, Lichter ausschlieslich zu verfertigen, um so weniger statt finden, als dieselbe weder Lehrjungen noch Gesellen aufzudingen berechtigt und

zu machen; daß ihnen in allen Fällen eine Verminderung des Oktroys bewilliget werde; und daß sie endlich von dem Zwang befreyt werden, welcher ihnen seit einiger Zeit angethan wird, daß sie an den Zöllen für das einzutreibende Vieh eine gewiße Summe zu hinterlegen haben, indeme sie sich dem alten Gebrauch zu unterwerfen versprechen.

ihr Gewerb kein Meisterrecht mit sich führt.

Art. 6. Die gesammten Ammlungmacher der Stadt Straßburg begehren, daß die offene Briefe der Kaiser, welche alle Lagerstätte im Umkreiß von zwey Stunden um Straßburg verbieten, wieder mögen in volle Kraft gesetzt werden.

Art. 6. Der Magistrat habe sich zu allen Zeiten gegen die Errichtung von Lagerstätten im Umkreis von einer teutschen Meile, aber immer vergebens gesetzt; er wünschte nicht mehr, als sich in der Möglichkeit zu sehen, diesen Artikel in Vollziehung zu setzen.

Art. 7. Die Mezger und Gärtner dieser Stadt, so wie die Bewohner der Ruprechtsau und des Neuhofs verlangen die Rückgab der Allmende, welche in Lehnung ja selbst in Erblehen gegeben worden, und im Fall diese Wiederherstellung nicht platzgreiflich seyn möge, bitten die Mezger ihnen den gänzlichen Nachlaß oder die Minderung des Zinnßes zu vergönnen, welchen sie für die Mezgerau entrichten.

Art. 7. Da die von den urbar gemachten und verlehnten Allmenden eingehende Zinse unmittelbar zum Nutzen der Innwohnere hiesiger Stadt, z. B. zu Bestreitung eines Theils der Lanternen-Anlage, zu Bezahlung der Zehendfuhren, welche ehedem durch die Gartnere unentgeldlich verrichtet worden u. s. w. verwendet werden; hiernächst die Aufhebung der Erblehen ihre eigene Schwierigkeiten hat, und die Einwilligung gesamter Burgerschaft in die Wiederherstellung der Allmende abgeht, so vermeynten die Deputirte, dis Begehren könne nicht statt finden.

Art. 8. Die Mezger begehren, daß nach Maasgab eines Arret des Königl. Staats-Raths, sie annoch

Art. 8. Aus dem doppelten Grund für unzuläßig gehalten, weilen einmal die befragte zwey Deniers be-

über den Tax zween Deniers vom Pfund Fleisch einfordern können und dieses in Rücksicht des darauf gelegten Oktroys.

reits in die Tax eingerechnet sind, und dann weilen durch den Ansaz derselben nur die großen Mezger gewinnen würden.

Art. 9. Die Becker und Mezger begehren, in Falliments-Sachen für die Lieferung des letzten Jahrs, unter die Privilegirte 1. Classe kollocirt zu werden.

Art. 9. Weil den Mezgern und Beckern in französischen Gerichten ein Vorzugrecht wegen ihren Lieferungen bey Concursmassen zugestanden werde, wird vorgeschlagen ihnen die 3 lezte Monat zu bewilligen.

Art. 10. Die Wirthe in der Ruprechtsau wünschen die Erlaubniß zu erhalten Bier eben so wie die Becker ausschenken zu dörfen.

Art. 10. Dem Begehren der Ruprechtsauer Wirthe, neben dem Weinschank zugleich den Bierschank zu treiben, kann unmöglich Raum gegeben werden, ohne den Ordnungen zuwider die Gewerbe untereinander zu werfen.

Art. 11. Die Maurer-Meister begehren, daß das seit einigen Jahren zu Gunsten der Gypser errichtete Handwerk, wieder aufgehoben werde, und sie sofort in der Ausübung dieses Zweiges ihres Gewerbs, welcher auch vormals nie davon abgesondert gewesen, geschützet werden.

Art. 11. Vordersamst den Herren XVer zu communiciren.

Art. 12. Die Hafner-Meister wünschen, daß die Freyheit, welche die fremden Hafner am Kram-Mittwoch genießen, möge aufgehoben werden.

Art. 12. Wie Art. 11.

Art. 13. Die Lichtermacher begehren, die Wieder-Errichtung ihrer Meisterschaft und ausschlüßliche Vergünstigung Lichter zu machen.

Art. 13. Derselbe hat oben unter dem 5ten Art. seine Erledigung erhalten.

Art. 14. Die Mehlleute, welche

Art. 14. Das Gesuch der Meel-

bisher auf zwo Zünften vertheilt gewesen, bitten in eine auf der Zunft der Lucern zu errichtende Meisterschaft vereiniget zu werden.

Leute auf einer Zunft vereinigt zu seyn, so wie dasjenige anderer Handwerke gleicher Art, ist in der Natur der Sache gegründet, jedoch seye E. Ehrsame Zunft der Becker darüber zu vernehmen.

Art. 15. Sämmtliche Zünfte wünschen, daß die Lehr-Briefe ins künftige nicht mehr bezahlt werden möchten, als in dem Augenblick, wann sie wirklich ausgeliefert werden.

Art. 15. Das Begehren daß Niemand anzuhalten, die Gebühr für die Ausfertigung des Lehrbriefs nicht eher zu erlegen, bis er dem Freygesprochenen zugestellt wird, wird billig erfunden.

Art. 16. Die Spengler bitten, daß angesehen ihnen seit einigen Jahren eine ausnehmende Anzahl Meister unter Dispensation zugewiesen worden, deren keine mehr in 20 Jahren möchten aufgenommen werden.

Art. 16. Ane die Herren XVer verwiesen.

Art. 17. Die Scheerenschleifer begehren, wieder in das Recht eingesetzt zu werden, Gesellen zu halten, welches sie ehemals gehabt.

Art. 17. Da die Scheerenschleiffer nie das angesprochene Recht Gesellen zu halten gehabt, und nur ihren Wittwen zu Zeiten vergönnt gewesen seye sich deren zu bedienen; und weil diese Leute den Messerschmidten grossen Eintrag thun, soll die Vergünstigung Gesellen zu halten, auf die Wittwen eingeschränkt bleiben.

Art. 18. Die Windenmacher begehren, daß dem Stadtschloßer anbefohlen werde, keine Eingriffe in ihr Gewerb zu thun.

Art. 18. Da dem Stadtschlosser, der eine Stadtarbeit übernehme, doch nicht wohl untersagt werden könne, einzelne Stücke solcher Arbeit zu verfertigen. Mit eben so gutem Recht, als man in ähnlichem Fall den Windenmachern nicht verbieten würde, dem Schlosserhandwerk Eingriff zu thun.

Art. 19. Die Spezereyhändler begehren, daß die Verordnung welche den Fastenspeiß-Händlern verbietet, ihre Waaren ins Große zu verkaufen, wieder möchte in Kraft gesetzt werden, und daß den Kaufhaußknechten befohlen werde über deren Vollziehung zu wachen.

Art. 19. Da es hier um die Festsetzung einer Gränzlinie in dem Handel der Spezereyhändler und der Fastenspeißhändler zu thun ist, wird das Begehren der Ersten vordersamst den Herren XVern zugewiesen.

Art. 20. Die Fischer begehren eine Schadloßhaltung wegen des Fischfangs welchen sie ehemals in dem Canal und den Stadtgräben gehabt, daß der Magistrat ihnen sechs von den fünfzehn Allmend-Plätzen wieder einräumen möge, welche hochderselbe sich vorbehalten; daß sie zu einem Handwerk errichtet werden; daß die Frembde, welche Wildpret und Fisch in die Stadt zu verkaufen bringen, solches allein am Freytag und zwar nur bis Mittag aussetzen dörfen; und daß endlich die Lothringer Fischkäufler ihre Fische nicht mehr nach vier Uhr durch ihre angestellte Unterhändler verkaufen dörfen.

Art. 20. Auf den 1sten Punkt, sähe man sich im Fall Erkundigung einzuziehen, was es mit den Wassern, die der Magistrat sich zu eigener Befischung vorbehalten haben soll, für eine Bewandnuß habe.

Auf den 2ten hätten die Fischer selbst genauer zu erwägen, ob er ihnen nicht mehr nachtheilig als vortheilhaft seyn würde, da sie eine Corporation, und zwar die einige ihrer Zunft, ausmachen, selbige in ein Handwerk umzuformen.

Auf den 3ten, daß dem Publikum zuviel ane der ungehinderten Zufuhr aller Orten von Lebensmittel gelegen seye, als daß die fremden Fischer auf angetragene Weise sollten eingeschränkt werden.

Auf den 4ten, daß da den hiesigen Fischern selbst der Verkauf von Fischen durch Unterhändler untersagt seye, wird zugestanden daß solches Verbot auf die Lothringer Fischer ausgedehnt werde.

Art. 21. Eine ehrsame Zunft der Becker begehrt einen neuen Tarif.

Art. 21. Da vor noch nicht langer Zeit ein Tarif gemacht worden, und da die Nationalversammlung sich unter andern vermuthlich auch damit beschäftigen werde sichere Grundsätze festzusetzen, wie die

Tax einzurichten, wird das Begehren ausgesetzt.

Art. 22. Die Tucher begehren von löbl. Magistrat in Schutz genommen zu werden, wegen des Schauspielhaußes, welches auf ihrer Zunft-Stube eingerichtet ist.

Art. 22. Daß ein Hochlöblicher Magistrat sich in allen Gelegenheiten für die Aufnahm des deutschen Schauspiels nachdrüklich verwendet habe, und in Zukunft noch verwenden werde.

Art. 23. Die Webermeister begehren, daß ihre Geschworne nicht lebenslänglich im Amt bleiben, und daß sie ins künftige einen Ober- und Untermeister haben mögen, welche alle zwey Jahre erneuert werden.

Art. 23. Daß der Antrag die Amtsführung der Geschwornen auf gewisse Jahre herabzusetzen, wie auch Ober- und Untermeister anzustellen, der gesammten Weber-Meisterschaft zur Vernehmlassung mitzutheilen seye.

Art. 24. Die Schirmer bitten daß die hießige Schiffleute ermahnt werden, sich der hießigen Knechte vorzüglich vor den Fremden zu bedienen.

Art. 24. Es seye nicht zu zweifeln, wenn die Schirmer brauchbarer, oder doch eben so brauchbar als Fremde sind, die Schiffer sich ihrer vorzüglich bedienen werden, widrigenfalls kein Zwang statt finde.

Art. 25. Die Hutmacher begehren die Erlaubniß zu erhalten, ausschließlich allen andern Personen, sogar auch Handelsleuten, Hüthe verfertigen, von auswärts hieher verschreiben und verkaufen zu dörfen.

Art. 25. Das Begehren der Hutmacher, einen ausschließlichen Handel mit auswärtigen Hüthen zu treiben, wird nicht anders als unbillig gefunden, und sollten sie mehr darauf bedacht seyn, selbst gute Hüthe zu verfertigen.

Art. 26. Zur Vertheidigung der Rechte der Zünftigen, wird von Seiten E. E. Zunft der Schneider ein Syndikus begehrt, der keinen andern von dem Magistrat abhängenden Platz oder Stelle besitzen kann, und welcher das Recht haben wird, die Bürger, wann es die Nothdurft erheischen sollte, auf den Zünften zu versammlen.

Art. 26. Die Anordnung eines Handwerks-Syndici und die Verleihung einer so ausgedehnten Gewalt, wird nicht gebilligt, als die Schneiderzunft die einzige ist die solches begehre.

Art. 27. Die Schirmer wünschen, daß man ihnen eine Erleichterung einräumen möchte, für sich persönlich ein Handwerk zu treiben, wann sie dasselbe gehörig erlernt und doch nicht Mittel genug hätten, sich als Bürger und Meister aufnehmen zu lassen.

Art. 27. Das Begehren der Schirmer, für ihre Person ein Handwerk treiben zu dörffen, wann sie die Mittel nicht besäßen sich als Meister aufnehmen zu lassen nicht Platzgreiflich ist, weilen sie ansehnlichere Rechte als die Bürgere selbst genössen.

Beilage No. 32.

(Zu Seite 44.)

## Wirthshaus-Mandat, von 1537.

Als vnsere Herrn Meyster vnd Rath yetzo augenscheinlich sehen vnd vernemen, wie allenthalben auff den stuben vnd wurtsheüsern, von den burgern künigreich, kolben[1]) vnd andere zerung zechen vnd prassen getriben wirt, Dadurch sie das jr jnen selbs, jren weiben vnd kindern vnnotwendig vnd überflüssig verschwenden, vnn zü endtlichem verderben künfftiglich wirt reychen. Demselben (als die Oberkeyt) auß schuldigem ampt, so vil möglich vorzusein, Haben die genanten vnsere Herrn Meyster vnn Rath sampt den Eyn vnd zweintzigen erkant, Das hinfüro keyn Wurt noch Gasthalter, desgleichen keyn Hauptkan vff den stuben in diser statt vnn dem burckbann, auch in RupRechtzaw, Schiltdicken, Ilkirch, oder zü Sanct Oßwald, keyn angefengt künigreich noch kolben, oder dergleichen angelegt geschelschafft in jren heüsern oder vff den stuben annemen, halten, oder denen die solich künigreich, kolben oder geselschafft vfftreiben, dabei oder damit sein wöllen, weder essen oder trincken, durch sich selbs, jre weiber kind oder gesind in keynen weg zurüsten oder geben sollen. Dann welcher Wurt oder Hauptkan obgemelt hiewider handlen, oder yemandt wider gemelt maß zu essen vnd trincken geben, oder geben lassen würden, demselben werden sie on alles nachlassen yedesmals vmb xxx. ß. pfenning thün straffen. Des wiß sich meniglich vor schaden gewarnt ze sein.

---

[1]) Zwei verschiedene Geldspiele.

## Beilage No. 33.

(Zu Seite 44 und 60.)

# Decret,

## welches sämmtlichen Wirthen und Biersiedern befiehlt dem regierenden Ammeister Alles anzuzeigen und zu hinterbringen was in ihren Stuben Verfängliches gesprochen, von 1673.

---

Demnach auff eingezogene fleissige Kundschafft sich, wieder bessere zuversicht, so viel erzeigt und hervor gethan, daß die letst entstandene Ohnruh nicht geringen theilß ihren ursprung dahero genommen, und nach der hand merċklich vergrössert worden seye, daß in denen Wührts- und Bierhäußern, durch allerhand ohngegründete und falsche Gespräch, die Gemüther zu vielerley ohngleichem Verdacht, und ohnerfindlichen einbildungen, von übelgesinnten, und die zerrüttung gemeinen Weßens suchenden Persohnen, verleitet und angefrischet worden seynd; Solchem übel aber, dafern allein die Würth und Biersieder, Ihren eydlich gelobten und geschwornen Ordnungen gemäß, dergleichen Gespräch alsobalden gehöriger Orthen angebracht hätten, gar wohl in zeyten vorgebogen, und, durch erstattung bessern und gründlichern berichts, das entstandene Ohnheil hätte verhütet werden können; Als haben Unßere Gnädige Herren die Rähte und XXI. eine höchste nohtturfft zu sein ermeßen, mehrerm Ohnglück in das künfftig zu stewren und vorzubiegen, samptliche Würht und Biersieder Ihrer Pflichten und Eydt auff das ernstlichste zu erinnern, und zu befehlen, daß hinanfürter ein jeglicher derselbigen, so balden Er dergleichen nachdenkliche und weytaußsehende reden und gespräch vernemmen würdt, nicht allein Seine gäst darvon wohlmeinend abmahnen, sondern auch selbige ohngesäumt einem jeweilenden Regierenden Herrn Ammeistern mit allen Umbständen anzeigen und hinderbringen solle: Mit dem anhang, daß der oder die Jenigen, welche ein solches underlassen, und diesem widerholten Gebott muhtwillig entgegen handeln würden, zu wohlverdienter Straff gezogen, und mit verlust Ihres Burgerrechten, sampt Weib und Kind, zur Statt hinauß geschafft werden sollen. Im übrigen werden auch alle hiesiger Statt Einwohner, Burger und Hindersaßen, bey ihren geleisteten Eyden und Pflichten, nachmahlen erinnert, wann Sie etwas verdächtiges von jemanden, wer der auch seye, mit gutem

grund jetzmalen zu wißen vermeinen, oder hiernächst erfahren würden, daß Sie solches, alsobalden und ohnverzüglich, entweders dem Regierenden Herrn Ammeistern, oder sonsten einem vertrawten Herrn des Regiments oder des Rahts, hinderbringen und anzeigen, sonsten aber es in höchster geheim halten, und gegen einigem Menschen das wenigste darvon nicht vermelden sollen. Dann solte dieser widerholten ernstlichen erinnerung zu wider, ein solches nicht geschehen, sondern, wie bißhero, also noch ferners, allerhand ohnnützes ohngegründetes gespräch hin und wider in der Statt wollen außgestrewt werden, würde auch gegen die, so es nachgesagt uud weiter gebracht, mit ernstlicher bestraffung an leib oder gutt, nach befundenen umbständen, ohnumbgänglich verfahren werden. Warnach sich dann männiglich zu richten und vor schaden zu hüten wißen würd.

---

Beilage No. 34.

(Zu Seite 50.)

## Decret,

### welches den Barbiereren (Chirurgen) befiehlt alle Verwundungen der Canzlei anzuzeigen, von 1664.

Demnach vnsere Herren Meister vnd Rath dieser deß Heyligen Reichs Freyen Statt Straßburg, nicht ohne mißfallen vernemen müssen, wie bißhero allerhand thätliche vnfugen vnd frevelbahre Verwundungen, so wohl von den beschädigten, als welche vielleicht darzu selbsten Vrsach gegeben, oder sich sonsten schuldig wissen, denen ordentlichen Barbiereren nicht angegeben, oder, von denen jeweilen darzu geforderten Barbiereren nicht allein verschwiegen gehalten, vnd in Vnserer Cancelley nicht angezeigt worden, sondern auch vnter allerhand vngültigen Entschuldigungen vnd Außflüchten noch darzu beschönet vnd bemäntelt, vnd dannenhero Gemeiner Statt der schuldige Frevel entzogen worden. So ist Vnser Ernstlicher Befehl vnd Meinung, daß fürohin keine Verwundungen, wobey zwo Persohnen interessirt, oder sonst Frevel mit vntergeloffen wäre, ohne Vnterscheid der Wunden verschweigen bleiben, sondern denen vier Wunden Beseheren, vnd dann von diesen nach besag des 48. vnd 49. Articuls in ihrer Ordnung enthalten, Vnserer Cancelley von jedem Barbierer gleich andern Tags solle angezeigt werden, bey Straff jedes mahl

fünff Pfund pfenning, oder mehr, nach Ermässigung, die so wohl der Barbierer als der Patient wegen unterlassener Besichtigung zu erlegen schuldig seyn soll.

---

Beilage No. 35.

(Zu Seite 53.)

## Mandat gegen Pasquill- und Lästerschriften, von 1524.

Wir Peter Ellhart der Meister vnd der Rhat zu Straßburg, Thün kunth. Nach dem bißhar die schmach, vnd lasterbüchlin, vnd geschrifften, dergleychen, solcher gestalt die gemälß, sich vilfaltiger wyse, zügetragen, vnd zuwider göttlicher, natürlicher, auch gemeyner vnd geschribner satzung, Vnd in sunderheit entgegen K. M. vnsers aller gnedigsten Herrn, jüngst außgangnen Mandat, gedicht, getruckt, gemalt, vnn offentlich feyl gehabt vnd verkaufft worden synd. Demselbigen fürther vorzuseyn, vnn den besorgenden nachteyl vnd schaden so darauß erwachsen möcht, Wo gebürlichs ynsehen gespart, züverhütten. So gebietten wir vnn vnsere freünde, die xxj. allen vnn yeden, geystlichen vnn weltlichen, vnsern burgern, pflichtigen, angehörigen, verwandten vnn hyndersossen, sie syhen in vnser stat Straßburg, oder ausserthalb sunst in vnserer Oberkeit vnn gebietten, wonen oder seßhafft, Vnd besunder vnsern malern, büchtruckern, büchfürern, oder andern, so solich schmachbücher, schrifften oder gemäls, dichten, schreyben, drucken, spylen, malen, oder feyl haben, Innhalt vnd vermög diß vnsers offenen Mandats vnd gebots, das jr dheiner, was stadt, grad oder wesens der sey, fürthyn keyn schmach oder laster büch oder geschrifften, auch dhein spyl oder gemäls, dardurch der gemeyn Christen mensch gegen seynem neben Christen menschen, zü anreytzung, gespöt oder ergernüß bewegt wirt, Weder in vnser stat Straßburg, vnserer Oberkeit vnd gebietten, dichten, schreyben, syngen, sprechen, drucken, feyl haben, oder sunst heymlich oder offentlich vmb gelt, oder vergebens verkauffen, züstellen, oder dem andern schencken, noch solchs ausserthalb vnserer Oberkeit zü thün verschaffen solle, Besunder so eyner etwas dichtet oder schreybt, vnn das trucken will, es sey güt oder böß, der sol es nit in den truck kummen lassen, er habe dann züvor, das exemplar in vnser Cantzley gelüffert, vnn deß-

halb bescheyd erwartet. Dann welcher das verbrech, vnd disem vnserm gebott vngehorsam zů seyn, befunden oder begriffen wirt, dem wöllen wir solche bůcher nemen, vnd darzů jm, ye nach gestalt der sach, gebürendt straff beschynen vnd widerfaren lassen. Darneben auch ernstlichs vffsehen haben, das solch schmach vnd laster, getruckt, geschrifften, spyl, oder gemäls, von dheym frembden, heymlich oder offentlich, an ortten vnd enden wir zůgebietten haben, nit getruckt, gespylt, gemalt, noch feyl gehabt werden sollen, Vnd nit destminder, wo dieselbigen also befunden, auch gegen jn mit gebürender straff fürfaren, Das wir eym yeden, er sey frembd oder heymsch, sich demnach wissen zůrichten, warnungs wyse nit wolten verhalten.

---

Beilage No. 36.

(Zu Seite 53.)

## Formula des Kirchenbanns, von 1658.

Demnach du Gottloses Belialskind, noch zur zeit für menschlichen augen vnbekanter vnd vngenandter, doch dem allsehenden aug Gottes vnverborgener Paßquillant, der du, du seyest einer oder der ander, du seyest frembd oder einheimisch, der Christlichen Obrigkeit zu Straßburg mit Eid vnd Handtrew zugethan oder nicht, du seyest in der Statt Ringmaur begriffen, oder anders wohin außgezogen, es sey kurtz oder lang, ein oder anders schändliches ehrenverletzliches, mit noch vnerwiesenen vnd vnerfindlichen aufflagen beschwerendes Paßquill, famos vnd schmähkart, wieder so wol die Christliche Obrigkeit, als auch dero wohl verdiente Officianten, vnd sonst so Geist- so weltliche ehrliche Personen, entweder selbs geschrieben, abgeschrieben, schreiben vnd außsprengen lassen, oder aber verhelet vnd mit stillschweigen dich gleichen Lasters theilhafftig gemacht, vnd aber bißhero ohngeacht aller Obrigkeitlicher hierüber abgefaßten Decreten, auch von der Cantzel herab ernstlich geschehenen warnungen, nicht allein keine offentliche erkandtnuß, bekandtnuß vnd rew über die begangene boßheit von dir erscheinen lassen, sondern noch in derselben dich gestärcket vnd verhärtet. Als thue ich als ein ordentlicher Diener dieser Kirchen vnd Gemein, alhie auß Befehl vnd in krafft deß von Jesu Christo dem allemans Richter der Lebendigen vnd der Todten, durch seine Kirch mir anvertrauten Bindschlüssel, laut der kräfftigen vnd

eydfesten wort, die auß seinem wahrhafften, allmächtigen, richterlichem Mund geflossen. Matth. 18. Warlich ich sage euch, was ihr auff Erden binden werdet, daß soll auch im Himmel gebunden seyn; vnd wiederumb Ioh. 20. welchen ihr die Sünde behaltet, denen seind sie behalten, dich so wohl den Häler als den Thäter, hiemit als einem Heyden vnd Vnchristen gleich gehaltenen, in den offentlichen Bann, vnd verkündige dir nicht allein die vnauffgelößte behaltnuß deiner sünden, sampt deß Gerechten Gottes im Himmel vnerträglichen höllbrennenden Zorn, zu deiner auff den fall der beharrlichen Vnbußfertigkeit ewigen Verdamnuß, sondern ich schliesse dich auch hiemit als ein räudiges Schaaff, von dem geistlichen Schaaffstall Jesu Christi, vnd der Gemeinschafft der Heiligen auß, vnd übergibe dich kräfftiglich, würcklich vnd thätlich, dem (durch kirchisch Gebett) vnverwerthen gewalt deß leidigen Sathans, Anathema maharammotha! sey verflucht zum ewigen Tod! der Herr komme dich zu richten, also lang vnd viel biß du in dich selbs gehen, für dem vnerträglichen Zorn Gottes, vnd dem ewigen Tod dich entsetzen, deine verübte schwere Mißhandlung erkennen, bekennen vnd bereuen wirst nicht allein für dich selbs in deinem Hertzen, sondern auch für dem zeitlichen Richter E. Ehrsamen Raht, oder Regierenden Herrn Ammeister der Statt allhie, auff welchen fall auch dir die Gnadenport wiederumb eröffnet, vnd salva Iustitia barmhertzigkeit erwiesen, deine Sünd vergeben, vnd der Bann wieder auffgelöset werden soll, auff daß dein Geist seelig werde am Tag Jesu Christi. Vnd dieses alles rede, würcke, vnd thue ich in dem Namen Gottes deß Vatters, Gottes deß Sohns Jesu Christi, vnd Gottes deß Heiligen Geistes, Amen, vnd alles Volck spreche im Hertzen Amen, das werde wahr.

---

Beilage No. 37.

(Zu Seite 53.)

## Mandat gegen die unberufenen Zeitungschreiber, von 1674.

---

Nachdem man eine geraume zeit hero auß denen in der Nachbarschafft hin und wieder gedruckten wochentlichen ordinari Zeitungen, nicht ohne befrembden, warnehmen müssen, was vor ohngereumbte

auch zum theil ohnwarhaffte Sachen von hierauß an andere Orth geschrieben werden, und solches eintzig und allein auß dem herrühret, daß nunmehro fast männiglich, ohne underscheid, sich des Zeitungschreibens behelffen, und darmit seinen Vorwitz büssen will; Auß solchem aber, wie die erfahrenheit bereits mit sich gebracht, vielerley, auch dem gemeinen Wesen höchstnachtheiliges ohnheil entspringen kan; Alß haben Unsere Gnädige Herren, die Räth und XXIer Erkandt, und wollen hiermit alles Ernstes, daß alle diejenige, welchen es stand und beruffs halber nicht absonderlich zusteht und gebührt, sich solches Zeitungschreibens gäntzlich und allerdings müssigen, die übrigen aber auch sich dergestalten in den Schrancken halten sollen, daß sie nichts dem Publico hiesigen Stattwesens gefähr- und nachtheiliges von sich schreiben, so lieb einem jeglichen ist, der schwären Straff, welche gegen die übertrettere ohnfehlbarlich vorgenommen werden solle, zu entfliehen.

---

Beilage No. 38.

(Zu Seite 81.)

## Auszug
## aus der Adresse des Gemeinderaths von Straßburg an die National-Versammlung, vom 28. Februar 1791.

---

Der gesamte Gemeinderath von Straßburg kann nicht umhin, der Nationalversammlung die vorzüglichsten Gründe vor Augen zu legen, kraft welcher die Besitzthümer der Corporationen dieser Stadt eine Ausnahme leiden, und in der allgemeinen Verordnung des Dekrets, welches den Ertrag alles dessen, was den Innungen und Meisterschaften gehört, in die ausserordentliche Staatskasse abzugeben befiehlt, nicht mitbegriffen seyn sollen. Zu gleicher Zeit gedenkt der Gemeinderath die nöthigen Maaßregeln vorzuschlagen, vermittelst welcher die Nationalversammlung, nach ihrer Weisheit, die Künste und Professionen in dieser Stadt aufrecht erhalten kann; und endlich wird er seinen Wunsch äussern, in Absicht auf gewisse Polizey-Einrichtungen, welche der guten Ordnung, der Menschenliebe, und der öffentlichen Ruhe zum Besten aufs genaueste beobachtet werden sollten.

Die Stadt Straßburg ist seit ihrer Vereinigung mit Frankreich, vom Jahr 1681 an, bey ihrer reichsstädtischen Regierungsform erhalten worden. Bis zur Zeit der Revolution hat keine königliche Gewalt weder an der gerichtlichen Verfassung, noch an der Art der Verwaltung, noch an der Einrichtung der Zünfte und Handwerke eine Neuerung vorzunehmen gewagt. Die vorgekommenen Ausnahmen sind unbeträchtlich; sie betrafen blos einige Perückenmachers-Privilegien, deren Inhaber mit allem Recht aus dem öffentlichen Schaz entschädigt wurden.

Alle unsere Professionen, deren wir 83 verschiedene zählen, waren unter die zwanzig Zünfte vertheilt. Jeder Bürger, er mochte eine Profession treiben oder nicht, mußte zünftig seyn. Die Zünftigen allein machten den Staatskörper aus; blos aus ihnen wurden die obrigkeitlichen Personen gewählt.

Jede Zunft hatte ihr eigenes Versammlungshaus; sie hatte ihr eigenes, aus den Beyträgen der Zunftgenossen entstandenes Vermögen. Auf den Zünften wurde alles abgehandelt, was die Steuern, die öffentlichen Ordnungen und die Polizey der Handwerke und Künste betraf.

Dreyhundert Schöffen, welche zu gleichen Theilen aus diesen zwanzig Zünften genommen waren, und die gesammte Bürgerschaft vorstellten, hatten, unter der Obergewalt des vormaligen Magistrats, die Ausübung der Polizey über Handwerkssachen.

Mit Unrecht hat man großentheils diese Zünfte für einerley angesehen mit den französischen Meisterschaften und Innungen, von denen sie doch so wohl ihrer ersten Errichtung, als ihrem Zweck und Wirkungen, und ganzen Verwaltungsart nach vollkommen verschieden sind.

Die Folgen der Revolution fielen auch auf die uralte Einrichtung der Zünfte. Die strenge Unterwürfigkeit gegen das Gesez, welche sich die Straßburger immer zur angelegenen Pflicht machten, zog die alsbaldige Vernichtung der Zünfte nach sich. Nun aber war man wegen der Bestimmung und Anwendung der Zunftgüter in größter Ungewißheit. Man erwartete wohl nichts anders, als die unausbleibliche Aufhebung aller Handwerks-Innungen; aber wie und auf welchen Fuß ihre Schadloshaltung bewerkstelligt werden sollte, das wußte man nicht.

Die vormalige Verwaltung der Stadt hatte die Ausübung mancher Professionen, vermittelst ausschließlicher Privilegien, auf gewisse Pläze oder Häuser eingeschränkt. Vermittelst des öffentlichen Zutrauens

12



waren diese Privilegien auf hohe Preise gestiegen. Die dermaligen Besizer haben sie um beträchtliche Geldsummen erkauft; manchmal ist dadurch ein Erbgut um mehr als die Hälfte des innern Werthes erhöhet worden. Hieraus folgt, daß die Schadloshaltung solcher Privilegirten nicht nach gleichem Maaßstab berechnet werden kann, wie diejenige, welche für die Professionen überhaupt verordnet worden ist, und sich blos auf persönliche Befreyungen bezieht; eben so wenig als die Besizthümer der zwanzig Straßburger Zünfte mit den Besizthümern der Meisterschaften und Innungen für einerley anzusehen sind. Jene machen, augenscheinlicher Weise, ein besonderes Eigenthum der Straßburger Gemeinde aus, und müssen zur Entschädigung für diejenigen, welche privilegirte, unbewegliche Güter besizen, und nach diesen für die übrigen Professionisten angewendet werden.

Die Nationalversammlung wird, nach ihrer Weisheit und ihrer Gerechtigkeitsliebe, erkennen, daß die Ausnahme, welche die Straßburger Gemeinde verlangt, aus der Natur der Sache selbst herfließt; indem die Corporationen dieser Stadt auf keinen königlichen Concessionen beruhen, und eben deswegen nothwendiger Weise nach ganz andern, wesentlich verschiedenen Grundregeln berichtigt werden müssen.

Ein anderer Umstand, welcher die Aufmerksamkeit der Nationalversammlung verdient und für Straßburg von äusserster Wichtigkeit ist, beruhet auf der Lage dieser Stadt, auf ihren Verhältnissen mit den Ausländern. Die Professionen können nicht anders im Gang erhalten werden, als vermittelst des Zuflusses fremder Arbeiter, welche sich in Menge daher zu ziehen pflegen.

Zu Unterhaltung dieser Verhältnisse hat bisher nicht nur die Aehnlichkeit der Sprache und der Sitten, sondern auch hauptsächlich die vollkommene Gleichheit der Handwerksordnungen mitgewirkt. Die ganze Zeit, die ein deutscher Handwerksgesell in Frankreich zubrachte, ward ihm in Deutschland nie für eine Wanderzeit angerechnet, weil die Handwerksordnungen, auf welche man in Deutschland mit äusserster Strenge hält, in Frankreich nicht beobachtet werden. Der Aufenthalt in Straßburg hingegen kam ihnen in dieser Rechnung in alle Wege zu gut, weil man in Straßburg sich ebenfalls nach diesen Ordnungen richtete. Daher sind auch beynahe alle Handwerksgesellen in Straßburg Ausländer, deren Entfernung den unersezlichsten Schaden nach sich ziehen würde.

Unter den Professionisten zu Straßburg sind ungefähr zwölfhundert in Deutschland geborene Bürger, die ihres Patriotismus halber keinem andern Franzosen nachstehen.

Noch viel größer ist die Anzahl der Gesellen aller Professionen, welche alle Straßburg auf der Stelle verlassen würden, wenn sie nicht mehr darauf rechnen dürften, die nöthigen Kundschaften zu erhalten, ohne welche sie in ihrem Vaterland nicht als Meister angenommen werden können. Die Umstände erfordern demnach eine besondere Einrichtung zu Gunsten derselben.

Es gibt Corporationen in Straßburg, deren Aufhebung der ganzen Nation eben so nachtheilig fallen würde, als der Stadt Straßburg insbesondere. Hierzu gehört die Gesellschaft der Schiffer, dieser nüzlichen und arbeitsamen Leute, welche in Friedenszeiten der Handelschaft, und im Kriege dem Militär die allervortheilhaftesten Dienste leisten. Diese Corporation hat ihre besondere Einrichtung, welche verbessert, und auf einen Fuß gesezt werden kann, welcher den Grundsäzen der Freyheit gemäß ist. Ihr Bestehen hat sie hauptsächlich gewissen Traktaten mit deutschen, an den Rhein anstoffenden Herrschaften zu danken, kraft welcher die Straßburger Schiffer bis weit in die Gegenden des deutschen Reichs zu schiffen berechtiget sind. Durch Aufhebung dieser Gesellschaft nun würde die Nation eines kostbaren Nahrungszweiges beraubt, in dessen ausschließlichem Besize die Straßburger Schiffleute stehen. Ja, die geringste Neuerung in diesem Theile würde wohl von unsern Nachbarn als eine Verlezung der alten Traktaten angesehen werden. Auch könnte diese Gesellschaft in Kriegszeiten zu keinem Dienst angehalten werden, wenn die Schifffahrt jedermann ohne Ausnahme erlaubt wäre.

Gleiche Bewandniß hat es auch mit den Rhein-Fischern. Diese Innung kann als eine zweyte Klasse von Schiffleuten angesehen werden. Ihr Bestehen rührt ebenfalls von Traktaten mit deutschen Reichsständen her, welche ihnen den Fischfang an beiden Rhein-Ufern, und selbst auf deutschem Boden gestatten. Die besondern Rücksichten, welche, der Fischerey halber, in Acht zu nehmen nöthig ist, sind der Nationalversammlung, nach Ihrer Weisheit, nicht unbemerkt geblieben. Zur Zeit, da dieselbe die grosse Freyheits-Urkunde bekannt machte, machte sie der Fischerey halber eine Ausnahme. Dieser Nahrungszweig ist von grosser Wichtigkeit; wenn derselbe jedem ohne Unterschied offen stünde, so wäre zu erwarten, daß in Kurzem die unzähligen Schaaren von Fischen verschwänden, welche in Zeiten des Mißwachses eine beträchtliche Beyhülfe sind. Von allen Seiten zeigen sich demnach Gründe für die Beybehaltung dieser Innung, deren Mitglieder, so wie die Schiffleute, voll redlichen Eifers für den Dienst des Vater-

lands, auf den ersten Wink, da der Staat in Gefahr wäre, zu dessen Dienst an den Ufern des Rheines bereit stünden.

Andere Professionen können zwar ohne Zweifel bestehen, ohne in eine Gesellschaft vereinigt zu seyn; doch sind deren mehrere, welche billig unter einer genauern Aufsicht der Polizey stehen. Dergleichen sind die Bäcker und Mezger. Diese lezte Zunft war zu Straßburg immer solchen Vorsichtigkeits-Ordnungen unterworfen, welche vielleicht im ganzen Königreich mit Nuzen eingeführt werden könnten. Nie durfte weder geschlachtet noch verkauft werden, anders als an gewissen öffentlichen Pläzen; welches ohne Zweifel der einzige Weg ist, wie dem nachtheiligen Verkauf ungesunden Fleisches wirksam vorgebeugt werden kann.

In Straßburg war' eine Sitte, zu Gunsten der Handwerkers-Wittwen, welche die Nationalversammlung vielleicht ihres Augenmerks nicht unwürdig finden wird. Ein Geselle, welcher bey einer Witwe arbeitete, durfte nicht eher sein eigen Wesen anfangen, als erst eine gewisse Zeit nach Verlassung ihrer Werkstätte. Hierdurch wurde der Gefahr vorgebeugt, da ein eigennüziger Geselle allzuleicht die Kunden der Meisterin hätte an sich ziehen können. Es wäre ein der erhabenen, menschenfreundlichen Absichten der Gesezgeber Frankreichs höchstwürdiger Gedanke, wenn dieselben unter andern Polizey-Ordnungen auch eine solche ergehen liessen, kraft welcher derjenige, dem eine Witwe die Erwerbung ihrer Nahrung anvertraut hätte, ausser Stand gesezt würde, ihr solche wieder zu rauben. Vielleicht wäre es hinreichend, wenn verordnet würde, daß ein Gesell, der bey einer Witwe gearbeitet hätte, und sie nun verliesse, um an demselben Orte für eigene Rechnung zu arbeiten, nicht früher, als nach sechs Monaten, das Patent zu Ausübung seiner Profession erhalten solle.

Dieß sind die Gedanken und Bemerkungen, welche die Straßburger Gemeinde der erlauchten Nationalversammlung vorlegen wollte. Sie schmeichelt sich, dieselbe werde, nach ihrer Weisheit, solche erwägen, und aus Triebe billiger Unparteylichkeit, ihrem Wunsche gemäß, folgendes dekretiren:

1. Die Güter und Kapitalien, welche den vormaligen zwanzig Zünften von Straßburg gehörten, sollen dieser Gemeinde ausschließlich vorbehalten werden. Aus denselben sollen, nach geschehener Inventirung und Berichtigung, welche von dem Gemeinderath angestellt, und von den Verwaltungen des Departements bestätigt werden muß, zuerst diejenigen, welche privilegirte Liegenschaften besaßen, auf Vorweisung ihrer Urkunden, Ersaz und Entschädigung erhalten.

2. Alle Professionisten von Straßburg, welche als Mitglieder von Corporationen mit persönlichen Privilegien versehen waren, sollen für den Ueberschuß dessen, was die Berichtigung mit sich bringt, schadlos gehalten werden, denjenigen Grundregeln gemäß, welche überhaupt für alle Innungen und Meisterschaften dekretirt sind.

3. Wenn die Güter und Kapitalien der zwanzig Zünfte nicht hinreichen sollten, um die Besizer so wohl privilegirter Liegenschaften, als persönlicher Privilegien schadlos zu halten, so behält die Nationalversammlung der Gemeinde von Straßburg das Recht vor, das Nöthige zur Ergänzung dieser Schadloshaltungen aus der ausserordentlichen Staatskasse beziehen zu können.

4. In Betracht der engen Verbindung, welche sich bis daher zwischen den straßburgischen und deutschen Corporationen erhalten hat, und welche unmöglich zernichtet werden könnte, ohne daß die Handwerksmeister gesellenlos würden, gibt die Nationalversammlung der Munizipalität von Straßburg das Recht, jährlich ein Verzeichniß zu verfertigen von mehrern Meistern jeder Profession, welche gemeinschaftlich, als Handwerksgeschworne, die Vollmacht haben, Lehrbriefe, Kundschaften für Gesellen, auch Zeugnisse wegen erlangter Meisterschaft, so wohl für Einheimische als Fremde, welche dergleichen zu auswärtigem Gebrauche begehren, unentgeldlich auszufertigen. Doch können sie in keinem Falle jemanden zwingen, sich dieser Formalität zu unterwerfen.

5. Die Straßburger Schiffer und Rhein-Fischer sollen fernerhin, mit denjenigen Ordnungen, welche ihnen von der Straßburger Munizipalität werden vorgeschrieben und der Nationalversammlung vorgelegt werden, in gesellschaftlicher Verbindung bleiben. Die königlichen Minister sollen aufgefordert werden, die pünktliche Vollziehung der mit der Stadt Straßburg getroffenen Traktaten, die Schifffahrt und Fischerey des Rheins betreffend, zu begehren. Niemand soll Erlaubniß haben, Schifffahrt oder Fischerey zu treiben, der nicht jener Gesellschaft einverleibt ist. Zu dem Ende sollen diese beiden Corporationen in zwei Sectionen vertheilt werden, und den Namen Rhein-Matrosen tragen.

6. Die Munizipalität von Straßburg soll auf gleiche Weise, wie die vorige Verwaltung, alle Professionen unter ihrer unmittelbaren Aufsicht haben; vorzüglich diejenigen, welche Lebensmittel verkaufen. Die Mezger sollen nicht anders als an einem gemeinschaftlichen Plaze schlachten; auch nicht anders, als an den von der Polizey angewiesenen Orten verkaufen.

7. Diejenige Polizeyordnung, welche die Witwen gegen die Gefahr sicherte, durch plözlichen Abschied und häusliche Niederlassung ihrer Gesellen ihre Nahrung zu verlieren, soll ferner beobachtet werden; so daß kein Geselle ein Patent erhalten kann, um seine Profession an dem Wohnorte der Witwe, die er verlassen hat, treiben zu können, anders als entweder mit Bewilligung der Witwe, oder erst nach sechs Monaten Zwischenzeit.

Der Gemeinderath von Straßburg wiederholt nochmalen die schon geäusserte Bitte, in Betrachtung, daß die allen Professionisten zugesicherte Freyheit keine Entledigung von den Polizeyordnungen mit sich bringt, welche vielmehr zu Handhabung öffentlicher Ruhe von äusserster Wichtigkeit sind, möchte die Nationalversammlung die allgemeinen Polizey-Artikel aufs bäldeste dekretiren. Es wäre sogar zu wünschen, daß diese Artikel könnten zu gleicher Zeit mit der Aufhebung der Corporationen bekannt gemacht werden. Den Verwirrungen, welche in zahlreichen Gemeinden sehr bedenklich werden könnten, sonderlich in Zeiten der Unruhe, da die Bosheit jede, auch die entfernteste Gelegenheit ergreift, um Zwietracht und Zerrüttung zu erregen, könnte blos dadurch wirksam vorgebeugt werden.

Unterschrieben: Der sämtliche Gemeinderath von Straßburg.

---

Nachtrag zu Beilage No. 11.

(Zu Seite 128.)

## Auszug der neuen Thorschließer-Ordnung der Herren XIIIer, vom Jahr 1558.

---

Auch in dissem Jahr 1558 do haben Meine Herren der Statt Straßburg verordnet, namlichen das die Burger der Statt hinfurt, die portten oder Thor alhie sollen das gantze Jar, von jeder Zunfft ein Man, etwan zu etlichen Pfortten drey Zünfften, zum wenigsten zwen, sollen verordnet sein, dieselbigen des Nachts so man das Ave Maria läut, vnd Morgens wiederumb vff vnd zu schliessen. Vnd die selbigen sollen die Schlüssel in Jeren Heusern verwahren. Darüber muessen sie alle Jar schwören, namlichen vff den Mitwoch noch dem Schwörtag so gohndt die alten so es das Jar gethon ab, vnd

gohndt die Neüwen an, vnd lüffert man Inen die Schlüssel, das soll also vff den Zünfften herumbgohn. Darvon hatt Einer etwan das Jar VI, VII oder VIII lib. den. (Pfund Pfenninge), vff einer Zunfft mehr dan vff der andern. Zuvor haben nur gutte arme Burger vnd alte Leüt zu jedem Thor einer das selbig etwan sein Leben lang allein vff vnd zu geschlossen.[1])

Von jener Zeit an bis im Jahr 1682 waren die Stadtthore den zwanzig Zünften anvertraut, und auf nachstehende Weise unter solche vertheilt:

| Thore. | Zünfte. |
|---|---|
| Judenthor | Lucern und Maurer. |
| Fischerthor | Spiegel und Schuhmacher. |
| Das Neue, das Metzger- und das Spitalthor | Enker und Fischer, Blum und Küfer, Freiburger und Schmiede. |
| Weißenthurmthor | Kürschner und Gartner in der Weißenthurmstraße. |
| Kronenburger- und Steinstraßer-Thor | Tucher, Stelz, Weinsticher, Bäcker, Schneider und Gartner in der Steinstraße. |
| Elisabethenthor | Möhrin und Zimmerleute. |
| St. Stephans-Thörlin und Thörlin in dem Steingäßchen | Spiegel und Schuhmacher. |
| St. Katharinen- und Uten-Thörlin und Thörlin bei dem Katzensteg | Enker und Fischer. |
| Speyerthor | Tucher, Stelz und Weinsticher. |
| Die zwei innern Thore bei dem Jung St. Peter und das Rauscherthörlin auf dem Graben | Schneider und Bäcker. |
| Endlich die zwei Thore bei dem Zeughaus und St. Andreas-Thörlin | Lucern und Maurer. |

Unterm 22. August 1682 beschlossen die Räthe und XXIer: „Die Herren Franzosen darzu suchen zu disponiren, daß sie die Thorschließerei selbsten übernehmen thäten;“ welches auch sogleich erfolgte.

---

[1]) Sebald Bühler, handschriftliche Chronik. Th. II. Seite 464.

# Inhalt.

Seite

Vorwort von Hrn. Ludwig Spach, Archivar des Niederrheinischen Departements. V

Einleitung.

1. Aeltere Regierung Straßburgs. 1
2. Der Magistrat und die Verwaltung von Straßburg, nach 1492. 4
   1) Der Magistrat. —
   2) Die Delegationen oder verordneten Herren. 8
      I. Aemter aus den Herren Rath und XXIer. —
      II. — aus der XIIIer Stube. 9
      III. — aus der XIIIer und XVer Stube. —
      IV. — aus der XVer Stube. —
      V. — aus der XVer Stube und dem Großen Rath. 10
      VI. Aemter bei dem Großen Rath. —
      VII. — bei dem Kleinen Rath. —
3. Verordnungen des Magistrats. 11
4. Einführung der Alternatif. 18

Die Zünfte Straßburgs.

1. Adelige Stuben. 19
2. Zunftstuben der Handwerker. 21
3. Aemter bei den Zünften. 24
4. Wahlen zu den Zunft-Aemtern. 25
5. Churnacht, Schwörtag, Rathspredigt und Ammeister-Umfahrt. 28
6. Geschenkte und Ungeschenkte Handwerke. 29
7. Handwerkslehrjungen und Gesellen; Handwerks-Herberge und Gesellen-Laden. 30
8. Meisterstücke. 32
9. Zunft-Archive. 33
10. Beschwerdenheft im Jahr 1789. 34

Seite

11. Die zwanzig Zünfte in Straßburg.
- 1) Die Zunft zum Enker. 36
- 2) — Zunft zum Spiegel. 38
- 3) — Zunft zur Blume. 41
- 4) — Freyburger-Zunft. 43
- 5) — Tucher-Zunft. 46
- 6) — Zunft zur Lucern. 48
- 7) — Zunft der Möhrin. 50
- 8) — Zunft zur Steltz. 52
- 9) — Bäcker-Zunft. 55
- 10) — Kürschner-Zunft. 58
- 11) — Küfer-Zunft. 59
- 12) — Gerber-Zunft. 62
- 13) — Weinsticher-Zunft. 63
- 14) — Schneider-Zunft. 65
- 15) — Schmiede-Zunft. 66
- 16) — Schuhmacher-Zunft. 69
- 17) — Fischer-Zunft. 70
- 18) — Zimmerleut-Zunft. 72
- 19) — Gartner-Zunft. 74
- 20) — Maurer-Zunft. 78

12. Recapitulation der zwanzig Zünfte. 80

13. Aufhebung der Zünfte. 81

## Beilagen.

1. Auszug der Burger-Ordnung von 1649.
   Wie die Burger angenommen werden sollen. Handwercksleute. 83
2. Auszug der Kleider-Ordnung von 1628 und 1685. 84
   Designation und Austheilung der Grad. 91
3. Decret, die Ablegung der teutschen und die Annahme der französischen Trachten betreffend, von 1685. 94
4. Ordonnanz des königlichen Intendanten, die Annahme der französischen Trachten betreffend, von 1685. 97
5. Proklamation der Volks-Repräsentanten, die Ablegung der teutschen Trachten betreffend, von 1793. 99
6. Auszug der Polizei-Ordnung, die Sitten betreffend, von 1628. —

Seite

7. Auszug der Polizei-Ordnung, die Kinderzucht betreffend, von 1738. 102
8. Auszug der Ordnung, der Handwerker abgestellte Mißbräuche betreffend, von 1732. 104
9. Auszug der Tax-Ordnung, von 1646. 120
10. Auszug der Wacht-Ordnung, von 1672. 126
11. Auszug der Schaarwacht-Ordnung, von 1564. 128
— Auszug der neuen Thorschließer-Ordnung der Herren XIIIer, vom Jahr 1558. 182
12. Decret, daß Jedermann, auch die Fremden, Waffen tragen sollen, von 1634. 129
13. Auszug der Ordnung wie beide bürgerliche Schießen jährlich gehalten werden sollen, von 1654. 130
14. Symbola und Muth-Sprüche, so auf den neuen Fahnen geschrieben standen. 1672. 132
15. Decret, die Musqueten der ledigen unverbürgerten Mannschaft betreffend, von 1665. 137
16. Inhalts-Verzeichniß der erneuerten Feuer-Ordnung, von 1786. 138
17. Instruction wie die, von denen zwantzig Zünfften, zu denen vorfallenden Feuers-Brünsten, die GOtt in Gnaden lange Zeit abwenden wolle! geordnete Vierzig Mann, sich zu verhalten, und was Jeder insonderheit darbey zu verrichten habe, von 1743. 139
18. Instruction wie sich die Herren Commissarii oder Inspectores derer Cantons allhiesiger Statt in Verrichtung ihres Ambts zu verhalten haben, von 1737. 143
19. Königliches Schreiben, die Alternatif betreffend, von 1687. 144
20. Königliche Ordonnanz, die Alternatif betreffend, von 1760. 146
21. Der Statt Straßburg Zünffte, wie dieselbe in Anno 1482 geordnet worden. 149
22. Memorial für die geheime Rüger von den Zünften, von 1629. —
23. Erkanntnuß der Räth und XXIer das Präsens-Geld betreffend, von 1785. 150
24. Auszug der Ordnung der Zunft zum Spiegel, von 1780. 151
25. Auszug aus dem Einnahmbuch der Jahre 1727—1738, des XVers Städel. 152
26. Inhalt des Schwörbriefs von 1482. 156

Seite
27. Votum des Ammeisters am Ammeisterumfahrtstag, auf den zwanzig Zünften. 157
28. Auszug der Polizei-Ordnung, die Consignes an den Stadt-Thoren betreffend, von 1745. 158
29. Auszug aus dem Decret des löbl. Collegii der Ober-Wacht-herren, von 1743. 159
30. Vorgeschriebene Meisterstücke bei etlichen Handwerkern, von 1629. —
Buchbinder. —
Goldschmiede. 160
Glaser. —
Maler. —
Glasmaler. 161
Passementirer. —
Maurer und Steinmetzen. 162
Hosenstricker. 163
31. Auszug aus dem Beschwerdenheft vom 8. April 1789, und aus dem Berichte über dasselbe, von den vom Magistrate ernannten sieben Commissären, vom 2. Juni 1789. —
32. Wirthshaus-Mandat, von 1537. 170
33. Decret, welches sämmtlichen Wirthen und Biersiedern befiehlt dem regierenden Ammeister Alles anzuzeigen und zu hinterbringen was in ihren Stuben Verfängliches gesprochen, von 1673. 171
34. Decret, welches den Barbiereren (Chirurgen) befiehlt alle Verwundungen der Canzlei anzuzeigen, von 1664. 172
35. Mandat gegen Pasquill- und Lästerschriften, von 1524. 173
36. Formula des Kirchenbanns, von 1658. 174
37. Mandat gegen die unberufenen Zeitungschreiber, von 1674. 175
38. Auszug aus der Adresse des Gemeinderaths von Straßburg an die National-Versammlung, vom 28. Februar 1791. 176

Straßburg, Druck von F. C. Heitz.


3 2044 004 487 765

